

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Anschluss an den Neuerlass des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, weitere zentrale politische Zielsetzungen der Landesregierung im Hochschulbereich umgesetzt werden.

So sollen insbesondere – wie im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vorgesehen – die Zweitstudiengebühren und in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für ein Doppelstudium vollständig abgeschafft werden. Darüber hinaus soll das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) neben den schon bislang möglichen kooperativen Promotionen gesetzlich verankert werden.

Aus Transparenzgründen soll künftig eine Veröffentlichung der Bezüge der Präsidiumsmitglieder durch das fachlich zuständige Ministerium erfolgen, zudem wird die Digitalisierung als strategische Aufgabe der Hochschulleitung verortet und es werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung weitere Verbesserungen realisiert.

Zentrale Regelungskomplexe umfassen die Umsetzung des Musterparagrafen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen und eine Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf dazu, seit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes neu identifizierte, vordringliche Regelungsbedarfe umzusetzen. So soll beispielsweise ein umfassendes Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit gesetzlich verankert und es sollen die wichtigen Aufgaben der Nachhaltigkeit und der Förderung des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich Gründungen, verstärkt gesetzlich sichtbar gemacht werden. Beim Gender-Mainstreaming sollen künftig alle Geschlechter Berücksichtigung finden.

Im Bereich Studium und Lehre sollen verschiedene Neuerungen eingeführt werden, so soll insbesondere auch – wie in anderen Ländern – die Möglichkeit geschaffen werden, einen integrierten Bachelorgrad im Fach Rechtswissenschaft zu verleihen.

Die Möglichkeiten zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ werden den Anforderungen der Hochschulpraxis entsprechend und an anderen Ländern orientiert angemessen erweitert.

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Regelungskomplexe angepasst, darunter beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche. Schließlich erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen.

Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den unter Buchstabe A dargestellten Änderungsbedarfen Rechnung. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Sie tragen dem Demografischen Wandel sowie dem Gender-Mainstreaming Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen zusätzliche Kosten im nachfolgend dargestellten Umfang:

Durch die beabsichtigte Kompensation der Abschaffung der Zweitstudiengebühren entstehen dem Land voraussichtliche laufende Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Studienjahr erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026, die bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldet wurden.

Aus der gesetzlichen Regelung zum Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) entstehen dem Land Kosten in überschaubarem Umfang, insbesondere für die übergreifende Qualitätssicherung. Zudem plant das fachlich zuständige Ministerium eine Anschubfinanzierung, um den Aufbau qualitätssichernder Strukturen für das Promotionswesen an den HAW zu unterstützen. Die Umsetzung des Promotionsrechts an HAW erfolgt jedoch grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Die Schaffung des Ermäßigungstatbestandes zur Betreuung von Promotionsverfahren in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, wird zu Kostenverschiebungen innerhalb der Etats der HAW führen. Auch hierfür werden seitens des Landes keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Aufgrund der möglichen erheblichen Erweiterung des Berichtskreises der Promovierendenstatistik und zusätzlicher Plausibilisierungsaufwände ist jedoch im Statistischen Landesamt nach dessen Einschätzung ein Mehraufwand von bis zu einem Personenmonat der Entgeltgruppe 8 je Berichtsjahr zu erwarten.

Der durch die neuen Verfahren im Rahmen der §§ 117 und 118 HochSchG, also die staatliche Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen einschließlich der Verleihung des Promotions- und des Habilitationsrechts und die Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen oder Genehmigung von Niederlassungen auswärtiger Hochschulen und des Franchising, entstehende erhebliche Mehraufwand wird durch die Schaffung entsprechender Gebührentatbestände kompensiert. In diesem Zusammenhang werden auch für bislang nicht gebührenbewehrte Tätigkeiten neue Gebührentatbestände geschaffen.

Die Ausdehnung des Gender-Mainstreaming auf alle Geschlechter als solche ist nicht mit bezifferbaren Mehrkosten für das Land verbunden. Die Prüfung einer Maßnahme umfasste schon bislang zum einen alle Phasen von der Vorbereitung bis zur Durchführung der Maßnahme und zum anderen in allen diesen Phasen jeweils eine Prüfung ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer. Demgegenüber ist der durch die vorzunehmende Einbeziehung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in die Prüfung entstehende Mehraufwand zu vernachlässigen.

Der den Hochschulen durch die Bestimmung zur Verleihung des integrierten Bachelors im Fach Rechtswissenschaft entstehende Mehraufwand mit Blick auf die Prüfung der Voraussetzungen wird durch einen entsprechenden Gebührentatbestand kompensiert, sodass die Einführung kostenneutral ist.

Die für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten neu geschaffene Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze unter der Voraussetzung, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist, wird

vorussichtlich zu Mehrkosten für das Land führen. Deren Höhe kann jedoch nicht näher beziffert werden, weil die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen diese Bestimmung greift. Die Bestimmung gilt aufgrund Verweisung auch für die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Auch für Letztere erfolgt aufgrund des teilautonomen Status der jeweiligen Hochschule die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 84 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes mit der Folge, dass deren Funktions-Leistungsbezüge unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen von hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen ruhegehaltfähig sind.

Die Rückfallpositionen für Personen, die zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zur Kanzlerin oder zum Kanzler ernannt werden, werden erweitert. Damit sind jedoch nicht per se zusätzliche Kosten für das Land verbunden. Die Durchführung der statistischen Erhebung bezüglich der Internationalen Studienkollegs ist nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden und somit kostenneutral. Die geplanten moderaten Ausdifferenzierungen bei den Funktionsleistungsbezügen für Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an HAW sollen durch Einsparungen bei den variablen Leistungsbezügen kompensiert werden und führen daher im Ergebnis nicht zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Dasselbe gilt für die neu ausgewiesenen Funktions-Leistungsbezüge für Leiterinnen oder Leiter hochschulübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, denen bislang auf anderem Wege eine monatliche Entschädigung gewährt wurde. Ebenso ist der Wegfall der Bedingung für die Gewährung von festen Funktionsleistungsbezügen an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die diese Funktion im Professorenamt bei teilweiser oder voller Freistellung ausüben, kostenneutral, da auch insoweit eine Einsparung von variablen Leistungsbezügen zu einer Kompensation führt.

Verschiedene Aspekte wurden als Kann-Bestimmungen ausgestaltet und erweitern so die Handlungsspielräume der Hochschulen, ohne zu Mehrkosten für das Land zu führen (Open Access und Open Science, weniger umfangreiche Lerneinheiten, digitale Beschlussfassung, Zugangsprüfungen); für die Abnahme der neuen Zugangsprüfungen wird zudem ein Gebührentatbestand geschaffen und so die Kostenneutralität sichergestellt.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 11. März 2025

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit.

Alexander Schweizer

**...tes Landesgesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher
Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „die §§ 10 und 11“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 12 Satz 1, § 8 Abs. 2 und die §§ 10 und 11“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studium“ die Worte „und können Entwicklungsvorhaben durchführen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „und können Entwicklungsvorhaben durchführen“ gestrichen.
 - cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.“
 - b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
„Die Hochschulen bekennen sich zur Gewaltfreiheit.“
 - c) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung weiterer Aufgaben auf ein Organ oder, wenn dies im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, auf eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer; in diesen Fällen ist das Benehmen mit dem Organ oder das Einvernehmen mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer herzustellen und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ oder der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu schließen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von Frauen und Männern“ durch die Worte „der Geschlechter“ und die Worte „Frauen und Männer“ durch die Worte „die Geschlechter“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Komma das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „und sich“ die Worte „in Gleichstellungsfragen“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„An Hochschulen mit verschiedenen Standorten können Ansprechpartnerinnen entsprechend § 28 LGG bestellt werden; Absatz 7 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610),“ gestrichen.
 - d) In Absatz 7 Satz 5 werden die Worte „und für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten“ gestrichen.
 - e) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „eine geschlechtsspezifische Statistik“ durch die Worte „geschlechtsspezifische Statistiken“ ersetzt und nach der Verweisung „§ 50“ die Worte „und zur Feststellung einer Unterrepräsentanz in den einzelnen Bereichen im Sinne des § 3 Abs. 7 LGG“ eingefügt.
 - f) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „Belange der Hochschulen“ durch die Worte „hochschulübergreifenden Belange“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nachhaltigkeit“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Die Hochschulen legen fest, wie Zertifikatsangebote in ihr Qualitätssicherungssystem eingebunden werden.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Universität“ die Worte „sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 eine Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und in Halbsatz 2 nach dem Wort „können“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Sie kann im begründeten Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird. Erprobungen nach Satz 1 sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen; dies erfolgt unter Beteiligung des Präsidiums, des Senats, des Hochschulrats und gegebenenfalls der Fachbereichsräte.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen zu gründende“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Nachwuchsförderung“ das Wort „, Nachhaltigkeit“ eingefügt.
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Forschung“ die Worte „und Entwicklung sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 12 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:
„Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Mitglieder der Hochschulen kann unter Berücksichtigung der Publikationskulturen der jeweiligen Fächer und der Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände unter freien Lizenzen erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche Bestimmungen oder ethische Erwägungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Hochschulen können ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access dadurch ermöglichen, dass sie Publikationsdienste betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
„Die Hochschulen können den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, -ergebnissen und -quellen sowie offen lizenzierte Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft fördern (Open Science).“
9. In § 16 werden nach dem Wort „Rechtsstaat“ die Worte „unter Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung“ eingefügt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Sie kann im begründeten Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zur Umsetzung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen
 1. zur Sicherheit des Datenschutzes,
 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer,
 3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
 4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
 5. zum Umgang mit technischen Problemen.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „oder weniger umfangreiche Lerneinheiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften

richten Bachelorstudiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung (ausbildungsintegrierte Studiengänge), Praxisphasen (praxisintegrierte Studiengänge) oder eine Berufstätigkeit (berufsintegrierte Studiengänge) integriert werden und die durch eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs-, Praxis- oder Berufsphasen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können die Hochschulen für angewandte Wissenschaften konsekutive Masterstudiengänge einrichten, in die Praxis- oder Berufsphasen integriert werden; für diese gelten die gleichen Anforderungen der Verzahnung nach Satz 1. Die Studiengänge nach den Sätzen 1 und 2 sind duale Studiengänge. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften schließt Kooperationsverträge mit den jeweiligen Partnern und regelt in den Prüfungsordnungen, dass auch ein entsprechender Vertrag zwischen den Studierenden und dem jeweiligen Partner nachzuweisen ist. Für den Zugang zu einem berufsintegrierten Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales ausbildungs- oder praxisintegriertes Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufnehmen. Die Einschreibung in das nachfolgende Semester ist im Falle des Satzes 6 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder die Praxisphasen erfolglos beendet werden; ist die Einschreibung bereits erfolgt, so erlischt sie. Universitäten können in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „und berufsintegrierende“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

12. § 24 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Promotionsverfahren“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.
- b) In Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 34 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 34 Abs. 7 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Labortübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „berufsintegrierenden,“ gestrichen und wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bis zu zwei Semestern.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einer Hochschulprüfung, mit der“ jeweils durch die Worte „von Hochschulprüfungen, mit denen“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 die Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Universität verleiht Personen einen Bachelorgrad, wenn sie in einem Studiengang der Rechtswissenschaft, der mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 3 JAG abschließt,
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 2023 (GVBl. S. 211, BS 315-1-1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden und
 2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 4 JAG an einer Universität des Landes bestanden haben.
 Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr.1 Alternative 1 prüft und bescheinigt das für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 8 JAG zuständige Landesprüfungsamt für Juristen. Dessen Entscheidung bindet die Universitäten. Die Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ersetzt eine Bescheinigung nach Satz 2. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regeln die Universitäten durch Satzung, welche der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Darüber hinaus kann das fachlich zuständige Ministerium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen verleihen, in denen sie, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; in diesem Fall gelten die nachfolgenden Sätze 6 bis 10. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Professorinnen und Professoren gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 8 Satz 1 bis 5 und Absatz 9 Satz 1 bis 4

- gelten entsprechend. Die Promotionsordnungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Dieses entscheidet auf Grundlage einer Evaluation über das Fortbestehen des Promotionsrechts. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
- c) In Absatz 8 Satz 6 werden die Worte „die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt,“ gestrichen.
- d) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- e) In Absatz 11 Satz 4 werden die Worte „die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt,“ gestrichen.
16. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „in der Regel“ werden gestrichen.
- bb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle von weniger umfangreichen Lerneinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats nach Absatz 6 ausreichend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung“ durch das Wort „Landesgebührengesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
17. In § 36 Abs. 3 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 61 bis 64)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 61, 62 und 64)“ ersetzt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 4 Halbsatz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „künstlerische“ gestrichen.
19. Dem § 38 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Als anwesend gilt nach deren Maßgabe und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch, wer mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar oder nur akustisch wahrnehmbar, aber dennoch eindeutig identifizierbar ist; dies gilt nicht für konstituierende Sitzungen sowie geheime Abstimmungen und Wahlen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die Zugeschalteten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Die Hochschule hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.“

Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich die vor Ort Anwesenden und die Zugeschalteten sowie die gegebenenfalls anwesende oder zugeschaltete Öffentlichkeit gegenseitig im Sinne des Satzes 5 Halbsatz 1 wahrnehmen können; zu diesem Zweck ist die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Einwilligung zulässig. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich und haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gremienmitglied gefassten Beschlusses; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Das Nähere zu den Sätzen 5 bis 10 regelt die Geschäftsordnung.“

20. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlämter kann fachbereichs- oder hochschulöffentlich stattfinden.“
21. In § 42 Satz 1 wird die Verweisung „§ 41 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
22. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschung“ die Worte „, einschließlich Entwicklung, sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers“ eingefügt.
23. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „erziehungswissenschaftlicher“ durch das Wort „bildungswissenschaftlicher“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird folgender neue Halbsatz 2 eingefügt:
„die außerhochschulische Berufspraxis kann auch durch die erfolgreiche Beendigung einer Tandem-Professur nach § 56 oder eines gleichwertigen Professurmodells nachgewiesen werden.“
 - c) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3, das Wort „in“ wird groß geschrieben und nach dem Wort „Professoren“ werden die Worte „abweichend von Satz 2“ eingefügt.
24. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eine höherwertige“ gestrichen.
 - bb) Der Nummer 8 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. eine Person, der im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms, dem ein wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren vorangegangen ist, die Bewilligung für die Erstfinanzierung einer Professur gewährt wurde, welche an die Hochschule angegliedert werden soll,“.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und in dessen künftigem Halbsatz 2 wird das Wort „Das“ klein geschrieben.
 - c) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5, 8 und 9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, sofern vorlie-

- gend, die Stellungnahme“ durch die Worte „, sofern vorliegend, die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten,“ ersetzt.
- e) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 33 Abs. 2 BeamtStG und Absatz 9 Satz 3 gelten entsprechend.“
- f) In Absatz 11 Satz 8 wird nach der Bezeichnung „,Universitätsprofessor“ das Komma durch das Wort „,oder“ ersetzt und werden die Worte „,oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen wurde, der Berufsbezeichnung ,Juniorprofessorin‘ oder ,Juniorprofessor“ gestrichen.
- g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:
„(12) Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne von Absatz 11 Satz 1 kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung durch Beurlaubung). Die Beurlaubung kann auch in geringerem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame Berufung durch Teilbeurlaubung). Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.“
25. Dem § 52 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden folgende Worte angefügt:
„, sofern das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat“.
26. § 53 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Worte „,oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers“ angefügt.
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „,Entwicklungsvorhaben“ die Worte „,oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen“ eingefügt.
27. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 49 Abs. 3 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 9 gelten entsprechend.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „,Fachbereichs“ die Worte „,berufen und“ eingefügt.
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung ,Professorin‘ oder ,Professor‘.“
28. In § 55 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „,Professur“ die Worte „,ohne erneute Ausschreibung“ eingefügt.
29. § 56 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „,erfolgt“ die Worte „,ohne erneute Ausschreibung“ eingefügt.
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung ,Professorin‘ oder ,Professor‘.“
30. In § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „,den“ gestrichen.
31. § 61 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „,nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „, denen die in Satz 1 genannte Bezeichnung verliehen wurde,“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Personen, denen die in Satz 1 genannte Bezeichnung verliehen wurde, sind während der Dauer der Lehrbefugnis berechtigt, die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen.“
32. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „lehren“ die Worte „oder aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder besonderen Praxiserfahrung im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen“ eingefügt und die Worte „in der Lehre“ gestrichen.
- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Diese haben regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzulegenden Umfang durchzuführen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind während der Dauer ihrer Bestellung berechtigt, die Bezeichnung ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
33. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „hochschulischen“ eingefügt und das Wort „,berufsintegrierenden“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 50 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „der“ das Wort „hochschulischen“ eingefügt.
34. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „das Gesundheitswesen“ durch die Worte „die nicht-akademischen Heilberufe und Pflegeberufe“ ersetzt.
- bb) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife können eine universitäts- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie die jeweilige von der Universität angebotene Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Für die Zugangsprüfung gibt sich die Universität eine Prüfungsordnung; § 26 gilt im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 6 sinngemäß. Das Nähere zu den universitätsübergreifenden Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung regelt das fachlich zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen durch Rechtsverordnung.“
- b) In Absatz 4 Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „und berufsintegrierenden“ gestrichen und wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Personen, deren ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, können eine hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie die jeweilige von der Hochschule angebotene Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen, sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Für die Zugangsprüfung gibt sich die Hochschule eine Prüfungsordnung; § 26 gilt im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 5 sinngemäß. Das Nähere zu den hochschulübergreifenden Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung regelt das fachlich zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen durch Rechtsverordnung.“
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für die Zugangsprüfungen nach Absatz 3 Satz 3 bis 6 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 werden Gebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes erhoben.“
35. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Doktoranden“ die Worte „, Habilitandinnen und Habilitanden“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „für Aufgaben“ die Worte „nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.
36. In § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Worte „oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren“ eingefügt.
37. § 70 erhält folgende Fassung:
„§ 70
Studiengebührenfreiheit
- Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge sind gebührenfrei; dies gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes und die Erhebung von Sozialbeiträgen bleiben unberührt.“
38. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „durch“ durch das Wort „beim“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „macht“ die Worte „unbeschadet des § 80 Abs. 7 Satz 5 und des § 83 Abs. 4 Satz 5“ eingefügt.
39. In § 75 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt und die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
40. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird das Wort „Universität“ durch die Worte „Hochschule entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ ersetzt und werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.

41. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Folgender neue Satz 5 wird eingefügt:

„Es ist stets sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über mindestens eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.“
42. In § 78 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
43. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die strategische Verantwortung für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs und die Schaffung von dafür geeigneten Strukturen und Prozessen ist Aufgabe des Präsidiums.“
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das fachlich zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums unter Namensnennung.“
44. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(LBesG)“ die Worte „und über den Widerruf von Leistungsbezügen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBesG“ eingefügt.
 - bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Hierzu kann die Präsidentin oder der Präsident das Benehmen mit dem Präsidium herstellen oder Stellungnahmen einholen. Die eingebundenen Personen sind auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Mitwirkung verpflichtet.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „eine Person oder“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums nimmt an den Ausschusssitzungen stets beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn diese oder dieser sich spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.“
45. § 81 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, kann das fachlich zuständige Ministerium hinsichtlich der weiteren Verwendung für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an einer Hoch-

schule des Landes in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit und im Einvernehmen mit der betreffenden Hochschule anbieten oder entsprechende Anordnungen treffen. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung und ohne Auswahlverfahren statt.“

46. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „berufen“ die Worte „oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt“ eingefügt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„§ 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.“
 - cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen.“
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie Absatz 3 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.“
47. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4“ durch die Angabe „und Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums nimmt an den Auswahl Sitzungen stets beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn sich diese oder dieser spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.“
48. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Ablauf der Amtszeit“ gestrichen und die Worte „des Wahlverfahrens“ durch die Worte „eines Wahl- oder Besetzungsverfahrens“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Senat kann ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder abwählen, sofern der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vor der Entscheidung des Hochschul-

rats ist das betroffene Mitglied in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat anzuhören. § 38 findet Anwendung.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 können ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen, wenn diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird; § 38 findet Anwendung. Hierzu bedarf es eines begründeten und von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nachweislich innerhalb von höchstens vier Wochen unterzeichneten Abwahlbegehrens. Spätestens sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung erfolgt die Abstimmung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, die von dem für das Verfahren zuständigen Abwahlausschuss festzulegen sind; dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einem weiteren Mitglied aus Hochschulrat und Senat als Beisitzerin oder Beisitzer, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Vor der Abstimmung findet eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat statt, in der das betroffene Mitglied des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und in der Äußerungen von Mitgliedern der Hochschule zuzulassen sind. Senat und Hochschulrat beschließen danach, jedoch spätestens eine Woche vor der Abstimmung, jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren. Das Abwahlbegehren, die Abstimmungstage, die Stellungnahmen von Senat und Hochschulrat und das Ergebnis der Abstimmung sind von dem Abwahlausschuss nach Satz 3 unverzüglich durch Aushang und auf der Intranetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Präsidiums ist frühestens zwölf Monate nach der Abstimmung oder Nichtzulassung eines Abwahlverfahrens erneut möglich. Die Wahlordnung (§ 39 Abs. 5) kann das Nähere regeln.“
49. § 86 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Universitäten“ die Worte „sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und in Halbsatz 2 nach dem Wort „können“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Universitäten“ die Worte „sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und in Halbsatz 2 nach dem Wort „Ordnungen“ die Worte „an Universitäten“ eingefügt.
- c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. an Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern,“.
- d) In Nummer 9 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
50. In § 92 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 wird das Wort „erziehungswissenschaftlicher,“ gestrichen.

51. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für Einrichtungen, die aufgrund des § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.“
52. Dem § 94 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Für Zwecke der Kapazitäts- und Finanzplanung, der Qualitätssicherung und der Sicherung der Chancengleichheit der Internationalen Studienkollegs wird eine Landesstatistik im Sinne des Landesstatistikgesetzes (LStatG) durchgeführt. Hierzu werden folgende Erhebungsmerkmale einmal jährlich durch das Statistische Landesamt erfasst:
1. Einzelangaben zum Ort des Internationalen Studienkollegs, zur Zahl der verfügbaren Plätze und zu den Teilnehmenden am Internationalen Studienkolleg mit Stand vom 1. Dezember nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht,
 2. Einzelangaben zu Teilnehmenden an der Feststellungsprüfung im vollständigen Bezugsjahr, unterschieden nach Bestehen und endgültigem Nichtbestehen unter Ausweisung externer Teilnehmender und jeweils differenziert nach Staatsangehörigkeit.
- Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig gegenüber dem Statistischen Landesamt sind die Internationalen Studienkollegs und die Einrichtungen nach Absatz 5.“
53. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Einrichtungen“ das Wort „, Betriebseinheiten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann gemeinsam mit dem für die Krankenhausplanung zuständigen Ministerium und im Einvernehmen mit der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik einem Krankenhaus das Recht verleihen, die Bezeichnung ‚Universitätsklinik‘ oder eine andere auf eine Zusammenarbeit mit der betroffenen Universität oder deren Hochschulklinik hinweisende Bezeichnung zu führen. Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung nach Satz 1 ist die Gewährleistung der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer der Universitätsmedizin vergleichbaren Weise. Das Nähere zur Zusammenarbeit des Krankenhauses mit der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik ist in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen
 1. zu Gegenstand, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit,
 2. zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der betroffenen Universität und deren Hochschulkli-

- nik auf die Wahrnehmung universitärer Aufgaben durch den Kooperationspartner,
3. zur Abwicklung für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit,
 4. zur Haftungsfreistellung der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Kooperationspartner oder aus der Verwendung von auf die betroffene Universität oder deren Hochschulklinik hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder der Nachweis sachlich geeigneter und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.

Mit der Verleihung des Bezeichnungsrechts nach Satz 1 oder dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Satz 3 ist kein materieller universitärer Status und keine Beleihung verbunden. Das Land trifft in Bezug auf den Kooperationspartner keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft; dasselbe gilt für die betroffene Universität und deren Hochschulklinik.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) In der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 ist auch zu regeln, ob und in welchem Umfang der Kooperationspartner sich an der Ausbildung der Studierenden beteiligt. Soweit der Kooperationspartner Pflichtlehrveranstaltungen für den vorklinischen oder den klinischen Teil des Medizinstudiums vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchführt, erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität der betroffenen Hochschulklinik entsprechend.“
54. § 99 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fall“ die Worte „im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „berufen“ die Worte „oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „sowie § 84 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gelten“ ersetzt.
55. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit werden sie durch die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen unterstützt.“
56. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 9 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 stellen die Hochschulen der Studierendenschaft je nach Zweck der Aufgabe personenbezogene Daten der Studierenden im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung auf Anforderung zur Verfügung. Die Studierendenschaft ist berechtigt, die übermittel-

- ten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die Studierendenschaft insbesondere zur Abwicklung von Verträgen und zur Dokumentation von Beratungen und sonstigen Serviceleistungen berechtigt, von den Studierenden weitere dafür erforderliche Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“
57. In § 112 Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der eigenen Standorte“ ersetzt.
58. § 113 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe i wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
- „j) Wahrnehmung von Aufgaben nach § 112 Abs. 6, wenn diese nach § 114 Abs. 6 Satz 3 auch aus Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studierendenwerks“ die Worte „oder im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Stimmen bei einer Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Studierenden einheitlich ab und werden sie von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats überstimmt, so soll auf ihren Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung eingegangen sein muss, in angemessener Frist eine zweite Beratung desselben Gegenstandes erfolgen; die Umsetzung der Beschlussfassung soll entweder bis zur zweiten Beratung oder, falls kein Antrag gestellt wird, bis zum Ablauf der Antragsfrist ausgesetzt werden.“
59. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, es sei denn, dass die Inanspruchnahme solcher Mittel bei der Finanzierung eine untergeordnete Bedeutung hat und in einer Gesamtbetrachtung im Sinne der Studierenden ist“ angefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Über das Vorliegen einer Ausnahme nach Satz 3 entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.“
- b) In Absatz 8 wird das Wort „können“ durch die Worte „sollen höchstens“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
60. In der Überschrift von Teil 9 werden die Worte „Hochschulen in freier Trägerschaft“ durch die Worte „Nicht staatliche Hochschulen, Niederlassungen, Franchising“ ersetzt.

61. Die §§ 117 und 118 erhalten folgende Fassung:

„§ 117

Staatliche Anerkennung und Akkreditierungsverfahren

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen in Rheinland-Pfalz nur mit staatlicher Anerkennung des fachlich zuständigen Ministeriums als nicht staatliche Hochschulen errichtet und betrieben werden. Träger einer Einrichtung nach Satz 1 ist, wem deren Handeln rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer Einrichtung nach Satz 1 maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Der Träger oder die Betreiber oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Träger oder den Betreibern stellt den Antrag auf staatliche Anerkennung vor Aufnahme des Betriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 nach. Satz 4 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen des Betriebs oder Studienbetriebs.

(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erfolgt die staatliche Anerkennung, wenn gewährleistet ist, dass die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1

1. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau wahrnimmt, insbesondere
 - a) das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 - b) Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
 - c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
 - d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
 - e) die Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden, und die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
 - f) die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
 - g) der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist,
2. die Wissenschaftsfreiheit dadurch sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,

- b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen bei dem Träger oder den Betreibern wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
 - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
 - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Trägers oder der Betreiber zu beraten und zu beschließen, und
 - h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungssämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt sowie
3. die zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderliche personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, insbesondere
- a) ihre Lehrangebote zu dem Hochschultyp angemessenen Anteilen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, und sonstigem Lehrpersonal erbracht werden,
 - b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
 - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, künstlerischen Diskurs ermöglicht,
 - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine ihrer Aufgabenwahrnehmung angemessene, auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht, insbesondere einen ausreichenden Zugang zu fachbezogenen Medien, und
 - e) ausreichende Vorkehrungen nachweist, um den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

Die staatliche Anerkennung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt und angemessen befristet werden.

(3) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer nicht staatlichen Hochschule verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere promotions- und habilitationsberechtigte Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotions- und habilitationsberechtigten staatlichen Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und

3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und ein ebensolches Habilitationsverfahren im Sinne des § 34 verfügt.

Der Träger oder die Betreiber oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Träger oder den Betreibern stellt den Antrag auf Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts vor Aufnahme oder wesentlichen Änderungen des Promotions- oder Habilitationsbetriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 für die geplante nicht staatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Es kann ferner eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei nicht staatlichen Hochschulen überprüft wird (Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nicht staatlichen Hochschulen, wenn aufgrund des Berichts nach Absatz 7 Satz 2 erhebliche Zweifel an der Erfüllung der Kriterien des Absatzes 2 begründet sind. Vor Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts an eine nicht staatliche Hochschule soll eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung des Vorliegens der in Absatz 3 genannten Kriterien eingeholt werden (Promotionsrechts- oder Habilitationsrechtsverfahren). Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die Absätze 5 und 6.

(5) Der Träger und die Betreiber der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder der nicht staatlichen Hochschule wirken bei den Verfahren nach Absatz 4 mit. Die Akkreditierungseinrichtung setzt jeweils eine Gutachterkommission ein, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter mindestens ein Mitglied einer nicht staatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied besetzt sein muss. Die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder die nicht staatliche Hochschule, ihr Träger, ihre Betreiber und das fachlich zuständige Ministerium erhalten vor der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Gutachterkommission angefertigten Gutachten. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung zu veröffentlichen.

(6) Mit der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung berichtet diese dem fachlich zuständigen Ministerium, ob die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder die nicht staatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 entspricht und benennt hinreichend bestimmt die Bereiche, in denen sie diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Die gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des fachlich zuständigen Ministeriums, ohne dessen Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ganz oder teilweise vorwegzunehmen.

(7) Der Studienbetrieb darf erst nach der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium aufgenommen werden. Die nicht staatliche Hochschule berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen; der Wegfall oder Änderungen dieser Voraussetzungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

Die beabsichtigte Auflösung einer nicht staatlichen Hochschule und die Einstellung des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(8) Für nicht staatliche Hochschulen mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(9) Das fachlich zuständige Ministerium kann einer nicht staatlichen Hochschule die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte. Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, nicht staatlichen Hochschulen, Hochschulen im Geltungsbereich des Unionsrechts oder Niederlassungen sonstiger ausländischer Hochschulen, deren Betrieb vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt wurde, geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

§ 118

Niederlassungen auswärtiger Hochschulen, Franchising

(1) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land der

Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen in Rheinland-Pfalz betrieben werden, soweit

1. die Hochschule nach dem Recht des Sitzlandes zur Verleihung von Hochschulgraden auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der Niederlassung erfolgt,
2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der Hochschule geltenden Standards entspricht,
3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland der Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist,
4. die Niederlassung ausschließlich die im Sitzland der Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,
5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Hochschule erfüllen, und
6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes der Hochschule erfolgt.

Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderungen des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium von der Niederlassung mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen. Im Falle der Aufnahme und wesentlicher Änderungen des Studienbetriebs ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen und eine Garantieerklärung der Hochschule hierüber beizufügen.

(2) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter ausländischer Hochschulen mit Sitz in einem nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 117 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 4 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 5, 6 und 7 Satz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Niederlassung stellt den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung der Hochschule hierüber bei.

(3) Staatliche oder staatlich anerkannte gradverleihende Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, können auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz Studiengänge durchführen (Franchising), wenn

1. die gradverleihende Hochschule die akademische Letztverantwortung innehat, insbesondere unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebots sichergestellt und die Prüfungen durchgeführt werden, und sie die im Sitzland anerkannten Hochschulgrade verleiht und hierzu auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der nicht hochschulischen Bildungseinrichtung erfolgt,

2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der gradverleihenden Hochschule geltenden Standards entspricht,
3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland der gradverleihenden Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist,
4. die nicht hochschulische Bildungseinrichtung ausschließlich die im Sitzland der gradverleihenden Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,
5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der gradverleihenden Hochschule erfüllen, und
6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes der gradverleihenden Hochschule erfolgt.

Das Franchising bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die nicht hochschulische Bildungseinrichtung stellt den Antrag auf Genehmigung der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung der gradverleihenden Hochschule hierüber bei.

(4) Niederlassungen und nicht hochschulische Bildungseinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Bewerbung des Studienangebots und bei allen mit diesem im Zusammenhang stehenden Handlungen, darauf hinzuweisen, dass sie selbst keine Hochschule sind und die Studiengänge nicht von ihnen angeboten werden, haben über Namen, Rechtsform und Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu informieren und Personen, die an ihren Studienangeboten teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Leistung zu informieren. Die gradverleihenden Hochschulen unterliegen gleichermaßen der Transparenzpflicht nach Satz 1. Der Studienbetrieb darf jeweils erst nach Feststellung der Voraussetzungen oder Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium aufgenommen werden. Dem fachlich zuständigen Ministerium ist die Einstellung des Studienbetriebs von der Niederlassung oder der nicht hochschulischen Bildungseinrichtung mindestens sechs Monate im Voraus, der Wegfall oder eine Änderung im Umfang der staatlichen Anerkennung unverzüglich anzuzeigen. Studierende haben keinen Anspruch auf Beendigung ihres Studiums gegen das Land, die Niederlassung oder die nicht hochschulische Bildungseinrichtung und die gradverleihende Hochschule keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten studiengangsbezogenen Kooperationsmodelle zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nicht hochschulischen Bildungsträger sind nicht zulässig; die §§ 9, 10, 19 und 20 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung bleiben unberührt. Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studienbetrieb einer Niederlassung oder einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung untersagen, soweit diese unter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 4 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht.“

62. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor der Verweisung „§ 7 Abs. 1“ die Verweisung „§ 1 Abs. 4,“ eingefügt und die Verweisung „34 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 bis 11“ durch die Verweisung „34 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 Satz 5 bis 10 und Abs. 8 bis 11“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern nicht staatliche Hochschulen mit Promotionsrecht mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder nicht staatlichen Hochschulen ohne Promotionsrecht kooperative Promotionsverfahren durchführen, gilt § 34 Abs. 7 Satz 2 bis 4 entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Das“ die Worte „aufgrund von erfolgreich abgelegten Prüfungen“ eingefügt.
63. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 3 Satz 3, 4 und 6“ ersetzt.
64. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Gebühren“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 117 Abs. 1“ die Worte „und 2 staatlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 1 und 4“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 2 oder Abs. 3 und Abs. 8“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:
„Für Niederlassungen gemäß § 118 Abs. 1 und 2 und nicht hochschulische Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Abs. 3 gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend; Satz 3 gilt auch für die Hochschulen gemäß § 118 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 2, 3, 7 und 9, § 118 Abs. 2 und 3, § 119 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 120 Abs. 1 bis 3 werden nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Gebühren vom Träger oder im Falle der Antragstellung durch die Hochschule von dieser erhoben. Zudem erhebt das fachlich zuständige Ministerium die von diesem seitens der Akkreditierungseinrichtung für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 4 bis 6 erhobenen Kosten einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger oder im Falle der Antragstellung durch die Hochschule von dieser; hierfür kann eine Vorausleistung erhoben werden, von der die Durchführung dieser Verfahren abhängig gemacht werden kann.“

65. § 127 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 117 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 117 Abs. 9“ ersetzt.
 - bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
 - „3. wer Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) den Erwerb von Hochschulgraden oder sonstigen hochschulbezogenen Gradern oder Titeln vermittelt oder anbietet,“.
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ und die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.
66. In § 132 Abs. 4 Satz 5 wird die Verweisung „§ 84 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
67. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
- a) in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 5 und § 113 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. a und e und Nr. 2 Buchst. a und e „die Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ durch „die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“,
 - b) in § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 5 Satz 1, § 119 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 120 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 121 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 „die Hochschule in freier Trägerschaft“ durch „die nicht staatliche Hochschule“,
 - c) in § 49 Abs. 3 Satz 1 und § 92 Überschrift, Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 3 „Lehrerbildung“ durch „Lehrkräftebildung“ und
 - d) in § 120 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und § 121 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 „die Trägerin oder der Träger“ durch „der Träger“.
68. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung der Landesverordnung
über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft,
Weiterbildung und Forschung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57), BS 2013-1-17, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 1.1 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3 oder Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG)“ ersetzt.
2. Nach lfd. Nr. 1.11 werden folgende lfd. Nr. 1.12 bis 1.15.5 eingefügt:

„1.12	Amtshandlungen nach § 117 HochSchG			
1.12.1	Staatliche Anerkennung gemäß § 117 Abs. 2 HochSchG	1000,00	bis	15000,00
1.12.2	Widerruf der staatlichen Anerkennung gemäß § 117 Abs. 7 Satz 3 HochSchG	1000,00	bis	10000,00
1.12.3	Genehmigung oder Untersagung der Führung einer Bezeichnung gemäß § 117 Abs. 9 Satz 1 oder Satz 3	800,00	bis	1000,00
1.12.4	Verleihung des Promotionsrechts oder Habilitationsrechts gemäß § 117 Abs. 3 HochSchG	800,00	bis	1500,00
1.13	Amtshandlungen nach § 118 HochSchG			
1.13.1	Genehmigung der Errichtung und der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer Niederlassung gemäß § 118 Abs. 2 HochSchG	1000,00	bis	15000,00
1.13.2	Genehmigung der Aufnahme oder einer wesentlichen Änderung des Studienbetriebs einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung gemäß § 118 Abs. 3 HochSchG	1000,00	bis	15000,00
1.14	Genehmigung der Grundordnung einer nicht staatlichen Hochschule gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HochSchG	800,00	bis	1500,00
1.15	Amtshandlungen nach § 120 HochSchG			
1.15.1	Erteilung der Lehrerbefugnis an hauptberuflich Lehrende oder deren Versagung gemäß § 120 Abs. 1 HochSchG	250,00	bis	500,00
1.15.2	Zustimmung zur Führung einer Berufsbezeichnung gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 und 2 HochSchG			100,00

1.15.3	Gestattung der Führung einer Berufszeichnung gemäß § 120 Abs. 2 Satz 3 HochSchG			100,00
1.15.4	Zustimmung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 120 Abs. 3 HochSchG	250,00	bis	500,00
1.15.5	Zustimmung zur Führung der Bezeichnung ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 HochSchG			100,00“.

3. Lfd. Nr. 3.6 und die Anmerkungen zu lfd. Nr. 3.6 werden gestrichen.

4. Folgende lfd. Nr. 3.9 wird angefügt:

„3.9	Abnahme von Zugangsprüfungen nach § 65 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Satz 2 und 3 HochSchG <u>Anmerkung zu lfd. Nr. 3.9</u> Die Gebühr kann im Falle der Bedürftigkeit der oder des zu Prüfenden ermäßigt oder erlassen werden.“	29,00	bis	145,00
------	---	-------	-----	--------

Artikel 3 **Änderung der Landesverordnung** **über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten** **im Hochschulbereich**

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 2030-1-12, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzische Technische Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157-158-), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe W 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz lautet der Zusatz ‚Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz‘ oder ‚Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz‘.“

Artikel 5
Änderung der Landesverordnung
über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und
Lehrzulagen im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. c wird die Angabe „v.H. und“ durch die Angabe „v.H.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 32 v.H. und“.
 - cc) In Nummer 1 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 27 v.H.“
 - dd) In Nummer 3 Buchst. c wird die Angabe „v.H. und“ durch die Angabe „v.H.“ ersetzt.
 - ee) Nummer 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) der Hochschulen Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier 20 v.H. und“.
 - ff) In Nummer 3 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:
„e) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 9 v.H.“
 - gg) In Nummer 1 Buchst. b, Nummer 3 Buchst. b und Nummer 4 Buchst. b werden nach dem Wort „Universität“ jeweils die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt und werden die Worte „nur, wenn ihr bisheriges Grundgehalt zuzüglich bisher gewährter Leistungsbezüge nach § 3 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 zuzüglich der Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 nicht übersteigt“ gestrichen.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Sofern das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium feststellt, dass die Aufgaben einer Leiterin oder eines Leiters einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nach § 93 Abs. 1 HochSchG mit einer besonderen Bedeutung, Verantwortung oder Belastung verbunden sind, erhält die Leiterin oder der Leiter einer solchen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Funktions-Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 3 Satz 2 LBesG vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 feste monatliche Beträge in Höhe von 20 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Soweit eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) erfolgt, werden die Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 anteilig gewährt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2“ durch die Verweisung „den Absätzen 2 und 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder des Vizepräsidenten“ durch die Worte „und Vizepräsidenten“ ersetzt.
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
 „Über die Gewährung und die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebs-einheit nach § 93 Abs. 1 HochSchG entscheidet gemäß § 93 Abs. 4 HochSchG das für das Hochschul-wesen zuständige Ministerium.“
- 2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3“ eingefügt.
- 3. In § 9 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
 „Die Hochschulen können Grundsätze und Maßstäbe für die Bemessung der Leistungsbezüge in ihrer Grundord-nung regeln und dabei insbesondere die Höhe der Leis-tungsbezüge nach den §§ 3 und 4 als Regelsätze festlegen.“

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 759), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 573), BS 217-10, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.
- 2. In Satz 2 werden die Worte „Hochschulen in freier Trägerschaft“ durch die Worte „nicht staatliche Hochschulen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2025 (GVBl. S. 13), BS 217-10-2, wird wie folgt geändert:

In § 3 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern vom 22. März 2018 (GVBl. S. 59, BS 2125-1-1) wird wie folgt geändert:

In § 13 werden die Worte „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Worte „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung
über die Anerkennung von Hochschulprüfungen
lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge
als Erste Staatsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVBl. S. 49), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung der Landesverordnung
über die Anerkennung von Hochschulprüfungen
als Erweiterungsprüfung für Lehrämter

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVBl. S. 49), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung der Landesverordnung
zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen
an den Hochschulen

Die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „zur Erprobung elektronischer“ durch die Worte „über elektronische“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und das Wort „erprobt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Satzungsrecht

Das Satzungsrecht der Hochschulen nach den §§ 7, 26, 66 und 119 des Hochschulgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten“.
 - b) Die Worte „und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 12
Änderung der Landesverordnung
über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „nach Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „der verbeamteten Professorinnen und Professoren an Universitäten bezüglich künstlerisch-praktischer Lehraufgaben“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „, künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen“ werden gestrichen.
 - bb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„zu Kolloquien nach Halbsatz 1 zählen auch Lehrveranstaltungen, bei denen die oder der Lehrende eine Veranstaltungsreihe mit externen Referentinnen und Referenten durchführt, sofern sie oder er diese Veranstaltung vorbereitet, leitet, moderiert und die Teilnehmenden zur Diskussion anhält, nicht hingegen solche Kolloquien, die Teil einer Prüfung sind, insbesondere nicht die mündliche Pflichtverteidigung im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung.“
 - b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet, soweit sie Beamtinnen oder Beamten an Universitäten obliegen.“
 - c) Folgende Sätze werden angefügt:
„Sportpraktische Lehrveranstaltungen, die wegen fehlender Ressourcen vor Ort oder besserer Bedingungen auswärts durchgeführt werden, zählen nicht zu den Exkursionen. Erhöht sich die Teilnehmerzahl einer sportpraktischen Lehrveranstaltung oder Exkursion erheblich, so kann der erforderliche Betreuungsmehraufwand bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern das nach Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot gewährleistet bleibt. Moderne, insbesondere internetbasierte Lehrveranstaltungen können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie mit Blick auf den Aufwand vergleichbare Präsenzveranstaltungen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt für Beschäftigte entsprechend.“
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.
5. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen, kann für die Dauer der Betreuung, jedoch längstens für drei Jahre, die Regellehrverpflichtung auf Antrag pro betreuter Promotion um eine Lehrveranstaltungsstunde, jedoch insgesamt um höchstens drei Lehrveranstaltungsstunden, ermäßigt werden.“

Artikel 13

Änderung der Musiklehrer-Prüfungsordnung

Die Musiklehrer-Prüfungsordnung vom 14. Juli 1980 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1988 (GVBl. S. 280), BS 223-41-9, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau“ durch die Worte „Universität Koblenz“ ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Landesverordnung
über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung
beruflich qualifizierter Personen

Die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 541), geändert durch § 146 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-24, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für den Zugang zu einem berufsintegrierten Bachelorstudiengang genügt abweichend von Absatz 1 ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 als qualifiziertes Ergebnis, wenn eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach Abschluss der beruflichen Ausbildung und eine entsprechende Empfehlung des Arbeitgebers vorliegen.“

Artikel 15
Änderung der Landesverordnung
über die Zentren für Lehrerbildung

Die Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41-27, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, den §§ 1 und 2 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ jeweils durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Vertretungsordnung
Wissenschaft und Gesundheit

Die Vertretungsordnung Wissenschaft und Gesundheit vom 3. April 2017 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2022 (GVBl. S. 359), BS 3210-8, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 17
Änderung der Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach der Landeshaushaltsordnung

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41-51-), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In Nummer 28 der Anlage werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.

Artikel 18**Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 37 und des Artikels 2 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 37 und Artikel 2 Nr. 3 treten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes am 1. September 2025 und für die Universitäten des Landes am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Eignungsprüfungsordnung Sport vom 30. Juni 1981 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (GVBl. S. 473), BS 223-41-1,
2. die Eignungsprüfungsordnung Journalistik vom 21. September 1978 (GVBl. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1987 (GVBl. S. 148), BS 223-41-3,
3. die Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst vom 12. August 1982 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41-5,
4. die Eignungsprüfungsordnung Musik vom 23. August 1979 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2003 (GVBl. S. 272), BS 223-41-6.

(3) Die Satzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchst. c sollen dem fachlich zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Verleihung des Bachelorgrads nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchst. c wird von den betreffenden Universitäten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 wissenschaftlich begleitet und evaluiert; die Universitäten dürfen zu diesem Zweck die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Exmatrikulierten verarbeiten. Das Ergebnis der Evaluation nach Satz 2 ist dem fachlich zuständigen Ministerium mitzuteilen, dieses setzt den Landtag Rheinland-Pfalz hierüber in Kenntnis.

(4) Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 52 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes bestehende Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bleibt von der Änderung in Artikel 1 Nr. 25 unberührt.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unbefristet staatlich anerkannte nicht staatliche Hochschulen findet § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 61 erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(6) Für dem fachlich zuständigen Ministerium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte Niederlassungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, findet § 118 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 61 erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten (§ 80 des Hochschulgesetzes), Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 des Hochschulgesetzes) sowie Leiterinnen und Leiter von wissen-

schaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erhalten bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit in dieser Funktion Funktions-Leistungsbezüge nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung; ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Besoldungs- oder Vergütungszusammensetzung sowie die ihnen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegebenenfalls bereits gewährte Ermäßigung nach § 6 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen bleiben unberührt. Die den Leiterinnen und Leitern von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre Leitungstätigkeit in diesen Einrichtungen bereits erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit in dieser Funktion von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt und gelten fort.

Begründung

A. Allgemeines

Der Hochschulbereich unterliegt wie kaum ein anderer ständigen Veränderungen und neuen Herausforderungen. Dies macht eine dynamische, nicht nur auf die wachsenden Anforderungen in Forschung und Lehre und deren Umfeld reagierende, sondern vielmehr vorausschauend-planende Weiterentwicklung der Hochschulen selbst, aber insbesondere auch der rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Handeln erforderlich.

Mit den vorliegenden Änderungen des Hochschulgesetzes wird daher – anknüpfend an die mehrdimensionale Erneuerung des Hochschulrechts mit Neuerlass des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), BS 223-41, – in der Legislaturperiode 2021 – 2026 ein weiterer großer Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit und Modernisierung des Hochschulgesetzes und des hochschulbezogenen Nebenrechts gegangen. Die Hochschulen sollen damit in die Lage versetzt werden, den sich wandelnden Anforderungen weiterhin wirksam und schlagkräftig begegnen zu können.

Folgende zentrale politische Zielsetzungen der Landesregierung im Hochschulbereich werden damit umgesetzt:

Wie im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vorgesehen, werden die Zweitstudiengebühren und in diesem Zusammenhang auch die Gebühren für ein Doppelstudium vollständig abgeschafft (§ 70). Dies wird zu einer erheblichen und dauerhaften Entlastung der Studierenden führen, da künftig Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge vorbehaltlich der Regelungen des Landesgebührengesetzes vollständig gebührenfrei sein werden.

Darüber hinaus soll das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) neben den schon bislang möglichen kooperativen Promotionen gesetzlich verankert werden (§ 34). Hierzu soll dem fachlich zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnet werden, einer HAW das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zu verleihen, in denen sie, gegebenenfalls im Rahmen eines Promotionsclusters

mit anderen HAW, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. Die Promotionsordnungen der HAW bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums, das auf Grundlage einer Evaluation auch über das Fortbestehen des Promotionsrechts entscheidet. Die Einzelheiten sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden, für die eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

Das fachlich zuständige Ministerium wird künftig die Bezüge der Präsidiumsmitglieder veröffentlichen, auch wird die Digitalisierung als strategische Aufgabe der Hochschulleitung verankert (§ 79). Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung sind auch die – ebenfalls im Koalitionsvertrag angesprochenen – neuen Regelungen zu den Themen „Open Access“ und „Open Science“ zu nennen, die in § 12 gesetzlich verortet werden. Auch die bislang schon aufgrund von § 38 Abs. 6 durch abweichende Regelung in der Grundordnung zulässige digitale beziehungsweise hybride Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen wird gesetzlich ermöglicht, sie obliegt jedoch der näheren Regelung in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums und fällt damit in dessen autonome Entscheidung (§ 38).

Ferner wird der sogenannte Musterparagraf der Kultusministerkonferenz zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen umgesetzt (§ 117). In diesem Zusammenhang erfolgt eine Überarbeitung und Neuverortung der Bestimmungen zu den Niederlassungen auswärtiger Hochschulen sowie die Schaffung neuer Tatbestände für das sogenannte Franchising (§ 118) unter Berücksichtigung der qualitätssichernden Vorgaben des Wissenschaftsrats (WR) in seiner Drs. 5952-17 vom 20.01.2017 („Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“).

Des Weiteren werden seit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes 2020 neu identifizierte, dringende Regelungsbedarfe umgesetzt:

Besonders zu nennen ist hier das umfassende Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit, das in § 2 Abs. 3 gesetzlich verankert wird und an das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, BGBl. 2017 II S. 1026) anknüpft, jedoch in seiner Formulierung umfassend ist und deutlich darüber hinaus geht. Es bleibt allerdings Sache der Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der

individuellen Situation vor Ort im Rahmen ihrer Autonomie in eigener Verantwortung angemessen umzusetzen.

Die ebenso bedeutende wie vordringliche Aufgabe der Nachhaltigkeit wird im Gesetz an zentralen Stellen verstärkt sichtbar gemacht (§§ 8 und 16). Gründungen, die ein wesentliches Element des Wissens- und Technologietransfers und als solche Teil der Aufgaben der Hochschulen sind, werden in zweifacher Hinsicht besonders privilegiert, nämlich zum einen mit Blick auf Studierende, die an Gründungen mitwirken, zum anderen mit Blick auf eine Freistellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu Gründungszwecken (§§ 26 und 53).

Im Bereich Studium und Lehre werden Klarstellungen zu weniger umfangreichen Lerneinheiten getroffen, die künftig durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden können. Auch werden die neuen Vorgaben der Musterrechtsverordnung zur Studienakkreditierung für duale Studiengänge, zu denen künftig im Einzelnen ausbildungsintegrierte, praxisintegrierte und berufsintegrierte Studiengänge zählen, bereits berücksichtigt (§ 20).

Außerdem wird – wie auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder – im Fach Rechtswissenschaft der sogenannte „integrierte Bachelor“ ermöglicht. Personen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen oder zu dieser zugelassen wurden und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt haben, kann auf Antrag, und zwar ohne zeitliche Begrenzung, der Bachelorgrad verliehen werden (§ 30). Für das Prüfungsgeschehen ist die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) von Bedeutung, auf deren Grundlage digital unterstützte Prüfungen rechtssicher durchgeführt werden können. Sie hat sich bewährt und wird deshalb verstetigt.

Es werden darüber hinaus zwei neue Möglichkeiten zur angemessenen Flexibilisierung des Hochschulzugangs durch Ablegen einer Zugangsprüfung geschaffen (§ 65). Dies betrifft zum einen den im Koalitionsvertrag vorgesehenen, an die Regelungen zu den beruflich Qualifizierten angelehnten fachgebundenen Zugang für ein Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife, zum anderen eine vergleichbare Möglichkeit für ausländische Studierende, deren ausländische, im Ausstel-

lungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht. Im einen Fall erhalten die Universitäten, im anderen alle Hochschulen die Möglichkeit, mit der von ihnen konzipierten Zugangsprüfung festzustellen, ob die methodischen und fachlichen, im Falle der ausländischen Studierenden auch die sprachlichen Voraussetzungen, für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Sofern sie die jeweilige Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten die Studieninteressierten eine hochschul- und studiengangsbetragene Studienberechtigung.

Die Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird künftig für Junior- und Tandem-Professorinnen und -Professoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses explizit vorgesehen. Honorarprofessorinnen und -professoren und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren wird die Führung dieser Bezeichnung während der Dauer ihrer Bestellung beziehungsweise ihrer Lehrbefugnis gestattet. Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor werden den Anforderungen der Praxis entsprechend moderat erweitert für den Fall, dass sie im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen.

Die Erprobungsklausel des § 7 Abs. 7 wird künftig einer verpflichtenden Evaluation unterworfen und es wird unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Verlängerungsmöglichkeit der Erprobung geschaffen; Letzteres gilt entsprechend auch für die spezielle Erprobungsklausel in Studium und Lehre (§ 17).

Im Verwaltungsrat der Studierendenwerke erfährt die Stimme der studierenden Mitglieder eine Stärkung, indem unter bestimmten Voraussetzungen eine zweite Beratung desselben Gegenstandes vorgesehen werden soll (§ 113).

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Regelungskomplexe an aktuelle Herausforderungen angepasst, darunter beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtliche. Schließlich erfolgen redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis gezeigt hat.

Gender-Mainstreaming

Unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation der Geschlechter (Gender-Mainstreaming) wird das Gesetz konkrete Veränderungen bewirken. Die Regelungen betreffen grundsätzlich Frauen und Männer gleichermaßen. In § 4 Abs. 2 Satz 1 erfolgt jedoch eine Ausdehnung des Gender-Mainstreaming auf alle Geschlechter. Damit wird an dieser Stelle dem Postulat der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung getragen und auf diese Weise die Sichtbarkeit und Berücksichtigung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, deutlich erhöht. Mit dem neu verankerten Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit wird – anknüpfend an die Istanbul-Konvention – in besonderem Maße eine Verbesserung der spezifischen Lebenssituation von Frauen angestrebt, da diese deutlich häufiger Opfer von Gewalt sind.

Die Umsetzung von Open Access und Open Science beinhaltet ebenfalls eine gleichstellungsförderliche Komponente, da beispielsweise die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen unter freien Lizenzen deutlich günstiger erfolgen kann und der Zugang zu wissenschaftlichen Texten und Materialien auf diese Weise erheblich erleichtert wird. Auch die weniger umfangreichen Lerneinheiten als Module, die im grundständigen Bereich wie auf dem Gebiet der hochschulischen Weiterbildung eingeführt und durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden können, kommen Frauen in ihrer besonderen Lebenssituation, die oftmals zusätzlich zu Studium oder Berufstätigkeit stärker von Familie und Kindern, aber auch der Pflege von Angehörigen geprägt ist, entgegen und dienen so ihrer Gleichstellung, darüber hinaus jedoch auch insgesamt einer besseren Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie.

Auch die Ermöglichung der digitalen oder hybriden Beschlussfassung trägt in besonderem Maße zur Gleichstellung bei. Sie kommt Frauen besonders zugute, weil diese auch im Hochschulbereich häufiger teilzeitbeschäftigt sind und Sorge- oder Pflegeaufgaben wahrnehmen als Männer. Wenn sie künftig nicht nur aus dem Home Office arbeiten, sondern im Einzelfall auch digital an Gremiensitzungen teilnehmen und an der Beschlussfassung mitwirken können, erspart ihnen dies lange Wege und Fahrzeiten und kann zu einer erheblichen Entlastung und somit ebenfalls zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie führen.

Finanzielle Auswirkungen

Dem Land entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf zusätzliche Kosten im nachfolgend dargestellten Umfang:

Da den Hochschulen aufgrund der Abschaffung der Zweitstudiengebühren erhebliche Einnahmen entgehen, werden diese kompensiert. Hierdurch entstehen dem Land voraussichtliche laufende Kosten in Höhe von 1,5 Mio. Euro pro Studienjahr erstmalig ab dem Wintersemester 2025/2026.

Aus der gesetzlichen Regelung zum Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) entstehen dem Land Kosten in überschaubarem Umfang, insbesondere für die übergreifende Qualitätssicherung durch regelmäßig stattfindende externe Evaluationen, deren Höhe sich an den im deutschen Wissenschaftssystem üblichen Kosten für Evaluierungsverfahren orientieren wird. Zudem plant das Ministerium eine einmalige, zeitlich befristete Anschubfinanzierung, um den Aufbau qualitätssichernder Strukturen für das Promotionswesen an den HAW zu unterstützen. Die daraus entstehenden Kosten sind begrenzt und im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu beziffern. Die Umsetzung des Promotionsrechts erfolgt grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel der HAW. Durch das Promotionsrecht entstehen für die HAW zusätzliche Möglichkeiten, Drittmittel zu generieren, welche hierfür eingesetzt werden können. Aufgrund der Schaffung des Ermäßigungstatbestandes zur Betreuung von Promotionsverfahren in der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch § 145 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, ist mit Kostenverschiebungen innerhalb der Etats der HAW zu rechnen. Die Hochschule regelt in diesem Fall eigenverantwortlich, nach welchen Grundsätzen die Erfüllung der Lehrverpflichtung und die Gewährung von Ermäßigungen innerhalb der Hochschule umgesetzt werden. Auch hierfür werden seitens des Landes keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Allerdings wird durch die Verleihung des Promotionsrechts an einzelne HAW der Berichtskreis der Promovierendenstatistik erweitert. Aufgrund der möglichen erheblichen Erhöhung der Anzahl der Meldepflichtigen und zusätzlicher Plausibilisierungsaufwände (fachbereichsspezifische Promotionen und Trennung von Kooperationsmodellen mit Universitäten) ist im Statistischen Landesamt nach dessen Einschätzung ein möglicher Mehraufwand von bis zu einem Personenmonat der Entgeltgruppe 8 je Berichtsjahr zu erwarten.

Für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird die Möglichkeit des Eintritts in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen. Diese Bestimmung wird voraussichtlich zu Mehrkosten für das Land führen, deren Höhe jedoch nicht näher beziffert werden kann, weil die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen sie letztlich greift. Durch Verweisung findet die Bestimmung auch auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Anwendung. Für Letztere erfolgt aufgrund des teilautonomen Status der jeweiligen Hochschule zudem die Anordnung der entsprechenden Geltung der Bestimmung des § 84 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) mit der Folge, dass deren Funktions-Leistungsbezüge unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen von hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen ruhegehaltfähig sind.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf wurde keine eigene Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt, da dieser in engem Zusammenhang mit dem Neuerlass des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 steht. Vor diesem Hintergrund sollen die Änderungen aufgrund dieses Gesetzes in die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des Hochschulgesetzes 2020 eingebunden werden.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung und trägt dem demografischen Wandel Rechnung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Ersetzung der Verweisung werden weitere Bestimmungen, die das Zusammenwirken der rheinland-pfälzischen Hochschulen regeln, auch für die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zur Anwendung gebracht. Dies betrifft namentlich die den zentralen Gleichstellungsbeauftragten gegebene Gelegenheit zur gemeinsamen Äußerung der hochschulübergreifenden Belange auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium (§ 4 Abs. 12 Satz 1)

und die Mitwirkung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am Hochschulforum (§ 8 Abs. 2).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird explizit klargestellt, dass auch Entwicklungsvorhaben nicht nur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sondern auch an den Universitäten, somit also an allen Hochschulen, durchgeführt werden können. Damit wird die langjährige Entwicklung transparent gemacht, dass Aufgaben nicht mehr trennscharf jeweils nur einem Hochschultyp zugeordnet sind, sondern entsprechend der Aufgabenstellung bedarfsgerecht von jedem Hochschultyp wahrgenommen werden können. Dies zeigt sich beispielsweise auch in der Möglichkeit, zukünftig Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke Fachrichtungen ein fachlich begrenztes Promotionsrecht zu verleihen, und der sich hieraus ergebenden stärkeren Beteiligung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Vergleiche hierzu auch Reich, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, zu § 26 (schon 2007). Danach sind „Entwicklungsvorhaben nach dem groben Raster im Rahmen angewandter Forschung den Fachhochschulen und künstlerische Entwicklungsvorhaben den Kunsthochschulen zuzuordnen, doch können solche Aufgaben auch den Universitäten übertragen werden, wie auch umgekehrt an Kunst- und Fachhochschulen Forschung betrieben werden kann“.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Regelung beschränkt sich nicht nur auf das Promotionsrecht, sondern weist darüber hinaus – gleichlautend mit § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

und ohne den HAW neue Aufgaben zuzuweisen – auch auf Themen wie die Personalgewinnung und -entwicklung des professoralen Personals an HAW beispielsweise im Rahmen der Tandem-Professuren hin.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird das Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit gesetzlich verankert. Darin findet zum einen das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“, BGBl. 2017 II S. 1026) seinen Niederschlag, zum anderen werden hiermit weitere Übereinkünfte, wie der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, einbezogen. Die Einfügung geht jedoch darüber noch hinaus, weil die gewählte Formulierung über die in der Istanbul-Konvention angesprochene Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt hinaus jegliche Art von Gewalt umfasst, insbesondere also auch solche gegen Männer und solche Gewalt, die außerhalb des häuslichen Rahmens verübt wird. Die Aufnahme des Bekenntnisses zur Gewaltfreiheit dient zugleich der Stärkung und dauerhaften Aufrechterhaltung des freiheitlichen Rechtsstaates im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG. Dabei sind die Hochschulen als – auch – staatliche Einrichtungen hierzu in besonderem Maße aufgerufen.

Dies gilt auch unabhängig von den Verursacherinnen oder Verursachern von Gewalt, sodass beispielsweise auch Gewalt von Rechtsextremen oder Linksextremen einbezogen ist und somit an dieser Stelle auch ein politisches Statement gegenüber aktuellen Ereignissen gesetzt wird.

Die Hochschulen werden somit nicht nur insgesamt als gewaltfreie Orte deklariert, sondern mit den Worten „bekennen sich“ sind auch eine aktive Befürwortung der Gewaltfreiheit und das Eintreten für dieses Ziel verbunden. Es ist Sache der Hochschulen, diese Vorgabe unter Berücksichtigung der individuellen Situation vor Ort und im Rahmen ihrer Autonomie angemessen umzusetzen und zu entscheiden, ob und in welcher Form es dazu besonderer Verfahren, Schutzkonzepte oder beispielsweise der Benennung besonderer Beauftragter bedarf.

Zu Buchstabe c

Mit dem neu gefassten Absatz 12 Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben seitens des fachlich zuständigen Ministeriums durch Vereinbarung

auch auf eine einzelne Hochschullehrerin oder einen einzelnen Hochschullehrer geschaffen. In diesem Fall ist allerdings neben der Vereinbarung deren Einvernehmen erforderlich. Mit dieser Regelung wird einem Bedürfnis aus der Hochschulpraxis Rechnung getragen. In Einzelfällen, in denen eine Übertragung weiterer Aufgaben, wie zum Beispiel der Leitung einer übergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung im Sinne des § 93, auf ein Organ einer Hochschule von vornherein nicht in Betracht kommt – wie zum Beispiel im Falle des Senats – oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist – wie möglicherweise mit Blick auf die einzelnen im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten –, kann nun auch – mit deren oder dessen Einvernehmen – eine Aufgabenübertragung auf eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erfolgen, mit der oder dem dann auch die entsprechende Vereinbarung zu schließen ist. Auch bei der Übertragung weiterer Aufgaben auf eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer muss es sich um Aufgaben handeln, die mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

An dieser Stelle wird dem Postulat der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung getragen und auf diese Weise die Sichtbarkeit und Berücksichtigung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, deutlich erhöht. Die Hochschulen werden dadurch verpflichtet, bei jeder Maßnahme nicht mehr nur die Gleichstellung von Frauen und Männern, sondern vielmehr die Gleichstellung aller Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme zu berücksichtigen und in jeder Phase zu prüfen, ob und wie diese Maßnahme sich auf die Geschlechter unterschiedlich auswirken kann. Die Legaldefinition des Gender-Mainstreaming wird dadurch zugunsten von Personen des sogenannten dritten Geschlechts erweitert. Dies erfolgt im Bewusstsein der in der Praxis damit derzeit noch verbundenen Unsicherheiten. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 ist künftig insbesondere auch das Berufungsverfahren gendergerecht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu gestalten.

An anderen Stellen dieses Gesetzes bleibt es derzeit bei den etablierten Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, so in § 4 im Übrigen, insbesondere aber auch bei den Bestimmungen zur paritätischen Gremienbesetzung (§ 37).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung „in Gleichstellungsfragen“ wird klargestellt, dass sich die Gleichstellungsbeauftragte – parallel zu den Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes – lediglich in diesen Fragen ohne Einhaltung des Dienstweges an das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wenden kann. Im Übrigen hat sie sich grundsätzlich – wie alle Hochschulbediensteten – unter Einhaltung des Dienstweges an das fachlich zuständige Ministerium zu wenden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zur weiteren Entlastung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird Hochschulen mit verschiedenen Standorten die Möglichkeit eröffnet, Ansprechpartnerinnen entsprechend § 28 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu bestellen. Anstatt sich an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wenden, können sich die Beschäftigten des Standorts auch an die Ansprechpartnerin wenden, die das Anliegen an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte weitergibt. Darüber hinaus kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte die Ansprechpartnerin beauftragen, sie in Einzelfällen an dem Standort zu vertreten. Absatz 7, der hochschulspezifisch gegenüber § 26 LGG spezielle Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz trifft, gilt für die Ansprechpartnerinnen entsprechend.

Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung des gesamten § 28 LGG werden auch die dort getroffenen näheren Regelungen mit Blick auf die Ansprechpartnerinnen und deren Bestellung zur Anwendung gebracht.

Eine entsprechende Regelung auf Fachbereichsebene ist entbehrlich, da in den an den jeweiligen Standorten vorhandenen Fachbereichen Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen gemäß § 4 Abs. 8 bestellt werden sollen, sodass die Präsenz vor Ort insoweit sichergestellt ist.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird die bislang statische Verweisung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur. Die Anordnung der entsprechenden Geltung des Absatzes 7 für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist bereits in Absatz 4 Satz 5 systematisch zutreffend geregelt, so dass die Doppelung der Regelung in Absatz 7 Satz 5 gestrichen werden soll.

Zu Buchstabe e

Da die Präsidien neben den geschlechtsspezifischen Statistiken über sämtliche Berufungsverfahren nach § 50 auch geschlechtsspezifische Daten zur Feststellung einer Unterrepräsentanz in allen Bereichen im Sinne des § 3 Abs. 7 LGG, das heißt in den einzelnen Besoldungs- oder Entgeltgruppen sowie zusätzlich bezüglich der Führungspositionen, benötigen, um ihre Aufgaben im Rahmen der Verwirklichung der Gleichstellung sachgerecht wahrnehmen zu können, wird Satz 1 entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe f

Die Änderungen erfolgen zur Klarstellung, dass die gemeinsame Äußerung der Belange durch die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium sich auf hochschulübergreifende Belange, nicht hingegen auf Einzelfragen, bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Da der Begriff der Nachhaltigkeit im Übrigen im Hochschulgesetz im Sinne von Klimaschutz und Ressourcenschonung verstanden wird und daher thematisch anders belegt ist, wird er in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem durch den Begriff der Dauer ersetzt.

Zu Buchstabe b

Weder das Hochschulgesetz noch die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sehen vor, dass sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung (§ 35 Abs. 4) oder andere Zertifikatsangebote (§ 20 Abs. 1) in die hochschulische Qualitätssicherung oder Akkreditierung eingebunden werden. Zur Sicherstellung der Qualität auch auf diesem Gebiet wird daher vorliegend die Einbindung in das Qualitätssicherungssystem aufgenommen. Dabei legen die Hochschulen in ihren Teilgrundordnungen zum Qualitätssicherungssystem fest, welche Instrumente der Qualitätssicherung Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung und eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Zu Buchstabe b

Die Erprobungen, die künftig zu evaluieren sein werden, können bei Bewährung nach Maßgabe der Evaluierung und entsprechend positiver hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums erneut bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes verlängert werden, wobei das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erforderlich ist. Bei Nicht-Bewährung oder negativer hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums muss die Erprobung letztlich beendet werden.

Eine Höchstfrist wird hier bewusst nicht vorgesehen, da in diesem Fall bei Überschreiten einer solchen Frist eine nach Maßgabe der Evaluation durch die Hochschule bewährte und vom fachlich zuständigen Ministerium für zweckmäßig befundene Bestimmung zwingend für einen ungewissen Zeitraum entfielen; diese Folge erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der erheblichen Dauer von Gesetzgebungsverfahren nicht sinnvoll.

Die Einführung der Verpflichtung zur Evaluation der Erprobungen soll es – wie derzeit schon im Rahmen der speziellen Erprobungsklausel für Studium und Lehre in § 17 Abs. 3 Satz 5 geregelt – ermöglichen, eine bessere Entscheidungsgrundlage für mög-

liche Anpassungen des Hochschulgesetzes, aber gegebenenfalls auch für eine fundierte Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Erprobungsphase zu erhalten. An der Evaluation sind das Präsidium, der Senat, der Hochschulrat und gegebenenfalls die Fachbereichsräte zu beteiligen, um ein ausgewogenes Bild der Vor- und gegebenenfalls Nachteile der Erprobung für alle Interessensgruppen der Hochschule zu erhalten. Über die Einbindung des Senats und gegebenenfalls der Fachbereichsräte wird eine Beteiligung aller Gruppen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 gewährleistet.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Das Hochschulforum ist bereits vom fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen gegründet worden, sodass der entsprechende Auftrag aus dem Gesetz zu streichen ist.

Zu Buchstabe b

Die Aufnahme der Nachhaltigkeit als strategisches Ziel in die Entwicklungsplanungen der Hochschulen entspricht dem Wunsch, dass Ziele und Entwicklungsplanungen für Nachhaltigkeit schriftlich verankert werden. Eine separate Zielvereinbarung für Nachhaltigkeit wird als zu weitgehend erachtet.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Zur Klarstellung und Erhöhung der Sichtbarkeit werden neben der Forschung auch die Entwicklung und die Förderung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen in der nicht abschließenden Auflistung der Selbstverwaltungsangelegenheiten ausdrücklich genannt.

Zu den Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Buchstabe d.

Zu Buchstabe d

Durch die Anfügung wird klargestellt, dass die Leitung von hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 eine Aufgabe der Hochschulsebstverwaltung ist.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Mit den Absätzen 3 und 4 werden die Themen Open Access und Open Science gesetzlich verankert. Diese Erweiterungen sind einerseits erforderlich, um die weitreichenden und neuen Entwicklungen auf diesen Gebieten im Gesetz abzubilden. Damit wird die im Koalitionsvertrag „ZUKUNFTSVERTRAG RHEINLAND-PFALZ – 2021 bis 2026“ vereinbarte Stärkung der Arbeitsweisen der Offenen Wissenschaft unterstützt. Andererseits gilt es, die Anforderungen der anwendungs- und transferbezogenen Forschung in der Open-Access-Transformation angemessen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe a

Das in Absatz 3 neu verortete Thema Open Access hat zum Ziel, wissenschaftliche Ergebnisse weitgehend frei zugänglich zu machen, sodass Erkenntnisse aus öffentlich finanzierter Forschung Wissenschaft und Gesellschaft kostenlos und möglichst barrierefrei zur Verfügung stehen und zugleich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch gesetzliche Regelungen nicht eingeschränkt werden. Damit werden sowohl der Austausch und die Kooperation innerhalb der Wissenschaft befördert als auch der Austausch und die Kommunikation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wissenschaft kann dadurch gestärkt und die Partizipation der Wissensgesellschaft an aktuellen Forschungsergebnissen erweitert werden. Die weitere Zugänglichkeit wissenschaftlicher Veröffentlichungen macht es zudem möglich, dass Forschung aus erster Hand kommuniziert wird. Bei dieser weitreichenden Entwicklung ist es erforderlich, den unterschiedlichen Publikationskulturen der Fächer Rechnung zu tragen. So liegen zum Beispiel sowohl eher monografieorientierte als auch eher aufsatzorientierte Publikationskulturen vor. Das Gesetz trägt diesen unterschiedlichen Erfordernissen Rechnung.

Die explizite Erwähnung der Forschungsgegenstände, rechtlicher Bestimmungen und ethischer Erwägungen erlaubt zudem eine Offenheit, mit der möglichst viele For-

schungsvorhaben adressiert werden können und die zugleich den spezifischen Unterschieden der Forschungsvorhaben der einzelnen Fächer und Disziplinen gerecht wird. Zudem bleiben berechnigte Schutzinteressen gewahrt.

Der Verweis auf verschiedene Wege, die die Hochschulen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für Primär- und Zweitveröffentlichung im Open Access anbieten können, stellt zudem sicher, dass die Hochschulen einen – Forschungsvorhaben nicht limitierenden – Freiraum für die weitere praktische und technische Umsetzung des Transformationsprozesses erhalten. Die Hochschulen werden damit hinsichtlich ihres Verhältnisses zu Anbietern entsprechender Dienstleistungen gestärkt. Zudem können die Hochschulen an möglichen neuen Entwicklungen und Innovationen in diesem Bereich teilhaben.

Mit der gewählten Formulierung wird den Bedarfen von grundlagen-, anwendungs-, und transferbezogener Forschung sowie der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Hochschulen und deren unterschiedlichem Fortschritt im Open Access-Transformationsprozess Rechnung getragen. Durch diese Aufnahme wird die Nutzung von Open Access in der Wissenschaft legitimiert.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 Satz 1 trifft Regelungen zur Öffnung der Wissenschaft, indem die Hochschulen dazu beitragen, wissenschaftliche Erkenntnisse zu rezipieren und dabei über die bloße Veröffentlichung von Forschungsergebnissen hinausgehen. Sie können nicht nur Zugang zu Forschungsergebnissen gewähren, sondern auch einen offenen Zugang zum Forschungsprozess selbst ermöglichen. Darüber hinaus wird die Öffnung von Bildungsmaterialien für Lehre und Lernen sowie letztendlich für die Vorbereitung auf weitere wissenschaftliche Ausbildungen ausdrücklich erwähnt. Die Hochschulen werden dadurch in ihrer Aufgabe als Bildungseinrichtungen in einem umfassenden Verständnis gestärkt. Zudem trägt diese Formulierung dazu bei, Forschungsvorhaben und -kooperationen nicht bereits im Kern dadurch zu erschweren, dass schützenswerte Forschungsergebnisse und -prozesse, die insbesondere in Forschungskoope-rationen mit der Industrie eine Rolle spielen, ständig und unmittelbar frei zugänglich publiziert werden müssen, die Hochschulen somit die Möglichkeit haben, einen geschützten Raum für gerade solche Vorhaben anbieten zu können.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung ist wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Mit der Aufnahme dieses Ziels für alle Studiengänge möchte das Land ein Zeichen setzen und der Bildung für nachhaltige Entwicklung die angemessene Bedeutung geben.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Zusätzlich zu der bestehenden Verlängerungsmöglichkeit können Erprobungen bei Bewährung nach Maßgabe der Evaluierung und entsprechend positiver hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums erneut bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes verlängert werden, wobei das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen kumulativ erforderlich ist. Bei Nicht-Bewährung oder negativer hochschulpolitischer Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums muss die Erprobung letztlich beendet werden.

Eine Höchstfrist wird hier bewusst nicht vorgesehen, da in diesem Fall bei Überschreiten einer solchen Frist eine nach Maßgabe der Evaluation durch die Hochschule bewährte und vom fachlich zuständigen Ministerium für zweckmäßig befundene Bestimmung zwingend für einen ungewissen Zeitraum entfielen; diese Folge erscheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der erheblichen Dauer von Gesetzgebungsverfahren nicht sinnvoll.

Zu Buchstabe b

Die Regelungsinhalte des bisherigen Satzes 4, das heißt die im Rahmen von Modellversuchen eröffnete Möglichkeit der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, werden nach der erfolgten mehrjährigen Erprobung im neuen Absatz 4 verstetigt, da deren Durchführung sich an den Hochschulen grundsätzlich bewährt hat. Einzelheiten können gegebenenfalls im Rahmen der Rechtsverordnung aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen angepasst werden.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung werden im grundständigen Bereich auch weniger umfangreiche Lerneinheiten als Module, nämlich beispielsweise einzelne Kurse oder Schulungen, ermöglicht, deren Lernergebnisse auf kurzfristigen Lernerfahrungen beruhen und durch sogenannte Microcredentials bescheinigt werden. Sie sollen flexibel und zielgerichtet dazu beitragen, die für die persönliche und berufliche Entwicklung benötigten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Wie im Falle der grundständigen Module und Studienprogramme ist die Durchführung grundsätzlich nur für bereits eingeschriebene Studierende vorgesehen und für diese gebührenfrei, es werden dafür in der Regel angemessene Zertifikate verliehen. Nach Maßgabe der Einschreibearbeitung kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Öffnung auch für Personen stattfinden, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wird wegen der zahlreichen Änderungen aus Transparenzgründen neu gefasst. Er übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 mit den folgenden wesentlichen Änderungen:

In Satz 1 wird bestimmt, dass entsprechend der Definition des Wissenschaftsrats auch berufsintegrierte Studiengänge als duale Studiengänge bezeichnet werden. Voraussetzung ist, dass – wie bei den ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten Studiengängen – eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung erfolgt. Studiengänge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden als berufsbegleitende Studiengänge bezeichnet und sind weiterhin in Absatz 4 geregelt. Nach wie vor kann gemäß Satz 5 für den Zugang zu einem berufsintegrierten Studiengang eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Mit der neuen Definition muss eine begriffliche Bereinigung an den Hochschulen erfolgen, die spätestens mit der Reakkreditierung eintritt, wenn die Kriterien der Verzahnung nicht erfüllt werden.

Neu wird in Satz 1 auch geregelt, dass die Verzahnung systematisch erfolgen muss. Damit wird die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag gesetzlich umgesetzt.

Satz 4 wird zur Klarstellung um die Anforderung des Abschlusses von Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen und jeweiligem Partner ergänzt, die bereits bisher Bestandteil der vertraglichen Verzahnung sind, aber im Gesetz nicht genannt waren. Die bereits vorhandene Bestimmung, in den Prüfungsordnungen den Nachweis eines Vertrags zwischen Studierenden und jeweiligem Partner zu regeln, bleibt bestehen. Die neue Formulierung dient der Vereinfachung, da nunmehr eine neue Vertragsart mit dem Arbeitsvertrag hinzukommt, der in dualen berufsintegrierten Studiengängen vorhanden sein muss. In ausbildungsintegrierten Studiengängen ist weiterhin ein Ausbildungsvertrag und in praxisintegrierten Studiengängen ein Vertrag über die Praxisphasen nachzuweisen.

Im gesamten Absatz 3 wird das Wort „betriebliche“ vor dem Wort „Praxisphasen“ gestrichen, da diese beispielsweise in den Gesundheitsstudiengängen auch in anderen Einrichtungen wie Krankenhäusern stattfinden.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 verbleibt die Regelung zu berufsbegleitenden Studiengängen. Kennzeichen sind beispielsweise, dass sie parallel zu einer Berufstätigkeit studiert werden, aber nicht zwingend mit dieser in Zusammenhang stehen sowie eine Information oder Einbindung des Arbeitgebers in der Entscheidung des Studierenden liegt.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b (§ 34).

Zu Nummer 13 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Die bisher in Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 genannten Beispiele für Lehrveranstaltungen, bei denen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Anwesenheitspflichten durch die Hochschulen eingeführt werden können, werden gestrichen. Das Gesetz trifft damit keine Vorauswahl und überlässt die konkrete Ausgestaltung den Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung. Diese sind gehalten,

die Erforderlichkeit einer Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung zu begründen. Eine Rechtsgrundlage im Hochschulgesetz ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts jedoch notwendig, da anderenfalls die Hochschulen gar keine Regelungen zur Anwesenheitspflicht treffen könnten. Eine Regelung ohne jeglichen Interpretationsspielraum zugunsten der Hochschulen wäre ein Verstoß gegen die Satzungsautonomie der Hochschulen und ist daher nicht möglich. Die Regelung wird damit sowohl der Studierfreiheit als auch der Hochschulautonomie gerecht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe cc, zum anderen wird das Wort „berufsintegrierenden“ gestrichen, da berufsintegrierte Studiengänge durch die Änderung in § 20 Abs. 3 jetzt unter den Begriff „dual“ fallen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Beurlaubungen für Gründungsaktivitäten von Studierenden sind schon bislang möglich. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt darüber hinaus künftig insoweit auch eine Privilegierung derart, dass für die Einhaltung von Fristen Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht berücksichtigt werden, soweit sie nachweislich durch die maßgebliche studentische Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bedingt waren. Hiermit sollen Studierende, die eigenständig oder gemeinsam mit anderen Personen ein Unternehmen neu errichten, in der ersten Gründungsphase besonders unterstützt und gefördert werden. Dadurch soll die Ausgründungskultur weiter gestärkt werden und Unternehmensgründungen von Studierenden deutlich erleichtert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b (§ 35).

Zu Nummer 14 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Da Hochschulprüfungen in Modulen abgelegt werden und es mithin keine singuläre Abschlussprüfung mehr gibt, erfolgt hier aus Transparenzgründen eine entsprechende redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Promotionsrechts für forschungsstarke Hochschulen für angewandte Wissenschaften in § 34 Abs. 7 Satz 5. Im vorstehenden Fall muss auch die Verleihung des Doktorgrades durch die betreffende Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht werden.

Zu Buchstabe c

Das klassische grundständige Studium der Rechtswissenschaft hat als Abschluss die erste Prüfung nach § 3 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG). Diese besteht aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Die staatliche Pflichtfachprüfung erstreckt sich über nahezu den gesamten Studieninhalt. Diese Ausgestaltung der Prüfung sichert die hohe fachliche Eignung der erfolgreich Geprüften für den sich in aller Regel anschließenden juristischen Vorbereitungsdienst. Sie erfährt auch im Ausland höchste Anerkennung. Auf die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen kann und soll nicht verzichtet werden. Die Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Staatsprüfungen als Zugangsvoraussetzung insbesondere zur Richter-, Staatsanwalt- und Rechtsanwaltschaft sowie zum Notariat sollen daher auch künftig nicht durch andere Hochschulabschlüsse ersetzt werden können.

Gleichwohl besteht Bedarf für einen zusätzlichen universitären Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaft, der erbrachte Studienleistungen honoriert und die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten, klassischen juristischen Berufe ermöglicht. Auf diese Weise können – ohne den klassischen Juraabschluss zu gefährden – weitere akademische Grade erworben und Fachkräfte gewonnen werden.

Allen Studierenden, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle übrigen Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen auf Antrag ein Bachelorgrad („integrierter Bachelor“) verliehen. Voraussetzung ist demnach zunächst, dass sie zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 4 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) zugelassen werden können oder bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden. Ferner müssen sie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben. Unerheblich ist, ob sie sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden oder diese bestehen.

Mit dem integrierten Bachelor wird der akademische Wert der universitären Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sichtbar und angemessen gewürdigt. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungsressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Indem der integrierte Bachelor von Gesetzes wegen vergeben wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelor-Studiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades vorliegen, sind die von der jeweiligen Hochschule bestimmten Stellen, wobei das für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 8 JAG zuständige Landesprüfungsamt für Juristen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 prüft und bescheinigt (Satz 2). Um divergierende Entscheidungen zu vermeiden, wird in Satz 3 festgelegt, dass die Universitäten an diese Entscheidung gebunden sind.

Die Leistungen müssen studienbegleitend in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Deutschen Richtergesetzes erbracht worden sein. Werden Leistungen aus anderen Studiengängen anerkannt, ist dies zu berücksichtigen. Die Schwerpunktbereichsprüfung muss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bestanden worden sein. Die Anforderungen zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung der Hochschule. Nach allgemeinen Regeln (siehe § 25 Abs. 3) ist die Schwerpunktbereichsprüfung einer rheinland-pfälzischen Universität auch dann ebendort bestanden, wenn eine andernorts erbrachte Schwerpunktbereichsprüfung teilweise oder in Gänze anerkannt worden ist.

§ 30 Abs. 5 findet rückwirkend auf alle Fälle Anwendung, in denen beide in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen vollständig gegeben sind.

Der integrierte Bachelorgrad ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1, auch wenn der Studiengang nicht die Vergabe von Leistungspunkten vorsieht und nicht modularisiert ist. Dies stellt Satz 5 klar. Danach ist dieser Abschluss auch als berufsqualifizierend im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anzusehen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung kann die Einschreibung für ein konsekutives Masterstudium nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Berufsqualifikation vorliege.

Da die Voraussetzungen der Verleihung des Bachelorgrades von Gesetzes wegen in dem nicht modularisierten rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem Abschluss erste Prüfung nach § 3 JAG nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb des integrierten Bachelors erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen einen Zeitraum von mindestens acht Semestern umfassen und damit mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass der integrierte Bachelorgrad alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 6 sieht für die Verleihung des Bachelorgrades ein formloses Antragserfordernis vor. Die Verleihung erfolgt danach auf Antrag durch die Universität, an der die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden wurde – ggf. auch im Wege einer Anerkennung der Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3. Im zuletzt genannten Fall ist die Universität zuständig, an der die Leistungen anerkannt wurden. Auf den Antrag der oder des Studierenden hin wird der Bachelorgrad bei Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 sodann durch die Universität verliehen. Dies gewährleistet, dass der positive Abschluss des universitären Studiums angemessen bescheinigt wird, zugleich jedoch ein Bachelorgrad stets nur denjenigen Personen verliehen wird, für welche dies ihrer eigenen Einschätzung nach von Relevanz ist.

Satz 7 sieht vor, dass das Nähere zur Berechnung der Bachelornote die Universitäten durch Satzung regeln, welche der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium bedarf. Dies betrifft die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sind die in der Regel entsprechend § 8 Abs. 2 JAPO bewerteten Prüfungsleistungen an eine dem Bachelor-Master-System entsprechende Bewertung anzupassen. Es bietet sich grundsätzlich an, dass sich die Fachbereiche im Rahmen ihrer Hochschulautonomie auf ein einheitliches Vorgehen bei der Berechnung der Bachelornote verständigen. Denn eine entsprechende Bachelornote kann auch für den Zugang oder die Zulassung zu einem Masterstudium maßgeblich sein. Der Genehmigungsvorbehalt sichert die Tragfähigkeit der letztlich durch die Fachbereiche beschrittenen Wege ab. Die Entscheidung der Ministerien erfolgt nach billigem Ermessen. Dabei umfasst der Genehmigungsvorbehalt insbesondere auch eine Prüfung durch die beteiligten Ministerien mit Blick auf die Plausibilität der fachbereichsseitig erarbeiteten Ordnungen unter dem Aspekt einer gleichheitsgerechten Berechnung der Note. Denkbar ist hier beispielsweise die Berechnung über einen Vergleich der prozentualen Verteilungen und der Entwicklung verschiedener Notenstufen, um auf diese Weise eine Besser- wie auch eine Schlechterstellung der Absolventinnen und Absolventen eines integrierten Bachelors im Studiengang der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung gegenüber Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge zu vermeiden.

In Satz 8 wird klargestellt, dass Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, ihr Studium fortsetzen können, um die für die Verleihung des Bachelorgrads erforderlichen Voraussetzungen noch erwerben zu können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe c.

Zu Nummer 15 (§ 34)

Im Hochschulgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) für besonders forschungsstarke Bereiche ein fachlich begrenztes Promotionsrecht zu verleihen. Ziel der Verleihung ist es, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des rheinland-pfälzischen Wissenschaftssystems zu stärken. Damit werden die HAW in die Lage versetzt, zusätzliche Qualifizierungswege für Nachwuchskräfte anzubieten und sich in der Gewinnung von Personal und Studierenden im nationalen wie internationalen Wettbewerb zu positionieren. Das eigenständige Promotionsrecht eröffnet den HAW die Möglichkeit, Forschungsaktivitäten zu intensivieren, zusätzliche Drittmittel einzuwerben und ihre Kooperationen, national wie international, gleichberechtigt mit promotionsberechtigten Hochschulen als auch mit ihren Praxispartnern weiter auszubauen. In neu akademisierten oder HAW-spezifischen Fächern wird mit dem Promotionsrecht eine Lücke geschlossen, um Forschung und Fachkräfteausbildung zu verbinden.

Da das Promotionsrecht bislang den Universitäten vorbehalten ist, bedarf es für die nähere Ausgestaltung der Verleihung des Promotionsrechts für besonders forschungsstarke Fachrichtungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zwingend einer normativen Regelung. Bei der Umsetzung des Promotionsrechts an HAW orientiert sich das Land an den Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die entsprechende Regelungen bereits geschaffen und umgesetzt haben. Das eigenständige Promotionsrecht ist an langjährige Leistung, hohe Qualitätsstandards und regelmäßige Überprüfung geknüpft.

Die Änderungen des § 34 dienen im Wesentlichen der Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Dies soll als Option

neben die schon bisher zulässigen und weiterhin möglichen kooperativen Promotionsverfahren treten.

Zu Buchstabe a

Eine Ehrenpromotion soll an HAW-Promotionsclustern nicht möglich sein; dies wird durch die Einfügung klargestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch diese redaktionelle Änderung wird die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 unmittelbar auf die Möglichkeit der zusätzlichen Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der an einem kooperativen Promotionsverfahren beteiligten HAW bezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anfügung trifft Regelungen zur Verleihung des Promotionsrechts an HAW. Das Promotionsrecht kann demnach vom fachlich zuständigen Ministerium einer HAW für solche Fachrichtungen verliehen werden, in denen sie, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen HAW im Rahmen eines Promotionsclusters, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.

Dabei kann das Promotionsrecht jeweils einer HAW für bestimmte Fachrichtungen verliehen werden, selbst wenn diese die erforderliche Forschungsstärke nur im Verbund mit anderen HAW erreicht. Es sind hochschulübergreifende Promotionscluster mit gemeinsamen Promotionsordnungen möglich. Diese können nach § 93 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen eingerichtet werden. Für jede Promotion übt letztendlich diejenige Hochschule das Promotionsrecht aus, an welcher die oder der Promovierende registriert ist und deren Professorin oder Professor als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer fungiert.

Satz 5 Halbsatz 1 nennt als Bezugsgröße „Fachrichtungen“, sodass diese unterhalb der Fachbereichsebene bestehenden thematischen Zusammenhänge maßgeblich und ausreichend sind. Die genaue Abgrenzung wird im Rahmen der Verleihung des

Promotionsrechts nach Maßgabe der Erfüllung der Kriterien für die ausreichende Forschungsstärke festgelegt.

Der Begriff der „ausreichenden Forschungsstärke“ ist etabliert und wird auch in den Hochschulgesetzen der anderen Länder verwendet. So muss eine beziehungsweise müssen mehrere HAW bei gemeinsamen Promotionsclustern eine an den Kriterien in der zu schaffenden Rechtsverordnung orientierte Forschungsstärke vorweisen. Dies dient dazu, für die HAW-Promotionen ein wissenschaftliches Umfeld zu schaffen, das dem an Universitäten vergleichbar ist.

Satz 5 Halbsatz 2 bestimmt klarstellend, dass die nachfolgenden Sätze 6 bis 10 nur für den Fall der Verleihung des Promotionsrechts an eine HAW gelten.

In den HAW-Promotionsclustern sind nur Professorinnen und Professoren berechtigt, Promotionen zu betreuen. Daher wird in Satz 6 eine entsprechende Klarstellung vorgenommen, wonach die HAW einerseits und die Professorinnen und Professoren andererseits die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden gewährleisten. Satz 7 ordnet die entsprechende Geltung verschiedener Bestimmungen auch für das HAW-Promotionsrecht an.

Aufgrund der noch fehlenden Erfahrungen der HAW auf diesem Gebiet hat das fachlich zuständige Ministerium eine besondere Verantwortung für die Qualitätssicherung und genehmigt daher, wie in den anderen Ländern auch, die Promotionsordnungen der HAW (Satz 8). Aus diesem Grund ist ein Qualitätssicherungskonzept in diesem Kontext entbehrlich.

Schließlich entscheidet das fachlich zuständige Ministerium auf der Grundlage einer Evaluation über das Fortbestehen des Promotionsrechts (Satz 9). Satz 10 enthält eine Verordnungsermächtigung für das fachlich zuständige Ministerium, in der die Verleihung des Promotionsrechts näher ausgestaltet wird, um die angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in ein qualitätsgesichertes Verfahren zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Mit der Streichung wird das Qualitätssicherungskonzept mit Blick auf Promotionsordnungen auf seinen ursprünglich intendierten Zweck zurückgeführt, nämlich die Regelung des Verfahrens und der übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards, da es sich mit Blick auf diese Aspekte bewährt hat. Die entsprechende Aufnahme der Sicherstellung der Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben in das Qualitätssicherungskonzept hat sich in der Praxis hingegen nicht bewährt. Die Universitäten müssen zudem auch ohne diese Vorgabe die hochschulrechtlichen Vorgaben beachten.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung, die darauf beruht, dass das Promotionsrecht grundsätzlich und voraussetzungslos nur den Universitäten zusteht. Deshalb ist hier der Begriff „Hochschule“ zutreffend durch den Begriff „Universität“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe e

Mit der Streichung wird das Qualitätssicherungskonzept auch mit Blick auf Habilitationsordnungen auf seinen ursprünglich intendierten Zweck zurückgeführt, nämlich die Regelung des Verfahrens und der übergreifenden universitätsweiten Qualitätsstandards, da es sich mit Blick auf diese Aspekte bewährt hat. Die entsprechende Aufnahme der Sicherstellung der Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben in das Qualitätssicherungskonzept hat sich in der Praxis hingegen nicht bewährt. Die Universitäten müssen zudem auch ohne diese Vorgabe die hochschulrechtlichen Vorgaben beachten.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Konzeption eines weiterbildenden Masterstudienganges berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft daran an. Durch die Streichung der Worte „in der Regel“ und durch den neuen Halbsatz 2 in Satz 1 wird klargestellt, dass eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von einem Jahr nur in begründeten Fällen für einzelne Studierende mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau möglich ist, aber nicht strukturell für die Konzeption des Studienganges.

Zu Buchstabe b

Die Teilnahme an weniger umfangreichen Lerneinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist künftig auch im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung in Form von sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 möglich. Die Lernergebnisse solcher weniger umfangreichen Lerneinheiten, wie einzelner Kurse oder Schulungen, beruhen auf kurzfristigen Lernerfahrungen und werden durch sogenannte Microcredentials bescheinigt. Sie sollen flexibel und zielgerichtet dazu beitragen, die für die persönliche und berufliche Entwicklung benötigten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Entsprechende Angebote sollen im Falle der hochschulischen Weiterbildung von interessierten Personen möglichst spontan und niederschwellig genutzt werden können. Sie sollen ohne hohe Hürden möglichst leicht zugänglich sein. Deshalb soll das Vorliegen der erforderlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 vor der Teilnahme auch lediglich seitens der Teilnehmenden durch Ankreuzen bestätigt werden müssen, sodass zu diesem Zeitpunkt keine Behinderungen oder zeitliche Verzögerungen der Teilnahme entstehen. Vor diesem Hintergrund wird für diesen Fall bestimmt, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats genügt. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt also in jedem Fall vor Verleihung des Zertifikats durch die Hochschule, die die weniger umfangreiche Lerneinheit durchgeführt hat. Eine Einschreibung ist nicht erforderlich; sie widerspräche der Kleinteiligkeit der weniger umfangreichen Lerneinheiten. Sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung sind gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 gebührenpflichtig.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um rein redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 17 (§ 36)

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit, in der Grundordnung die mitgliedschaftliche Stellung auch der Lehrbeauftragten gemäß § 63 zu regeln, ausgeschlossen und auf diese Weise der Charakter der Selbstständigkeit der Lehrbeauftragten strukturell betont.

Zu Nummer 18 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Korrektur. Das Wort „Mitglieder“ ist an dieser Stelle durch das Wort „Personen“ zu ersetzen, weil es sich fälschlicherweise auf die Mitglieder eines Gremiums bezieht, während hier auf die Personen abzustellen ist, die dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung wird klargestellt, dass von der Regelung in Satz 2 sämtliche Entwicklungsvorhaben umfasst sind und nicht nur künstlerische Entwicklungsvorhaben.

Zu Nummer 19 (§ 38)

Der neue Satz 5 erweitert aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten die Regelungsmöglichkeiten in der Geschäftsordnung mit Blick auf die Anwesenheit mit dem Ziel, auch digitale und hybride Beschlussfassungen zu ermöglichen. Eine solche Regelung war auch bislang bereits aufgrund des Absatzes 6 durch abweichende Regelung in der Grundordnung möglich und soll nunmehr erleichtert, jedoch den Gremien nicht zwingend vorgegeben werden. In der Geschäftsordnung eines Gremiums kann somit künftig geregelt werden, dass auch als anwesend gilt, wer mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar oder nur akustisch wahrnehmbar, aber dennoch eindeutig identifizierbar ist. Es wird dabei dem jeweiligen Gremium und seinen Mitgliedern überlassen, ob und inwieweit hiervon konkret Gebrauch gemacht werden soll. Dies wird sicherlich auch von der Größe des Gremiums und der Art der zu treffenden Beschlüsse abhängen, sodass die Regelung in der Geschäftsordnung eines Gremiums individuell auf den jeweiligen Bedarf zugeschnitten werden kann.

Eine akustische und optische Wahrnehmbarkeit mittels elektronischer Medien genügt den gesetzlichen Anforderungen ohne Einschränkung. Unverzichtbar ist aber jedenfalls eine akustische Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind, diese also gegebenenfalls auch trotz fehlender optischer Wahrnehmbarkeit eindeutig identifizierbar ist. Dies wird in der Regel nur bei kleinen Gremien möglich sein.

Bei öffentlichen Sitzungen ist wegen des aus dem verfassungsrechtlichen Demokratiegebot abgeleiteten Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit darauf zu achten, dass

die vor Ort anwesenden wie auch die zugeschalteten Sitzungsteilnehmenden sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbar sind, damit die Sitzungsteilnehmenden selbst wie auch die Zuschauenden die Wortbeiträge und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Sitzungsteilnehmenden jederzeit wahrnehmen können.

Maßgeblich sind dabei neben den Regelungen in der Geschäftsordnung auch die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen in Satz 5 Halbsatz 2 und in den Sätzen 6 bis 10, mit denen weitere wesentliche Grundsätze zur digitalen Teilnahme an Gremiensitzungen geregelt werden, um hiermit die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hochschulübergreifend sicherzustellen (Satz 5 Halbsatz 1).

Nach dem neuen Satz 5 Halbsatz 2 ist die digitale Sitzungsteilnahme an konstituierenden Sitzungen sowie geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen ausgeschlossen. Im Einzelnen wäre durch Regelung in der Geschäftsordnung beispielsweise darüber hinaus auch ein Ausschluss bei dem Beschluss der Grundordnung oder sonstigen Satzungsbeschlüssen möglich.

Der neue Satz 6 bestimmt, dass bei nicht öffentlichen Sitzungen die Zugeschalteten sicherzustellen haben, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

Nach dem neuen Satz 7 hat die Hochschule in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Der neue Satz 8 Halbsatz 1 konkretisiert, dass insbesondere die gegenseitige Wahrnehmungsmöglichkeit der vor Ort Anwesenden, der Zugeschalteten und gegebenenfalls der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 5 Halbsatz 1 sicherzustellen ist. Die Hochschule hat hierfür die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Halbsatz 2 bestimmt, dass zum in Halbsatz 1 bestimmten Zweck die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Einwilligung zulässig ist. Der neue Satz 9 legt fest, dass bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen, die Sitzung nicht fortgesetzt werden darf. Sonstige Störungen sind hingegen unbeachtlich und haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gremienmitglied gefassten Beschlusses (neuer Satz 10 Halbsatz 1). Der neue Satz 10 Halbsatz 2 stellt

insoweit klar, dass die Grundsätze der Beschlussfähigkeit in den Sätzen 1 und 2 unberührt bleiben und folglich gelten. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit von Gremien auch im Falle einer im Sinne des Satzes 10 Halbsatz 1 unbeachtlichen Störung Geltung beanspruchen und zu beachten sind. Es ist somit stets zu überprüfen, ob die zur Herstellung der Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder im Sinne des Satzes 5 Halbsatz 1 als anwesend gilt. Nur vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Entsprechendes stets auch für die Erreichung einer erforderlichen Mehrheit gilt.

In der Geschäftsordnung sind nach dem neuen Satz 11 gegebenenfalls die näheren Regelungen zu den Sätzen 5 bis 10 zu treffen, insbesondere zu den notwendigen technischen Anforderungen, zum Umgang mit technischen Störungen jenseits des Regelungsgehalts der neuen Sätze 9 und 10, zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Herstellung der Öffentlichkeit. Zu den datenschutzrechtlichen Vorgaben zählt beispielsweise die Untersagung der Aufzeichnung der Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise. Die Herstellung der Öffentlichkeit kann zum Beispiel durch die Regelung erfolgen, dass im Falle der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien oder einer Sitzung, die ausschließlich mittels elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt wird, die Hochschul- oder Fachbereichsöffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Hochschule oder des Fachbereichs sichergestellt wird.

Möchte eine Hochschule von der in den Sätzen 5 bis 11 neu eröffneten Möglichkeit keinen Gebrauch machen und die in diesem Zusammenhang notwendigen grundsätzlichen Regelungen für alle Gremien zentral weiterhin in der Grundordnung treffen, so ist dies nicht ausgeschlossen. In diesem Fall wäre das Grundsätzliche in der Grundordnung zu regeln, Detailregelungen müssten jedoch, nicht zuletzt um die Grundordnung nicht zu überfrachten, in der Geschäftsordnung getroffen werden.

Regelungen zur Anwesenheit bei der Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung zu treffen.

Zu Nummer 20 (§ 41)

Es gibt widersprüchliche Gerichtsurteile dazu, ob Wahlen, beispielsweise einer Gleichstellungsbeauftragten, Personalangelegenheiten sind oder ein aliud, bei dem es nicht auf einzelne schützenswerte Daten, sondern lediglich auf eine Gesamtwürdigung der Person ankommt, sodass § 41 Abs. 3 bei Wahlämtern nicht greifen würde. Zur Klarstellung wird die Möglichkeit der fachbereichs- oder hochschulöffentlichen Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Besetzung von Wahlämtern, beispielsweise der Gleichstellungsbeauftragten, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers, ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Zu Nummer 21 (§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 20.

Zu Nummer 22 (§ 48)

Zur Klarstellung werden auch die zur Forschung zählende Entwicklung (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa - § 2 Abs. 1 Satz 1 -) sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers (vgl. § 2 Abs. 9) als den Hochschulen obliegende Aufgaben ausdrücklich genannt.

Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers gewinnt im Sinne der „dritten Mission“ als Aufgabe an Hochschulen immer mehr an Bedeutung und gilt als Querschnittsaufgabe, die nicht singulär unter eine der zuvor genannten Kategorien zu subsumieren ist. Da die Aufgabe der Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowohl den Universitäten als auch den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in § 9 zugeordnet wird, sollte sie folgerichtig auch bei den Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als eigenständige Querschnittsaufgabe hervorgehoben werden.

Zu Nummer 23 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Mit der Verwendung der Begrifflichkeit „bildungswissenschaftlicher“ Aufgaben ist gesetzlich eindeutig festgelegt, dass alle Bildungswissenschaften gemeint sind, d.h. neben der Erziehungswissenschaft (im engeren Sinne die Pädagogik) auch die Psychologie und die Soziologie. Die Bezeichnung des Faches in der Lehrkräftebildung lautet zudem „Bildungswissenschaften“.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die außerhochschulische Berufspraxis auch durch die erfolgreiche Beendigung einer Tandem-Professur nach § 56 oder eines gleichwertigen Professurmodells nachgewiesen werden kann. Dies ist insbesondere für den Fall erforderlich, dass die außerhochschulische Praxisphase im Rahmen eines der Tandem-Professur nach § 56 gleichwertigen Professurmodells in einem anderen Land auch im Rahmen eines an einer Hochschule abgeschlossenen Dienstvertrags erbracht werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Praxisstelle die Kosten an die Hochschule abführt.

Mit dem Wort „gleichwertig“ wird insbesondere auf die im Rahmen der Tandem-Professur gemäß § 56 vorgegebene 3-jährige Berufspraxis abgestellt und so ausgeschlossen, dass die außerhochschulische Berufspraxis auch durch die erfolgreiche Beendigung anderer Professurmodelle nachgewiesen werden kann, die eine geringere Berufspraxis vorsehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 24 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Nummer 1 erfolgt eine redaktionelle Bereinigung. Die Berufung auf eine höherwertige Professur unter Ausschreibungsverzicht ist nur im Falle eines Tenure Track (§ 55) möglich, sofern dies im Rahmen der Einstellung zugesagt wurde (vgl. die Ausführun-

gen in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Vierten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 2. März 2017 - GVBl. S. 17 - LT-Drucksache 17/2036 S. 13).

Allerdings soll im Falle einer Tenure Track-Zusage bei der Einstellung der Ausschreibungsverzicht nicht – wie in § 50 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen – eines Vorschlags des Fachbereichsrats bedürfen. Vielmehr ist die Tenure Track-Zusage unmittelbar umzusetzen. Deshalb ist der korrekte Regelungsort für entsprechende Fälle nicht § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, sondern § 55 Abs. 4 und entsprechend für Tandem-Professuren § 56 Abs. 3. An beiden Stellen erfolgt deshalb vorliegend eine entsprechende redaktionelle Klarstellung (vgl. Artikel 1 Nr. 28 und 29 Buchst. a).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einfügung der Nummer 9 wird der Ausschreibungsverzicht bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, die erfolgreich im Rahmen eines Förderprogramms, dem ein wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren vorangegangen ist, die Bewilligung für eine Erstfinanzierung einer Professur gewährt bekommen haben, welche an eine Hochschule angegliedert werden soll. Voraussetzung ist dabei, dass die Antragstellenden für die Antragstellung über die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur verfügen müssen (d.h. in der Regel keine Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftler), die auch durch das interne Berufungsverfahren bestätigt werden. Als Beispiele seien hier genannt: die Heisenberg-Professur oder die Alexander-von-Humboldt-Professur. Aufgrund dieser Voraussetzungen wird dem Erfordernis der Qualitätssicherung angemessen Rechnung getragen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung erfolgt eine Beschränkung des Bezugs des bisherigen Satzes 3 lediglich auf Satz 2, indem der bisherige Satz 3 durch Strichpunkt an Satz 2 angeschlossen wird.

Nähere Regelungen zur gendergerechten Gestaltung des Berufungsverfahrens können hierdurch nun hochschulbedarfsgerecht in der Berufsordnung oder dem Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 3 verortet werden. Eine Regelung in der Grundordnung ist künftig ausgeschlossen. Ein Auseinanderfallen von Regelungsorten wird somit vermieden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchst. cc. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist auch das Verfahren des neu geregelten Ausnahmetatbestands im Qualitätssicherungskonzept der Hochschulen zu regeln.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Buchstabe e

Mit der Neufassung erfolgt die Anordnung der entsprechenden Geltung des Absatzes 9 Satz 3 auch für Beamtinnen und Beamten im Landesdienst, mit denen als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird. Folglich gilt auch für diese, dass sie abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen sind, wenn sie für die Wahrnehmung einer Gastprofessur beurlaubt werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 27 Buchst. c. Danach führen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren künftig während ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, so

dass vorliegend der Bezug auf die bisherige Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ entfallen muss.

Zu Buchstabe g

Mit der Anfügung von Absatz 12 wird neben dem in Absatz 11 vorgesehenen Thüringer Modell eine rechtliche Grundlage für die Beurlaubung im Rahmen des sogenannten Jülicher Modells geschaffen. Bei dieser Art der gemeinsamen Berufung einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung wird die an die Hochschule berufene Hochschullehrerin oder der an die Hochschule berufene Hochschullehrer ohne Bezüge ganz oder teilweise beurlaubt. Satz 2 bestimmt, dass eine entsprechende Beurlaubung im dienstlichen Interesse erfolgt und öffentlichen Belangen dient.

Zu Nummer 25 (§ 52)

Mit der Anfügung wird die bislang voraussetzungslos gestattete Führung der Amtsbezeichnung und akademischen Bezeichnung der Professorinnen und Professoren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ nunmehr davon abhängig gemacht, ob das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat. Damit soll einem möglichen Missbrauch entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 26 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Zur Klarstellung und Erhöhung der Sichtbarkeit werden Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen neben der Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben als Freistellungsgrund ausdrücklich aufgenommen.

Zu Nummer 27 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Auch bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 9 von einer Ausschreibung abgesehen werden, da aufgrund der Auswahl in dem hochschulübergreifenden Förderprogramm eine entsprechende Qualitätssicherung erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Verweisung ergänzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird geregelt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren von der Präsidentin oder dem Präsidenten nicht nur ernannt, sondern – wie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren – auch berufen werden. Aufgrund der gesetzlichen Übertragung des Berufungsrechts für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf die Präsidentinnen und Präsidenten ist das in § 50 Abs. 7 geregelte Verfahren in diesen Fällen nicht anwendbar. Sowohl die Juniorprofessur als auch die Tandemprofessur sind Qualifizierungsstellen. Bei der Tandemprofessur liegen die Berufung und der Abschluss des Dienstvertrages in der Sphäre der Hochschule. Um einen organisatorischen Gleichlauf mit der Tandemprofessur herbeizuführen und Bürokratie abzubauen erfolgt zukünftig auch bei der Juniorprofessur sowohl die Berufung als auch die Ernennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, zumal der rechtlich bindende Akt der Ernennung derzeit schon in der Sphäre der Präsidentin oder des Präsidenten liegt. Die eingefügte Regelung betrifft die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis. Demgegenüber regelt § 50 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung des Absatzes 5 wird bestimmt, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies sehen auch andere Bundesländer vor. Mit der Anpassung soll die Juniorprofessur aufgewertet und zugleich einem Wettbewerbsnachteil der Universitäten des Landes entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 28 (§ 55)

Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung, dass die dauerhafte Übertragung der Professur im Falle einer Tenure Track-Zusage und einer erfolgreichen Abschlussevaluierung keiner erneuten Ausschreibung bedarf. Anders als in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 bedarf der Ausschreibungsverzicht in diesen Fällen auch keines Vorschlags des Fachbereichsrats.

Zu Nummer 29 (§ 56)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung, dass auch bei Tandem-Professorinnen und -Professoren die dauerhafte Übertragung der Professur im Falle einer Tenure Track-Zusage keiner erneuten Ausschreibung bedarf. Anders als in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 bedarf der Ausschreibungsverzicht in diesen Fällen auch keines Vorschlags des Fachbereichsrats.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung des Absatzes 4 wird bestimmt, dass Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen. Dies entspricht der Regelung in Artikel 1 Nr. 27 Buchst. c (§ 54) und trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich auch bei der Tandem-Professur um einen Qualifikationsweg zur Professur handelt und die Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren wie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zählen (vgl. § 46). Mit der Anpassung soll die Tandem-Professur aufgewertet und einem Wettbewerbsnachteil des Landes entgegengewirkt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen auch bereits zu diesem Zeitpunkt in einem Tandem-Professorinnen- oder Tandem-Professoren-Verhältnis Stehende die Bezeichnung führen.

Zu Nummer 30 (§ 60)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 31 (§ 61)

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung dient der Klarstellung, dass die Anordnung der entsprechenden Geltung der Absätze 1 und 2 sich lediglich auf Personen bezieht, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ bereits verliehen wurde.

Zu Buchstabe b

Mit der Anfügung wird bestimmt, dass Personen, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde, während der Dauer der Lehrbefugnis die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen. Damit wird einem Bedürfnis aus der Hochschulpraxis entsprochen und eine angemessene Lösung vergleichbar den Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren erzielt.

Zu Nummer 32 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Möglichkeit erweitert, auch Personen dauerhaft an die Hochschule zu binden, die nicht bereits zuvor an der betreffenden Hochschule in der Lehre aktiv waren, sondern aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder besonderen Praxiserfahrung für die Profilbildung der Hochschule von besonderem Interesse sind. Hierzu zählen insbesondere herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsexpertise die strategische Entwicklung der Hochschule besonders fördert und ergänzt. Im Einzelfall kommen auch Personen in Betracht, die aufgrund ihrer Expertise im Rahmen der Lehrtätigkeit an einer anderen Hochschule für die Profilbildung der Hochschule von besonderem Interesse sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neu eingefügten Satz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Lehre an der Hochschule in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzulegenden Umfang besteht. Aus der Bestimmung des neuen Absatzes 3, wonach die

Bestellung unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 widerrufen werden kann, geht mittelbar hervor, dass diese Verpflichtung zur Lehre lediglich bis zur Erreichung des 67. Lebensjahres besteht. Somit sind Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, deren Bestellung nicht widerrufen wurde, auch jenseits dieser Altersgrenze berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ weiterhin zu führen, auch wenn sie nicht mehr aktiv lehren.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren während der Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen. Die Bestellung – und damit die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung – besteht dauerhaft, sofern sie nicht aufgrund des neuen Absatzes 3 widerrufen wird. Zur Führung der Bezeichnung sind aufgrund dieser Regelung auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren berechtigt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe b.

Zu Nummer 33 (§ 63)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hier erfolgt zum einen eine rein redaktionelle Klarstellung und zum anderen eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 11 Buchst. c Doppelbuchst. aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung erfolgt die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 50 Abs. 9 Satz 3 auch für Beamtinnen und Beamten im Landesdienst, mit denen als Lehrbeauftragte ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet wird. Folglich gilt auch für

diese, dass sie abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG nicht entlassen sind, wenn sie für die Wahrnehmung eines Lehrauftrags beurlaubt werden.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine rein redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 34 (§ 65)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für die Gesundheitsfachberufe ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zuständig. Daher muss die Bezeichnung entsprechend geändert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Anfügung wird die Vereinbarung im Koalitionsvertrag umgesetzt, wonach beim Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte und Personen ohne Abitur bei Universitäten und Fachhochschulen dieselben Kriterien angelegt werden sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021-2026, Zeilen 3420 und 3421). Obwohl den betreffenden Personen in Rheinland-Pfalz auch zahlreiche unterschiedliche schulische Qualifizierungswege offenstehen und § 33 Abs. 1 darüber hinaus nach einem Erwerb von 90 ECTS an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in fachlich verwandten Studiengängen den Wechsel an eine Universität des Landes zulässt, ergibt sich insoweit Handlungsbedarf insbesondere für die Schaffung eines unmittelbaren fachgebundenen Zugangs für das Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife. Entsprechend den Kriterien für beruflich Qualifizierte in § 65 Abs. 2 wird daher der fachgebundene Zugang zum Universitätsstudium für Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife ermöglicht. Eine „qualifizierte Fachhochschulreife“ setzt dabei – wie bei den beruflich Qualifizierten – voraus, dass die Fachhochschulreife mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser absolviert wurde.

Zugleich bildet die Regelung die gesetzliche Voraussetzung für von den Universitäten individuell gestaltbare Hochschulzugänge. Hierfür werden verbindliche, insbesondere

auch qualitätsbezogene, Vorgaben gesetzlich fixiert, um alternative Hochschulzugänge ausschließlich für besonders qualifizierte Personen zu ermöglichen. Es steht den Universitäten frei, hiervon Gebrauch zu machen. In der Zugangsprüfung ist das Kriterium der Fachgebundenheit im Rahmen der methodischen und fachlichen Voraussetzungen aktiv abzu prüfen. Mit der vorgesehenen universitäts- und studiengangsbezogenen Studienberechtigung ist eine Bindung an die jeweilige Universität verbunden, die auf diese Weise neue Studierendenpotenziale erschließen und die qualitativen Anforderungen passgenau für ihre Studiengänge steuern kann. Damit stellt die neue Bestimmung – neben den schulischen Qualifizierungswegen – sowohl für die Universitäten als auch für studieninteressierte Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife eine attraktive neue Option für den fachgebundenen Zugang zu einem Universitätsstudium dar.

In Satz 5 Halbsatz 1 wird geregelt, dass sich die betreffende Universität für die Zugangsprüfung eine Prüfungsordnung gibt. Halbsatz 2 bestimmt, dass § 26 im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 6 sinngemäß gilt.

Die hochschulgesetzliche Regelung wird ergänzt durch eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen für alle Universitäten gleichermaßen geltende universitätsübergreifende Prüfungsanforderungen und Qualitätskriterien festgeschrieben werden, wie die Eignung im Rahmen einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung zu verifizieren ist, um eine vergleichbare, transparente und faire Situation sicherzustellen. Die Umsetzung in den Universitäten erfolgt dann jeweils auf Basis der Rechtsverordnung durch die Prüfungsordnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b und c.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Anfügung wird eine Flexibilisierung des Hochschulzugangs für ausländische Studieninteressierte und zugleich die gesetzliche Voraussetzung für von den Hochschulen individuell gestaltbare Hochschulzugänge geschaffen. Hierfür werden ver-

bindliche, insbesondere auch qualitätsbezogene, Vorgaben gesetzlich fixiert, um alternative Hochschulzugänge ausschließlich für besonders qualifizierte Personen zu ermöglichen. Es steht den Hochschulen frei, hiervon Gebrauch zu machen. Durch die vorgesehene hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung und damit verbundene Bindung wird dafür Sorge getragen, dass neben dem Weg über die Feststellungsprüfung an den beiden staatlichen Internationalen Studienkollegs, der weiterhin den Regelfall darstellen soll, in Ausnahmen auch ermöglicht wird, hochschulindividuelle Zugänge mittels Zugangsprüfung durch die Hochschule zu eröffnen.

In Satz 4 Halbsatz 1 wird geregelt, dass sich die betreffende Hochschule für die Zugangsprüfung eine Prüfungsordnung gibt. Halbsatz 2 bestimmt, dass § 26 im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 5 sinngemäß gilt.

Die hochschulgesetzliche Regelung wird ergänzt durch eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen für alle Hochschulen und Herkunftsländer gleichermaßen geltende hochschulübergreifende Prüfungsanforderungen und Qualitätskriterien festgeschrieben werden, wie die Eignung im Rahmen einer hochschulindividuellen Zugangsprüfung zu verifizieren ist, um eine vergleichbare, transparente und faire Situation sicherzustellen. Die Umsetzung in den Hochschulen erfolgt dann jeweils auf Basis der Rechtsverordnung durch die Prüfungsordnung.

Zu Buchstabe d

Mit der Anfügung wird eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung für die Teilnahme an den Zugangsprüfungen geschaffen.

Zu Nummer 35 (§ 67)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung der Habilitandinnen und Habilitanden wird eine Erweiterung der Datenquellen zu Zwecken der Lehre und Forschung und konkreter Vorhaben der Planung und Organisation bezweckt. Für die genannten Zwecke wird dabei parallel zu den Doktorandinnen und Doktoranden auf die Personen abgestellt, deren Habilitationsverfahren noch nicht beendet ist.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird für die Hochschulen die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, personenbezogene Daten für Aufgaben nach dem Identifikationsnummerngesetz zu verarbeiten.

Zu Nummer 36 (§ 68)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiums von der Regelung erfasst ist.

Zu Nummer 37 (§ 70)

Mit dieser Änderung wird die Abschaffung der Zweitstudiengebühren umgesetzt. Logische Konsequenz daraus ist die Abschaffung der Gebühren auch für ein Doppelstudium, also ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengänge eingeschrieben ist. Folglich sind an den Hochschulen des Landes künftig Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge vollumfänglich gebührenfrei und zwar sowohl im Erst- als auch im Zweitstudium (Satz 1). Satz 2 dient der Klarstellung, dass für einzelne Verwaltungshandlungen nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Gebühren erhoben werden können und die Erhebung von Sozialbeiträgen ebenfalls unberührt bleibt.

Darüber hinaus sind – wie bisher – für Studiengänge und Studienangebote der hochschulischen Weiterbildung und andere in § 35 geregelte Tatbestände nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Gebühren zu erheben oder es können stattdessen privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ebenso bleibt die Erhebung von Sozialbeiträgen unberührt.

Zu Nummer 38 (§ 74)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Hochschulrat bei der Erarbeitung von Konzepten lediglich beratend tätig werden kann. Die Gestaltung und Umsetzung obliegt hingegen der Hochschule selbst.

Zu Buchstabe b

Bei der Einfügung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 44 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 47 Buchst. b, wonach die Hochschule in ihrer Grundordnung festlegen kann, dass bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten ebenso wie bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers eine Findungskommission an die Stelle des Hochschulrats tritt. Das Vorschlagsrecht des Hochschulrats zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers wird dadurch entsprechend eingeschränkt und hat nur Bestand, sofern von den genannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird. Andernfalls steht das Vorschlagsrecht der jeweiligen Findungskommission zu.

Zu Nummer 39 (§ 75)

Es handelt sich zum einen um eine rein redaktionelle Klarstellung; sie ist erforderlich, weil nur natürliche Personen und nicht ganze Gremien ein Amt für eine bestimmte Amtszeit ausfüllen können. Zum anderen wird, um die studentische Beteiligung im Hochschulrat für die Studierenden attraktiver zu gestalten, für diese die bisherige Amtszeit von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Hierdurch wird sie an die grundsätzliche Amtszeit in Senat und Fachbereichsrat angepasst und in Bezug auf die fünfjährige Amtszeit der übrigen Mitglieder des Hochschulrates harmonisiert.

Zu Nummer 40 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient dazu, die Beteiligungsrechte des Senats in allen Fällen der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 46, d. h. von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren, klarzustellen.

Zu Buchstabe b

Mit diesen Änderungen wird klargestellt, dass es neben den Universitäten entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc - § 2 Abs. 1 Satz 4 -).

Zu Nummer 41 (§ 77)

Satz 3 Halbsatz 2 ist aus Gründen der Klarstellung an dieser Stelle zu streichen. Eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist nicht nur im Falle des Satzes 3, sondern stets sicherzustellen. Dies wird in dem neu eingefügten Satz 5 aus Transparenzgründen ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 42 (§ 78)

Zur Wahrung einer größeren Kontinuität wird der Zeitraum der Entsendung von drei auf fünf Jahre verlängert.

Zu Nummer 43 (§ 79)

Zu Buchstabe a

In seinen „Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium“ vom 08.07.2022 empfiehlt der WR, alle Hochschulen „sollten sich in der Digitalisierung in Lehre und Studium weiterentwickeln und das Thema strategisch bearbeiten“ (S. 9). Weiter wird ausgeführt, Digitalisierung könne „zur Ausgestaltung von Profilvermerkmale wie Internationalisierung, Weiterbildung oder Inklusion genutzt werden“. Nach den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) zur Digitalisierung der Hochschullehre vom 14.03.2019 sollen die Hochschulleitungen sicherstellen, dass die „Digitalisierung der Hochschullehre in der strategischen Gesamtentwicklung der Hochschule auf allen Ebenen verankert ist“. Um diese strategische Verankerung voranzutreiben, hat die KMK in ihrem Beschluss vom 28.06.2023 den Hochschulausschuss gebeten, Möglichkeiten zur Unterstützung der Hochschulen bei der Entwicklung von Governance-Strukturen zur Gestaltung der digitalen Transformation sowie der Umsetzung partizipativer (Strategie-) Entwicklungsprozesse zu prüfen.

Mit der Änderung werden die Digitalisierungsaufgaben der Hochschulleitungen gesetzlich verankert, ohne dabei Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung (CIO oder andere Positionen/Gremien) zu machen. Der von den Hochschulen gewünschten Gestaltungsflexibilität wird damit Rechnung getragen. Die Formulierung erfolgt in Anlehnung an die "Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum" (WR, Drs. 1580-23).

Zu Buchstabe b

Mit Blick auf das erhebliche öffentliche Transparenzinteresse im Hochschulbereich sollen die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums individualisiert veröffentlicht werden. Es sind alle Bezüge zu veröffentlichen, die das jeweilige Mitglied für die Wahrnehmung seines Amtes bezieht.

Ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder muss demgegenüber zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch angesichts des Umstands, dass im sonstigen Beamtenbereich aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Besoldung und der damit verbundenen Transparenz der Besoldung der verschiedenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Schutzwürdigkeit eines auf die Besoldung ausgerichteten Geheimhaltungsinteresses der Beamtinnen und Beamten dem Grunde nach gesetzlich von vornherein abgesenkt ist.

Zu Nummer 44 (§ 80)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 38 Abs. 2 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) können im Falle einer wiederholten Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. Gleichermaßen können auch Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, wenn sie nicht unbefristet vergeben wurden, beispielsweise wenn die Gewährung mit einer Zielvereinbarung verknüpft wurde, deren Ziele nicht erreicht wurden, widerrufen werden. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes, die Zuständigkeit für den Widerruf war aber bislang in § 80 Abs. 5 nicht geregelt, was vorliegend nachgeholt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass die Präsidentin oder der Präsident das Präsidium in die Entscheidung über die Vergabe oder den Widerruf von Leistungsbezügen oder die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen einbindet oder Stellungnahmen, beispielsweise der Gleichstellungsbeauftragten oder der Dekanin oder des

Dekans, hierzu einholt. Mit dieser Regelung wird einem Bedürfnis aus der Hochschulpraxis Rechnung getragen, Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten nach Satz 1 auf eine breitere Informationsgrundlage zu stellen. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, dass die Präsidentin oder der Präsident den in die Entscheidungsfindung einbezogenen Personen die hierfür benötigten Informationen, z.B. auch Personalaktendaten, offenlegt. Aufgrund der in Satz 3 geregelten Mitwirkungspflicht der einbezogenen Personen sind diese nach § 91 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Streichung handelt es sich um eine rein redaktionelle Klarstellung. Die Vorgabe, dass ein Vorschlag bis zu drei Personen umfassen soll, ist ausreichend. Die Formulierung wird entsprechend § 83 Abs. 4 Satz 2 angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung wird ein neues Auswahlverfahren als Option eingeführt, bei dem eine Findungskommission, paritätisch bestehend aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats, an die Stelle des Hochschulrats tritt. Eine entsprechende Festlegung in der Grundordnung bedarf der Zustimmung sowohl des Senats als auch des Hochschulrats und somit der Beteiligung aller auch am regulären Auswahlverfahren nach Satz 2 mitwirkenden Organe und darüber hinaus der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Erfolgt diese Festlegung, so prüft künftig die Findungskommission die Bewerbungen und ist für den Vorschlag gegenüber dem Senat verantwortlich, der weiterhin im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium zu erfolgen hat. Auf diese Weise kann der Senat früher in die Auswahlentscheidung eingebunden werden. Diese Möglichkeit korrespondiert mit der Beteiligung von Hochschulrat und Senat am neu gestalteten Abwahlverfahren gemäß § 84 (vgl. Artikel 1 Nr. 48).

Mit der Anfügung wird des Weiteren geregelt, dass stets eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums an den Auswahl Sitzungen beratend teilnimmt, somit unabhängig davon, ob das Verfahren durch den Hochschulrat oder die Findungskommission durchgeführt wird. Dies geht über das Mittel der Aufsicht nach

§ 105 hinaus und liegt darin begründet, dass für den dem Senat vorzulegenden Vorschlag das Einvernehmen des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich ist und dieses somit ein berechtigtes Interesse an der beratenden Teilnahme hat. Außerdem kann die Hochschule künftig unter den genannten Voraussetzungen entscheiden, eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber im Präsidium auch ohne Ausschreibung im Amt zu bestätigen.

Zu Nummer 45 (§ 81)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 werden die Rückfalloptionen, die das fachlich zuständige Ministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnen kann, erweitert.

In Satz 1 wird für alle Personen eine Regelung getroffen, die zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden. Neben den schon in der bisherigen Regelung durch den Bezug auf Absatz 2 einbezogenen Personen, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden, sind damit künftig auch diejenigen Personen umfasst, die aus einem anderen Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, beispielsweise eines anderen Landes oder des Bundes, zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden. Erfasst sind künftig ferner Personen, die bislang in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen.

Außerdem wird auf die zeitliche Komponente verzichtet. Ein Angebot oder eine entsprechende Anordnung des fachlich zuständigen Ministeriums hinsichtlich der weiteren Verwendung der Person, die zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt wird, kann also nicht nur – wie bisher – nach dem Ende des Beamtenverhältnisses beziehungsweise der Amtszeit getroffen werden, sondern auch bereits Gegenstand einer Zusage vor dem Amtsantritt oder während der Amtszeit sein.

Die weitere Verwendung kann entweder an der Hochschule, an der das Präsidentenamt übernommen wird, oder an einer anderen Hochschule, somit im Ergebnis an jeder Hochschule des Landes erfolgen und bedarf in diesem Fall des Einvernehmens der betreffenden Hochschule. Durch diese angemessene Einbindung wird das jedenfalls im Hinblick auf die Forschungs- und Lehrfreiheit der Hochschule bestehende Selbstbestimmungsrecht in Personalfragen gewahrt.

Werden „entsprechende“ Anordnungen getroffen, erfolgt also eine Verwendung in Anlehnung an die vor Übernahme des Präsidentenamts ausgeübte Tätigkeit außerhalb der Hochschulen des Landes, beispielsweise in einem Forschungsinstitut oder innerhalb der Landesregierung, so ist ein Einvernehmen, aber auch ein Benehmen mit der Hochschule hingegen entbehrlich.

Satz 2 übernimmt zunächst den Wortlaut des bisherigen Satzes 3. Zur Klarstellung, dass in diesen Fällen ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung und ohne Auswahlverfahren stattfindet, werden hier nach den Worten „ohne Ausschreibung“ die Worte „und ohne Auswahlverfahren“ eingefügt.

Zu Nummer 46 (§ 82)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Einfügung wird für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die ganz freigestellt werden, neben der schon bestehenden Möglichkeit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit während der Dauer ihrer Amtszeit auch die Möglichkeit der Beschäftigung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis geschaffen. Dies ist für Personen, die bislang nicht in einem Beamtenverhältnis standen, von besonderer Relevanz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den Doppelbuchstaben aa und cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 3 Alternative 1, die Bedienstete der Hochschule sind, wird hier – ähnlich der Regelung für die Präsidentin oder den Präsidenten gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 – eine Regelung zu den Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze getroffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung der Verweisung wird für die hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 Abs. 4, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, die entsprechende Geltung der in Absatz 3 angefügten Sätze 6 und 7 angeordnet.

Zu Nummer 47 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Durch die Erweiterung der Verweisung auf den gesamten § 81 Abs. 3 wird die Anordnung der entsprechenden Geltung für die Kanzlerin oder den Kanzler auf die erweiterten Rückfallpositionen, die in § 81 Abs. 3 für die Präsidentin oder den Präsidenten neu geschaffen wurden (vgl. Artikel 1 Nr. 45), ausgedehnt. Insbesondere wird künftig dadurch auch für die Kanzlerin oder den Kanzler die entsprechende Geltung des neuen § 81 Abs. 3 Satz 2 angeordnet, wonach bei entsprechender Eignung auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen kann und in diesen Fällen ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung und ohne Auswahlverfahren stattfindet.

Zu Buchstabe b

Auch für die Kanzlerin oder den Kanzler wird mit der Anfügung die bereits in § 80 Abs. 7 für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten neu etablierte Option der Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich des Vorschlags gegenüber dem Senat durch eine paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat zusammengesetzte Findungskommission durch Festlegung in der Grundordnung und somit mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums geschaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 44 Buchst. b Doppelbuchst. bb).

Ebenso wird mit der Anfügung – wie bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten– die beratende Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des fachlich zuständigen Ministeriums an der Auswahlsetzung geregelt. Diese gilt auch hier stets und somit unabhängig davon, ob das Verfahren durch den Hochschulrat oder die Findungskommission durchgeführt wird Denn auch für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist für den dem Senat vorzulegenden Vorschlag das Einvernehmen des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich und dieses hat somit auch in diesem Fall ein berechtigtes Interesse an der beratenden Teilnahme. Zum anderen kann die Hochschule künftig unter den genannten Voraussetzungen, vorliegend mit Blick auf § 83 Abs. 4 Satz 2 auch im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, auch

hinsichtlich der Kanzlerin oder des Kanzlers entscheiden, eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber auch ohne Ausschreibung im Amt zu bestätigen.

Zu Nummer 48 (§ 84)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Formulierung „nach Ablauf der Amtszeit“ führte zu einer in vielen Fällen hinderlichen Beschränkung der Regelung. Diese soll durch die Streichung beseitigt werden, zumal das Wahlverfahren in aller Regel bereits weit vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers in Gang gesetzt wird. Durch die Ersetzung wird erreicht, dass auch nach dem Wahlverfahren selbst im Zuge des Besetzungsverfahrens eintretende Gründe wie beispielsweise, dass die gewählte Kandidatin oder der gewählte Kandidat die Stelle nicht annimmt, Berücksichtigung finden.

Zu den Buchstaben b und c

Mit den Absätzen 3 und 4 werden nunmehr zwei Verfahren zur Abwahl von Hochschulleitungsmitgliedern neu eröffnet, da sich die bisherige Bestimmung in § 84 Abs. 3 in der Praxis nicht bewährt hat. Für die Zukunft soll damit insbesondere verhindert werden, dass wenige Personen allein über das Wohl und Wehe der Präsidentin oder des Präsidenten entscheiden können, wie dies bislang der Fall war.

Absatz 3 stellt das Abwahlverfahren durch den Senat auf eine neue Rechtsgrundlage, und zwar unter Beteiligung des Hochschulrats, der auch am Auswahlverfahren entscheidend beteiligt ist. Dabei muss im Senat eine Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder und im Hochschulrat eine Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Damit wird die Schwelle für eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums mit dem Ziel der Stärkung der Hochschulleitung bewusst heraufgesetzt. Diese Stärkung dient vor allem der Handlungsfähigkeit der Präsidiumsmitglieder, damit sie ihre Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der gesamten Hochschule widmen und sich nicht von Partikularinteressen einiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in der Selbstverwaltung leiten lassen. Durch die klare Trennung eines Abwahlverfahrens der Grundrechtsträger nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Absatz 4 vom Abwahlverfahren durch die Selbstverwaltungsorgane in Absatz 3 werden zudem die anderen Statusgruppen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Or-

ganen gestärkt, da nunmehr die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen des Abwahlverfahrens nach Absatz 3 auch auf die Zustimmung der anderen Statusgruppen und auf die Zustimmung des Hochschulrats angewiesen ist.

In Absatz 4 wird das Abwahlverfahren beschrieben, nach welchem die Grundrechtsträger nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unabhängig von den Selbstverwaltungsgremien die Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erwirken können. Dies ist erforderlich, weil diese nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.2016, Az.: 1 VB 16/15) grundsätzlich die Möglichkeit haben müssen, sich von einem Mitglied eines Hochschulleitungsorgans zu trennen, ohne im Selbstverwaltungsgremium auf eine Einigung mit den Vertretern anderer Gruppen und ohne auf die Zustimmung eines weiteren Organs oder des Staates angewiesen zu sein (a.a.O., Rn. 131). Dies gilt jedenfalls, wenn der Hochschulleitung maßgebliche die Wissenschaftsfreiheit tangierende Befugnisse übertragen wurden. Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle, sachliche und finanzielle Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan und damit den dort vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen sind, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans und der dort vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Bestellung und Abberufung der Mitglieder dieses Leitungsorgans sein (a.a.O., Rn. 131).

Gleichwohl wird hier bewusst nicht mehr wie bisher allein auf die Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 im Senat abgestellt, bei denen es sich im Einzelfall um wenige Personen handeln kann, die über die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds entscheiden. Stattdessen wird auf die Grundgesamtheit der Mitglieder dieser Gruppe an der gesamten Hochschule abgestellt, um die Abwahl auf eine breitere Grundlage zu stellen. Dies liegt sachlich auch darin begründet, dass ein solches Abwahlverfahren alle Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichermaßen betrifft. Das entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung festgestellte Erfordernis soll dementsprechend auch außerhalb der Organe gewährleistet werden. Eine Beschränkung auf die in die Organe gewählten Grundrechtsträger hat sich zum einen in der Praxis nicht bewährt und wird zum anderen als nicht hinreichend erachtet.

Zu Nummer 49 (§ 86)

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen und redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Zu Buchstabe c

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es neben den Universitäten entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc - § 2 Abs. 1 Satz 4 -).

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient dazu, die Beteiligungsrechte des Fachbereichs in allen Fällen der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 46, d. h. von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren, klarzustellen.

Zu Nummer 50 (§ 92)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 23 Buchst. a (§ 49 Abs. 3 Satz 1).

Zu Nummer 51 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Die im bisherigen Absatz 4 geregelten Einrichtungen werden aus redaktionellen Gründen mit der in Absatz 3 genannten Einrichtung zusammengefasst.

Zu Buchstabe b

Über die Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 entscheidet aufgrund deren hochschulübergreifender Aufgaben und Funktion das fachlich zuständige Ministerium.

Aufgrund der Änderung in Buchstabe a konnte die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung gestrichen werden.

Zu Nummer 52 (§ 94)

Der neu angefügte Absatz 6 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Landesstatistik im Sinne des Landesstatistikgesetzes (LStatG) durch das Statistische Landesamt für Zwecke der Kapazitäts- und Finanzplanung, der Qualitätssicherung und der Sicherung der Chancengleichheit der Internationalen Studienkollegs. Es wird bestimmt, welche Einzelangaben mit Bezug auf das Internationale Studienkolleg und die Feststellungsprüfung zu erfassen sind, dass für die Erhebung Auskunftspflicht besteht und wer auskunftspflichtig ist.

Die Teilnehmenden an der Feststellungsprüfung werden für das „vollständige Bezugsjahr“ erfasst. Hierbei handelt es sich um dasselbe Jahr, in dem die Teilnehmenden am Studienkolleg mit Stand vom 1. Dezember erfasst werden. Die Erfassung erfolgt für das gesamte Kalenderjahr, es wird insoweit folglich nicht nach Semestern oder anderweitig unterschieden. In der Praxis erfolgt die Erfassung durch das Statistische Landesamt jeweils in dem auf das Bezugsjahr folgenden Jahr.

Zu Nummer 53 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um den Begriff „Betriebseinheiten“ erweitert, da diese auch Inhalt des Regelungstextes sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 nutzt den landesrechtlichen Gestaltungsspielraum, der durch § 108 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eröffnet wird. Geregelt werden in Anlehnung an den dortigen Begriff „Hochschulklinik“ die Verleihung der Bezeichnung „Universitätsklinik“ sowie die Voraussetzungen dieser Verleihung. Die begriffliche Änderung der zu verleihenden Bezeichnung gegenüber der bisherigen Fassung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Universitätsmedizin vor der Geltung des Universitätsmedizingesetzes bereits gesetzlich als „Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ bezeichnet wurde. Um eine mögliche historisch gewachsene Verwechslungsgefahr auszuschließen, schafft die neue Regelung rein begrifflich eine größere Distanz zur Universitätsmedizin.

Absatz 2 regelt nicht nur den Fall der Zusammenarbeit eines Krankenhauses mit der Johannes Gutenberg-Universität und der Universitätsmedizin, sondern erfasst darüber hinaus auch die Möglichkeit, dass es zu einem späteren Zeitpunkt neben diesen beiden Einrichtungen auch andere Universitäten mit einem medizinischen Fachbereich sowie andere Hochschulkliniken in Rheinland-Pfalz geben kann.

Der Kreis der zu beteiligenden Einrichtungen wird auf die jeweilige Hochschulklinik erweitert, denn die Verleihung der Bezeichnung hat nicht nur Auswirkungen auf den Bereich Forschung und Lehre und damit auf die betroffene Universität, sondern auch auf den Bereich der Krankenversorgung und damit auf die jeweilige Hochschulklinik.

Satz 2 definiert die Voraussetzungen, die für eine Verleihung der Bezeichnung nach Satz 1 erfüllt sein müssen. Dabei wird als Vergleichsmaßstab die Universitätsmedizin angesetzt, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine andere Hochschulklinik in Rheinland-Pfalz existiert.

Mit Satz 4 werden gesetzliche Mindestanforderungen für die nach Satz 3 zu schließende Kooperationsvereinbarung getroffen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die in Satz 3 geregelte enge Zusammenarbeit nicht in das Belieben der Kooperationspartner gestellt wird. Durch Satz 4 Nr. 4 wird gesetzlich klargestellt, dass eine Haftung der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik ausgeschlossen ist. Damit wird einer etwaigen Haftungsverlagerung z. B. im Fall der Insolvenz eines Klinikträgers, dessen Krankenhaus die in Satz 1 genannte Bezeichnung verliehen wurde, vorgebeugt.

Satz 5 stellt klar, dass über die Verleihung der Bezeichnung als „Universitätsklinik“ hinaus keine weiteren materiell rechtlichen Wirkungen entstehen.

Satz 6 trifft ähnlich wie Satz 4 Nr. 4 dafür Vorsorge, dass keine institutionelle Haftung in Form einer Anstaltslast oder einer Gewährträgerhaftung des Landes, der betroffenen Universität oder deren Hochschulklinik entsteht. Der Fortbestand eines Kooperationspartners, dem die Bezeichnung nach Satz 1 verliehen wird, fällt daher ausschließlich in dessen Risiko- und Verantwortungssphäre.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 normiert gesetzliche Vorgaben für den Fall einer Beteiligung des Kooperationspartners an der Ausbildung von Studierenden. Durch Satz 2 ist sichergestellt, dass sich in den dort genannten Fällen die Berechnung der Ausbildungskapazität hinsichtlich des Anteils des Kooperationspartners nicht unmittelbar nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 sowie Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Kapazitätsverordnung (KapVO) richtet. Vielmehr ist die in der Kooperationsvereinbarung festgehaltene Höhe der patientenbezogenen Aufnahmekapazität des Kooperationspartners maßgeblich. Die Festlegung, ob und in welchem Umfang sich ein Kooperationspartner – vereinbarungsgemäß und auf Dauer – an der Ausbildung von Studierenden beteiligt, kann rechtlich zulässig in der Kooperationsvereinbarung getroffen werden (vgl. hierzu VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 29.11.2018 - NC 9 K 6549/18 -, Rn. 30 am Ende).

Durch die Formulierung „erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität der betroffenen Hochschulklinik entsprechend“ wird Bezug genommen auf den Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der damaligen Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vom 8. Februar 1979.

Zu Nummer 54 (§ 99)

Zu Buchstabe a

Hiermit wird dem berechtigten Interesse der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend deren oder dessen Mitwirkung in Form eines Einvernehmens gesetzlich normiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung wird neben der bislang schon möglichen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Rektorin oder den Rektor, die oder der gemäß Absatz 3 bestellt wird, alternativ auch die Beschäftigung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung wird die entsprechende Geltung des § 84 Abs. 6 LBeamtVG für die hauptamtliche Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die oder der nach Absatz 3 berufen wurde, angeordnet und somit eine Regelung zur Ruhegehaltspflichtigkeit auch der dieser oder diesem gewährten Funktions-Leistungsbezüge getroffen. Diese gehören nicht per se zum Kreis der in § 84 Abs. 6 LBeamtVG genannten Mitglieder von Hochschulleitungen, sollen aber wegen ihres herausgehobenen Status aufgrund der Teilautonomie der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf diese Weise ebenfalls in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden.

Aufgrund der herausgehobenen Stellung im Rahmen der Teilautonomie der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde beiden Einrichtungen gemäß § 99 Abs. 3 ermöglicht, die Leitung einer hauptamtlichen Rektorin oder einem hauptamtlichen Rektor zu übertragen. Für diesen Fall wird für die beamten- und statusrechtlichen Regelungen auf diejenigen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verwiesen. Vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der herausgehobenen Bedeutung der Rolle der Rektorin oder des Rektors wird auch die versorgungsrechtliche Regelung entsprechend derjenigen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 84 Abs. 6 LBeamtVG geregelt, sofern das Amt gemäß Absatz 3 hauptamtlich im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen wird. Die Gleichbehandlung mit den hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten rechtfertigt sich aus der vergleichbar bedeutsamen Stellung. Ebenso wie bei den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erscheint eine Differenzierung gegenüber denjenigen Rektorinnen und Rektoren, die ihre Aufgaben im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahrnehmen, zulässig und angemessen.

Zu Nummer 55 (§ 107)

Mit dieser Anfügung wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Hochschulen und die Unterstützung durch diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft sichtbar gemacht.

Zu Nummer 56 (§ 108)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b.

Zu Buchstabe b

Den Studierendenschaften wird durch diese Einfügung die Möglichkeit eröffnet, Zugang zu den bei den Hochschulen vorhandenen Daten ihrer Mitglieder zu erlangen und diese zu verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um ihre Aufgaben vollumfänglich und sachgerecht erledigen zu können (Sätze 1 und 2). Ein solches Erfordernis hat sich beispielsweise im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Zahlungen für das Semesterticket gezeigt. Darüber hinaus wird für die Studierendenschaften in Satz 3 eine Rechtsgrundlage für die eigene Datenerhebung und -verarbeitung geschaffen.

Zu Nummer 57 (§ 112)

Die Kooperationsmöglichkeiten der Studierendenwerke werden mit dieser Regelung erweitert. Kooperationen sind demnach nicht nur zur Versorgung von Studierenden und Hochschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz, sondern hochschulübergreifend auch innerhalb von Rheinland-Pfalz möglich. Die sachlichen Voraussetzungen für solche Kooperationen bleiben unverändert.

Zu Nummer 58 (§ 113)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Anfügung unter Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Entscheidung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 112 Abs. 6 wird, wenn diese nach § 114 Abs. 6 Satz 3 auch aus Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden, dem Verwaltungsrat übertragen, der die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 114 Abs. 6 Satz 3 überwacht (vgl. Artikel 1 Nr. 59).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung ermöglicht, dass im Falle der Verhinderung der oder des Personalratsvorsitzenden stattdessen deren oder dessen nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes gewählte Stellvertreterin oder gewählter Stellvertreter auch im Verwaltungsrat die Stellvertretung übernehmen kann. Die Regelung einer Stellvertretung speziell für die Person der oder des Personalratsvorsitzenden ist erforderlich, um sicherzustellen, dass in deren oder dessen Verhinderungsfall die Interessen der Beschäftigten im Verwaltungsrat angemessen Berücksichtigung finden, da die Gruppe der Beschäftigten im Wesentlichen durch die Person der oder des Personalratsvorsitzenden im Verwaltungsrat repräsentiert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anfügung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Studierenden im Verwaltungsrat der Studierendenwerke gegenüber den anderen Mitgliedern in der Minderheit sind. Ihrer Stimme wird auf diese Weise höheres Gewicht verliehen, sofern unter ihnen Einstimmigkeit herrscht. Werden sie in diesem Fall bei einer Beschlussfassung dennoch von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats überstimmt, so soll auf ihren Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung eingegangen sein muss, in angemessener Frist eine zweite Beratung desselben Gegenstandes erfolgen.

Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats entscheidet über die Ausübung der Soll-Bestimmung sowie etwaige begründete Ausnahmefälle, beispielsweise in fristgebundenen oder in sonstiger Weise besonders dringlichen Angelegenheiten oder um einem Missbrauch dieser Bestimmung entgegenzuwirken. Es entscheidet auch über die angemessene Frist, die insbesondere je nach Beratungsgegenstand und dessen Dringlichkeit variieren kann. Sofern keine berechtigten Gründe entgegenstehen, ist die Umsetzung der Beschlussfassung entweder bis zur zweiten Beratung oder, falls kein Antrag gestellt wird, bis zum Ablauf der Antragsfrist auszusetzen, um einer Aushöhlung des Antragsrechts durch Erledigung entgegenzuwirken.

Zu Nummer 59 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dieser Erweiterung wird es den Studierendenwerken ermöglicht, Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 unter gewissen Voraussetzungen auch aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden mit zu finanzieren. Dies gibt den Studierendenwerken eine größere Flexibilität, Aufgaben im Sinne der Studierenden im Wege einer Mischfinanzierung zu erfüllen. Beispielhaft kann hier die Kinderbetreuung genannt werden, da kommunale Zuschüsse zur Erfüllung dieser Aufgabe teilweise einen vollständigen Verzicht auf Elternbeiträge voraussetzen. Eine solche betragsmäßig geringfügige Finanzierungslücke kann künftig auch durch Studierendenbeiträge geschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anteil der Studierendenbeiträge gegenüber den übrigen Finanzierungsquellen eine untergeordnete Bedeutung hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen an eine anteilige Finanzierung durch Studierendenbeiträge entscheidet hierüber der Verwaltungsrat mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums. Hierdurch wird der Ausnahmeharakter der Regelung deutlich.

Zu Buchstabe b

Der Geschäftsführung und den Verwaltungsräten wird durch die „Soll-Regelung“ ermöglicht, situationsangemessen Investitionskosten durch Kreditaufnahme zu finanzieren.

Die Quote der Eigenleistung in Höhe von 15 v. H. entspricht beispielsweise jener, die in den Förderprogrammen des Landes für sozialen und studentischen Wohnungsbau gefordert wird. Mit der Herabsetzung der Quote der Eigenleistung von 20 v. H. auf 15 v. H. erhalten die Studierendenwerke mehr Flexibilität bei der Finanzierung von Investitionen.

Zu Nummer 60 (Teil 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 61 ff.

Zu Nummer 61 (§§ 117 und 118)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.02.2016, Az. 1 BvL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hat es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Diese Grundsätze sind sinngemäß auf die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und der Konzeptprüfung zu übertragen, die sich seit Jahren im Bereich der nicht staatlichen Hochschulen als wissenschaftsgeleitete, externe Begutachtungsverfahren bewährt haben. Deshalb müssen auch die Regelungen für diese institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden, da diese Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nicht staatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger und ihrer Betreiber beziehungsweise Betreibereinrichtungen darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nicht staatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Um möglichst einheitliche Rahmenbedingungen für institutionelle Akkreditierungsverfahren zu erreichen, hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 13.02.2020 zur institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen; hier: a) Entwurf des Musterrechtsparagraphen nebst Begründung und Ausführung zur Erhebung der Kosten, RS Nr. 088/2020 vom 21.02.2020, einen Musterparagrafen für die institutionelle Akkreditierung nicht staatlicher Hochschulen verabschiedet, an dem sich die neu geschaffenen Regelungen des § 117 orientieren und auf dessen Begründung ergänzend Bezug genommen wird.

Auf die bisher in § 117 Abs. 1 Satz 2 bis 4 bestehenden Regelungen für auswärtige Hochschulen und Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird an dieser Stelle verzichtet. Dies erfolgt zugunsten klarer Bestimmungen zur staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als nicht staatliche Hochschulen (§ 117 neu) und der vom Wissenschaftsrat (WR) 2017 geforderten qualitätssichernden

gesetzlichen Regelungen zu studiengangbezogenen Kooperationen einschließlich Niederlassungen staatlicher und nicht staatlicher Hochschulen, die in § 118 neu etabliert werden. Insbesondere hat sich die Formulierung „In einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkannte Hochschulen gelten auch in Rheinland-Pfalz als staatlich anerkannt.“ im bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 2 in der Praxis als missverständlich erwiesen, da sie suggerierte, es handele sich bei der auswärtigen staatlich anerkannten Hochschule gleichzeitig auch um eine in Rheinland-Pfalz staatlich anerkannte Hochschule, woraus gegebenenfalls Rechte hätten abgeleitet werden können. Die Bestimmungen des bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu Niederlassungen auswärtiger Hochschulen gehen im neuen § 118 Abs. 1 und 2 in modifizierter Form auf.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, in Rheinland-Pfalz nur mit staatlicher Anerkennung des fachlich zuständigen Ministeriums als nicht staatliche Hochschulen errichtet und betrieben werden dürfen. Im Folgenden wird – wo erforderlich – zwischen der Bildungseinrichtung und der (bereits staatlich anerkannten) nicht staatlichen Hochschule differenziert.

Obwohl bis zur staatlichen Anerkennung begrifflich lediglich eine Bildungseinrichtung und noch keine „Hochschule“ vorliegt, werden im gesamten § 117 weitestgehend die Bezeichnungen „Hochschule“, „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“, „Hochschulleitung“, „Studienbetrieb“ etc. verwendet, da das Ziel der Bildungseinrichtung auf die staatliche Anerkennung als nicht staatliche Hochschule gerichtet ist und somit die Verwendung anderer Begriffe nicht angemessen erscheint. Da § 117 sowohl für die Konzeptprüfung als auch für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung gilt, würde eine strenggenommen bis zur staatlichen Anerkennung vorzunehmende systematische Differenzierung und Bezeichnung als „geplante Hochschule“ oder „vorgesehene Hochschule“ zudem das Gesetz überfrachten.

Die Sätze 2 und 3 definieren, wer der Träger einer Einrichtung nach Satz 1 ist und wer die Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 sind. Satz 4 regelt das Antragsverfahren. Satz 5 bestimmt, dass im Falle von wesentlichen Änderungen des Betriebs oder Studienbetriebs Satz 4 entsprechend gilt.

Absatz 2 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien bei Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei nicht staatlichen Hochschulen. Dieser Kriterienkatalog

enthält die Voraussetzungen, die bei der staatlichen Anerkennung nicht staatlicher Hochschulen (Nummer 1) und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren (Nummern 2 und 3) zu berücksichtigen sind; die Länder können darüber hinaus weitere Kriterien definieren. Hiervon wurde in Nummer 1 Buchst. a, b, c, f und g Gebrauch gemacht, die den Regelungen des bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 entsprechen. Weitere aus Sicht des Landes ergänzende, nicht im Musterparagrafen enthaltene Regelungen ergeben sich aus den Absätzen 7 bis 9, die im Wesentlichen aus den bisherigen Absätzen 2 bis 5 und dem bisherigen § 118 bestehen und um verschiedene Aspekte der Qualitätssicherung ergänzt werden.

Wie bislang handelt es sich bei der staatlichen Anerkennung um eine gebundene Entscheidung, sodass diese zu erteilen ist, wenn die in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 30 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

In Nummer 1 wird als zentrales Kriterium für eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausbildung auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist.

Aus Buchstabe b, dessen Wortlaut demjenigen des bisherigen Absatzes 1 Satz 5 Nr. 2 entspricht, geht in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 2 mittelbar hervor, dass das Vorliegen einer Programmakkreditierung, einer Systemakkreditierung oder einer Akkreditierung aufgrund eines alternativen Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend ist und dass diese vorliegen muss, bevor die ersten Studierenden in diesen Studiengängen ihr Studium aufnehmen.

Nummer 2 verlangt die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit, die im Rahmen der institutionellen Akkreditierung zu überprüfen ist.

Buchstabe a geht davon aus, dass auch nicht staatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten des Trägers und der Betreiber sowie der Hochschule selbst. Er verlangt einerseits eine Trennung der Aufgabenbereiche, andererseits aber einen gegenseitigen Interessenausgleich.

Mit Buchstabe b wird zugleich ausgesagt, dass die Betreiber oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen ebenso wie Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger des Trägers keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen sollen.

Buchstabe c verlangt transparente Kompetenzzuweisungen für die Organe der Hochschule.

Buchstabe d dient der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit.

Nach Buchstabe e bedarf eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Hochschulmitglieder ihrem jeweiligen Status entsprechend in Organen und Gremien angemessen vertreten sind und sich an akademischen Entscheidungsprozessen angemessen beteiligen können. Die Formulierung „unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligten“ beinhaltet auch, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausbübung mehrheitlich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nicht staatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen exakt übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausbübung Mehrheitsentscheidungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vorsieht.

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von Buchstabe f umfasst die (grund)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausbübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nicht staatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nicht staatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Ziel der Regelung in Buchstabe g ist es, dass die Gremien der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können.

Mit Buchstabe h wird eine weitere Forderung des WR umgesetzt.

Mit Absatz 2 Nr. 3 soll gewährleistet werden, dass Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sachliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist und sein muss. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung. Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Buchstabe a geht davon aus, dass es an der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 46, Lehrbeauftragte, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 3 sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der Einrichtung erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 eine Mindestzahl an angemessenen qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beschäftigt sein muss.

Die Vorgabe, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden und nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können.

Buchstabe b umfasst nicht nur die konkrete Lehrabdeckung, sondern auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule (Buchstabe c) erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literaturlausstattung, gegebenenfalls

technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

In Buchstabe d wird geregelt, dass eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal benötigt, sondern auch eine hinreichende sachliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

In Buchstabe e soll deutlich gemacht werden, dass Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen.

Satz 2 bestimmt klarstellend, dass die staatliche Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Unter einer angemessenen Befristung ist in der Regel eine Befristung von mindestens fünf Jahren zu verstehen.

Absatz 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts und gegebenenfalls auch des Habilitationsrechts an nicht staatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotions- und/oder Habilitationsrechts.

Mit der Verleihung des Promotionsrechts wird nicht zwingend automatisch auch das Habilitationsrecht verliehen. Ferner erfolgt mit der Formulierung keine Festlegung darauf, ob das Promotionsrecht nur einem bestimmten Hochschultyp verliehen werden kann.

Mit der in Nummer 1 geregelten Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nicht staatlichen Hochschule an andere promotions- und habilitationsberechtigte

Hochschulen wird – neben der damit verbundenen Qualitätssicherung – gewährleistet, dass die Promovierten und Habilitierten einer nicht staatlichen Hochschule nach ihrer Promotion oder Habilitation ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Die in Nummer 2 geforderte Qualität der an der nicht staatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nicht staatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Weitere, in Nummer 3 verankerte Voraussetzung ist, dass die nicht staatliche Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotions- und Habilitationsverfahren im Sinne des § 34 verfügt. Satz 2 regelt das Antragsverfahren.

Absatz 4 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nicht staatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nicht staatlichen Hochschule (Satz 1), die Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung einer nicht staatlichen Hochschule (Satz 2) sowie das Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren (Satz 4). Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung, die als Akkreditierungseinrichtung legal definiert wird, nicht hingegen – wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung – eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

Ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nicht staatlichen Hochschule durchgeführt werden, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einzelfall festgelegt. Vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung und vor der Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts soll das fachlich zuständige Ministerium eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen (Sätze 1 und 4). Es kann dies ferner zur Überprüfung des Vorliegens

der in Absatz 2 genannten Kriterien im Sinne einer institutionellen Akkreditierung beziehungsweise Reakkreditierung tun. Dies gilt auch für unbefristet staatlich anerkannte nicht staatliche Hochschulen, jedoch nur unter den in Satz 3 geregelten Voraussetzungen, namentlich wenn aufgrund des Berichts der nicht staatlichen Hochschule nach Absatz 7 Satz 2 erhebliche Zweifel an der Erfüllung der Kriterien des Absatzes 2 begründet sind.

Es erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Akkreditierungseinrichtung. Vielmehr werden die Voraussetzungen für die verschiedenen Verfahren der Akkreditierung nach Absatz 4 definiert, die von jeder Einrichtung erfüllt werden müssen, die entsprechende Akkreditierungsverfahren durchführen will.

Da es sich in den Fällen der Sätze 1 und 4 jeweils um eine Soll-Bestimmung handelt, muss das fachlich zuständige Ministerium in diesen Fällen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, wenn nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Verzichtet das fachlich zuständige Ministerium im begründeten Ausnahmefall auf die Einholung einer entsprechenden gutachterlichen Stellungnahme, so muss es mit Blick auf die staatliche Anerkennung als nicht staatliche Hochschule oder auf die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts an eine nicht staatliche Hochschule selbst das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 prüfen. Die in Absatz 4 geregelten Verfahren sind bindend. Folglich steht einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder einer nicht staatlichen Hochschule kein eigenes Recht auf Anrufung einer Akkreditierungseinrichtung und Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme im Sinne des Absatzes 4 zu.

Absatz 5 Satz 1 regelt das Mitwirkungserfordernis des Trägers und der Betreiber an den Verfahren nach Absatz 4.

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Einholung der gutachterlichen Stellungnahme erfolgen durch das fachlich zuständige Ministerium. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in Absatz 5 vorgegebenen Weise anhand der in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien durchführen kann, also für die Akkreditierung geeignet ist.

Das hier geregelte Verfahren weist wesentliche Parallelen zu dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, die für die zu begutachtende Einrichtung fachlich einschlägig qualifiziert sind. Um die Besonderheiten der nicht staatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nicht staatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.

In Absatz 5 Satz 3 und 4 wird außerdem entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nicht staatliche Hochschule, ihr Träger, ihre Betreiber und das fachlich zuständige Ministerium vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

Satz 5 macht die abschließende gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung zwingend von der Zustimmung eines weiteren, mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten, Gremiums abhängig. Damit wird ein zweistufiges Begutachtungsverfahren vorgesehen, das der Qualitätssicherung dient und hohe Standards gewährleistet. Gleichzeitig werden damit die Strukturen und Verfahren des Wissenschaftsrats abgebildet; dieser ist derzeit die einzige Akkreditierungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland, die Akkreditierungen nach Absatz 4 durchführt.

In Satz 6 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht.

Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nicht staatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 haben allerdings mit der Regelung der Akkreditierungsverfahren nach Absatz 4 einen gänzlich anderen Regelungsinhalt als die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, bei denen die Akkreditierung von Studiengängen im Fokus steht. Die Bestimmungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung beanspruchen für staatlich anerkannte nicht staatliche Hochschulen ebenso Geltung wie für die staatlichen Hochschulen des Landes.

Absatz 6 verdeutlicht das Wesen der Akkreditierungsverfahren nach Absatz 4 für das fachlich zuständige Ministerium, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung zu der Frage, ob eine Einrichtung – oder das Konzept einer Einrichtung – die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nicht staatliche Hochschule oder für die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts an eine solche vollständig erfüllt bzw. in welchen Bereichen sie diese noch nicht erfüllt (Satz 1). Ebenso wird hier deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren nach Absatz 4 eigenständige, von den staatlichen Handlungen, wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts, unabhängige, Verfahren sind.

Satz 2 dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der Akkreditierung nach Absatz 4 anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das fachlich zuständige Ministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme gebunden. Dies gilt gleichermaßen für weitergehende Empfehlungen, wie zum Beispiel hinsichtlich zu erteilender Bedingungen oder Befristungen.

Da die Akkreditierungseinrichtung lediglich eine gutachterliche Stellungnahme abgibt, die keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, ist weder eine gesonderte staatliche Beileihung noch eine Beauftragung dieser Akkreditierungseinrichtung erforderlich. Aus

demselben Grunde wird in Absatz 6 abweichend vom Musterparagrafen der KMK von Regelungen abgesehen, wonach die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen kann und wonach Akkreditierungen und Reakkreditierungen in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet werden.

Absatz 7 geht aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 hervor. Satz 3 übernimmt nahezu unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2. Die Sätze 4 und 5 übernehmen mit geringfügigen Klarstellungen den Inhalt des bisherigen Absatzes 3. In den Sätzen 1 und 2 werden weitere qualitätssichernde Vorgaben geregelt.

Absatz 8 übernimmt zunächst mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des fachlich zuständigen Ministeriums dahingehend erweitert, auch Ausnahmen von einzelnen in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen zuzulassen. Diese Ausdehnung folgt aus der Umsetzung des Musterparagrafen der KMK und der damit einhergehenden Schaffung weiterer Voraussetzungen in den Nummern 2 und 3.

Absatz 9 übernimmt in Satz 1 unter notwendigen redaktionellen Anpassungen den Inhalt des bisherigen § 118, dessen Wortlaut aus redaktionellen Gründen hier verortet wird. Satz 2 übernimmt – ebenfalls unter notwendigen redaktionellen Anpassungen – den Wortlaut des bisherigen Absatzes 5.

Mit der Neufassung von § 118 werden auf Basis der Empfehlungen des Wissenschaftsrats (WR) in seiner Drs. 5952-17 vom 20.01.2017 („Bestandaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle“) zum einen die bisher in § 117 Abs. 1 Satz 3 und 4 enthaltenen Regelungen für Niederlassungen auswärtiger Hochschulen in Rheinland-Pfalz neu verortet und zudem neu gefasst. Darüber hinaus werden die vom WR ebenfalls geforderten qualitätssichernden Regelungen zum Franchising von auswärtigen Hochschulen mit nicht hochschulischen Bildungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz neu etabliert.

Die Änderungen dienen der vom WR angemahnten Qualitätssicherung und orientieren sich an dessen Empfehlungen 2017 und an den Regelungen derjenigen Länder, die im Anschluss daran bereits konkretere Regelungen getroffen haben. Niederlassungen

auswärtiger Hochschulen und das Franchising stehen im Kontext von nicht staatlichen Hochschulen, die insoweit oftmals handelnde Akteure sind. Auch gelten im Einzelfall dieselben Voraussetzungen. Daher erfolgen die erforderlichen Regelungen in § 118, dessen bisheriger Regelungsgehalt in § 117 Abs. 9 Satz 1 neu verortet wird.

Der WR hat von den Ländern auf diesem Gebiet unter anderem Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Setzung ergänzender Normen gefordert (WR Drs. 5952-17 S. 77 ff.). Dem sind fast alle Länder inzwischen nachgekommen. Die Umsetzung der vom WR angemahnten Ergänzung des Rechtsrahmens ist auch im Hochschulgesetz dringend erforderlich, weil derzeit mangels hinreichender rechtlicher Grundlage keine Handhabe gegenüber derartigen Aktivitäten besteht und deshalb durch das fachlich zuständige Ministerium insbesondere auch keine qualitätssichernden Maßnahmen ergriffen werden können. Im Ergebnis wird ein eigener, in sich konsistenter Weg gewählt, der sich an den Empfehlungen des WR und den Umsetzungen der Länder orientiert.

In Absatz 1 wird eine neue, klarstellende Regelung zu Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen mit Sitz in einem anderen Bundesland, in der Europäischen Union (EU) oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, getroffen. Diese Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der EU die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit garantiert sein muss.

Der WR fordert für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz innerhalb der EU-Staaten oder anderen Bundesländern neben der im bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Anzeige mehrere konkrete qualitätssichernde Vorgaben (WR Drs. 5952-17 S. 81 Mitte), die auch in den Hochschulgesetzen der anderen Länder weitgehend umgesetzt wurden.

Diese Voraussetzungen werden vorliegend ebenfalls gesetzlich verankert; dies erfolgt unionsrechtskonform (§ 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3). Die staatliche Anerkennung erstreckt sich danach auch auf die Niederlassung in Deutschland, sofern die Qualität des Studienangebots des Sitzlandes der Hochschule nach den dort geltenden Regelungen gesichert ist. Die Niederlassung darf folglich keiner weiteren Genehmigung unterworfen werden.

Der Kreis der privilegierten Staaten wird über die EU hinaus erweitert, um solche Staaten, mit denen Abkommen über Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bestehen, in die Privilegierung einzubeziehen.

Neben den vom WR geforderten Kriterien (s.o.) werden weitere klarstellende und qualitätssichernde Kriterien in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 aufgenommen, die auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder verwendet werden und die mit Blick auf das Unionsrecht keine unzulässige Einschränkung darstellen.

Die Sätze 2 und 3 treffen Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf die Anzeige gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber.

Sofern eine Niederlassung nach Absatz 1 nicht die dort genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium zunächst auf die Erfüllung der Voraussetzungen hinwirken und, sofern dies erfolglos bleibt, gemäß § 118 Abs. 5 Satz 2 den Studienbetrieb untersagen.

In Absatz 2 wird das vom WR geforderte und bisher ähnlich schon in § 117 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Genehmigungserfordernis für Niederlassungen von Hochschulen mit Sitz außerhalb der EU neu verortet, wobei der bisherige Kreis der Nicht-EU-Staaten durch Bezugnahme auf die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten entsprechend verringert wird. Wie bisher in § 117 Abs. 1 Satz 3 wird in Satz 1 Halbsatz 1 auf die Genehmigungsbedürftigkeit von Niederlassungen allgemein abgestellt, was sowohl die Errichtung als auch den Studienbetrieb umfasst (vgl. auch Satz 2).

Die Anordnung der entsprechenden Geltung des § 117 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 4 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 5, 6 und 7 Satz 1 bis 3 und 5 in Satz 1 Halbsatz 2 impliziert wie auch im bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 3 geregelt und wie auch in den Hochschulgesetzen anderer Länder vorgesehen ein der staatlichen Anerkennung im Wesentlichen entsprechendes Verfahren einschließlich der dort vorgesehenen Akkreditierungsverfahren. Auf diese Weise wird weiterhin ein hohes Schutzniveau gewährleistet.

Die Sätze 2 und 3 treffen Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Antrag auf Genehmigung, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber.

In Absatz 3 werden Regelungen für das Franchising getroffen. Derartige Bestimmungen waren im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz bislang nicht vorhanden, sodass das fachlich zuständige Ministerium bislang keinerlei Handhabe gegenüber derartigen Aktivitäten hatte.

Unter Franchising wird dabei eine Kooperation zur Durchführung von Studiengängen einer gradverleihenden Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht (Franchisegeber) durch eine nicht hochschulische Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz (Franchisenehmer) verstanden, bei der der wissenschaftliche Grad von der auswärtigen Hochschule verliehen wird, die auch die akademische Letztverantwortung trägt.

Der WR fordert für das Franchising von EU-Hochschulen unter Qualitätssicherungsaspekten jedenfalls „weitergehende Vorkehrungen“ als für EU-Niederlassungen, insbesondere eine Genehmigungspflicht (WR Drs. 5952-17 S. 81/82).

Hier sind zunächst ebenfalls die für EU-Niederlassungen geforderten qualitätssichernden Vorgaben umzusetzen (Satz 1 Nr. 1 bis 6). Darüber hinaus fordert der WR zutreffend, dass die gradverleihende Hochschule die akademische Letztverantwortung innehat; diese ausdrücklich für das Franchising inländischer Hochschulen benannte Vorgabe (WR Drs. 5952-17 S. 78) ist auf ausländische Hochschulen zu übertragen (Satz 1 Nr. 1).

Der Kreis der Privilegierten wird dabei wie in Absatz 1 über die EU hinaus ausgeweitet. Auch in diesem Fall wird die Differenzierung nach Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vorgenommen, sodass es im Ergebnis darauf ankommt, ob die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit aufgrund von Abkommen besteht.

Dadurch wird der Kreis der Privilegierten insgesamt – wie auch im Fall der Niederlassungen von „EU“-Hochschulen – gegenüber der WR-Position unter Qualitätsgesichts-

punkten angemessen erweitert. Die Forderung nach Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit dient der qualitätssichernden Eingrenzung der möglichen Kooperationspartner und verhindert von vornherein mit zahlreichen Unwägbarkeiten und Qualitätsproblemen behaftete Franchising-Kooperationen mit Hochschulen, deren Standards den europäischen nicht entsprechen.

Satz 2 Halbsatz 1 statuiert das Genehmigungserfordernis und trifft eine Regelung zur Genehmigungsbehörde. Halbsatz 2 trifft Verfahrensregelungen, insbesondere mit Blick auf den erforderlichen Antrag auf Genehmigung, den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 und die Beifügung einer Garantieerklärung der gradverleihenden Hochschule hierüber.

Es wird kein gesonderter Tatbestand für das Franchising mit Nicht-EU-Hochschulen geschaffen. Dies ist entbehrlich, weil der Kreis der Privilegierten in Absatz 3 Satz 1 bereits über die EU-Mitgliedstaaten hinaus ausgedehnt wurde auf Staaten, mit denen aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht.

Das Franchising von staatlichen oder staatlich anerkannten gradverleihenden Hochschulen mit Sitz in anderen als den genannten Staaten ist aus Qualitätsgründen nicht zulässig (vgl. Absatz 5).

Für das Franchising rheinland-pfälzischer staatlicher und nicht staatlicher Hochschulen war keine Regelung für das Franchising, also die studiengangsbezogene Kooperation mit nicht hochschulischen Bildungseinrichtungen, erforderlich, weil insoweit § 19 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187), geändert durch § 151 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-45), auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats basierende qualitätssichernde Regelungen trifft. Die Landesverordnung basiert auf der entsprechenden Musterrechtsverordnung, die wiederum den von allen Bundesländern ratifizierten Studienakkreditierungsstaatsvertrag als Rechtsgrundlage hat. Somit sind auch die Hochschulen der anderen Länder an die qualitätssichernden Regelungen gebunden und es bedurfte auch insoweit keiner weiteren qualitätssichernden Kriterien. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass insoweit jeweils auch die im Zielland des Franchising, also im Sitzland der nicht hochschulischen Bildungseinrichtung, geltenden Normen einzuhalten sind.

In Absatz 4 erfolgt eine zusammenfassende Regelung der für alle vorstehenden Konstellationen gleichlautenden Vorgaben mit Blick auf die Transparenz im Geschäftsverkehr, den Ausschluss von Ansprüchen gegen das Land, die Aufnahme des Studienbetriebs etc.

In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden aus Transparenzgründen andere als die vorstehend näher geregelten studiengangsbezogenen Kooperationsmodelle zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nicht hochschulischen Bildungsträger ausdrücklich für nicht zulässig erklärt. Dies ist insbesondere auch mit Blick auf die Untersagungsverfügung in § 118 Abs. 5 Satz 2 und die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 127 erforderlich.

Ausweislich nicht unter die untersagten Kooperationen fallen nach Satz 1 Halbsatz 2 die Kooperationen nach den §§ 9, 10, 19 und 20 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung. Im Bereich der Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen sind die besonderen Kriterien des § 9 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung zu beachten. Angerechnet werden können hierbei gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums.

So bewertet der WR folgende Konstellationen als „nicht hinnehmbar“: „Systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen“ (über das nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erlaubte Maß von 50 v. H. hinaus) und „Externenprüfung“ (vgl. WR Drs. 5952-17 S. 89/90).

Auch die „Validierung“ begegnet bei auswärtigen Hochschulen und nicht hochschulischen Bildungsträgern im Inland unüberwindbaren Bedenken (WR Drs. 5952-17 S. 88). Laut WR bedeutet Validierung, dass die gradverleihende Hochschule das Curriculum eines nicht hochschulischen Bildungsträgers als gleichwertig im Verhältnis zu einem Studiengang der betreffenden Hochschule anerkennt und einen akademischen Grad an Absolventen des nicht hochschulischen Curriculums verleiht. Die Hochschule hat nicht notwendigerweise einen gleichnamigen oder vergleichbaren Studiengang, aber die Expertise zur Beurteilung der von ihr validierten Curricula. Der Bildungsträger führt das Curriculum eigenverantwortlich, jedoch unter Aufsicht der Hochschule und gegen Entgelt durch.

Dies muss entsprechend auch mit Blick auf inländische Hochschulen gelten. Deshalb sind nach den getroffenen Regelungen aus Gründen der Qualitätssicherung auch Validierungen rheinland-pfälzischer Hochschulen stets unzulässig.

Kooperationen zur Durchführung rein praktischer Studienanteile, beispielsweise im Rahmen des Medizinstudiums, fallen zwar grundsätzlich unter die studiengangsbezogenen Kooperationen, finden jedoch nicht zwischen einer gradverleihenden Hochschule und einem nicht hochschulischen Bildungsträger, sondern einer sonstigen Einrichtung, wie zum Beispiel einem Klinikum, statt. Sie sind somit nicht aufgrund des Absatzes 5 Satz 1 unzulässig und ihre Durchführung ist nicht von vornherein ausgeschlossen.

Das fachlich zuständige Ministerium kann gemäß Absatz 5 Satz 2 zudem den Studienbetrieb einer Niederlassung oder einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung untersagen, soweit diese unter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 4 Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hochschulgrade verleiht.

Zu Nummer 62 (§ 119)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Anordnung der entsprechenden Geltung des § 1 Abs. 4, wonach Hochschulen ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern können, für nicht staatliche Hochschulen wird einem entsprechenden Bedürfnis in der Praxis aus Transparenzgründen ausdrücklich Rechnung getragen. Bisher wurde dies lediglich im Wege der analogen Anwendung von § 1 Abs. 4 auf die nicht staatlichen Hochschulen umgesetzt.

Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchst. b (§ 34 Abs. 7).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Anfügung wird klargestellt, dass auch nicht staatliche Hochschulen mit Promotionsrecht kooperative Promotionsverfahren durchführen können. Für diese gelten die Regelungen für kooperative Promotionsverfahren mit staatlichen Universitäten entsprechend.

Zu Buchstabe b

Mit den Einfügungen wird die Bezugnahme von Satz 2 auf Satz 1 redaktionell klarstellend geregelt.

Zu Nummer 63 (§ 120)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 31 (§ 61).

Zu Nummer 64 (§ 121)

Zu Buchstabe a

§ 121 trifft bislang Regelungen zur Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums, zur Unterrichtungspflicht seitens der Akteure und zur Finanzhilfe. Die Einfügung in der Überschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe d und dient der Ergänzung mit Blick auf Gebühren.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117).

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Anfügung wird in Halbsatz 1 die entsprechende Geltung der Sätze 1 bis 6 für Niederlassungen gemäß § 118 Abs. 1 und 2 und nicht hochschulische Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Abs. 3 angeordnet. Darüber hinaus wird in Halbsatz 2 die entsprechende Geltung des Satzes 3 auch für die Hochschulen gemäß § 118 Abs. 1 bis 3 angeordnet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117).

Zu Buchstabe d

In dem neu angefügten Absatz 4 wird klarstellend festgelegt, dass für die darin genannten Bestimmungen und die betreffenden Verfahren des Teils 9 des Hochschulgesetzes nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben werden.

Dies umfasst insbesondere die Erhebung von Gebühren für die staatliche Anerkennung aufgrund einer Konzeptprüfung, die staatliche Anerkennung oder deren Verlängerung aufgrund einer institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung, die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts, den Widerruf der staatlichen Anerkennung und die Genehmigung oder Untersagung der Führung einer Bezeichnung, die Genehmigung einer Niederlassung nach § 118 Abs. 2 und die Genehmigung des Franchising nach § 118 Abs. 3 wie auch für die Verfahren gemäß den §§ 119 und 120.

Satz 2 Halbsatz 1 regelt die Erhebung der vom fachlich zuständigen Ministerium seitens der Akkreditierungseinrichtung erhobenen Kosten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung, der Reakkreditierung, der Konzeptprüfung und der gutachterlichen Stellungnahme bei Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Demnach muss das Land die Kosten für die Akkreditierungsverfahren selbst übernehmen und sie im Gegenzug gegenüber dem Träger der Einrichtung nach § 117 Abs. 1 Satz 1 oder der nicht staatlichen Hochschule oder im Falle der Antragstellung durch die Hochschule von dieser geltend machen. Nach Halbsatz 2 kann für die Verfahren nach Halbsatz 1 eine Vorausleistung erhoben

werden, von der die Durchführung der betreffenden Verfahren abhängig gemacht werden kann.

Da es sich bei den Akkreditierungseinrichtungen, wie derzeit dem Wissenschaftsrat, nicht um andere Behörden oder öffentliche Einrichtungen handelt, sind die einer solchen Akkreditierungseinrichtung für die Durchführung der Verfahren nach § 117 Abs. 4 bis 6 zustehenden Beträge keine Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 LGebG. Aus demselben Grund kann keine Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) erfolgen. Deshalb wurde für die Erhebung der vom fachlich zuständigen Ministerium seitens der Akkreditierungseinrichtung für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 4 bis 6 erhobenen Kosten in Satz 2 bewusst eine gesonderte Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 65 (§ 127)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117).

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung wird im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen in den §§ 117 und 118 ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, der die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen ohne Berechtigung beinhaltet.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich zunächst um rein sprachliche Korrekturen. Außerdem wird die Begrenzung auf den Erwerb ausländischer Hochschulgrade aufgegeben und so auch der Erwerb inländischer Hochschulgrade in den Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung in Buchstabe a Doppelbuchst. bb.

Zu Nummer 66 (§ 132)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 48 (§ 84)

Zu Nummer 67 (Bezeichnungen)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117 Abs. 1 Satz 1).

Zu Buchstabe c

Die Bezeichnung „Lehrerbildung“ ist nicht mehr zeitgemäß, da sie dem Gleichstellungsgrundsatz widerspricht. Sie wird daher durch die Bezeichnung „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Die Bezeichnung „der Träger“ wird an diesen Stellen genderneutral verwendet, so dass – auch zur besseren Lesbarkeit – auf die Beifügung der weiblichen Form verzichtet wird.

Zu Nummer 68 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis))

Zu Nummer 1

Der vorhandene Gebührentatbestand wird auf den neuen § 30 Abs. 5 HochSchG ausgedehnt, sodass auch die Verleihung des Bachelorgrades im Fach Rechtswissenschaft hiervon erfasst wird.

Zu Nummer 2

Mit der Anfügung werden neue Gebührentatbestände geschaffen, deren Erfordernis sich aus Artikel 1 Nr. 61 (§§ 117 und 118 HochSchG) ergibt und die die dort beschriebenen, teilweise sehr umfangreichen und aufwändigen staatlichen Amtshandlungen abbilden. In diesem Kontext werden auch für andere, damit in engem Zusammenhang stehende staatliche Amtshandlungen (§§ 119 und 120 HochSchG) Gebührentatbestände vorgesehen. Die dem fachlich zuständigen Ministerium in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sind in diese Gebührensätze einbezogen.

Da es sich bei den Akkreditierungseinrichtungen, wie derzeit dem Wissenschaftsrat, nicht um andere Behörden oder öffentliche Einrichtungen handelt, sind die einer solchen Akkreditierungseinrichtung für die Durchführung der Verfahren nach § 117 Abs. 4 bis 6 HochSchG zustehenden Beträge keine Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 LGebG. Aus demselben Grund kann keine Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung der Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) erfolgen. Deshalb wurde für die Erhebung der vom fachlich zuständigen Ministerium seitens der Akkreditierungseinrichtung für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 4 bis 6 HochSchG erhobenen Kosten in Artikel 1 Nr. 64 Buchst. d (§ 121 Abs. 4 Satz 2 HochSchG) bewusst eine gesonderte Rechtsgrundlage geschaffen. Die Einbeziehung der seitens der Akkreditierungseinrichtung erhobenen Kosten in die Gebührensätze für die staatlichen Amtshandlungen erscheint darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil diese nicht im Einflussbereich des fachlich zuständigen Ministeriums liegen, sondern von der jeweiligen Akkreditierungseinrichtung festgesetzt werden und somit Veränderungen unterliegen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 37 (§ 70 HochSchG). Als Folge der Abschaffung der Zweitstudiengebühren durch Neufassung des § 70 HochSchG entfällt auch der entsprechende Gebührentatbestand.

Zu Nummer 4

Mit der Anfügung wird ein neuer Gebührentatbestand für die Abnahme der neu geschaffenen Zugangsprüfungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 bis 6 und Abs. 5 Satz 2 bis 5 HochSchG geschaffen (vgl. Artikel 1 Nr. 34).

Zu Artikel 3 (Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung den Zusatz im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz betreffend. Gleichzeitig wird dadurch klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von der Bestimmung umfasst sind.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa bis ff

Mit den Änderungen wird der Forderung des Landesrechnungshofs nach einer stärkeren Differenzierung hinsichtlich der Bemessung der festen Funktions-Leistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Rechnung getragen und dies entsprechend auch mit Blick auf die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten umgesetzt. Insoweit war aufgrund des besoldungsrechtlichen Abstandsgebots insbesondere auch auf die Angemessenheit der festen Funktions-Leistungsbezüge im Verhältnis zu den Funktions-Leistungsbezügen, die den Dekaninnen und Dekanen gewährt werden, zu achten. Wegen der vergleichbaren Bedeutung und Wertigkeit beider Ämter wurden hinsichtlich der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die für Kanzlerinnen und Kanzler geltenden Vom-Hundert-Sätze angesetzt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. gg

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

Bei Einführung des neuen Absatzes 2 Nr. 2 im Jahr 2020, die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz betreffend, wurde die Verweisung in Absatz 3 nicht entsprechend angepasst. Diese rein redaktionelle Änderung wird hiermit nachvollzogen. Darüber hinaus wird die bislang in der Bestimmung enthaltene Bedingung für die Gewährung von festen Funktions-Leistungsbezügen an Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die diese Funktion im Professorenamt ausüben und von ihren Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt sind, aufgegeben. Letztlich erfolgte insoweit in der Praxis in aller Regel eine Kompensation über variable Funktions-Leistungsbezüge. Die Streichung dieser Bestimmung erfolgt insoweit auch aus Transparenzgründen.

Zu Buchstabe c

In dem neuen Absatz 4 wird geregelt, dass Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 HochSchG, die Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen, Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Voraussetzung ist, dass das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

feststellt, dass die Aufgabe der Leiterin oder des Leiters einer hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit mit einer besonderen Bedeutung für die Hochschulen oder einer besonderen Verantwortung oder Belastung für die Leiterin oder den Leiter verbunden ist. Diese Regelung soll sicherstellen, dass nur in solchen Fällen Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden, in denen dies durch die Bedeutung oder den Umfang der Aufgabe gerechtfertigt ist. Kriterien für diese Entscheidung können insbesondere die Auswirkungen der Leitungstätigkeit für die Hochschulen sowie die Quantität, Vielfalt oder Vielschichtigkeit der Aufgaben sein. Trifft das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium diese Feststellung, werden die Funktions-Leistungsbezüge bei 20 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 angesetzt, um der Wertigkeit des jeweiligen Amtes gerecht zu werden. Die Funktions-Leistungsbezüge werden anteilig gewährt, wenn die Übernahme der Funktion oder Aufgabe nicht in vollem zeitlichen Umfang erfolgt.

Zu Buchstabe d

Neben der redaktionellen Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen wird durch die Änderung der Verweisung geregelt, dass auch in den Fällen des Absatzes 4 weitere Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können, die insbesondere auch leistungsabhängig ausgestaltet werden können.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Über die Funktions-Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 HochSchG entscheidet aufgrund deren hochschulübergreifender Aufgaben und Funktion gemäß § 93 Abs. 4 HochSchG das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

Zu Nummer 2

Die Einfügung erfolgt aus Gründen der redaktionellen Klarstellung, um deutlich zu machen, dass mit dieser Regelung Professorinnen und Professoren im Sinne der Landesbesoldungsordnung W (Anlage 4 zum LBesG) und damit auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint sind.

Zu Nummer 3

Die Regelung trägt dem Bedürfnis der Hochschulen Rechnung, allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Bemessung der Leistungsbezüge in ihren Grundordnungen zu regeln. Es darf sich dabei jedoch nicht um abschließende Regelungen handeln. Die Regelungen in den Grundordnungen sind vielmehr so auszugestalten, dass das Entscheidungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 80 Abs. 5 Satz 1 und 2 HochSchG unberührt bleibt. Insbesondere können die in der Grundordnung genannten Regelsätze durch die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten über- oder unterschritten werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Seit dem 1. Januar 2023 bildet die frühere Technische Universität Kaiserslautern gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der früheren Universität Koblenz-Landau die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Dies wird mit der vorgenommenen Änderung nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung in Artikel 1 Nr. 61 (§ 117 Abs. 1 Satz 1 HochSchG).

Zu Artikel 7 (Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung zu staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern)

Seit dem 1. Januar 2023 bildet die frühere Technische Universität Kaiserslautern gemeinsam mit den dem Campus Landau zugeordneten Teilen der früheren Universität Koblenz-Landau die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Dies wird mit der vorgenommenen Änderung nachvollzogen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 11 (Änderung der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 17 Abs. 4 HochSchG). In § 17 Abs. 4 HochSchG werden die Regelungsinhalte des bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 4 HochSchG, das heißt die im Rahmen von Modellversuchen eröffnete Möglichkeit der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, nach der erfolgten mehrjährigen Erprobung verstetigt, da deren Durchführung sich an den Hochschulen grundsätzlich bewährt hat. Einzelheiten können gegebenenfalls im Rahmen der Rechtsverordnung aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen angepasst werden. Die Überschrift ist an diese Verstetigung anzupassen.

Zu den Nummern 2 und 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 17 Abs. 4 HochSchG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 10 (§ 17 Abs. 4 HochSchG). Die Geltung der Landesverordnung wird verstetigt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung wird die höhere Lehrverpflichtung für Beamtinnen und Beamte an Universitäten, denen künstlerisch-praktische und sportpraktische Lehraufgaben obliegen, aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 12 Nr. 1 Buchst. a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Lehrveranstaltungen werden künftig nicht mehr voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Daher sind sie in Satz 1 zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Im neuen Satz 1 Halbsatz 2 wird definiert, unter welchen Voraussetzungen Veranstaltungsreihen mit externen Referentinnen und Referenten zu den Kolloquien nach Halbsatz 1 zählen und somit voll auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Klargestellt wird des Weiteren, dass Kolloquien, die Teil einer Prüfung sind, insbesondere die mündliche Pflichtverteidigung im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung, nicht anrechenbar sind.

Zu Buchstabe b

Im neuen Satz 2 wird geregelt, dass die künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Lehrveranstaltungen zukünftig zur Hälfte angerechnet werden, soweit sie Beamtinnen oder Beamten an Universitäten obliegen.

Zu Buchstabe c

Im neuen Satz 5 wird klargestellt, dass sportpraktische Lehrveranstaltungen, die wegen fehlender Ressourcen vor Ort oder besserer Bedingungen auswärts durchgeführt werden, nicht zu den Exkursionen zählen. Sie werden somit aufgrund des neuen Satzes 2 zukünftig zur Hälfte angerechnet.

Im neuen Satz 6 wird die Möglichkeit der Anrechnung des erforderlichen Betreuungsmehraufwands bei sportpraktischen Lehrveranstaltungen und Exkursionen aufgrund einer erheblich erhöhten Teilnehmerzahl als ursprünglich vorgesehen geregelt.

Im neuen Satz 7 wird klarstellend die Anrechenbarkeit moderner, insbesondere internetbasierter Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung geregelt. Diese ist in derselben Höhe wie mit Blick auf den Aufwand vergleichbarer Präsenzveranstaltungen möglich. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller der Lehrveranstaltung, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 12 Nr. 1 Buchst. a.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Die bislang noch in der Verweisung ausgenommene Nummer 2 betraf in einer früheren Fassung der Kapazitätsverordnung (KapVO) die Tiermedizin, wurde aber zwischenzeitlich gestrichen. § 9 Abs. 3 Satz 2 KapVO verfügt nach dieser Streichung nur noch über die Nummern 1 (Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin) und 2 (Lehreinheit Zahnmedizin), auf die beide verwiesen werden soll.

Zu Nummer 5

Mit der Anfügung wird ein Ermäßigungstatbestand speziell für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandten Wissenschaften (HAW) für die Betreuung von Promotionen geschaffen. Damit wird vor dem Hintergrund der neu geregelten Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an eine HAW (vgl. Artikel 1 Nr. 15 - § 34 Abs. 7 HochSchG -) den entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrats Rechnung getragen und es erfolgt gleichzeitig eine Orientierung an anderen Ländern, die ein solches Promotionsrecht an HAW bereits erfolgreich umgesetzt haben.

Die Ermäßigung sollen künftig jedoch auch Professorinnen und Professoren erhalten, die Betreuerinnen oder Betreuer im Rahmen einer kooperativen Promotion sind, da der Aufwand derselbe ist und kooperative Promotionen weiterhin gleichberechtigt neben der Promotion an einer HAW stehen sollen. Die Ermäßigung wird für die Betreuung von Promotionen gewährt, nicht hingegen für die Begutachtung von Promotionen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Musiklehrer-Prüfungsordnung)

Seit dem 1. Januar 2023 existiert die eigenständige Universität Koblenz; der Campus Landau wurde mit gleichem Datum Teil der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau.

Zu Artikel 14 (Änderung der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen)

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen Absatz 2 wird auch Personen mit einem Gesamnotendurchschnitt von mindestens 3,0 der Zugang eröffnet, wenn dies vonseiten des Arbeitgebers, der im berufsintegrierten Bachelorstudiengang Kooperationspartner der Hochschule ist, durch eine schriftliche Empfehlung befürwortet wird. Der Arbeitgeber kann eine solche Empfehlung für Personen aussprechen, die sich in ihrer Berufstätigkeit bewährt haben, wobei die mindestens dreijährige Berufstätigkeit nicht zwingend vollständig bei dem Arbeitgeber stattgefunden haben muss, der die Empfehlung ausspricht. Deswegen muss es sich um eine Berufstätigkeit handeln, die nach der beruflichen Ausbildung erfolgt ist. Die Berufstätigkeit muss darüber hinaus einschlägig zum angestrebten Bachelorstudiengang sein, das heißt, dem Studiengang fachlich zugeordnet werden können. Sie muss bis zum Studienbeginn erbracht sein, d. h. nicht zwingend bis zum Zeitpunkt der Einschreibung. Die Bestimmung wird nicht auf Hochschulen für angewandte

Wissenschaften beschränkt, da Universitäten in Einzelfällen ebenfalls duale Studiengänge einrichten können.

Zu Artikel 15 (Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung)

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung wird die Änderung in Artikel 1 Nr. 67 Buchst. c nachvollzogen.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 16 (Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft und Gesundheit)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung)

Mit dieser Änderung wird die gemäß § 1 Abs. 4 HochSchG im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Rheinland-Pfälzische Technische Universität in „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau“ nachvollzogen.

Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes, wobei in Satz 2 eine Abweichung vom Grundsatz des Inkrafttretens am Tage nach der Verkündung (vgl. Satz 1) festgelegt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen zur Abschaffung der Zweitstudiengebühren sowohl für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften als auch für die Universitäten des Landes jeweils zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft treten. Die konkrete Regelung ist erforderlich, weil das Wintersemester 2025/2026 an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Universitäten des Landes zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt und anteilige Rückzahlungen vermieden werden sollen.

Zu Absatz 2

Die Eignungsprüfungsordnungen Sport, Journalistik, Bildende Kunst und Musik werden aufgehoben, da § 66 HochSchG es den Hochschulen ermöglicht, durch Satzung Eignungsprüfungen oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorzusehen und die betreffenden Universitäten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht haben. Die Landesverordnungen sind damit obsolet geworden.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird geregelt, dass die betreffenden Universitäten dem fachlich zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2025 ihre jeweilige Satzung nach § 30 Abs. 5 Satz 7 HochSchG (vgl. Artikel 1 Nr. 14 Buchst. c) zur Zustimmung vorlegen sollen. In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Einführung des Bachelorgrads im Studiengang Rechtswissenschaft durch die Universitäten, die diesen Abschluss verleihen, in etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Die wissenschaftliche Begleitung umfasst insbesondere auch die Dokumentation der Anzahl der Teilnehmenden an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die Anzahl der erfolgreich abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfungen und die Anzahl der verliehenen Grade sowie anderer gegebenenfalls relevanter Daten. Satz 2 Halbsatz 2 enthält die für die Datenverarbeitung erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird eine Übergangsregelung zu Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ getroffen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird eine Übergangsregelung für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unbefristet staatlich anerkannte nicht staatliche Hochschulen getroffen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine Übergangsregelung für Niederlassungen im Sinne des bisherigen § 117 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 HochSchG getroffen, die dem fachlich zuständigen Ministerium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt wurden. Diese Niederlassungen müssen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Anzeige der Aufnahme des Studienbetriebs nach § 118 Abs. 1 Satz 2 HochSchG unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 118 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und unter Beifügung einer Garantieerklärung der Hochschule hierüber vornehmen.

Zu Absatz 7

Die Gesamtbesoldungssituation in der Landesbesoldungsordnung W setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Neben den festen Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich können beispielsweise auch weitere Funktions-Leistungsbezüge nach § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich gewährt werden. Eine funktionsgerechte Besoldung ergab sich auch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus einer Gesamtbetrachtung dieser Elemente. Die Regelung in Artikel 5 Nr. 1 Buchst. a, durch die eine stärkere Differenzierung hinsichtlich der Bemessung der festen Funktions-Leistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vize-Präsidentinnen und Vize-Präsidenten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfolgt, sollen bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Personen jedoch nicht zu einer Überkompensation aufgrund bereits bestehender Funktions-Leistungsbezüge führen. Entsprechendes gilt für die Regelung in Artikel 5 Nr. 1 Buchst. c, durch die Leiterinnen oder Leitern einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nach § 93 Abs. 1 HochSchG Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden

können. Absatz 7 enthält daher eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 93 Abs. 1 HochSchG, die dazu dient, eine etwaige Überkompensation aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu vermeiden.

Hochschulgesetz-Synopse (Stand: 28.02.2025)

Vorbemerkung: Mit der beiliegenden vom MWG erstellten, nicht amtlichen Synopse, die sich auf die §§ 1 bis 133 sowie § 155 und die Inkrafttretens- Übergangs- und Schlussbestimmungen beschränkt, werden die geplanten Änderungen durch die **Novellierung des Hochschulgesetzes 2025** gegenüber dem zuvor geltenden Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41; Inkrafttreten: 7. Oktober 2020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024, (GVBl. S. 373), im Änderungsmodus sichtbar gemacht.

<p>Hochschulgesetz vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024</p>	<p>Änderungen aufgrund des Artikels 1 des Gesetzeswurfs des Fünften Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften</p>
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Hochschulen) des Landes und für die Führung von Hochschulgraden. Es gilt ferner nach Maßgabe der §§ 117 bis 121 für die Hochschulen in freier Trägerschaft; die §§ 3, 5 und 10 Abs. 2 und § 11 finden Anwendung.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Hochschulen) des Landes und für die Führung von Hochschulgraden. Es gilt ferner nach Maßgabe der §§ 117 bis 121 für die <u>nicht staatlichen Hochschulen</u>Hochschulen in freier Trägerschaft; die §§ 3, 5 und 10 Abs. 2 und § 11 finden Anwendung.</p>
<p>(2) Universitäten des Landes sind: 1. die Rheinland-Pfälzische Technische Universität, 2. die Universität Koblenz, 3. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz mit Standorten in Mainz und Germersheim, 4. die Universität Trier. Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer werden durch besonderes Gesetz geregelt; die §§ 10 und 11 finden Anwendung.</p>	<p>(2) Universitäten des Landes sind: 1. die Rheinland-Pfälzische Technische Universität <u>Kaiserslautern-Landau</u> 2. die Universität Koblenz, 3. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz mit Standorten in Mainz und Germersheim, 4. die Universität Trier. Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer werden durch besonderes Gesetz geregelt;</p>

<p><u>§ 4 Abs. 12 Satz 1, § 8 Abs. 2 und die §§ 10 und 11</u> finden Anwendung.</p>	
<p>(3) Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Technische Hochschule Bingen, 2. die Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens, 3. die Hochschule Koblenz mit Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen, 4. die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, 5. die Hochschule Mainz, 6. die Hochschule Trier mit Standorten in Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein, 7. die Hochschule Worms. <p>Die Hochschulen nach Satz 1 sind Fachhochschulen in Sinne des Hochschulrahmengesetzes.</p>	<p>(3) Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Technische Hochschule Bingen, 2. die Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens, 3. die Hochschule Koblenz mit Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen, 4. die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, 5. die Hochschule Mainz, 6. die Hochschule Trier mit Standorten in Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein, 7. die Hochschule Worms. <p>Die Hochschulen nach Satz 1 sind Fachhochschulen in Sinne des Hochschulrahmengesetzes.</p>
<p>(4) Hochschulen können ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern.</p>	<p>(4) Hochschulen können ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern.</p>
<p>(5) Dieses Gesetz gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz; § 78 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt, 2. für staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. 	<p>(5) Dieses Gesetz gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz; § 78 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt, 2. für staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.
<p>§ 2 Aufgaben</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p>
<p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre und Studium <u>und können Entwicklungsvorhaben durchführen</u>. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte Forschung und</p>	<p>(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte For-</p>

<p><u>können Entwicklungsprojekte durchführen. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mit.</u></p>	<p>schung und können Entwicklungsprojekte durchführen. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mit.</p>
<p>(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der hochschulischen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.</p>	<p>(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der hochschulischen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.</p>
<p>(3) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie fördern die Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf und leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen sie Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.</p>	<p>(3) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie fördern die Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf und leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen sie Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.</p>
<p>(4) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.</p>	<p>(4) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.</p>
<p>(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.</p>	<p>(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.</p>

<p>(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>	<p>(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.</p>
<p>(7) Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Sie wirken an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit.</p>	<p>(7) Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Sie wirken an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit.</p>
<p>(8) Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen.</p>	<p>(8) Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen.</p>
<p>(9) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie können zu diesem Zweck insbesondere die berufliche Selbstständigkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen unterstützen.</p>	<p>(9) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie können zu diesem Zweck insbesondere die berufliche Selbstständigkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen unterstützen.</p>
<p>(10) Die Hochschulen fördern und pflegen die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen.</p>	<p>(10) Die Hochschulen fördern und pflegen die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen.</p>
<p>(11) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>	<p>(11) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>
<p>(12) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Hochschulen im Benehmen mit diesen durch Rechtsverordnung oder durch Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung weiterer Aufgaben auf ein Organ einer Hochschule; in diesem Fall ist das Benehmen mit dem Organ herzustellen.</p>	<p>(12) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Hochschulen im Benehmen mit diesen durch Rechtsverordnung oder durch Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung weiterer Aufgaben auf ein Organ oder, wenn dies im Einzelfall aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht</p>

<p>len und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ zu schließen. Durch Vereinbarung nach Satz 1 können auch Ziele festgelegt werden, die die Aufgaben der Hochschule konkretisieren. Soweit Hochschulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Materialprüfung und weiterer technischer Prüfungen, 2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung nach Satz 1 nicht. 	<p><u>möglich ist, auf eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer reiner Hochschule; in diesem Fällen Fall</u> ist das Benehmen mit dem Organ <u>oder das Einvernehmen mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer</u> -herzustellen und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ <u>oder der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer</u> zu schließen. Durch Vereinbarung nach Satz 1 können auch Ziele festgelegt werden, die die Aufgaben der Hochschule konkretisieren. Soweit Hochschulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Materialprüfung und weiterer technischer Prüfungen, 2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung nach Satz 1 nicht.
<p>§ 3 Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>(1) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.</p> <p>(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung eines Forschungskollegs beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von</p>	

	<p>Satz 1 nicht beeinträchtigen. Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.</p>
	<p>(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.</p>
	<p>(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.</p>
	<p>(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.</p>
	<p>(6) Der Freiheit in Forschung und Lehre entsprechen eine besondere Verantwortung und die Pflicht zu einer besonderen Sorgfalt</p>

<p>der Hochschulen und ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>	
<p>(7) Die Hochschulen fördern eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre durch ihre Mitglieder und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Sie formulieren hierzu Regeln, die in die Lehre und die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden. Unbeschadet der Bestimmungen des Strafrechts und des Disziplinarrechts entwickeln sie Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die vorstehend genannten Regeln und Verfahren sind nicht Gegenstand der Grundordnung.</p>	
<p>(8) In Forschung und Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes so weit wie möglich verzichtet werden. Hierzu sollen die Hochschulen geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie -materialien entwickeln und ihre Forschung und ihre Studiengänge entsprechend gestalten. Studierende sollen ein Hochschulstudium erfolgreich absolvieren können, ohne an Tierversuchen oder Tierverbrauch teilnehmen zu müssen.</p>	
<p>(9) Die Hochschulen legen unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Fächern fest, in welchem Umfang die persönliche Anwesenheit der Professorinnen und Professoren in der Regel für eine ordnungsgemäße und qualitätvolle Durchführung von Studium und Lehre, die Beratung und Betreuung der Studierenden und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich ist. § 47 bleibt unberührt. Sie fassen Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2.</p>	
<p>§ 4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan</p>	<p>§ 4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan</p>

<p>(1) Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sie muss unmittlere und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Sie fördert aktiv die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sie muss unmittlere und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Sie fördert aktiv die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.</p>
<p>(2) Jede Hochschule muss die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme berücksichtigen und in jeder Phase prüfen, ob und wie diese sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken kann (Gender-Mainstreaming). Sie soll insbesondere in ihren Satzungen Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache beachten. Bei der Benennung von Gremienmitgliedern gilt das Prinzip der Geschlechterparität nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 und 4; für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat gilt § 37 Abs. 5.</p>	<p>(2) Jede Hochschule muss die Gleichstellung <u>der Geschlechter von Frauen und Männern</u> in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme berücksichtigen und in jeder Phase prüfen, ob und wie diese sich auf <u>die Geschlechter Frauen und Männer</u> unterschiedlich auswirken kann (Gender-Mainstreaming). Sie soll insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache beachten. Bei der Benennung von Gremienmitgliedern gilt das Prinzip der Geschlechterparität nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 und 4; für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat gilt § 37 Abs. 5.</p>
<p>(3) Die Hochschule bietet ihren Studierenden soweit möglich Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 ein Teilzeitstudium ermöglichen und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, bietet sie ihren Beamtinnen und Beamten und Beschäftig-</p>	<p>(3) Die Hochschule bietet ihren Studierenden soweit möglich Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 ein Teilzeitstudium ermöglichen und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, bietet sie ihren Beamtinnen und Beamten und Beschäftig-</p>

<p>ten Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, und gibt ihnen diese bekannt. Die Hochschule kann Kinderbetreuung anbieten. Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken. § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1, 4 und 5, die §§ 11 und 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 13 LGG gelten entsprechend.</p>	<p>ten Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, und gibt ihnen diese bekannt. Die Hochschule kann Kinderbetreuung anbieten. Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken. § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1, 4 und 5, die §§ 11 und 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 13 LGG gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46, eine <u>die</u> andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin in geeigneter Weise bekannt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit anderen Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten oder sich mit diesen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und sich <u>in Gleichstellungsfragen</u> ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wenden. Im Übrigen gelten für die Gleichstellungsbeauftragte § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 bis 4, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 5 und § 22 Abs. 1 und 2 LGG, für die Stellvertreterin § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2, 3, und 4 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 LGG sowie Absatz 7 entsprechend. <u>An Hochschulen mit verschiedenen Standorten können Ansprechpartnerinnen entsprechend § 28 LGG bestellt werden; Absatz 7 gilt entsprechend.</u></p>	<p>(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46, eine andere ein weibliches Mitglied der Hochschule sein. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin in geeigneter Weise bekannt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit anderen Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten oder sich mit diesen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wenden. Im Übrigen gelten für die Gleichstellungsbeauftragte § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 bis 4, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 5 und § 22 Abs. 1 und 2 LGG, für die Stellvertreterin § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2, 3, und 4 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 LGG sowie Absatz 7 entsprechend.</p>

<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule und die von diesen gebildeten Ausschüsse bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zu unterstützen und dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie nimmt außerdem Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), entgegen. Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 LGG entsprechend.</p>	<p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule und die von diesen gebildeten Ausschüsse bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zu unterstützen und dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie nimmt außerdem Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), entgegen. Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 LGG entsprechend.</p>
<p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Entgelts freigestellt oder entlastet werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Mitteln auszustatten. Sie wird</p>	<p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Entgelts freigestellt oder entlastet werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Mitteln auszustatten. Sie wird</p>

<p>durch den Ausschuss für Gleichstellungsfragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Überträgt eine Gleichstellungsbeauftragte, die freigestellt ist, einer Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung, wird die Stellvertreterin anteilig in dem Umfang, der den übertragenen Aufgaben entspricht, anstelle der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt. § 21 Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.</p>	<p>durch den Ausschuss für Gleichstellungsfragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Überträgt eine Gleichstellungsbeauftragte, die freigestellt ist, einer Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung, wird die Stellvertreterin anteilig in dem Umfang, der den übertragenen Aufgaben entspricht, anstelle der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt. § 21 Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.</p>
<p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LGG gilt entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Datenschutz verpflichtet. Sie muss insbesondere Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Beteiligung erhalten hat, vor unbefugter Offenlegung schützen und darf ohne die vorherige Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten nicht verarbeiten. Die §§ 88 bis 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) über die Führung von Personalakten sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1-4 gelten auch für den Ausschuss für Gleichstellungsfragen und für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.</p>	<p>(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LGG gilt entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Datenschutz verpflichtet. Sie muss insbesondere Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Beteiligung erhalten hat, vor unbefugter Offenlegung schützen und darf ohne die vorherige Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten nicht verarbeiten. Die §§ 88 bis 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) über die Führung von Personalakten sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1-4 gelten auch für den Ausschuss für Gleichstellungsfragen <u>und für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.</u></p>
<p>(8) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin bestellen; Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen in geeigneter Weise bekannt. Absatz 5 gilt sinngemäß. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten; Absatz 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.</p>	<p>(8) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin bestellen; Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen in geeigneter Weise bekannt. Absatz 5 gilt sinngemäß. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten; Absatz 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.</p>

<p>(9) Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. Dies gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Die Beanstandung ist im Falle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (Absatz 4) dem Präsidium und im Falle der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs (Absatz 8) der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 LGG gilt entsprechend. § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 bleiben unberührt. Eine Gleichstellungsbeauftragte kann das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie sich durch eine Maßnahme der Hochschule in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht und ihre Beanstandung keinen Erfolg hatte. § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.</p>	<p>(9) Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. Dies gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Die Beanstandung ist im Falle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (Absatz 4) dem Präsidium und im Falle der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs (Absatz 8) der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 LGG gilt entsprechend. § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 bleiben unberührt. Eine Gleichstellungsbeauftragte kann das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie sich durch eine Maßnahme der Hochschule in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht und ihre Beanstandung keinen Erfolg hatte. § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.</p>
<p>(10) Jede Hochschule ist verpflichtet, alle sechs Jahre für die Dauer von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan (§ 14 LGG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maß-</p>	<p>(10) Jede Hochschule ist verpflichtet, alle sechs Jahre für die Dauer von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan (§ 14 LGG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maß-</p>

<p>nahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden; danach ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karrierestufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunter liegenden Qualifizierungsstufe. Der Gleichstellungsplan enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. § 14 Abs. 4 und § 15 LGG gelten entsprechend. Der Gleichstellungsplan wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 16 vorgelegt; die Gleichstellungsbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungsplans von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. Er ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und nach Maßgabe des § 16 LGG umzusetzen.</p>	<p>nahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden; danach ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karrierestufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunter liegenden Qualifizierungsstufe. Der Gleichstellungsplan enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. § 14 Abs. 4 und § 15 LGG gelten entsprechend. Der Gleichstellungsplan wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 16 vorgelegt; die Gleichstellungsbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungsplans von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. Er ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und nach Maßgabe des § 16 LGG umzusetzen.</p>
<p>(11) Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistiken über sämtliche Berufungsverfahren nach § 50 und zur <u>Feststellung einer Unterrepräsentanz in den einzelnen Bereichen im Sinne des § 3 Abs. 7 LGG</u> sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. Es berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet.</p>	<p>(11) Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren nach § 50 sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. Es berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet.</p>
<p>(12) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (Absatz 4) erhalten Gelegenheit zur gemeinsamen Äußerung der <u>hochschulübergreifenden</u> Belange der Hochschulen auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium.</p>	<p>(12) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (Absatz 4) erhalten Gelegenheit zur gemeinsamen Äußerung der Belange der Hochschulen auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem</p>

<p>bis 7 bewertet wird. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.</p>	<p>bis 7 bewertet wird. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.</p>
<p>(4) Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbeziehen. Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen. An vom fachlich zuständigen Ministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbeziehen. Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen. An vom fachlich zuständigen Ministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1./6./12./20. Juni 2017 (GVBl. S.317, BS Anhang I 162) und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Studiengänge werden in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs akkreditiert. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.</p>	<p>(5) Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1./6./12./20. Juni 2017 (GVBl. S.317, BS Anhang I 162) und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Studiengänge werden in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs akkreditiert. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.</p>
<p>(6) Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend einzusetzen und bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.</p>	<p>(6) Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend einzusetzen und bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.</p>

<p>§ 6 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Durch Gesetz können eine oder mehrere Hochschulen des Landes auch in eine andere Rechtsform überführt werden; dabei sind auch privatrechtliche Rechtsformen nicht ausgeschlossen. Das Gesetz hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtsform des Trägers der ausgelagerten Aufgabe, 2. die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Landesregierung, die für die Wahrung ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag erforderlich sind, 3. das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz. 	
	<p>(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Wahrnehmung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).</p>
	<p>(3) Die Hochschulen können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eigene Wappen und Siegel führen.</p>
	<p>(4) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Hochschulen bedürfen eines Gesetzes. Die Auflösung bestehender und die Errichtung neuer Standorte von Hochschulen regelt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung. Für ein zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Umbildung von Hochschulen im Amt befindliches hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung, dessen Ernennung aus einem anderen zuvor bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung heraus erfolgte, gilt für die Fälle, in denen die Funktions-Leistungsbezüge aus dem zuletzt bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung nicht ruhegehaltfähig werden, dass für die Anwendung des § 84 Abs. 3 des Lan-</p>

<p>desbeamtenversorgungsgesetzes die Amtszeit im zuletzt bekleideten Amt als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung auf die Amtszeit des zuvor bekleideten Amtes als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung angerechnet wird.</p>	
<p>§ 7 Satzungsrecht, Experimentierklausel</p> <p>(1) Jede Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation, sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach § 5. Darüber hinaus dient sie nach Maßgabe eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausschließlich zur Regelung der dort jeweils bestimmten Fälle.</p> <p>(2) Jede Hochschule gibt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden, 2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, 3. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten. <p>Ferner gibt sich jede Universität <u>sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 eine Hochschule für angewandte Wissenschaften</u> Promotionsordnungen; Habilitationsordnungen können <u>an Universitäten</u> erlassen werden.</p>	<p>§ 7 Satzungsrecht, Experimentierklausel</p> <p>(1) Jede Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation, sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach § 5. Darüber hinaus dient sie nach Maßgabe eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausschließlich zur Regelung der dort jeweils bestimmten Fälle.</p> <p>(2) Jede Hochschule gibt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden, 2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, 3. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten. <p>Ferner gibt sich jede Universität <u>sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 eine Hochschule für angewandte Wissenschaften</u> Promotionsordnungen; Habilitationsordnungen können <u>an Universitäten</u> erlassen werden.</p>
<p>(3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Prüfungsordnungen werden durch das Präsidium genehmigt. Prüfungsordnungen lehramtsbezogener Studiengänge sind dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Neben dem Präsidium kann das fachlich zuständige Ministerium die Änderung einer Satzung zur Wahrung der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlangen; die Änderung kann ferner verlangt werden, wenn</p>	<p>(3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Prüfungsordnungen werden durch das Präsidium genehmigt. Prüfungsordnungen lehramtsbezogener Studiengänge sind dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Neben dem Präsidium kann das fachlich zuständige Ministerium die Änderung einer Satzung zur Wahrung der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlangen; die Änderung kann ferner verlangt werden, wenn</p>

<p>die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Prüfungsordnung kann außerdem zur Anpassung an überregionale Rahmenempfehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 5 verlangt werden. § 106 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Prüfungsordnung kann außerdem zur Anpassung an überregionale Rahmenempfehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 5 verlangt werden. § 106 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(5) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.</p>	<p>(5) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.</p>
<p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule zugänglich zu machen.</p>	<p>(6) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule zugänglich zu machen.</p>
<p>(7) Zur Erprobung neuer Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 38 und 39 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 40 und 71 bis 97 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden; sofern dabei abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Be-soldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Zur Erprobung neuer Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 38 und 39 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 40 und 71 bis 97 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden; sofern dabei abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Sie kann im begründeten Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich</p>

	<p>die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird. Erprobungen nach Satz 1 sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen; dies erfolgt unter Beteiligung des Präsidiums, des Senats, des Hochschulrats und gegebenenfalls der Fachbeiräte. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>§ 8 Hochschulentwicklung</p> <p>(1) Die Hochschulentwicklung ist sowohl eine Aufgabe der Hochschulen als auch, unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Hochschulen, des fachlich zuständigen Ministeriums.</p> <p>(2) Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dient das vom fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen zu gründende Hochschulforum Rheinland-Pfalz. Das Hochschulforum Rheinland-Pfalz unterstützt als gemeinsame institutionalisierte Plattform den regelmäßigen Austausch über die Hochschulentwicklung und die Koordination damit verbundener Aktivitäten.</p> <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann mit den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 mehrjährig geltende Vereinbarungen über deren Hochschulentwicklung abschließen.</p> <p>(4) Die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 stellen eigenverantwortlich mehrjährig geltende Entwicklungsplanungen auf und schreiben diese regelmäßig fort. In den Entwicklungsplanungen legen die Hochschulen ihre strategischen Ziele, insbesondere in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung sowie Wissens- und Technologietransfer, fest.</p> <p>§ 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten</p>	<p>§ 8 Hochschulentwicklung</p> <p>(1) Die Hochschulentwicklung ist sowohl eine Aufgabe der Hochschulen als auch, unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Hochschulen, des fachlich zuständigen Ministeriums.</p> <p>(2) Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dient das vom fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen zu gründende Hochschulforum Rheinland-Pfalz. Das Hochschulforum Rheinland-Pfalz unterstützt als gemeinsame institutionalisierte Plattform den regelmäßigen Austausch über die Hochschulentwicklung und die Koordination damit verbundener Aktivitäten.</p> <p>(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann mit den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 mehrjährig geltende Vereinbarungen über deren Hochschulentwicklung abschließen.</p> <p>(4) Die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 stellen eigenverantwortlich mehrjährig geltende Entwicklungsplanungen auf und schreiben diese regelmäßig fort. In den Entwicklungsplanungen legen die Hochschulen ihre strategischen Ziele, insbesondere in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Nachhaltigkeit sowie Wissens- und Technologietransfer, fest.</p> <p>§ 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten</p>
<p>(1) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere</p>	<p>(1) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere</p>

<p>1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden, 2. die Planung und Organisation des Lehrangebots, 3. das Studium, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden oder Zertifikaten, 4. die Planung und Durchführung der Forschung <u>und Entwicklung sowie die Förderung des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen</u>, 5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 6. die Mitwirkung an oder die Durchführung von Berufungen, 7. die Weiterbildung des Personals, 8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, 9. die Verwaltung eigenen Vermögens, 10. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaus, 11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, und 12. die Wahrnehmung der Verantwortung in der Wissenschaft und Kunst, insbesondere in Forschung und Lehre, nach § 3 Abs. 6 bis 9 und die Qualitätssicherung nach § 5- und <u>13. die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebs-einheiten nach § 93 Abs. 1.</u></p>	<p>1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden, 2. die Planung und Organisation des Lehrangebots, 3. das Studium, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden oder Zertifikaten, 4. die Planung und Durchführung der Forschung, 5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 6. die Mitwirkung an oder die Durchführung von Berufungen, 7. die Weiterbildung des Personals, 8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder, 9. die Verwaltung eigenen Vermögens, 10. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaus, 11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule und 12. die Wahrnehmung der Verantwortung in der Wissenschaft und Kunst, insbesondere in Forschung und Lehre, nach § 3 Abs. 6 bis 9 und die Qualitätssicherung nach § 5.</p>
<p>(2) Auftragsangelegenheiten sind 1. die Personalverwaltung, 2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung, 3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, 4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen, 5. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,</p>	<p>(2) Auftragsangelegenheiten sind 1. die Personalverwaltung, 2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung, 3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens, 4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen, 5. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,</p>

<p>6.die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung, 7.Aufgaben gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 und 2, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.</p>	<p>6.die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung, 7.Aufgaben gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 und 2, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.</p>
<p>(3) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.</p>	<p>(3) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.</p>
<p>§ 10 Zusammenarbeit, Hochschulverbünde</p> <p>(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben mit anderen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den Studierendenwerken und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen – wie die Förderung des Bildungswesens oder die Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs – bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit, insbesondere die Kostenerstattung, ist in einer Verwaltungsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben mit anderen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den Studierendenwerken und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen – wie die Förderung des Bildungswesens oder die Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs – bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit, insbesondere die Kostenerstattung, ist in einer Verwaltungsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p>
<p>(2) Für mehrere Hochschulen oder Hochschulstandorte insbesondere einer Region können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf bestimmten Gebieten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Hochschulverbünde eingerichtet werden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Leitung, der Struktur und der Gremien, wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschulverbünde mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form eingerichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für länderübergreifende Hochschulverbünde entsprechend.</p>	<p>(2) Für mehrere Hochschulen oder Hochschulstandorte insbesondere einer Region können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf bestimmten Gebieten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Hochschulverbünde eingerichtet werden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Leitung, der Struktur und der Gremien, wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschulverbünde mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form eingerichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für länderübergreifende Hochschulverbünde entsprechend.</p>
<p>§ 11 Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten</p>	<p>§ 11 Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten</p>

<p>Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen des Landes die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten. Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ein vorsitzendes sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. In Vorsitz und Stellvertretung sollen die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften paritätisch vertreten sein.</p>	
<p>Teil 2 Aufgaben der Hochschulen</p>	
<p>Abschnitt 1 Forschung</p>	
<p>§ 12 Aufgaben der Forschung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen</p>	
<p>(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p>	<p>(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.</p>
<p>(2) Forschungsvorhaben, Forschungsschwerpunkte und das Forschungskolleg werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung auf dem Gebiet der Forschung und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Sofern eine Hochschule nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich, auf längstens fünf Jahre, befristete fachbereichsübergreifende und inter- und transdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie</p>	<p>(2) Forschungsvorhaben, Forschungsschwerpunkte und das Forschungskolleg werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung auf dem Gebiet der Forschung und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Sofern eine Hochschule nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich, auf längstens fünf Jahre, befristete fachbereichsübergreifende und inter- und transdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie</p>

<p>durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind.</p> <p>(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen und Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.</p>	<p>durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind.</p> <p>(3) <u>Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch Mitglieder der Hochschulen kann unter Berücksichtigung der Publikationskulturen der jeweiligen Fächer und der Rechtesituation der jeweiligen Forschungsgegenstände unter freien Lizenzen erfolgen (Open Access), soweit nicht rechtliche Bestimmungen oder ethische Erwägungen oder Vereinbarungen mit Dritten dem entgegenstehen. Die Hochschulen können ihren Mitgliedern die Primär- und Zweitveröffentlichungen im Open Access dadurch ermöglichen, dass sie Publikationsdienste betreiben, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Publikationsdiensten Dritter sicherstellen.</u> Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen und Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.</p>
<p>(4) Die Hochschulen können Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie sollen dabei gemäß § 10 Abs. 1 untereinander oder mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Soweit nicht pseudonymisierte Daten verwendet werden können und soweit erforderlich, können zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>	<p>(4) <u>Die Hochschulen können den uneingeschränkten und langfristigen Zugang zu wissenschaftlichen Texten, Forschungsdaten, -ergebnissen und -quellen sowie offen lizenzierte Bildungsmaterialien als Praktiken offener Wissenschaft fördern (Open Science).</u> Die Hochschulen können Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie sollen dabei gemäß § 10 Abs. 1 untereinander oder mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Soweit nicht pseudonymisierte Daten verwendet werden können und soweit erforderlich, können zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>
<p>§ 13 Forschungskolleg</p>	
<p>(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung des Präsidiums, wenn die</p>	

	<p>Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung inter- und transdisziplinärer Forschung und die strategische Beratung des Präsidiums, des Senats und der Fachbereiche in der Forschung. Ihm obliegt auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.</p>
	<p>(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.</p>
	<p>(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 9 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen Professorinnen oder Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen Professorinnen und Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.</p>
	<p>(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.</p>
	<p>(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann ein Forschungskolleg nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium eingerichtet werden; Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>
	<p>§ 14 Forschung mit Mitteln Dritter</p>

	<p>(1) Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die selbstständige Forschung oder 2. wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung gehören, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Satz 1 gilt für den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis entsprechend.
	<p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.</p>
	<p>(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium anzuzeigen. Die Annahme der Drittmittel bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Genehmigung zur Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.</p>
	<p>(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung über die Bewirtschaftung, so gelten ergänzend die vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und die sonstigen Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das</p>

	<p>das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist; Satz 3 findet in diesem Falle keine Anwendung. Die Verwendung und Bewirtschaftung ist zu dokumentieren.</p>
	<p>(5) Arbeiten aus Mitteln Dritter bezahlte Personen an Forschungsvorhaben hauptberuflich mit, welche in der Hochschule durchgeführt werden, sollen sie vorbehaltlich des Satzes 3 als Hochschulbedienstete im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Ihre Einstellung setzt voraus, dass sie von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge abschließen; dabei soll es mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbaren.</p>
	<p>(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung; dies gilt entsprechend für Erträge aus Wissens- und Technologietransfer und der Verwertung geistigen Eigentums.</p>
	<p>(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.</p>
	<p>(8) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.</p>
	<p>§ 15 Künstlerische Entwicklungsvorhaben</p>
	<p>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.</p>
	<p>Abschnitt 2 Studium und Lehre</p>
	<p>§ 16 Ziel des Studiums</p>

<p>Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden.</p>	<p>Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat <u>unter Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung</u> fähig werden.</p>
<p>§ 17 Studienreform</p>	<p>§ 17 Studienreform</p>
<p>(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die gesellschaftlichen Anforderungen, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im nationalen sowie im internationalen Zusammenhang zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p>	<p>(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die gesellschaftlichen Anforderungen, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im nationalen sowie im internationalen Zusammenhang zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p>
<p>(2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung genutzt werden. Das Land unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit den Hochschulen und gegebenenfalls weiteren Bildungspartnern diese Entwicklung.</p>	<p>(2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung genutzt werden. Das Land unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit den Hochschulen und gegebenenfalls weiteren Bildungspartnern diese Entwicklung.</p>
<p>(3) Zur Erprobung neuer Modelle in Studium und Lehre kann die Hochschule durch Satzung mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums für die Dauer von bis zu fünf Jahren von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweichen. Im Rahmen von Modellversuchen können auch Orientierungsesemester erprobt werden. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Zur Erprobung neuer oder</p>	<p>(3) Zur Erprobung neuer Modelle in Studium und Lehre kann die Hochschule durch Satzung mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums für die Dauer von bis zu fünf Jahren von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweichen. Im Rahmen von Modellversuchen können auch Orientierungsesemester erprobt werden. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden. <u>Sie kann im begründeten</u></p>

<p>effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung des Datenschutzes, 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer, 3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden, 4. zur Verhinderung von Tauschungshandlungen und 5. zum Umgang mit technischen Problemen. <p>Modellversuche sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen.</p>	<p><u>Einzelfall bis zu einer entsprechenden Änderung des Hochschulgesetzes erneut verlängert werden, sofern sich die Erprobung nach Maßgabe der Evaluierung bewährt hat und eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes vom fachlich zuständigen Ministerium befürwortet wird.</u> <u>Zur Erprobung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherung des Datenschutzes, 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer, 3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden, 4. zur Verhinderung von Tauschungshandlungen und 5. zum Umgang mit technischen Problemen. <p>Modellversuche sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen.</p> <p><u>(4) Zur Umsetzung neuer oder effizienterer Prüfungsmodelle kann das fachliche zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können; in der Rechtsverordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Sicherheit des Datenschutzes, 2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfende oder den zu Prüfenden während der gesamten Prüfungsdauer, 3. zur eindeutigen Authentifizierung der oder des zu Prüfenden,
---	---

<p><u>4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und</u> <u>5. zum Umgang mit technischen Problemen.</u></p>	
<p>§ 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre</p> <p>(1) Die Fachbereiche bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre. Ihnen gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Universitäten je zu einem Drittel Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 2. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu gleichen Teilen Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie mindestens zwei weitere, nicht der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angehörende und an der Lehre mitwirkende Personen. <p>Jeder Fachausschuss für Studium und Lehre wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied; ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied kann gewählt werden.</p>	
	<p>(2) Die Fachausschüsse für Studium und Lehre beraten die Fachbereichsorgane insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten der Studienziele (§ 16), der Studienreform (§ 17) und der Studienstruktur (§§ 19 und 25), 2. bei der Vorbereitung von Prüfungsordnungen (§26), 3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 21), 4. in Fragen der Qualitätssicherung (§ 5) und 5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 23).
	<p>§ 19 Studiengänge</p> <p>(1) Die Hochschulen richten Studiengänge in der Regel als Bachelor- und Masterstudiengänge ein. Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogener Qualifi-</p>

	<p>kationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreitende, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (§ 35) werden in der Regel als Masterstudiengänge eingerichtet.</p>
	<p>(2) Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.</p>
	<p>(3) Die Hochschule kann zulassen, dass das konsekutive Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen eines Bachelorstudiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht. In diesem Fall wird zunächst auch auf den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 verzichtet. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. § 67 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 findet keine Anwendung. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig vor dem Ablauf einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist von höchstens zwei Semestern nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Das Verfahren ist in der Prüfungsordnung zu regeln.</p>
	<p>(4) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.</p>

<p>(5) Die Hochschulen sollen bei der Einrichtung und Durchführung von Studiengängen in der Weise gemäß § 10 Abs. 1 zusammenarbeiten, dass sie kooperative Studiengänge oder gemeinsame Studiengänge einrichten. § 89 gilt entsprechend.</p>	
<p>(6) Die Einrichtung und die Aufhebung eines Studiengangs sind dem fachlich zuständigen Ministerium nach der Beschlussfassung durch den Senat unverzüglich anzuzeigen. Bei der Einrichtung sind insbesondere die Art und das Profil des Studiengangs, die Regelstudienzeit, die Aufnahmekapazität und Maßnahmen der Qualitätssicherung anzugeben. Die Einrichtung oder Aufhebung gilt als genehmigt, wenn das fachlich zuständige Ministerium ihr nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht. Der Widerspruch kann insbesondere aufgrund von überregionalen Rahmenempfehlungen, unter Berücksichtigung der mit der Hochschule geschlossenen Zielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 und der anderen Aufgaben der Hochschule sowie zur Gewährleistung eines landesweit abgestimmten Studienangebots erfolgen.</p>	
<p>(7) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung einer entsprechenden Prüfungsordnung durch das Präsidium gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 erfolgt und die Frist nach Absatz 6 Satz 3 ohne Widerspruch des fachlich zuständigen Ministeriums verstrichen ist.</p>	
<p>(8) Bei der Aufhebung eines Studiengangs hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß beenden können.</p>	
<p>§ 20 Besondere Studienarten</p>	<p>§ 20 Besondere Studienarten</p>
<p>(1) Die Hochschulen können für bereits eingeschriebene Studierende grundlegende Module sowie Studienprogramme, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, durchführen; sie verleihen dafür in der Regel angemessene Zertifikate. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe der Einschreibebestimmung auch für Personen, die</p>	<p>(1) Die Hochschulen können für bereits eingeschriebene Studierende grundlegende Module <u>oder weniger umfangreiche Lerneinheiten</u> sowie Studienprogramme, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, durchführen; sie verleihen dafür in der Regel angemessene Zertifikate. Die Teilnahme ist</p>

<p>sich in einer beruflichen Ausbildung befinden; von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen.</p>	<p>gebührenfrei. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe der Einschreibungsordnung auch für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden; von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen.</p>
<p>(2) Die Hochschulen sollen, soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können. Darüber hinaus können die Hochschulen gesonderte Teilzeitstudiengänge einrichten; die Einschreibung in diese erfolgt als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender und steht allen Studierenden offen.</p>	<p>(2) Die Hochschulen sollen, soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können. Darüber hinaus können die Hochschulen gesonderte Teilzeitstudiengänge einrichten; die Einschreibung in diese erfolgt als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender und steht allen Studierenden offen.</p>
<p>(3) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten Bachelorstudiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung (ausbildungsintegrierte Studiengänge) oder an deren Stelle tretende betriebliche Praxisphasen (praxisintegrierte Studiengänge) integriert werden und die durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können sie konsekutive Masterstudiengänge einrichten, in die betriebliche Praxisphasen integriert werden; für diese gelten die gleichen Anforderungen der Verzahnung nach Satz 1. Die Studiengänge nach den Sätzen 1 und 2 sind duale Studiengänge. In den Prüfungsordnungen ist zu regeln, dass ein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag nachzuweisen ist. Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufnehmen. Die Einschreibung in das nachfolgende Semester ist im Falle des Satzes 5 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen erfolglos beendet werden; ist die Einschreibung bereits erfolgt, so erlischt sie. Universitäten können in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten.</p>	<p>(3) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten Bachelorstudiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung (ausbildungsintegrierte Studiengänge), oder an deren Stelle tretende betriebliche Praxisphasen (praxisintegrierte Studiengänge) <u>oder eine Berufstätigkeit (berufsintegrierte Studiengänge)</u> integriert werden und die durch eine <u>systematische</u> inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen <u>oder Berufsphasen</u> gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können <u>die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sie</u> konsekutive Masterstudiengänge einrichten, in die <u>betriebliche</u> Praxisphasen <u>oder Berufsphasen</u> integriert werden; für diese gelten die gleichen Anforderungen der Verzahnung nach <u>den Sätzen 1 und 2</u> sind duale Studiengänge. <u>In den Prüfungsordnungen ist zu regeln, dass ein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag nachzuweisen ist. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften schließt Kooperationsverträge mit den jeweiligen Partnern und regelt in den Prüfungsordnungen, dass auch ein entsprechender Vertrag zwischen den Studierenden und dem jeweiligen Partner nachzuweisen ist. Für den Zugang zu einem berufsintegrierten Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden.</u> Personen, die</p>

	<p>den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales <u>ausbildungs- oder praxisintegriertes</u> Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufnehmen. Die Einschreibung in das nachfolgende Semester ist im Falle des Satzes <u>65</u> gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder die <u>Praxisphasen an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen</u> erfolglos beendet werden; ist die Einschreibung bereits erfolgt, so erlischt sie. Universitäten können in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten.</p>
<p>(4) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten ferner berufsbegleitende und berufsintegrierende Bachelor- und Masterstudiengänge ein; die Universitäten können dies tun. Für den Zugang zu einem berufsintegrierenden Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden.</p>	<p>(4) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten ferner berufsbegleitende und berufsintegrierende Bachelor- und Masterstudiengänge ein; die Universitäten können dies tun. Für den Zugang zu einem berufsintegrierenden Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden.</p>
<p>§ 21 Lehrangebot Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben und gewährleistet damit das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich ist. Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu nutzen und zu fördern, die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen ist zu ermöglichen.</p>	
<p>§ 22 Vorlesungszeiten Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten beschließt über die Festsetzung der Vorlesungszeiten und teilt ihren Beschluss dem fachlich zuständigen Ministerium mit; der Beschluss wird wirksam, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschulen verlangen, dass die Vorlesungszeiten insgesamt oder für einzelne Studiengänge abweichend festgesetzt oder verlängert werden oder dass Lehrveranstaltungen in</p>	

<p>der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, soweit dies zur Behebung von Engpässen im Studium erforderlich ist; § 106 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 23 Studienberatung und -orientierung, Förderung des Studienerfolgs</p> <p>Die Hochschule informiert Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studieninteressierte über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und wirkt durch geeignete Maßnahmen an deren Studienorientierung mit. Während des gesamten Studiums unterstützt und fördert sie die <u>Studierenden</u> unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung durch das Angebot einer studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung bei der Erreichung ihrer Studienziele; dabei sind der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden zu berücksichtigen. Jede und jeder Studierende hat einen Anspruch auf diese Beratung. In besonders begründeten Fällen kann die Hochschule für einzelne Studiengänge in der Prüfungsordnung eine Studienberatung verpflichtend vorsehen. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen, den Akteurinnen und Akteuren der Berufs- und Studienorientierung und dem zuständigen Studienrat zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.</p>	
<p>§ 24 Prüfberechtigte</p> <p>(1) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorpro-</p>	<p>§ 24 Prüfberechtigte</p> <p>(1) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorpro-</p>

<p>fessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden. In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Prüfenden bestellt werden; für kooperative Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7.</p>	<p>fessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden. In Promotionsverfahren <u>an Universitäten</u> können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Prüfenden bestellt werden; für kooperative Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7 <u>Satz 1 bis 4</u>.</p>
<p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>	<p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>
<p>§ 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem (1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Modul, ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Moduls, des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben.</p>	
<p>(2) Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung zu ändern oder neu einzurichten.</p>	
<p>(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Beweislast dafür,</p>	

<p>dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen sind. Satz 4 gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind. § 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet; die Verfahren und Kriterien für die Anrechnung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anrechnung sollen die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.</p>	
<p>(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung, soweit nicht im Deutschen Richtergesetz oder im Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p>§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.</p> <p>(2) Prüfungsordnungen müssen bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art des Studiengangs, 2. den Zweck der Prüfung, 3. den zu verleihenden Hochschulgrad, 	<p>§ 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.</p> <p>(2) Prüfungsordnungen müssen bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art des Studiengangs, 2. den Zweck der Prüfung, 3. den zu verleihenden Hochschulgrad,

4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
 5. die Regelstudienzeit (§ 27), den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand für die Studierenden,
 6. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte,
 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die Prüfungsordnung darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,
 8. das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn eine Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird; für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend, 9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,
 10. die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses,
 11. die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die erste und eine zweite Wiederholung sind angemessene Fristen vorzusehen.
 Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder den Wechsel eines Studiengangs, wenn nicht die Prüfungsordnung etwas anderes regelt; bei erneuter Einschreibung in denselben Studiengang lebt es auf.

4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
 5. die Regelstudienzeit (§ 27), den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand für die Studierenden,
 6. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte,
 7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die Prüfungsordnung darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, **insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig**;
 8. das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn eine Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird; für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend, 9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,
 10. die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses,
 11. die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die erste und eine zweite Wiederholung sind angemessene Fristen vorzusehen.
 Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder den Wechsel eines Studiengangs, wenn nicht die Prüfungsordnung etwas anderes regelt; bei erneuter Einschreibung in denselben Studiengang lebt es auf.

<p>(3) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienabschlussarbeiten in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfern oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden, 2. eine Studienabschlussarbeit nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann, 3. Studierende sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können, 4. bei mündlichen Abschlussprüfungen Niederschriften zu fertigen sind, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, 5. bei mündlichen Prüfungen auf Antrag Studierender die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 teilnahmeberechtigt sind, 6. bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen. 	<p>(3) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Studienabschlussarbeiten in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfern oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden, 2. eine Studienabschlussarbeit nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann, 3. Studierende sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können, 4. bei mündlichen Abschlussprüfungen Niederschriften zu fertigen sind, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, 5. bei mündlichen Prüfungen auf Antrag Studierender die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 teilnahmeberechtigt sind, 6. bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.
<p>(4) Prüfungsordnungen müssen bestimmen, dass Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.</p>	<p>(4) Prüfungsordnungen müssen bestimmen, dass Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.</p>
<p>(5) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch</p>	<p>(5) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch</p>

<p>1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,</p> <p>2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,</p> <p>3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,</p> <p>4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,</p> <p>5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder</p> <p>6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums; <u>oder</u></p> <p><u>7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 bis zu zwei Semestern.</u></p>	<p>1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,</p> <p>2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,</p> <p>3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,</p> <p>4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,</p> <p>5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder</p> <p>6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufs begleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.</p>
<p>(6) Hochschulprüfungen in grundständigen Modulen oder Studienprogrammen gemäß § 20 Abs. 1 oder sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 regelt die Hochschule in einer Prüfungsordnung. Dabei finden mindestens Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 bis 11, Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Anwendung. Ferner gilt § 24.</p>	<p>(6) Hochschulprüfungen in grundständigen Modulen oder Studienprogrammen gemäß § 20 Abs. 1 oder sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 regelt die Hochschule in einer Prüfungsordnung. Dabei finden mindestens Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 bis 11, Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Anwendung. Ferner gilt § 24.</p>
<p>§ 27 Regelstudienzeit</p>	
<p>(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt</p> <p>1. bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,</p> <p>2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,</p> <p>3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Nummern 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.</p>	<p>(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt</p> <p>1. bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,</p> <p>2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,</p> <p>3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Nummern 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.</p>

<p>(2) Für gesonderte Teilzeitstudiengänge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ist die Regelstudienzeit entsprechend dem pro Semester vorgesehene- nen Arbeitsaufwand zu verlängern; eine Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums ist nicht erforderlich.</p> <p>(3) Von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeiten können mit Zu- stimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders be- gründeten Fällen festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studienze- mester und Prüfungszeiten ein.</p> <p>(5) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer <u>nicht staatlichen Hochschule</u>, <u>Hochschule in freier Trägerschaft</u> eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt zur Abmilderung der Fol- gen der COVID-19-Pandemie eine von der Regelstudienzeit abwei- chende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlän- gerte individuelle Regelstudienzeit. Das fachlich zuständige Minis- terium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auch für künftige Semester, in denen Auswirkungen einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissen- schaftsbetriebs führen, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.</p>	<p>(2) Für gesonderte Teilzeitstudiengänge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ist die Regelstudienzeit entsprechend dem pro Semester vorgesehe- nen Arbeitsaufwand zu verlängern; eine Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums ist nicht erforderlich.</p> <p>(3) Von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeiten können mit Zu- stimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders be- gründeten Fällen festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studienze- mester und Prüfungszeiten ein.</p> <p>(5) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die be- treffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auch für künftige Semester, in denen Auswirkungen einer Naturka- tastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen, eine von der Regel- studienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Re- gelstudienzeit gilt.</p>
	<p>§ 28 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festge- legten Frist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachge- wiesen sind.</p>
	<p>§ 29 Freiversuch</p>

<p>(1) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt eine Fachprüfung, die Bestandteil einer Hochschulprüfung ist, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Abweichend kann vorgesehen werden, dass der Freiversuch nur dann gewährt wird, wenn die Fachprüfung zu dem in der Ordnung für die Hochschulprüfung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. Für Studienabschlussarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.</p>	
<p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für einzelne Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Fachprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, wenn die Prüfungsordnung die gesonderte Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung vorsieht. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung gilt § 5 Abs. 5 und 6 JAG entsprechend.</p>	
<p>§ 30 Verleihung von Hochschulgraden</p>	
<p>(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelorgrad, aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, in der Regel einen Mastergrad. Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügen die Hochschulen auf Antrag eine</p>	<p>§ 30 Verleihung von Hochschulgraden (1) Aufgrund einer<u>von</u> Hochschulprüfungen, mit denen<u>denen</u> ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelorgrad, aufgrund voneiner<u>von</u> Hochschulprüfungen, mit denen<u>denen</u> ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, in der Regel einen Mastergrad. Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.</p>

<p>englischsprachige Übersetzung bei. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen.</p> <p>(2) In am 1. September 2010 vorhandenen anderen Studiengängen kann die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen. Universitäten können aufgrund einer Hochschulprüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen.</p>	<p>In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen.</p> <p>(2) In am 1. September 2010 vorhandenen anderen Studiengängen kann die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen. Universitäten können aufgrund einer Hochschulprüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen.</p>
<p>(3) Die Hochschule kann einen Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mit Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien verleihen.</p>	<p>(3) Die Hochschule kann einen Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mit Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien verleihen.</p>
<p>(4) Aufgrund einer Promotion verleiht die Universität einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“. Aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden.</p>	<p>(4) Aufgrund einer Promotion verleiht die Universität <u>oder im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 die Hochschule für angewandte Wissenschaften</u> einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“. Aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden.</p>
	<p><u>(5) Die Universität verleiht Personen einen Bachelorgrad, wenn sie in einem Studiengang der Rechtswissenschaft, der mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 3 JAG abschließt,</u> <u>1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 4 Abs. 1 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 2023 (GVBl. S. 211, BS 315-1-1), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz zugelassen wurden und</u> <u>2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 4 JAG an einer Universität des Landes bestanden haben.</u></p>

	<p><u>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 prüft und bescheinigt das für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 8 JAG zuständige Landesprüfungsamt für Juristen. Dessen Entscheidung bindet die Universitäten. Die Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ersetzt eine Bescheinigung nach Satz 2.</u></p> <p><u>Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbeurteilung bestandene oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regeln die Universitäten durch Satzung, welche der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium bedarf. Studierende, welche die staatlichen Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbeurteilung absolvieren.</u></p>
<p>(5) Im Übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.</p>	<p>(65) Im Übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.</p>
<p>(6) Hochschulgrade werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Sie enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiendiensystem.</p>	<p>(76) Hochschulgrade werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Sie enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiendiensystem.</p>
<p>§ 31 Führung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen</p>	
<p>(1) Ein von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad oder Ehrengrad oder ehrenhalber verliehener Titel darf in Rheinland-Pfalz</p>	

	<p>in der verliehenen oder in einer sonst rechtlich zulässigen Form geführt werden. Ein in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig. Von der Deutsch-Französischen Hochschule ordnungsgemäß verliehene Hochschulgrade dürfen in Rheinland-Pfalz in der verliehenen Form geführt werden.</p>
	<p>(2) Ein ausländischer Hochschulgrad darf nur geführt werden, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Hochschulgrad ist unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Entsprechendes gilt auch für Hochschulgrade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle verliehen worden sind. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade.</p>
	<p>(3) Ein ausländischer Professorentitel darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle nur geführt werden, wenn er als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Forschungs- oder Lehrauftrag vom Staat oder einer vom Staat ermächtigten Stelle auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistung verliehen wurde. Nach dem Ausscheiden aus dem</p>

	<p>Dienst der ausländischen Hochschule darf der ausländische Professorentitel im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.</p>
	<p>(4) Ein ausländischer Ehrengrad oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 oder des entsprechenden Titels nach Absatz 3 Satz 1 besitzt.</p>
	<p>(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 2 und 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.</p>
	<p>(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende, begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz durch Rechtsverordnung zu treffen.</p>
	<p>(7) Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Hochschulgrade und Hochschultitel, die käuflich erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums ist die Berechtigung, einen Grad, einen Titel oder einen sonstigen hochschulbezogenen Grad oder Titel zu führen, urkundlich nachzuweisen. Die Hochschule kann von ihr verliehene Hochschulgrade oder Hochschultitel entziehen,</p>

	<p>wenn sie auf unläutere Weise erworben worden sind; dies gilt auch, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.</p>
	<p>§ 32 Staatliche Prüfungen</p>
	<p>(1) Vor dem Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören.</p>
	<p>(2) Zu bereits erlassenen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge unterbreiten.</p>
	<p>§ 33 Übergänge im Hochschulbereich</p>
	<p>(1) Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz in einem Bachelorstudiengang mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in fachlich verwandten Studiengängen zu studieren. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt das Gleiche für Personen mit bestandener Zwischenprüfung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß Satz 1.</p>
	<p>(2) Personen, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Hochschule des Landes in jedem Studiengang zu studieren.</p>
	<p>(3) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen tritt die Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz in fachlich verwandten Studiengängen der Universitäten des Landes an die Stelle einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsordnung ergänzende Leistungen vorsehen.</p>

<p>(4) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes zu studieren. Entsprechendes gilt für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften des Landes.</p>	
<p>(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird. Die Absätze 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend für in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verwaltungsfachhochschule oder an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.</p>	
<p>(6) Die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen wird durch die aufnehmende Hochschule festgestellt. Die Regelungen über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2, Eigentumsprüfungen (§ 66) und die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 34 Promotion, Habilitation (1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer wissenschaftli-</p>	<p>§ 34 Promotion, Habilitation (1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer wissenschaftli-</p>

<p>chen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation. Die Verleihung eines Doktores ehrehalb zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.</p>	<p>chen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation. Die Verleihung eines Doktores ehrehalb zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, kann <u>an Universitäten</u> in der Promotionsordnung vorgesehen werden.</p>
<p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus; die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen Hochschulabschlüssen von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für besonders qualifizierte Inhabenden und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses soll die Promotionsordnung ein Eigenschaftsverfahren vorsehen, das eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll. Die Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p>	<p>(2) Die Zulassung zur Promotion setzt einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus; die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen Hochschulabschlüssen von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für besonders qualifizierte Inhabenden und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses soll die Promotionsordnung ein Eigenschaftsverfahren vorsehen, das eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll. Die Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p>
<p>(3) Die Annahme einer Person, die eine Promotion anstrebt, als Doktorandin oder Doktorand einer Universität setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus; die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig. Die Universität erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.</p>	<p>(3) Die Annahme einer Person, die eine Promotion anstrebt, als Doktorandin oder Doktorand einer Universität setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus; die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig. Die Universität erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.</p>
<p>(4) Eine Person, die eine Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen. Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag von der Universität als Doktorandin oder Doktorand</p>	<p>(4) Eine Person, die eine Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen. Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag von der Universität als Doktorandin oder Doktorand</p>

<p>eingeschrieben. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 67 Abs. 3).</p> <p>(5) Die Universitäten sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer ist in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zu schließen.</p> <p>(6) Die Universitäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.</p> <p>(7) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p>	<p>eingeschrieben. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender. Das Nähere regelt die Einschreibordnung (§ 67 Abs. 3).</p> <p>(5) Die Universitäten sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer ist in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zu schließen.</p> <p>(6) Die Universitäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.</p> <p>(7) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. <u>Darüber hinaus kann das fachlich zuständige Ministerium einer Hochschule für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen verleihen, in denen sie, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften, eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; in diesem Fall gelten die nachfolgenden Sätze 6 bis 10.</u> <u>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Professorinnen und Professoren gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.</u></p>
---	--

	<p><u>Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 bis 4, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6, Absatz 8 Satz 1 bis 5 und Absatz 9 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Promotionsordnungen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Dieses entscheidet auf Grundlage einer Evaluation über das Fortbestehen des Promotionsrechts. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</u></p>
<p>(8) Die Universität führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Eignungsfeststellungsverfahren, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Einsetzung von Ombudspersonen regelt. In der Promotionsordnung sind Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen. Die Universitäten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 eingehalten werden. Die Promotionsordnung kann eine Höchstdauer für die Promotion vorsehen. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Promotionsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Promotionsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.</p>	<p>(8) Die Universität führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Eignungsfeststellungsverfahren, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Einsetzung von Ombudspersonen regelt. In der Promotionsordnung sind Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen. Die Universitäten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 eingehalten werden. Die Promotionsordnung kann eine Höchstdauer für die Promotion vorsehen. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Promotionsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Promotionsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhal-tung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.</p>
<p>(9) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Doktorandenvertretung; das Nähere zu deren Wahl regelt die Universität durch Satzung. Die Doktorandenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Angelegenheiten, kann</p>	<p>(9) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Doktorandenvertretung; das Nähere zu deren Wahl regelt die Universität durch Satzung. Die Doktorandenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Angelegenheiten, kann</p>

<p>hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen abgeben und dient diesen als Ansprechpartner. An den Sitzungen des Senats und der Fachbereiche soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung beratend teilnehmende Teilnahme an anderen Gremien ist möglich. Die Fachbereiche geben der Doktorandenvertretung Gelegenheit, zu Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Doktorandenvertretung vorgesehen werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>hierzu gegenüber den Organen und Gremien der <u>Universität/Hochschule</u> Empfehlungen abgeben und dient diesen als Ansprechpartner. An den Sitzungen des Senats und der Fachbereiche soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung beratend teilnehmen; die beratende Teilnahme an anderen Gremien ist möglich. Die Fachbereiche geben der Doktorandenvertretung Gelegenheit, zu Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Doktorandenvertretung vorgesehen werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>
<p>(10) Die Universitäten haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Sie beruht in der Regel auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie auf mündlichen Prüfungen in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 bleibt unberührt. Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation und den Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) voraus.</p>	<p>(10) Die Universitäten haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Sie beruht in der Regel auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie auf mündlichen Prüfungen in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 bleibt unberührt. Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation und den Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) voraus.</p>
<p>(11) Die Universität führt Habilitationsverfahren auf der Grundlage einer Habilitationsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Habilitationsverfahrens regelt und Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung enthält. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Habilitationsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Habilitationsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom</p>	<p>(11) Die Universität führt Habilitationsverfahren auf der Grundlage einer Habilitationsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Habilitationsverfahrens regelt und Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung enthält. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Habilitationsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Habilitationsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom</p>

<p>Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.</p>	<p>Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vergaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.</p>
<p>§ 35 Hochschulische Weiterbildung, postgraduale Studiengänge</p> <p>(1) Die Hochschulen entwickeln Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung. Diese sollen jeweils Erfahrungen aus dem Beruf oder der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.</p> <p>(2) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 2 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe</p>	<p>§ 35 Hochschulische Weiterbildung, postgraduale Studiengänge</p> <p>(1) Die Hochschulen entwickeln Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung. Diese sollen jeweils Erfahrungen aus dem Beruf oder der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.</p> <p>(2) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von der Mindestdauer der vorangegangenen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung möglich. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 2 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen</p>

<p>der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.</p>	<p>Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.</p>
<p>(3) Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind grundständige Studiengänge. Sie richten sich an Personen mit abgeschlossener einschlägiger beruflicher Ausbildung, die über die jeweils erforderliche Zugangsvoraussetzung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 verfügen und stellen neben den Vorgaben nach Absatz 1 eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher.</p>	<p>(3) Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind grundständige Studiengänge. Sie richten sich an Personen mit abgeschlossener einschlägiger beruflicher Ausbildung, die über die jeweils erforderliche Zugangsvoraussetzung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 verfügen und stellen neben den Vorgaben nach Absatz 1 eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher.</p>
<p>(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.</p>	<p>(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. <u>Im Falle von weniger umfangreichen Lerneinheiten im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen vor Verleihung des Zertifikats nach Absatz 6 ausreichend.</u></p>
<p>(5) Für Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung, für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung. Die Gebühren nach Satz 1 können nicht nebeneinander erhoben werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Hochschulen können für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung oder sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p>	<p>(5) Für Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung, für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des <u>Landesgebührensatzes Besonderen-Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung</u>-Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung. Die Gebühren nach Satz 1 können nicht nebeneinander erhoben werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Hochschulen können für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung oder sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung oder sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p>

	<p>terbildung <u>und oder</u> sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p> <p>(6) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Master- oder Bachelorgrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.</p>
	<p>Teil 3 Mitglieder der Hochschule</p> <p>Abschnitt 1 Mitgliedschaft und Mitwirkung</p> <p>§ 36 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, an der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind.</p> <p>(2) Den Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 61 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren (§ 24 Abs. 1 Satz 1) zu.</p> <p>(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, 2.der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, 3.der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 61 bis 64), 4.der Gasthörerinnen und Gasthörer und der Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie
	<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, an der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind.</p> <p>(2) Den Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 61 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren (§ 24 Abs. 1 Satz 1) zu.</p> <p>(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, 2.der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, 3.der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 61, 62 und 64 <u>61, 62 und 64</u>), 4.der Gasthörerinnen und Gasthörer und der Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie

<p>5.der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Hochschule ermöglicht werden soll.</p> <p>(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.</p>	<p>5.der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Hochschule ermöglicht werden soll.</p> <p>(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.</p>
<p>§ 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat und im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuständig sind, nicht angehören.</p> <p>(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. die Studierenden, die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht, 3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen für 	<p>§ 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative</p> <p>(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat und im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuständig sind, nicht angehören.</p> <p>(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2. die Studierenden, die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht, 3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen für

<p>angewandte Wissenschaften und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe der Absätze 6 und 8 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen. Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und ihnen vergleichbare Beschäftigte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.</p>	<p>angewandte Wissenschaften und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe der Absätze 6 und 8 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen. Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und ihnen vergleichbare Beschäftigte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.</p>
<p>(3) Der Hochschulrat und das Hochschulkuratorium sowie sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden, sind zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird bei jeder Neubesetzung des Gremiums einer der Sitze abwechselnd an Frauen und an Männer vergeben. § 31 Abs. 3, 5 und 6 LGG gilt entsprechend. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind nur aus zwingenden Gründen möglich, und zwar soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden, 2. die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorgesehen ist, 3. für die Besetzung von Mitgliedern ein bestimmtes Geschlecht vorgesehen ist oder 4. dem entsendenden Kollegialorgan oder Gremium die Einhaltung der Vorgaben in den Sätzen 1 bis 3 aus tatsächlichen Gründen 	<p>(3) Der Hochschulrat und das Hochschulkuratorium sowie sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden, sind zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird bei jeder Neubesetzung des Gremiums einer der Sitze abwechselnd an Frauen und an Männer vergeben. § 31 Abs. 3, 5 und 6 LGG gilt entsprechend. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind nur aus zwingenden Gründen möglich, und zwar soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden, 2. die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorgesehen ist, 3. für die Besetzung von Mitgliedern ein bestimmtes Geschlecht vorgesehen ist oder 4. dem entsendenden Kollegialorgan oder Gremium die Einhaltung der Vorgaben in den Sätzen 1 bis 3 aus tatsächlichen Gründen

<p>nicht möglich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anzahl der Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts so gering ist, dass einzelne Personen unzumutbar belastet würden. Das Verfahren nach § 31 Abs. 7 Satz 3 bis 5 LGG gilt mit der Maßgabe, dass das Präsidium feststellt, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen.</p>	<p>nicht möglich ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anzahl der <u>PersonenMitglieder</u> des unterrepräsentierten Geschlechts so gering ist, dass einzelne Personen unzumutbar belastet würden. Das Verfahren nach § 31 Abs. 7 Satz 3 bis 5 LGG gilt mit der Maßgabe, dass das Präsidium feststellt, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen.</p>
<p>(4) Berufungskommissionen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder nach Möglichkeit gemäß Absatz 3 paritätisch zu besetzen. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach Absatz 3 hingewirkt werden.</p>	<p>(4) Berufungskommissionen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder nach Möglichkeit gemäß Absatz 3 paritätisch zu besetzen. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach Absatz 3 hingewirkt werden.</p>
<p>(5) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich oder in der gesamten Hochschule entsprechen. Zu diesem Zweck sollen geeignete Bestimmungen in der Wahlordnung getroffen werden.</p>	<p>(5) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich oder in der gesamten Hochschule entsprechen. Zu diesem Zweck sollen geeignete Bestimmungen in der Wahlordnung getroffen werden.</p>
<p>(6) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.</p>	<p>(6) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.</p>
<p>(7) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Mitglieder in Organen, Gremien und Kommissionen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung der Hochschule gelten die Bestimmungen</p>	<p>(7) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Mitglieder in Organen, Gremien und Kommissionen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung der Hochschule gelten die Bestimmungen</p>

<p>des Landespersonalvertretungsgesetzes über Arbeitszeitversäumnis entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder von Gremien, die von Organen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung eingesetzt werden.</p>	<p>des Landespersonalvertretungsgesetzes über Arbeitszeitversäumnis entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder von Gremien, die von Organen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung eingesetzt werden.</p>
<p>(8) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Befähigung sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung.</p>	<p>(8) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Befähigung sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung.</p>
<p>(9) Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass das nach diesem Gesetz zuständige zentrale Organ über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Hochschule berät und entscheidet. Der Antrag enthält ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeich-</p>	<p>(9) Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass das nach diesem Gesetz zuständige zentrale Organ über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Hochschule berät und entscheidet. Der Antrag enthält ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeich-</p>

<p>nenden Mitglieder der Hochschule. Der Antrag muss ein Mindestquorum von 5 v. H. der Mitglieder der Hochschule erreichen. Gesondert für die der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zugeordneten Mitglieder der Hochschule gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Für den Fachbereich, dessen Mitglieder und Organe, sind die Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	<p>nenden Mitglieder der Hochschule. Der Antrag muss ein Mindestquorum von 5 v. H. der Mitglieder der Hochschule erreichen. Gesondert für die der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zugeordneten Mitglieder der Hochschule gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Für den Fachbereich, dessen Mitglieder und Organe, sind die Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>
<p>§ 38 Beschlussfassung</p> <p>(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Zur Regelung der Einzelheiten geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung.</p>	<p>§ 38 Beschlussfassung</p> <p>(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Zur Regelung der Einzelheiten geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung. <u>Als anwesend gilt nach deren Maßgabe und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch, wer mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar oder nur akustisch wahrnehmbar, aber dennoch eindeutig identifizierbar ist; dies gilt nicht für konstituierende Sitzungen sowie geheime Abstimmungen und Wahlen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die Zugeschalteten sicherzustellen, dass bei Ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Die Hochschule hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass sich die vor Ort Anwesenden und die Zugeschalteten sowie die gegebenenfalls anwesende oder zugeschaltete Öffentlichkeit gegenseitig im Sinne des Satzes 5 Halbsatz 1 wahrnehmen können; zu diesem Zweck</u></p>

<p>ist die <u>Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Einwilligung zulässig. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Hochschule liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich und haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gremienmitglied gefassten Beschlusses; die Sätze 1 und 2 bleiben unberührt. Das Nähere zu den Sätzen 5 bis 10 regelt die Geschäftsordnung.</u></p>	
<p>(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.</p>	<p>(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.</p>
<p>(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.</p>	<p>(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.</p>
<p>(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.</p>	<p>(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.</p>
<p>(5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Absatz 6 findet keine Anwendung.</p>	<p>(5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Absatz 6 findet keine Anwendung.</p>
<p>(6) Jede Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>(6) Jede Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.</p>
	<p>§ 39 Wahlen</p>

<p>(1) Die Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten, die die Gruppen vertreten, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p>	
<p>(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten (§ 22) statt. Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.</p>	
<p>(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.</p>	
<p>(4) Mitglieder der Hochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, dürfen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung der Hochschule sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.</p>	
<p>(5) Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>	
<p>§ 40 Amtszeit</p>	
<p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte dauert drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums. Die Hochschule kann durch Satzung längere Amtszeiten bis zu fünf Jahren vorsehen; geschieht dies im Falle des Fachbereichsrats, so ist die Amtszeit der Dekanin oder</p>	

<p>des Dekans entsprechend anzupassen. Für die studierenden Mitglieder im Senat oder im Fachbereichsrat kann eine längere Amtszeit gemäß Satz 2 von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.</p>	
<p>§ 41 Öffentlichkeit</p>	<p>§ 41 Öffentlichkeit</p>
<p>(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Hochschulrat soll hochschulöffentlich tagen; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.</p>	<p>(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Hochschulrat soll hochschulöffentlich tagen; das Nähere regelt die Grundordnung.</p> <p>(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. <u>Die Anhörung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlämter kann fachbereichs- oder hochschulöffentlich stattfinden.</u></p>
<p>§ 42 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.</p> <p>Abschnitt 2 Personalwesen</p>	<p>§ 42 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.</p>

	Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
	§ 43 Hochschulbedienstete, Zuordnung, Fortbildung, Wiedereinstieg
	(1) Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.
	(2) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen, dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz, oder der gesamten Hochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete Fachbereichseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen zugeordnet werden.
	(3) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiterworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.
	(4) Teilzeitarbeit, Beurlaubungen oder Telearbeit dürfen bei Auswahlentscheidungen nicht zu Nachteilen führen. Dies gilt auch für Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung, soweit sie durch Familienarbeit bedingt sind und das Beamtenrecht, das richterliche Dienstrecht oder das Tarifrecht nichts anderes bestimmen.
	(5) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 7 LGG), sind zu Vorstellungsgesprächen oder anderen Auswahlverfahren entweder alle Bewerberinnen einzuladen, die für die zu besetzende Stelle im Sinne des Absatzes 3 qualifiziert sind, oder mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie

	<p>Bewerber. Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen für eine Stelle gemäß § 46 nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, ist grundsätzlich Gelegenheit zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch zu geben, solange eine Unterrepräsentanz des jeweiligen Geschlechts besteht. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hierfür zu groß, so soll die Zahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts ihren Anteil an den Bewerbungen übersteigen.</p>
	<p>(6) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Gleichstellungsplänen (§ 4 Abs. 10) und den Zielvereinbarungen hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung - einschließlich Berufungen -, Beförderung, Höhergruppierung und Zulassung zur Auszubildungs- und Fortbildungsqualifizierung bei gleichwertiger Eigenschaft, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebots zur Gleichstellung der Frauen überwiegen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Vergabe von Ausbildungsplätzen entsprechend.</p>
	<p>(7) Die Hochschulen unterstützen die Teilnahme ihres Personals an Fortbildungen. Sie ermöglichen dem Personal mit Familien- oder der Pflegeaufgaben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen sowie an Dienstreisen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zusätzliche Veranstaltungen oder alternative Dienstreisezeiträume anzubieten, die den räumlichen und zeitlichen Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben entsprechen.</p>
	<p>(8) Beurlaubte werden von ihrer Hochschule beim Wiedereinstieg unterstützt und haben Anspruch auf folgende Maßnahmen, die von der Hochschule zu treffen sind:</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. rechtzeitige Beratungsgespräche über die Möglichkeiten der Beschäftigung nach der Beurlaubung, 2. Benachrichtigungen über die Ausschreibungen der Dienststelle, 3. auf Wunsch Informationen über die Fortbildungsangebote der Dienststelle, 4. auf Wunsch Angebote zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.
	<p>§ 44 Dienstvorgesetzte</p> <p>(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler. Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte sowie der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen. Im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist die Präsidentin oder der Präsident auch Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler können jeweils einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den Dekaninnen und Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch die Hochschule für Musik Mainz oder die Kunsthochschule Mainz, oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. Für wissenschaftsstützendes Personal, das für Präsidiumsmitglieder tätig ist, kann die Dienstvorgesetztereigenschaft abweichend von den Sätzen 2 bis 5 durch den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums</p>

	<p>(§ 79 Abs. 4) dem jeweiligen Präsidiumsmitglied zugeordnet werden. § 104 Abs. 2 bleibt unberührt.</p>
	<p>(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten ernennen und entlassen die Beamtinnen und Beamten des ersten, zweiten, dritten und vierten Einstiegsamtes, unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich diese Befugnisse nicht durch die Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vorbehalten hat, und begründen und beenden das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Beschäftigten sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Abweichend hiervon trifft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Kanzlerin oder der Kanzler die Personalentscheidungen nach Satz 1.</p>
	<p>§ 45 Personalentscheidungen</p>
	<p>(1) Personalentscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Hochschule zugeordnet sind oder werden sollen, im Benehmen mit dem Fachbereich, dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz getroffen; als Personalentscheidungen gelten auch Personalvorschläge an das fachlich zuständige Ministerium.</p>
	<p>(2) Sind Professorinnen und Professoren oder diejenigen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten, Vorgesetzte oder sollen sie Vorgesetzte werden, ist ihnen vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben.</p>
	<p>Unterabschnitt 2 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p>

	<p>§ 46 Arten</p> <p>Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professorinnen und Professoren, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>
	<p>§ 47 Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende 1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,</p> <p>2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.</p> <p>Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.</p>
	<p>(2) Für Professorinnen und Professoren eines Forschungskollegs, die auch einem Fachbereich angehören, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 eine völlige oder teilweise Freistellung</p>

<p>für bis zu fünf Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vor- gesehen werden.</p>	
<p>(3) Die Hochschulen können für ihre Fachbereiche Fachbereichsdeputate festlegen. Ein Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eines Fachbereichs nicht unterschreiten. Die Dekanin oder der Dekan verteilt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat das Fachbereichsdeputat auf die einzelnen Lehrpersonen des Fachbereichs. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Präsidium über die Umsetzung des Fachbereichsdeputats; nach einem angemessenen Zeitraum ist dieses entsprechend § 5 Abs. 3 zu bewerten.</p>	
<p>§ 48 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	<p>§ 48 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>
<p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der hochschulischen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Qualitätssicherung, der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, persönliche Sprechstunden abzuhalten, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an Staatsprüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 12 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p>	<p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, <u>einschließlich Entwicklung, sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers</u> und Lehre einschließlich der hochschulischen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Qualitätssicherung, der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, persönliche Sprechstunden abzuhalten, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an Staatsprüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 12 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p>

	<p>dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p>(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 21) zu verwirklichen.</p> <p>(3) Art und Umfang der von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.</p> <p>(4) Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann abweichend von Absatz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Transfer (Schwerpunktprofessur) mit einer auf bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden reduzierten Lehrverpflichtung übertragen werden. Die Übertragung ist angemessen zu befristen.</p>
	<p>(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 21) zu verwirklichen.</p> <p>(3) Art und Umfang der von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.</p> <p>(4) Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann abweichend von Absatz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Transfer (Schwerpunktprofessur) mit einer auf bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden reduzierten Lehrverpflichtung übertragen werden. Die Übertragung ist angemessen zu befristen.</p>
	<p>§ 49 Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende hochschuldidaktische Weiterbildung nachgewiesen wird, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
	<p>§ 49 Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende hochschuldidaktische Weiterbildung nachgewiesen wird, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

<p>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) für Professorinnen und Professoren an Universitäten zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b) für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.</p>	<p>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) für Professorinnen und Professoren an Universitäten zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b) für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.</p>
<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können insbesondere im Rahmen einer Juniorprofessur, eines Tenure Tracks, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden. Im Falle einer Einstellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage zu erbringen.</p>	<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können insbesondere im Rahmen einer Juniorprofessur, eines Tenure Tracks, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden. Im Falle einer Einstellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage zu erbringen.</p>
<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung <u>bildungswissenschaftlicher</u> <u>erziehungswissenschaftlicher</u> oder <u>fachdidaktischer</u> Aufgaben in der <u>Lehrerbildung</u> <u>Lehrkräftebildung</u> vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften müssen die Einstellungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; <u>die außerhochschulische Berufspraxis kann auch durch die erfolgreiche Beendigung einer Tandem-Professur nach § 56 oder eines gleichwertigen</u></p>	<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung <u>erziehungswissenschaftlicher</u> oder <u>fachdidaktischer</u> Aufgaben in der <u>Lehrerbildung</u> vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften müssen die Einstellungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen oder Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsbedingungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.</p>

	<p><u>tigen Professurmodells nachgewiesen werden.</u> <u>lin</u> besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen oder Professoren <u>abweichend von Satz 2</u> berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.</p>
<p>(4) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p>	<p>(4) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p>
<p>(5) Professorinnen und Professoren, die in der Universitätsmedizin ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>	<p>(5) Professorinnen und Professoren, die in der Universitätsmedizin ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.</p>
<p>§ 50 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</p>	<p>§ 50 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</p>
<p>(1) Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich, in der Regel international, ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Von der Ausschreibung einer Professorin kann das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder 2. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur oder 	<p>(1) Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich, in der Regel international, ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Von der Ausschreibung einer Professorin kann das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder 2. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur oder

<p>3. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>4. in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>5. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>6. eine Professorin oder ein Professor in ein Forschungskolleg nach § 13 oder</p> <p>7. eine Professorin oder ein Professor mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine Stiftungsprofessur oder</p> <p>8. in einem begründeten Ausnahmefall eine in besonderer Weise qualifizierte Person mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegende Professur <u>oder</u></p> <p><u>9. eine Person, der im Rahmen eines hochschulübergreifenden Förderprogramms, dem ein wissenschaftsgeleitetes Auswahlverfahren vorangegangen ist, die Bewilligung für die Erstfinanzierung einer Professur gewährt wurde, welche an die Hochschule angegliedert werden soll,</u> berufen werden soll.</p>	<p>3. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>4. in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>5. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder</p> <p>6. eine Professorin oder ein Professor in ein Forschungskolleg nach § 13 oder</p> <p>7. eine Professorin oder ein Professor mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine Stiftungsprofessur oder</p> <p>8. in einem begründeten Ausnahmefall eine in besonderer Weise qualifizierte Person mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegende Professur berufen werden soll.</p>
<p>(2) Das Berufungsverfahren ist genderegerecht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu gestalten; die Gleichstellungsbeauftragte des</p>	<p>(2) Das Berufungsverfahren ist genderegerecht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu gestalten; die Gleichstellungsbeauftragte des</p>

<p>Fachbereichs ist an dem gesamten Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; dies gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	<p>Fachbereichs ist an dem gesamten Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; dies gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten; Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>
<p>(3) Die Hochschule regelt in einem von dem Senat zu beschließenden Qualitätssicherungskonzept, das der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, die Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 sowie §§ 54 Abs. 2 Satz 3 und 55 Abs. 3 Satz 2 durch Satzung.</p>	<p>(3) Die Hochschule regelt in einem von dem Senat zu beschließenden Qualitätssicherungskonzept, das der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, die Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5, 8 und 89 sowie §§ 54 Abs. 2 Satz 3 und 55 Abs. 3 Satz 2 durch Satzung.</p>
<p>(4) Berufungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Das fachlich zuständige Ministerium soll darüber hinaus seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Antrag einer Hochschule ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule übertragen. In diesem Falle schließt es mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien, den betreffenden Personenkreis und die Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums; Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines vom Senat zu beschließenden Berufungsleitfadens und eines Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium über die Umsetzung des übertragenen Berufungsrechts. Wird die Übertragung erneut beantragt, erfolgt die Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Berichts nach Satz 4. Bei erneuter Beantragung soll das fachlich zuständige Ministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten das Berufungsrecht dauerhaft übertragen; die Sätze 3 und 4 finden Anwendung. Wird</p>	<p>(4) Berufungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Das fachlich zuständige Ministerium soll darüber hinaus seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Antrag einer Hochschule ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule übertragen. In diesem Falle schließt es mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien, den betreffenden Personenkreis und die Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums; Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines vom Senat zu beschließenden Berufungsleitfadens und eines Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium über die Umsetzung des übertragenen Berufungsrechts. Wird die Übertragung erneut beantragt, erfolgt die Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Berichts nach Satz 4. Bei erneuter Beantragung soll das fachlich zuständige Ministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten das Berufungsrecht dauerhaft übertragen; die Sätze 3 und 4 finden Anwendung. Wird</p>

<p>das Berufungsrecht nicht nach Satz 6 dauerhaft übertragen, finden nach Maßgabe des fachlich zuständigen Ministeriums die Sätze 2 bis 4 oder Absatz 7 Anwendung.</p>	<p>das Berufungsrecht nicht nach Satz 6 dauerhaft übertragen, finden nach Maßgabe des fachlich zuständigen Ministeriums die Sätze 2 bis 4 oder Absatz 7 Anwendung.</p>
<p>(5) Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten leitet der Fachbereich dieser oder diesem für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Besetzungsvorschlag zu, der drei Personen umfassen soll. Dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, sofern vorliegend, die Stellungnahme der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen. Anschließend holt die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung des Senats zu dem Besetzungsvorschlag ein. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren; dies gilt auch bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor nach § 54 oder im Rahmen eines Tenure Track nach § 55.</p>	<p>(5) Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten leitet der Fachbereich dieser oder diesem für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Besetzungsvorschlag zu, der drei Personen umfassen soll. Dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, sofern vorliegend, die Stellungnahme sofern vorliegend, die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten, der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen. Anschließend holt die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung des Senats zu dem Besetzungsvorschlag ein. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren; dies gilt auch bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor nach § 54 oder im Rahmen eines Tenure Track nach § 55.</p>
<p>(6) Im Falle der fehlenden Zustimmung des Senats zum Besetzungsvorschlag soll die Präsidentin oder der Präsident dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme geben; sie oder er kann insbesondere zusätzliche Gutachten anfordern. Sodann entscheidet der Senat erneut. Erfolgt keine Zustimmung des Senats, so ist</p>	<p>(6) Im Falle der fehlenden Zustimmung des Senats zum Besetzungsvorschlag soll die Präsidentin oder der Präsident dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme geben; sie oder er kann insbesondere zusätzliche Gutachten anfordern. Sodann entscheidet der Senat erneut. Erfolgt keine Zustimmung des Senats, so ist</p>

<p>das Berufungsverfahren beendet und es ist ein neues Berufungsverfahren nach Absatz 5 einzuleiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Abweichung einer Stellungnahme bezüglich des ersten Listenplatzes des Besetzungsvorschlags. Sofern die Abweichung einer Stellungnahme sich auf eine Änderung der Reihenfolge weiterer Listenplätze bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>das Berufungsverfahren beendet und es ist ein neues Berufungsverfahren nach Absatz 5 einzuleiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Abweichung einer Stellungnahme bezüglich des ersten Listenplatzes des Besetzungsvorschlags. Sofern die Abweichung einer Stellungnahme sich auf eine Änderung der Reihenfolge weiterer Listenplätze bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p>(7) Erfolgt keine Übertragung des Berufsrechts gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6, so legt die Hochschule für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; Absatz 5 Satz 2, 5 und 6 findet Anwendung. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium. Im Falle einer Abweichung von der Reihenfolge im Besetzungsvorschlag kann der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p>(7) Erfolgt keine Übertragung des Berufsrechts gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6, so legt die Hochschule für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; Absatz 5 Satz 2, 5 und 6 findet Anwendung. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium. Im Falle einer Abweichung von der Reihenfolge im Besetzungsvorschlag kann der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p>
<p>(8) Die Hochschule darf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristete Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.</p>	<p>(8) Die Hochschule darf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristete Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.</p>
<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann einer Person vorübergehend für mindestens ein Semester die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, insbesondere aus Anlass einer Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit, im Falle der Freistellung zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (§ 53) oder bis zur endgültigen Besetzung einer Professur (Vertretungsprofessur); die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden. Die Vertretungsprofessur ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Landesdienst ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist sie oder er</p>	<p>(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann einer Person vorübergehend für mindestens ein Semester die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, insbesondere aus Anlass einer Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit, im Falle der Freistellung zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (§ 53) oder bis zur endgültigen Besetzung einer Professur (Vertretungsprofessur); die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden. Die Vertretungsprofessur ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Landesdienst ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist sie oder er</p>

<p>abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.</p> <p>(10) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Abs. 2 BeamStG gilt entsprechend.</p>	<p>abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.</p> <p>(10) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Abs. 2 BeamStG <u>und Absatz 9 Satz 3 gelten gHt-entsprechend</u>.</p>
<p>(11) Zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 10 Abs. 1 sollen diese in geeigneten Fällen gemeinsame Berufungsverfahren durchführen. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 oder § 54 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. Die Personen werden in diesem Fall in der Regel in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nur an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 48 ergebenden Aufgaben übertragen werden. Für die gemeinsam berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 54 sinngemäß. Die nach Satz 2 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für</p>	<p>(11) Zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 10 Abs. 1 sollen diese in geeigneten Fällen gemeinsame Berufungsverfahren durchführen. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 oder § 54 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. Die Personen werden in diesem Fall in der Regel in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nur an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 48 ergebenden Aufgaben übertragen werden. Für die gemeinsam berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 54 sinngemäß. Die nach Satz 2 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für</p>

<p>die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, ohne an der Hochschule gemäß § 36 Abs. 1 hauptberuflich tätig zu sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“, wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt ist der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen wurde, der Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ verleihen.</p>	<p>die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, ohne an der Hochschule gemäß § 36 Abs. 1 hauptberuflich tätig zu sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ <u>oder</u>, wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt ist, der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ <u>oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen wurde, der Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ verleihen.</u></p>
<p>§ 51 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt höchstens sechs Jahre; § 60 bleibt unberührt. Eine über die in Satz 1 genannte Zeit hinausgehende Verlängerung oder erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluss an ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß Absatz 1 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen Aufgabe übertragen werden soll.</p> <p>(3) Auf Professorinnen und Professoren auf Zeit findet § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 LBG keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer</p>	<p><u>(12) Im Rahmen einer gemeinsamen Berufung im Sinne von Absatz 11 Satz 1 kann die Hochschule die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer ohne Bezüge beurlauben (gemeinsame Berufung durch Beurlaubung). Die Beurlaubung kann auch in geringem Maße als dem vollen Umfang erfolgen (gemeinsame Berufung durch Teilbeurlaubung). Die Beurlaubung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt im dienstlichen Interesse und dient öffentlichen Belangen.</u></p>

<p>Amtszeit entlassen. Werden sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 weiterverwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	
<p>(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Satz 1 oder Absatz 2 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht. Die Vergütung orientiert sich an den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ oder „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.</p>	
<p>§ 52 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	<p>§ 52 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>
<p>(1) Die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 75 bis 78 LBG sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen die Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch</p>	<p>(1) Die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 75 bis 78 LBG sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen die Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch</p>

<p>Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.</p> <p>(2) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.</p>	<p>Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.</p> <p>(2) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.</p>
<p>(3) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Sinne von § 39 LBG. Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beurlaubung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wegen des Erreichens der Altersgrenze endet.</p>	<p>(3) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Sinne von § 39 LBG. Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beurlaubung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wegen des Erreichens der Altersgrenze endet.</p>
<p>(4) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 51 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.</p>	<p>(4) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden, <u>sofern das Dienstverhältnis mindestens drei Jahre bestanden hat</u>; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 51 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.</p>
<p>§ 53 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben</p>	<p>§ 53 Freistellung für besondere Forschungsvorhaben oder <u>Wissens- und Technologietransfers</u></p>

<p>(1) Das Präsidium soll Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme der Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll ein Semester nicht überschreiten. Sie soll nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder das Ende der letzten Freistellung weniger als acht Semester zurückliegt. Das Präsidium kann im besonders begründeten Einzelfall eine Freistellung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 oder Satz 3 gewähren. Nach der Freistellung ist dem Präsidium zu berichten.</p>	<p>(1) Das Präsidium soll Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme der Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben <u>oder Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers einschließlich Gründungen</u> von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll ein Semester nicht überschreiten. Sie soll nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder das Ende der letzten Freistellung weniger als acht Semester zurückliegt. Das Präsidium kann im besonders begründeten Einzelfall eine Freistellung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 oder Satz 3 gewähren. Nach der Freistellung ist dem Präsidium zu berichten.</p>
<p>(2) Absatz 1 gilt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis entsprechend.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis entsprechend.</p>
<p>§ 54 Juniorprofessor</p>	
<p>(1) Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist, und 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird. <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 49 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Einstellungs Voraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist, und 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird. <p>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 49 Abs. 3 Satz 1 <u>und § 50 Abs. 1 Satz</u></p>

<p>Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion übersteigt in der Regel sechs Jahre, im Bereich der Medizin neun Jahre, nicht.</p>	<p><u>4 Nr. 9 gilt-gelten</u> entsprechend. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion übersteigt in der Regel sechs Jahre, im Bereich der Medizin neun Jahre, nicht.</p>
<p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einer Universität auf Vorschlag des Fachbereichs <u>berufen und</u> für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Es findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres statt. Das Evaluierungsverfahren regelt die Universität in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 50 Abs. 3. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2, 5 und 7, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einer Universität auf Vorschlag des Fachbereichs <u>berufen und</u> für die Dauer von sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Es findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres statt. Das Evaluierungsverfahren regelt die Universität in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 50 Abs. 3. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2, 5 und 7, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.</p>	<p>(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.</p>
<p>(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 und § 51 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 und § 51 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.</p>
	<p><u>(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</u></p>
<p>§ 55 Tenure Track</p>	<p>§ 55 Tenure Track</p>
<p>(1) Soweit dies in der Ausschreibung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Juniorprofessur oder 2. in begründeten Fällen einer mit der Besoldungsgruppe W 2 bewerteten Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer befristeten Beschäftigung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall 	<p>(1) Soweit dies in der Ausschreibung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Juniorprofessur oder 2. in begründeten Fällen einer mit der Besoldungsgruppe W 2 bewerteten Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer befristeten Beschäftigung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall

<p>zugesagt werden, dass sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 60 bleibt unberührt. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt als Einstellungs Voraussetzung auch für die Berufung nach Satz 1 Nr. 2. Die höchstens sechsjährige Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage dient auch dem Erwerb der zuzusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 2.</p>	<p>zugesagt werden, dass sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 60 bleibt unberührt. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt als Einstellungs Voraussetzung auch für die Berufung nach Satz 1 Nr. 2. Die höchstens sechsjährige Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage dient auch dem Erwerb der zuzusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 2.</p>
<p>(2) Im Rahmen einer Berufung mit einer Tenure Track-Zusage findet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Evaluierung mit orientierendem Charakter nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 Satz 2 und 2. eine Abschlussevaluierung über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten transparenten Kriterien statt. 	<p>(2) Im Rahmen einer Berufung mit einer Tenure Track-Zusage findet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Evaluierung mit orientierendem Charakter nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 Satz 2 und 2. eine Abschlussevaluierung über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten transparenten Kriterien statt.
<p>(3) Im Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Das Berufungsverfahren und die Kriterien zur Berufung sowie die Evaluierungsverfahren sind als Teil des Qualitätssicherungskonzepts nach § 50 Abs. 3 zu regeln.</p>	<p>(3) Im Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Das Berufungsverfahren und die Kriterien zur Berufung sowie die Evaluierungsverfahren sind als Teil des Qualitätssicherungskonzepts nach § 50 Abs. 3 zu regeln.</p>
<p>(4) Im Falle einer erfolgreichen Abschlussevaluierung wird die Professur dauerhaft übertragen, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur kann auf dieselbe oder auf eine höherwertige Professur erfolgen. Sofern im Rahmen der Abschlussevaluierung die Bewährung nicht festgestellt werden konnte, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin verlängert werden.</p>	<p>(4) Im Falle einer erfolgreichen Abschlussevaluierung wird die Professur <u>ohne erneute Ausschreibung</u> dauerhaft übertragen, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur kann auf dieselbe oder auf eine höherwertige Professur erfolgen. Sofern im Rahmen der Abschlussevaluierung die Bewährung nicht festgestellt werden konnte, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin verlängert werden.</p>

§ 56 Tandem-Professur	§ 56 Tandem-Professur
<p>(1) Hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen gilt § 54. Die Berufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von bis zu drei Jahren auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 bis 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professorin oder als Tandem-Professor.</p>	<p>(1) Hinsichtlich der Einstellungs Voraussetzungen gilt § 54. Die Berufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von bis zu drei Jahren auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 bis 4, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professorin oder als Tandem-Professor.</p>
<p>(2) Die Beschäftigung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, wobei der darüber hinaus gehende hälftige Beschäftigungsumfang dem Erwerb der dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b dient (Tandem-Professur). Die Rechte und Pflichten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften werden dienstvertraglich geregelt. Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf eine Berufung nicht erfolgen, sofern die Promotion auf der Grundlage eines kooperativen Promotionsverfahrens erworben wurde und die berufende Hochschule für angewandte Wissenschaften hieran beteiligt war. § 50 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung. § 51 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der zumindest Regelungen enthält über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung a die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und</p>	<p>(2) Die Beschäftigung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, wobei der darüber hinaus gehende hälftige Beschäftigungsumfang dem Erwerb der dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b dient (Tandem-Professur). Die Rechte und Pflichten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften werden dienstvertraglich geregelt. Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf eine Berufung nicht erfolgen, sofern die Promotion auf der Grundlage eines kooperativen Promotionsverfahrens erworben wurde und die berufende Hochschule für angewandte Wissenschaften hieran beteiligt war. § 50 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung. § 51 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der zumindest Regelungen enthält über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung a die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und</p>

<p>darüber, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.</p> <p>(3) Soweit dies in einer Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in einer dreijährigen Beschäftigungsphase die nach § 49 Abs. 1 Nr. Buchst. 4 b erforderliche mindestens dreijährige außerhochschulische Berufspraxis nachweist und 2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <p>Im Falle des Nachweises der nach § 49 Abs. 1 Nr. Buchst. 4 b erforderlichen mindestens dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis wird das privatrechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur erfolgt auf eine höherwertige Professur.</p>	<p>darüber, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.</p> <p>(3) Soweit dies in einer Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in einer dreijährigen Beschäftigungsphase die nach § 49 Abs. 1 Nr. Buchst. 4 b erforderliche mindestens dreijährige außerhochschulische Berufspraxis nachweist und 2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <p>Im Falle des Nachweises der nach § 49 Abs. 1 Nr. Buchst. 4 b erforderlichen mindestens dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis wird das privatrechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur erfolgt <u>ohne erneute Ausschreibung</u> auf eine höherwertige Professur.</p> <p><u>(4) Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</u></p>
<p>§ 57 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>	
<p>(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen</p>	

	<p>Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann durch die Dekanin oder den Dekan wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.</p>
	<p>(2) Einstellungsvoraussetzungen an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und 3. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium im Sinne von Nummer 1 eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.
	<p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft berufen. In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 treten. Die Zweite Staatsprüfung für die Lehramter an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann nur an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 3 treten. In naturwissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten sowie in Fachgebieten, in denen eine Promotion nicht üblich und eine zweite Staatsprüfung nicht vorgesehen ist, kann eine über dem Durchschnitt liegende Master-, Magister- oder Diplomprüfung an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 2 treten. Werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte befristet eingestellt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.</p>

	<p>(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können befristet für höchstens sechs Jahre auch mit Aufträgen (§ 49 Abs. 2) förderlich sind, beschäftigt werden; § 60 bleibt unberührt. Ihnen ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.</p>
	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.</p>
	<p>(6) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, insbesondere als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, Professorinnen und Professoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere zur Verbesserung ihrer beruflichen Ausichten außerhalb der Hochschule für angewandte Wissenschaften zu ergänzen und zu vertiefen. Ihnen können Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel für höchstens sechs Jahre als Beschäftigte eingestellt.</p>
	<p>(7) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit gilt § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.</p>
	<p>§ 58 Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p>
	<p>(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.</p>
	<p>(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind, entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben</p>

<p>1. als solche in ein Beamtenverhältnis im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft oder</p> <p>2. in ein Beamtenverhältnis als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis in der Laufbahn Bildung und Wissenschaft berufen.</p>	
<p>(3) Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 1 und vergleichbaren Beschäftigten gilt § 57 Abs. 2 und 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fachgebieten Kunst, Musik und Sport kann bei besonderer Qualifikation für die wachzunehmenden Aufgaben von der in § 57 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzung abgesehen werden. Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 2 und vergleichbaren Beschäftigten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.</p>	
<p>(4) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung.</p>	
<p>§ 59 Vorgesetzte</p>	
<p>Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 3 LBG) der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 3 LBG).</p>	
<p>§ 60 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse</p>	<p>§ 60 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse</p>
<p>(1) Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer auf Zeit und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten in Beamtenverhältnissen auf Zeit ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.</p>	<p>(1) Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer auf Zeit und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten in Beamtenverhältnissen auf Zeit ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.</p>

<p>(2) Gründe einer Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach den § 76, § 76 a und § 77 LBG, 2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung und 4. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Mutterchutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S: 369, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. <p>Absatz 1 gilt entsprechend im Falle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 75 und § 76 a LBG oder 2. einer Ermäßigung der Arbeitszeit aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. 	<p>(2) Gründe einer Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach den § 76, § 76 a und § 77 LBG, 2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Ausbildung, Fort- oder Weiterbildung und 4. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Mutterchutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S: 369, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. <p>Absatz 1 gilt entsprechend im Falle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 75 und § 76 a LBG oder 2. einer Ermäßigung der Arbeitszeit aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.
<p>(3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p>	<p>(3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.</p>
<p>(4) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für mindestens ein</p>	<p>(4) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für mindestens ein</p>

<p>Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>
<p>(5) Unabhängig von den in Absatz 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Professorinnen und Professoren im Falle einer Berufung nach § 55, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.</p>	<p>(5) Unabhängig von den in Absatz 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Professorinnen und Professoren im Falle einer Berufung nach § 55, von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.</p>
<p>(6) Die in den Absätzen 2 und 5 sowie die für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Absatz 6 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten gelten im Falle einer Berufung nach § 55 mit der Maßgabe, dass Verlängerungen, auch wenn sie mit mehreren oder anderen Verlängerungen zusammentreffen, die Dauer von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten dürfen. Insoweit findet Absatz 3 keine Anwendung.</p>	<p>(6) Die in den Absätzen 2 und 5 sowie die für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Absatz 6 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten gelten im Falle einer Berufung nach § 55 mit der Maßgabe, dass Verlängerungen, auch wenn sie mit mehreren oder anderen Verlängerungen zusammentreffen, die Dauer von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten dürfen. Insoweit findet Absatz 3 keine Anwendung.</p>
<p>(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit, die der Qualifizierung dienen, auf Antrag um insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert werden, soweit die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist.</p>	<p>(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit, die der Qualifizierung dienen, auf Antrag um insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert werden, soweit die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist.</p>
<p>(8) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.</p>	<p>(8) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.</p>

<p>Unterabschnitt 3 Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige § 61 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren</p>	<p>§ 61 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren</p>
<p>(1) Habilitierte können an der Universität, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Universität auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung dies zulässt.</p>	<p>(1) Habilitierte können an der Universität, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Universität auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung dies zulässt.</p>
<p>(2) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Universität die Fortdauer beschließt. Sie kann zudem aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 67. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.</p>	<p>(2) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Universität die Fortdauer beschließt. Sie kann zudem aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 67. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.</p>
<p>(3) Das Präsidium einer Universität kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden aus der Universität oder nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Universität lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Das Nähere regelt die Universität durch Satzung. Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend; die Verleihung der Bezeichnung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden. Das Recht zur</p>	<p>(3) Das Präsidium einer Universität kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden aus der Universität oder nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Universität lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Das Nähere regelt die Universität durch Satzung. Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen nach den Sätzen 1 und 2, <u>denen die in Satz 1 genannte Bezeichnung verliehen wurde</u>, entspre-</p>

<p>Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.</p>	<p>chend; die Verleihung der Bezeichnung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden. Das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. <u>Personen, denen die in Satz 1 genannte Bezeichnung verliehen wurde, sind während der Dauer der Lehrbefugnis berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.</u></p>
<p>(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind Habilitierte berechtigt, sich „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu nennen. Das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.</p>	<p>(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind Habilitierte berechtigt, sich „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu nennen. Das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.</p>
<p>§ 62 Honorarprofessor</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptsächlich tätig zu sein, und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 49), auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. § 61 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 62 Honorarprofessor</p> <p>(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Personen, die an der Hochschule lehren <u>oder aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen oder besonderen Praxiserfahrung im Hinblick auf die Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegen</u>, ohne dort in der Lehre hauptsächlich tätig zu sein, und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 49), auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. <u>Diese haben regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten festzulegenden Umfang durchzuführen.</u> § 61 Abs. 1 gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind während der Dauer ihrer Bestellung berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.</p>

<p>(2) Die Bestellung kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 oder, sofern ein erheblicher Ansehensverlust für diese zu besorgen ist, auf Vorschlag der Hochschule widerrufen werden.</p>	<p>(32) Die Bestellung kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 oder, sofern ein erheblicher Ansehensverlust für diese zu besorgen ist, auf Vorschlag der Hochschule widerrufen werden.</p>
<p>§ 63 Lehrbeauftragte</p>	<p>§ 63 Lehrbeauftragte</p>
<p>(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.</p>	<p>(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.</p>
<p>(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 49 Abs. 4 erfüllen.</p>	<p>(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 49 Abs. 4 erfüllen.</p>
<p>(3) Lehraufträge dürfen an Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung sowie im Rahmen von berufsbegleitenden, berufstegrierenden oder dualen Studiengängen und Fernstudiengängen, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.</p>	<p>(3) Lehraufträge dürfen an Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der <u>hochschulischen</u> Weiterbildung sowie im Rahmen von berufsbegleitenden, <u>berufstegrierenden</u> oder dualen Studiengängen und Fernstudiengängen, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden. <u>§ 50 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p>
<p>(4) Veranstaltungen in der Weiterbildung können durch Honorarvereinbarung vergütet werden.</p>	<p>(4) Veranstaltungen in der <u>hochschulischen</u> Weiterbildung können durch Honorarvereinbarung vergütet werden.</p>
<p>§ 64 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte</p>	<p>§ 64 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte</p>
<p>(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende (studentische Hilfskräfte) können als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt werden.</p>	<p>(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende (studentische Hilfskräfte) können als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt werden.</p>
<p>(2) Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von</p>	<p>(2) Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von</p>

<p>Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Rahmen der Prüfungsordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 59 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Im Einzelfall können sie auch mit Aufgaben im wissenschaftsstützenden Bereich, insbesondere in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken oder der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.</p>	
<p>Abschnitt 3 Studierende</p>	
<p>§ 65 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingeschrieben werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht; zum Studium an einer Universität berechtigt die Hochschulreife, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften die Hochschulreife oder Fachhochschulreife.</p> <p>(2) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen</p>	<p>§ 65 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingeschrieben werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht; zum Studium an einer Universität berechtigt die Hochschulreife, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften die Hochschulreife oder der Fachhochschulreife.</p> <p>(2) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen</p>

für angewandte Wissenschaften und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten. Beruflich qualifizierte haben Anspruch auf eine umfassende Beratung gemäß § 23 durch die Hochschule; die Hochschule kann in der Prüfungsordnung festlegen, dass dem Studium im Falle von beruflich qualifizierten eine solche Beratung vorauszugehen hat. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; darin kann zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte von den Regelungen des Satzes 1 abgewichen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können andere als die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werden. Die Rechtsverordnung erlässt 1. das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium für Schulbildungen, auf die das Schulgesetz Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und 2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, auf die das Schulgesetz keine Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen und dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium.

für angewandte Wissenschaften und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten. Beruflich qualifizierte haben Anspruch auf eine umfassende Beratung gemäß § 23 durch die Hochschule; die Hochschule kann in der Prüfungsordnung festlegen, dass dem Studium im Falle von beruflich qualifizierten eine solche Beratung vorauszugehen hat. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; darin kann zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte von den Regelungen des Satzes 1 abgewichen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können andere als die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werden. Die Rechtsverordnung erlässt 1. das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium für Schulbildungen, auf die das Schulgesetz Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und 2. das für ~~die nicht-akademischen Heilberufe und Pflegeberufe~~ ~~das Gesundheitswesen~~-zuständige Ministerium für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, auf die das Schulgesetz keine Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen und dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium. Personen mit qualifizierter Fachhochschulreife können eine universitäts- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten.

	<p>wenn sie die jeweilige von der Universität angebotene Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Für die Zugangsprüfung gibt sich die Universität eine Prüfungsordnung; § 26 gilt im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 6 sinngemäß. Das Nähere zu den universitätsübergreifenden Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung regelt das fachlich zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen durch Rechtsverordnung.</p>
<p>(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind, 2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen, 3. in Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder einer besonderen, in der Regel im Rahmen der gymnasialen Oberstufe zu erwerbenden Vorbildung vorausgesetzt wird; bei dualen und berufsintegrierenden Studiengängen gilt dies auch für die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, und 4. über Eignungsprüfungen (§ 35 Abs. 2, § 66). 	<p>(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind, 2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen, 3. in Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder einer besonderen, in der Regel im Rahmen der gymnasialen Oberstufe zu erwerbenden Vorbildung vorausgesetzt wird; bei dualen und berufsintegrierenden Studiengängen gilt dies auch für die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 und und Abs. 4 Satz 2, und 4. über Eignungsprüfungen (§ 35 Abs. 2, § 66).
<p>(5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule.</p>	<p>(5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule. <u>Personen, deren ausländische, im Ausstellungsstaat zum Hochschulstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, können eine hochschul- und studiengangsbezogene Studienberechtigung erhalten, wenn sie die jeweilige von der Hochschule angebotene Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Mit der Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die methodischen, sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen</u></p>

	<p><u>für ein erfolgreiches Studium des betreffenden Studiengangs vorliegen. Für die Zugangsprüfung gibt sich die Hochschule eine Prüfungsordnung; § 26 gilt im Rahmen der Bestimmungen der Rechtsverordnung nach Satz 5 sinngemäß. Das Nähere zu den hochschulübergreifenden Prüfungsanforderungen und zur Qualitätssicherung regelt das fachlich zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Anforderungen durch Rechtsverordnung.</u></p> <p><u>(6) Für die Zugangsprüfungen nach Absatz 3 Satz 3 bis 6 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 werden Gebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes erhoben.</u></p>
<p>§ 66 Eignungsprüfungen</p> <p>(1) Soweit Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 65 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2) besondere Eignung oder besondere Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.</p> <p>(2) Eignungsprüfungsordnungen nach Absatz 1 müssen bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art der festzustellenden Eignung oder Fähigkeiten, 2. die Art und den Umfang der Prüfung sowie 3. die Prüfungsanforderungen. <p>Im Übrigen gelten § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 7 bis 11, Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(3) Soweit lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik oder Sport nur nach Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; entsprechende Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium.</p>	
<p>§ 67 Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>§ 67 Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten</p>

<p>(1) Die Studierenden schreiben sich in der Regel zum Studium in einen Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule. Die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Kurs zum Nachweis von Sprachkenntnissen teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; eine Teilnahme an Wahlen findet nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 39 Abs. 5) statt.</p>	<p>(1) Die Studierenden schreiben sich in der Regel zum Studium in einen Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule. Die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Kurs zum Nachweis von Sprachkenntnissen teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; eine Teilnahme an Wahlen findet nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 39 Abs. 5) statt.</p>
<p>(2) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studienganges, kann eine auf den ersten Teil des Studienganges beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.</p>	<p>(2) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studienganges eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studienganges, kann eine auf den ersten Teil des Studienganges beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.</p>
<p>(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere 1. dass die Einschreibung grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen ist.</p>	<p>(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere 1. dass die Einschreibung grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen ist.</p>

<p>2. die Rückmeldung und Beurlaubung,</p> <p>3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben, sowie von Deutschen, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht,</p> <p>4. die Einschreibung von Teilzeitstudierenden, die Teilnahme von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie die Einschreibung in oder die Teilnahme an grundständigen Modulen und Studienprogrammen sowie sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung,</p> <p>5. die Registrierung und Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 34 sowie</p> <p>6. das Verfahren der Einschreibung.</p> <p>Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen,</p> <p>1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen verarbeitet werden,</p> <p>2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,</p> <p>3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und</p> <p>4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.</p>	<p>2. die Rückmeldung und Beurlaubung,</p> <p>3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben, sowie von Deutschen, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht,</p> <p>4. die Einschreibung von Teilzeitstudierenden, die Teilnahme von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie die Einschreibung in oder die Teilnahme an grundständigen Modulen und Studienprogrammen sowie sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung,</p> <p>5. die Registrierung und Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 34 sowie</p> <p>6. das Verfahren der Einschreibung.</p> <p>Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen,</p> <p>1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen verarbeitet werden,</p> <p>2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,</p> <p>3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und</p> <p>4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.</p> <p>Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.</p>
<p>(4) Die Ordnung über die Einschreibung regelt ferner die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen unter Abstimmung der Einschreibebestimmungen der beteiligten Hochschulen. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder</p>	<p>(4) Die Ordnung über die Einschreibung regelt ferner die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen unter Abstimmung der Einschreibebestimmungen der beteiligten Hochschulen. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder</p>

<p>mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, Studiengebühren und Sozialbeiträge jedoch nur an einer der beteiligten Hochschulen erhoben werden. Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 Satz 4 und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch von den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44), in der jeweils gelten- den Fassung zulässig.</p>	<p>mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, Studiengebühren und Sozialbeiträge jedoch nur an einer der beteiligten Hochschulen erhoben werden. Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 Satz 4 und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch von den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44), in der jeweils gelten- den Fassung zulässig.</p>
<p>(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende nach Maßgabe der Einschreibordnung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.</p>	<p>(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende nach Maßgabe der Einschreibordnung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.</p>
<p>(6) Über die nach der Ordnung über die Einschreibung erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Frühstudierende, Gasthörerinnen und Gasthörer, Teilnehmende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Die Hochschulen dürfen diese</p>	<p>(6) Über die nach der Ordnung über die Einschreibung erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Frühstudierende, Gasthörerinnen und Gasthörer, Teilnehmende, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitandinnen und Habilitanden, sowie Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Die Hochschulen dürfen diese und die nach der Ordnung</p>

<p>und die nach der Ordnung über die Einschreibung erhobenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.</p>	<p>über die Einschreibung erhobenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.</p>
<p>(7) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2, Exmatrikulierten, Habilitierten und Mitgliedern der Hochschulräte verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz für Zwecke der amtlichen Statistik oder für statistische Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 5 erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt für die in Satz 1 genannten Prüfungsämter dürfen personenbezogene Daten ihrer Prüfungsteilnehmenden verarbeiten und sollen diese der Hochschule zur Verfügung zugrundeliegende Studium absolviert wurde, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist.</p>	<p>(7) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2, Exmatrikulierten, Habilitierten und Mitgliedern der Hochschulräte verarbeiten, soweit dies für Aufgaben <u>nach dem Identifikationsnummerngesetz</u>, nach dem Hochschulstatistikgesetz für Zwecke der amtlichen Statistik oder für statistische Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 5 erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt für die in Satz 1 genannten Personen entsprechend. Externe staatliche Prüfungsämter dürfen personenbezogene Daten ihrer Prüfungsteilnehmenden verarbeiten und sollen diese der Hochschule zur Verfügung stellen, an der das der jeweiligen Prüfung zugrundeliegende Studium absolviert wurde, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist.</p>
<p>§ 68 Versagung der Einschreibung (1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie 1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen, 2. die Voraussetzungen der in § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen, 3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung er-</p>	<p>§ 68 Versagung der Einschreibung (1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie 1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen, 2. die Voraussetzungen der in § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen, 3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung er-</p>

<p>forderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 5 für andere Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,</p> <p>4. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die sich zum Studium zurückmelden.</p>	<p>forderliche Prüfung endgültig nicht bestanden <u>oder den Prüfungsanspruch auf andere Weise verloren</u> haben; dies gilt entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 5 für andere Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,</p> <p>4. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die sich zum Studium zurückmelden.</p>
<p>(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 5 festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird, nachgewiesen werden oder 2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder 3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind. 	<p>(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 5 festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird, nachgewiesen werden oder 2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder 3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.
<p>§ 69 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung</p> <p>(1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.</p>	
<p>(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulas-</p>	

	<p>sungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, ist zu widerrufen; § 68 Abs. 3 gilt entsprechend. Welche Hochschule über Rücknahme und Widerruf der Einschreibung entscheidet, richtet sich nach der Mitgliedschaft der Studierenden.</p>
	<p>(3) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder 2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen nutzen oder dies versuchen oder diesen einen erheblichen Schaden zufügen und sie dadurch ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen oder 3. Mitglieder oder Angehörige der Hochschule auf dem Campus im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vorsätzlich sexuell belästigen oder die im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuchs nachstellen oder 4. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder 5. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben. <p>Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen</p>

	<p>zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§80 Abs. 3) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.</p>
	<p>(4) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.</p>
	<p>(5) Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. In minder schweren Fällen kann der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester von der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung ohne Beteiligung des Ausschusses nach Absatz 7 verhängt werden; der Ausschuss ist hierüber zu unterrichten. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Satz 4 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
	<p>(6) Werden dem Präsidium Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 rechtfertigen, so hat es den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu</p>

<p>dem Verdacht zu äußern. Hält das Präsidium einen Verstoß für gegeben, so wird das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuss nach Absatz 7 vorgelegt. Dieser stellt weitere Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.</p>	
<p>(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, dem angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein externes vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden der Hochschule. <p>Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 wird auf Vorschlag des Hochschulrats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats von dem Präsidium berufen. Der Ausschuss gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.</p>	
<p>(8) Der Widerruf nach Absatz 3 oder Absatz 4 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im Übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.</p>	
<p>§ 70 Studiengebührenfreiheit</p> <p>(1) Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, gebührenfrei.</p>	<p>§ 70 Studiengebührenfreiheit</p> <p><u>Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge sind gebührenfrei; dies gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes und die Erhebung von Sozialbeiträgen bleiben unberührt. (1) Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und</u></p>

<p>(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben ist (Doppelstudium). Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, gilt dies nur, soweit die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Semesters der Ersteinschreibung erfolgt.</p> <p>(3) Für ein Zweitstudium werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial.</p>	<p>Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben ist (Doppelstudium). Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, gilt dies nur, soweit die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Semesters der Ersteinschreibung erfolgt.</p> <p>(3) Für ein Zweitstudium werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial.</p>
<p>Teil 4 Organisation und Verwaltung der Hochschule</p>	
<p>Abschnitt 1</p>	
<p>Allgemeine Organisationsgrundsätze</p>	
<p>§ 71 Organe</p>	
<p>(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat, das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident. Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan.</p>	
<p>(3) Hochschulrat, Senat und Fachbereichsrat sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.</p>	
<p>(4) Im Anwendungsbereich des Universitätsmedizingesetzes (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205, BS 223-42) in der jeweils geltenden Fassung bedarf die Umsetzung von Entscheidungen der zentralen Organe nach Absatz 2 Satz 1 einer Regelung in</p>	

<p>der Vereinbarung nach § 22 UMG. § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 7 gelten nicht für den universitätsmedizinischen Bereich.</p>	
<p>§ 72 Ausschüsse, Beauftragte (1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden. In Berufungskommissionen der Fachbereiche sind, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 89 gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufzunehmen, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.</p>	
<p>(2) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt. Berufungskommissionen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben, Studierende angehören. In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.</p>	
<p>(3) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.</p>	
<p>(4) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragung oder zum Beauftragen für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Sie oder er hat die Aufgabe, die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 zu unterstützen; dabei sind die individuellen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor Ort zu berücksichtigen. Die oder der Beauftragte berichtet dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. Sie oder er hat das Recht, an allen sozialen und organisatorischen Maßnahmen mitzuwirken, die die Belange von Studierenden</p>	

	<p>mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen, und kann dem Präsidium insoweit Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie oder er rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie oder er mitwirken kann, sie oder er kann Stellungnahmen abgeben, an allen Gremiensitzungen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen beratend teilnehmen und Anträge stellen; die Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie oder er nimmt außerdem Beschwerden von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegen. Die oder der Beauftragte soll auf ihren oder seinen Antrag von den Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge oder des Entgelts freigestellt werden. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung eine Maßnahme, so ist die Beanstandung dem Präsidium vorzulegen; § 4 Abs. 9 Satz 1 bis 8 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Der Senat soll eine Ombudsperson und kann eine Kommission bestellen, die die Aufgabe haben, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p>
	<p>(6) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.</p>
	<p>§ 73 Hochschulkuratorium</p>
	<p>(1) Für mehrere Hochschulen einer Region soll jeweils ein Regionales Kuratorium gebildet werden, das deren Verbindung mit gesellschaftlichen Kräften dient, die Interessen der beteiligten Hochschulen in der Öffentlichkeit unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die beteiligten Hochschulen fördert. Das Regionale Kuratorium soll an der Entwicklung der beteiligten Hochschulen in ihrer Region mitwirken und kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten,</p>

	<p>insbesondere zur Profilbildung, Entwicklungsplanung und Kooperation der Hochschulen und zu ihrer Verankerung in der Region, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, zur hochschulischen Weiterbildung und zu Organisationsangelegenheiten Stellung nehmen. Beteiligt sich eine Hochschule der Region zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einer Einrichtung, die insbesondere dem Transfer von Forschungsergebnissen oder der Weiterbildung dient, soll ein Mitglied des Regionalen Kuratoriums in ein Gremium dieser Einrichtung entsandt werden.</p>
	<p>(2) Ein Regionales Kuratorium besteht aus vom Landtag gewählten und aus vom fachlich zuständigen Ministerium sowie von den beteiligten Hochschulen vorgeschlagenen Mitgliedern. Das Nähere regeln die Grundordnungen der beteiligten Hochschulen übereinstimmend; dabei soll ein Verhältnis der verschiedenen Mitglieder sichergestellt werden, das dem in Absatz 5 Satz 2 entspricht. Mitglieder eines Regionalen Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die gewählten und vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen. Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium, das Präsidium und die Hochschulratsvorsitzenden der beteiligten Hochschulen eingeladen.</p>
	<p>(3) Die Amtszeit eines Regionalen Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied eines Regionalen Kuratoriums ist ehrenamtlich. Jedes Regionale Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
	<p>(4) Ein Regionales Kuratorium kann auch länderübergreifend gebildet werden. In diesem Fall sollen die in einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschulen zu treffenden Bestimmungen</p>

<p>den Vorgaben der Absätze 2 und 3 so weit wie möglich entsprechen; dies gilt insbesondere für die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1.</p> <p>(5) Sofern in einer Region mit mehreren Hochschulen kein Regionales Kuratorium gebildet wird oder eine der Hochschulen einer Region sich nicht an diesem beteiligt, wird für die betreffenden Hochschulen oder die betreffende Hochschule jeweils ein eigenes Kuratorium gebildet. In diesem Fall besteht das Kuratorium aus 13 Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom Landtag gewählt, drei vom fachlich zuständigen Ministerium und sieben von der Hochschule vorgeschlagen werden. Die Absätze 1 und 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	
<p>Abschnitt 2 Zentrale Organe</p>	
<p>Unterabschnitt 1 Hochschulrat</p>	
<p>§ 74 Aufgaben</p>	<p>§ 74 Aufgaben</p>
<p>(1) Für jede Hochschule wird ein Hochschulrat gebildet.</p> <p>(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen, 2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen, 3. den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen, 4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten, 	<p>(1) Für jede Hochschule wird ein Hochschulrat gebildet.</p> <p>(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen, 2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen, 3. den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen, 4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere <u>beim</u> Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,

<p>5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten, 6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen, 7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 zuzustimmen.</p>	<p>5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten, 6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen, 7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 zuzustimmen.</p>
<p>(3) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.</p>	<p>(3) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.</p>
<p>(4) Der Hochschulrat macht <u>unbeschadet des § 80 Abs. 7 Satz 5 und des § 83 Abs. 4 Satz 5</u> einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.</p>	<p>(4) Der Hochschulrat macht <u>unbeschadet des § 80 Abs. 7 Satz 5 und des § 83 Abs. 4 Satz 5</u> einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.</p>
<p>(5) Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.</p>	<p>(5) Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.</p>
<p>§ 75 Zusammensetzung</p>	<p>§ 75 Zusammensetzung</p>
<p>(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Bei Stimmengleichheit im Hochschulrat entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder des Hochschulrats und können Anträge stellen.</p>	<p>(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Bei Stimmengleichheit im Hochschulrat entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder des Hochschulrats und können Anträge stellen.</p>

<p>(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder zwei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.</p>	<p>(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.</p> <p>(3) Die Amtszeit <u>der Mitglieder</u> des Hochschulrats beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder <u>ein Jahr-zwei-Jahre</u>. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.</p>
<p>Unterabschnitt 2 Senat</p> <p>§ 76 Aufgaben</p> <p>(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.</p> <p>(2) Der Senat hat insbesondere, unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung zu erlassen und zu ändern, 2. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler zu wählen; § 37 Abs. 8 Satz 2 Alt. 2 und § 38 finden Anwendung, 3. die Ordnung über die Einschreibung zu erlassen, 4. die Ordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erlassen, 5. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen, die unter seiner Verantwortung gebildet werden, zu erlassen, 	<p>Unterabschnitt 2 Senat</p> <p>§ 76 Aufgaben</p> <p>(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.</p> <p>(2) Der Senat hat insbesondere, unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung zu erlassen und zu ändern, 2. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler zu wählen; § 37 Abs. 8 Satz 2 Alt. 2 und § 38 finden Anwendung, 3. die Ordnung über die Einschreibung zu erlassen, 4. die Ordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erlassen, 5. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen, die unter seiner Verantwortung gebildet werden, zu erlassen,

6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche, Promotions- und Habilitationsordnungen und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen; er beschließt ferner die gesetzlich normierten Qualitätssicherungskonzepte und kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen,

7. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,

8. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen,

9. die von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,

10. den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, zuzustimmen,

11. die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu erlassen,

12. an einer Hochschule in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben, über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen zu beschließen; dabei kann er bei der Einrichtung von Forschungsschwerpunkten für zeitlich befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind, zulassen,

13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,

6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche, Promotions- und Habilitationsordnungen und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen; er beschließt ferner die gesetzlich normierten Qualitätssicherungskonzepte und kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen,

7. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,

8. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen,

9. die von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,

10. den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Professorinnen und Professoren, und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, zuzustimmen,

11. die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu erlassen,

12. an einer Hochschule in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben, über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen zu beschließen; dabei kann er bei der Einrichtung von Forschungsschwerpunkten für zeitlich befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind, zulassen,

13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,

<p>14. an einer Universität in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,</p> <p>15. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 89 Abs. 3 zu beschließen,</p> <p>16. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 4 zu bestellen und den Gleichstellungsplan nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 zu beschließen und</p> <p>17. Entwicklungsplanungen der Hochschule aufzustellen und zu beschließen.</p>	<p>14. an einer <u>Hochschule</u> <u>entsprechend ihrer Aufgabenstellung</u> <u>Universität</u> in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen <u>und künstlerischen</u> Nachwuchses zu beschließen,</p> <p>15. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 89 Abs. 3 zu beschließen,</p> <p>16. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 4 zu bestellen und den Gleichstellungsplan nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 zu beschließen und</p> <p>17. Entwicklungsplanungen der Hochschule aufzustellen und zu beschließen.</p>
<p>§ 77 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Dem Senat gehören mindestens als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle der Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder der Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung), im Falle der Einrichtung eines Forschungskollegs ein Mitglied, im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz je ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat festlegen; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann auch bestimmen, dass die Dekaninnen und Dekane dem Senat als nicht stimmberechtigte Senatsmitglieder angehören, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind; treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, ruht das Amtsmandat für die Dauer der Ausübung</p>	<p>§ 77 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Dem Senat gehören mindestens als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle der Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder der Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung), im Falle der Einrichtung eines Forschungskollegs ein Mitglied, im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz je ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat festlegen; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann auch bestimmen, dass die Dekaninnen und Dekane dem Senat als nicht stimmberechtigte Senatsmitglieder angehören, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind; treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, ruht das Amtsmandat für die Dauer der Ausübung</p>

<p>des Wahlmandats und die Regeln über die Stellvertretung gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39.</p>	<p>des Wahlmandats und die Regeln über die Stellvertretung gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung. <u>Es ist stets sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über mindestens eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.</u> Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39.</p>
<p>Unterabschnitt 3 Landeskommission für duale Studiengänge</p>	
<p>§ 78 Zusammensetzung und Aufgabe</p>	
<p>(1) Es wird eine Landeskommission für duale Studiengänge gebildet, die aus zehn staatlichen Mitgliedern, zehn unternehmerischen Mitgliedern, drei gewerkschaftlichen Mitgliedern und drei studentischen Mitgliedern besteht. Für die Dauer von drei Jahren werden als staatliche Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor aus den sieben Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsandt; drei Mitglieder werden von dem fachlich zuständigen Ministerium entsandt, davon ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums. Die unternehmerischen Mitglieder werden von den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Architektenkammer entsandt; die Gewerkschaften entsenden ihre drei gewerkschaftlichen Mitglieder. Die studentischen Mitglieder entsendet die Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse (§ 107 Abs. 5). Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Landeskommission kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Landeskommission sind. Zu den Ausschüssen sollen fachlich betroffene Kammern beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>(1) Es wird eine Landeskommission für duale Studiengänge gebildet, die aus zehn staatlichen Mitgliedern, zehn unternehmerischen Mitgliedern, drei gewerkschaftlichen Mitgliedern und drei studentischen Mitgliedern besteht. Für die Dauer von <u>fünf-drei</u> Jahren werden als staatliche Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor aus den sieben Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsandt; drei Mitglieder werden von dem fachlich zuständigen Ministerium entsandt, davon ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums. Die unternehmerischen Mitglieder werden von den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Architektenkammer entsandt; die Gewerkschaften entsenden ihre drei gewerkschaftlichen Mitglieder. Die studentischen Mitglieder entsendet die Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse (§ 107 Abs. 5). Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Landeskommission kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Landeskommission sind. Zu den Ausschüssen sollen fachlich betroffene Kammern beratend hinzugezogen werden.</p>

<p>(2) Die Landeskommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der dualen Studiengänge sowie deren Änderung an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu geben. Die Senate entscheiden in eigener Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 13 auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweils betroffenen Fachbereichsräte. Wenn die Senate bei ihren Entscheidungen von den Empfehlungen der Landeskommission abweichen wollen, haben sie das Benehmen mit der Landeskommission herzustellen.</p>	<p>(2) Die Landeskommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der dualen Studiengänge sowie deren Änderung an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu geben. Die Senate entscheiden in eigener Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 13 auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweils betroffenen Fachbereichsräte. Wenn die Senate bei ihren Entscheidungen von den Empfehlungen der Landeskommission abweichen wollen, haben sie das Benehmen mit der Landeskommission herzustellen.</p>
<p>Unterabschnitt 4 Leitung der Hochschule</p>	<p>Unterabschnitt 4 Leitung der Hochschule</p>
<p>§ 79 Präsidium</p>	<p>§ 79 Präsidium</p>
<p>(1) Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule. Dem Präsidium gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 80 als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums, 2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 und 3. die Kanzlerin oder der Kanzler gemäß § 83. 	<p>(1) Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule. Dem Präsidium gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 80 als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums, 2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 und 3. die Kanzlerin oder der Kanzler gemäß § 83.
<p>(2) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem. Es erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte. Für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird die Vereinbarung nach § 22 UMG von dem Präsidium abgeschlossen.</p>	<p>(2) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem. Es erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte. Für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird die Vereinbarung nach § 22 UMG von dem Präsidium abgeschlossen.</p>
<p>(3) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel nach § 76 Abs. 2 Nr. 8 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die konkrete Aufstellung der Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Hochschule. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-</p>	<p>(3) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel nach § 76 Abs. 2 Nr. 8 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die konkrete Aufstellung der Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Hochschule. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-</p>

<p>Universität Mainz auch auf die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, und die zentralen Einrichtungen; zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das Präsidium dabei einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Hochschule zugewiesenen Stellen. <u>Die strategische Verantwortung für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs und die Schaffung von dafür geeigneten Strukturen und Prozessen ist Aufgabe des Präsidiums.</u></p>	<p>Universität Mainz auch auf die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, und die zentralen Einrichtungen; zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das Präsidium dabei einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Hochschule zugewiesenen Stellen.</p>
<p>(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers erlassen wird.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, sich über alle An- gelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören. Das Präsidium kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p>	<p>(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers erlassen wird.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, sich über alle An- gelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören. Das Präsidium kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p>
<p>(6) Das Präsidium hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet es das fachlich zuständige Ministerium.</p>	<p>(6) Das Präsidium hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet es das fachlich zuständige Ministerium.</p>
<p><u>(7) Das fachlich zuständige Ministerium veröffentlicht jährlich an geeigneter Stelle die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen hauptberuflichen Mitglieds des Präsidiums unter Namensnennung.</u></p>	
<p>§ 80 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe</p>	<p>§ 80 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe</p>

<p>und der Mitglieder der Hochschule. Sie oder er fördert die Entwicklung der Hochschule.</p>	<p>und der Mitglieder der Hochschule. Sie oder er fördert die Entwicklung der Hochschule.</p>
<p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p>	<p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p>
<p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.</p>	<p>(3) Die Präsidentin oder der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.</p>
<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule. Die Stellungnahme des Präsidiums zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt erläutert die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen des Landtags oder dessen Ausschüssen.</p>	<p>(4) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule. Die Stellungnahme des Präsidiums zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt erläutert die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen des Landtags oder dessen Ausschüssen.</p>
<p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 LBesG. Im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Satz 1 auch bezogen auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die Vergabe dieser Leistungsbezüge. Über Leistungsbezüge der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium; bei Entscheidungen nach § 37 Abs. 1</p>	<p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) <u>und über den Widerruf von Leistungsbezügen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBesG</u> sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 LBesG. <u>Hierzu kann die Präsidentin oder der Präsident das Benehmen mit dem Präsidium herstellen oder Stellungnahmen einholen.</u> <u>Die eingebundenen Personen sind auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Mitwirkung verpflichtet.</u> Im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Satz 1 auch bezogen auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem</p>

<p>Satz 1 Nr. 1 LBesG kann sich das fachlich zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen die Zustimmung vorbehalten.</p>	<p>Hochschulrat über die Vergabe dieser Leistungsbezüge. Über Leistungsbezüge der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium; bei Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBesG kann sich das fachlich zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen die Zustimmung vorbehalten.</p>
<p>(6) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.</p>	<p>(6) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.</p>
<p>(7) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der <u>eine Person oder bis zu drei Personen</u> umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p><u>Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums nimmt an den Auswahlsitzungen stets beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn diese oder dieser sich spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.</u></p>	<p>(7) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der <u>eine Person oder bis zu drei Personen</u> umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums nimmt an den Auswahlsitzungen stets beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn diese oder dieser sich spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.</u></p>

§ 81 Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten	§ 81 Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten
<p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom fachlich zuständigen Ministerium für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. In einer zweiten oder weiteren Amtszeit tritt die Präsidentin oder der Präsident unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch mit der Übernahme einer durch Wahl übertragenen hauptberuflichen Leitungsfunktion in einer im öffentlichen Interesse tätigen und überwiegend von Bund und Ländern getragenen bedeutenden Wissenschaftsorganisation in den Ruhestand. In einer dritten oder weiteren Amtszeit ist die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag ohne Dienstbezüge zu beurlauben; sie oder er tritt dann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 in den Ruhestand. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen. Im Falle der Abwahl gelten § 8 Abs. 4 LBG und § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Person aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 1 wieder auf.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das fachlich zuständige Ministerium nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die im Landesdienst stehen, im Benehmen mit den Hochschulen</p>	<p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom fachlich zuständigen Ministerium für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. In einer zweiten oder weiteren Amtszeit tritt die Präsidentin oder der Präsident unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch mit der Übernahme einer durch Wahl übertragenen hauptberuflichen Leitungsfunktion in einer im öffentlichen Interesse tätigen und überwiegend von Bund und Ländern getragenen bedeutenden Wissenschaftsorganisation in den Ruhestand. In einer dritten oder weiteren Amtszeit ist die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag ohne Dienstbezüge zu beurlauben; sie oder er tritt dann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 in den Ruhestand. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen. Im Falle der Abwahl gelten § 8 Abs. 4 LBG und § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Wird eine Person aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 1 wieder auf.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das fachlich zuständige Ministerium nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die im Landesdienst stehen, im Benehmen mit den Hochschulen</p>
	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das fachlich zuständige Ministerium nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die im Landesdienst stehen, im Benehmen mit den Hochschulen</p>

<p>Anordnungen treffen. Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, kann nach Beendigung ihrer Amtszeit vom fachlich zuständigen Ministerium eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren, oder an einer anderen Hochschule in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung statt. Wird eine Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, kann das fachlich zuständige Ministerium hinsichtlich der weiteren Verwendung für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an einer Hochschule des Landes in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit und im Einvernehmen mit der betreffenden Hochschule anbieten oder entsprechende Anordnungen treffen. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung statt.</p>	<p>Anordnungen treffen. Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, kann nach Beendigung ihrer Amtszeit vom fachlich zuständigen Ministerium eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren, oder an einer anderen Hochschule in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung statt. Wird eine Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, kann das fachlich zuständige Ministerium hinsichtlich der weiteren Verwendung für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an einer Hochschule des Landes in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit und im Einvernehmen mit der betreffenden Hochschule anbieten oder entsprechende Anordnungen treffen. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung statt.</p>
<p>(4) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.</p>	<p>(4) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.</p>
<p>§ 82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (1) Mitglieder des Präsidiums sind an einer Universität bis zu vier, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sofern der Senat Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung beschließt, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend; § 4 Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung. Die Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4). Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten in</p>	<p>§ 82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (1) Mitglieder des Präsidiums sind an einer Universität bis zu vier, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sofern der Senat Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung beschließt, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend; § 4 Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung. Die Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4). Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten in</p>

ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.	ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.
<p>(2) Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 und die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften müssen Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrats (§ 74) vom Senat auf vier Jahre gewählt und vom fachlich zuständigen Ministerium berufen. Die Hochschule kann hiervon abweichende Amtszeiten, die mindestens vier und höchstens sechs Jahre betragen, in der Grundordnung regeln. Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer Ausschreibung gemäß Satz 2 abgesehen werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(2) Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 und die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften müssen Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrats (§ 74) vom Senat auf vier Jahre gewählt und vom fachlich zuständigen Ministerium berufen. Die Hochschule kann hiervon abweichende Amtszeiten, die mindestens vier und höchstens sechs Jahre betragen, in der Grundordnung regeln. Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit häftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer Ausschreibung gemäß Satz 2 abgesehen werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p>(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können ihre Aufgaben, wenn sie Bedienstete der Hochschule sind, im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahrnehmen. In diesem Falle können sie während ihrer Amtszeit von ihren übrigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Werden sie ganz freigestellt, können sie abweichend von Satz 1 für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können ihre Aufgaben, wenn sie Bedienstete der Hochschule sind, im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahrnehmen. In diesem Falle können sie während ihrer Amtszeit von ihren übrigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Werden sie ganz freigestellt, können sie abweichend von Satz 1 für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine</p>

<p>(4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Das Recht von Professorinnen und Professoren, an der Hochschule selbstständig zu lehren und im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.</p> <p>§ 83 Kanzlerin oder Kanzler</p>	<p><u>Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen.</u></p> <p>(4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie Absatz 3 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Das Recht von Professorinnen und Professoren, an der Hochschule selbstständig zu lehren und im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.</p> <p>§ 83 Kanzlerin oder Kanzler</p>
<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule; sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung - LHO -) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt in ihrem oder seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung zum Richteramt, 2. die aufgrund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung für das vierte Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder 3. ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen. <p>Sie oder er muss ferner aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.</p>	<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule; sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung - LHO -) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt in ihrem oder seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung zum Richteramt, 2. die aufgrund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung für das vierte Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder 3. ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen. <p>Sie oder er muss ferner aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.</p>

<p>(3) Die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre; die Grundordnung kann eine Amtszeit von bis zu acht Jahren vorsehen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom fachlich zuständigen Ministerium in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag, der bis zu drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(3) Die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre; die Grundordnung kann eine Amtszeit von bis zu acht Jahren vorsehen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom fachlich zuständigen Ministerium in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 und <u>2</u> und Abs. 4 <u>3 Satz 1 und 2</u> und Abs. 4 <u>gilt entsprechend</u>.</p> <p>(4) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag, der bis zu drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig. <u>Die Hochschule kann in ihrer Grundordnung festlegen, dass an die Stelle des Hochschulrats eine Findungskommission tritt, die paritätisch aus Mitgliedern von Hochschulrat und Senat besteht, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums nimmt stets an den Auswahlitzungen beratend teil. Die Hochschule kann auf eine Ausschreibung verzichten und die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber im Amt bestätigen, wenn sich diese innerhalb dieser spätestens 15 Monate vor Amtsende bereit erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen und Hochschulrat und Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilen.</u></p>
<p>§ 84 Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl (1) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens nicht zu einer Neubesetzung des Präsidenten- oder Kanzleramtes, führt die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident</p>	<p>§ 84 Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl (1) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit <u>im Zuge eines Wahl- oder Besetzungsverfahrens des Wahlverfahrens</u> nicht zu einer Neubesetzung des Präsidenten- oder Kanzleramtes, führt die bisherige</p>

<p>Präsidentin oder der bisherige Präsident oder die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler die Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat bittet darum, von der Fortführung der Amtsgeschäfte abzusehen.</p> <p>In diesem Fall bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bis zur Neubesetzung eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten oder eine vorläufige Kanzlerin oder einen vorläufigen Kanzler.</p>	<p>oder die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler die Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat bittet darum, von der Fortführung der Amtsgeschäfte abzusehen.</p> <p>In diesem Fall bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bis zur Neubesetzung eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten oder eine vorläufige Kanzlerin oder einen vorläufigen Kanzler.</p>
<p>(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählte Präsidentin oder den neu gewählten Präsidenten oder die neu gewählte Kanzlerin oder den neu gewählten Kanzler werden die Amtsgeschäfte durch die oder den gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmte Vertreterin oder bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt.</p>	<p>(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählte Präsidentin oder den neu gewählten Präsidenten oder die neu gewählte Kanzlerin oder den neu gewählten Kanzler werden die Amtsgeschäfte durch die oder den gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmte Vertreterin oder bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt.</p>
<p><u>(3) Der Senat kann ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder abwählen, sofern der Hochschulrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vor der Entscheidung des Hochschulrats ist das betroffene Mitglied in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat anzuhören. Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig, wenn sie die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln vornehmen. § 38 findet Anwendung.</u></p>	<p>(3) Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig, wenn sie die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln vornehmen. § 38 findet Anwendung.</p>
<p><u>(4) Die Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 können ein Mitglied des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen, wenn diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte aller Fachbereiche erreicht wird; § 38 findet Anwendung. Hierzu bedarf es eines begründeten und von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nachweislich in-</u></p>	

	<p><u>nerhalb von höchstens vier Wochen unterzeichneten Abwahlbegehrens. Spätestens sechs Wochen nach dessen Bekanntmachung erfolgt die Abstimmung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, die von dem für das Verfahren zuständigen Abwahlausschuss festzulegen sind; dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats als Vorsitzender oder Vorsitzendem und je einem weiteren Mitglied aus Hochschulrat und Senat als Beisitzerin oder Beisitzer, die aus dem jeweiligen Organ bestimmt werden. Vor der Abstimmung findet eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat statt, in der das betroffene Mitglied des Präsidiums Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und in der Äußerungen von Mitgliedern der Hochschule zuzulassen sind. Senat und Hochschulrat beschließen danach, jedoch spätestens eine Woche vor der Abstimmung, jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren. Das Abwahlbegehren, die Abstimmungstage, die Stellungnahmen von Senat und Hochschulrat und das Ergebnis der Abstimmung sind von dem Abwahlausschuss nach Satz 3 unverzüglich durch Aushang und auf der Intranetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Mitglied des Präsidiums ist frühestens zwölf Monate nach der Abstimmung oder Nichtzulassung eines Abwahlverfahrens erneut möglich. Die Wahlordnung (§ 39 Abs. 5) kann das Nähere regeln.</u></p>
<p>Abschnitt 3 Fachbereiche</p>	
<p>§ 85 Fachbereichsgliederung (1) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann von der Gliederung in Fachbereiche abgesehen werden.</p>	<p>§ 85 Fachbereichsgliederung (1) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann von der Gliederung in Fachbereiche abgesehen werden.</p>

<p>(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefasst. Dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung zusätzlicher und die Teilung bestehender Fachbereiche erfolgen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.</p> <p>(4) Soweit die Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder die Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt sie als Fachbereich.</p>	<p>(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefasst. Dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung zusätzlicher und die Teilung bestehender Fachbereiche erfolgen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.</p> <p>(4) Soweit die Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder die Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt sie als Fachbereich.</p>
<p>§ 86 Aufgaben</p> <p>(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Der Fachbereich kann nach Maßgabe der Grundordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei außergewöhnlicher Größe, oder wegen rechtlich festgelegter Sonderstellung in Teilfachbereiche als Untereinheiten gegliedert werden. Hierbei können auch eigene Organe vorgesehen werden.</p> <p>(2) Der Fachbereich hat insbesondere</p>	<p>§ 86 Aufgaben</p> <p>(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Der Fachbereich kann nach Maßgabe der Grundordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei außergewöhnlicher Größe, oder wegen rechtlich festgelegter Sonderstellung in Teilfachbereiche als Untereinheiten gegliedert werden. Hierbei können auch eigene Organe vorgesehen werden.</p> <p>(2) Der Fachbereich hat insbesondere</p>
<p>1. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 21),</p> <p>2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, an Universitäten <u>sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</u> Promotionsordnungen zu erlassen; Habilitationsordnungen können <u>an Universitäten</u> erlassen werden,</p> <p>3. Hochschulprüfungen, an Universitäten <u>sowie im Falle des § 34 Abs. 7 Satz 5 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</u> Promotionen nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen</p>	<p>1. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 21),</p> <p>2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionsordnungen zu erlassen; Habilitationsordnungen können erlassen werden,</p> <p>3. Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionen nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen Ordnungen durchzuführen; Habilitationen können nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen Ordnungen durchgeführt werden,</p>

<p>4. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsvorgaben zu erlassen,</p> <p>5. die fachliche Studienberatung durchzuführen,</p> <p>6. an Universitäten den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotions mitzuwirken,</p> <p>7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,</p> <p>8. die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7, 8, 11 und 13 vorzubereiten,</p> <p>9. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,</p> <p>10. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen,</p> <p>11. nach Maßgabe des § 45 an Personalentscheidungen mitzuwirken und</p> <p>12. die Umsetzung des Gebots der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 8 zu bestellen.</p>	<p>Ordnungen durchzuführen; Habilitationen können nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen Ordnungen <u>an Universitäten</u> durchgeführt werden,</p> <p>4. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsvorgaben zu erlassen,</p> <p>5. die fachliche Studienberatung durchzuführen,</p> <p>6. an <u>Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung, Universitäten</u> den wissenschaftlichen <u>und künstlerischen</u> Nachwuchs heranzubilden und zu fördern <u>und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotions mitzuwirken</u>,</p> <p>7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,</p> <p>8. die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7, 8, 11 und 13 vorzubereiten,</p> <p>9. Vorschläge für die Berufung von <u>Professorinnen und Professorinnen</u> an <u>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</u> und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,</p> <p>10. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen,</p> <p>11. nach Maßgabe des § 45 an Personalentscheidungen mitzuwirken und</p> <p>12. die Umsetzung des Gebots der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 8 zu bestellen.</p>
<p>(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenschließen.</p>	<p>(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenschließen.</p>
<p>§ 87 Fachbereichsrat</p>	

	<p>Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39.</p>
	<p>§ 88 Dekanin oder Dekan</p>
	<p>(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und berichtet diesem. Sie oder er wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Grundordnung kann eine Abwahl durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorsehen. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.</p>
	<p>(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs auf die Fachbereichseinrichtungen, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung ihr oder ihm zugangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Die Dekanin oder der Dekan kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt werden, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs obliegt.</p>

	<p>(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 87 Satz 1 Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
	<p>(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 72) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 89), an denen der Fachbereich beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.</p>
	<p>§ 89 Gemeinsame Ausschüsse</p>
	<p>(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden mit dem Recht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder 2. in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Fachbereiche an deren Stelle wahrzunehmen. <p>Gemeinsame Ausschüsse gemäß Satz 1 Nr. 2 sollen insbesondere für Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 9 gebildet werden.</p>
	<p>(2) Für gemeinsame Ausschüsse gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.</p>
	<p>(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche entsprechende Ausschüsse bilden.</p>
	<p>Abschnitt 4</p>
	<p>Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten</p>
	<p>§ 90 Aufgaben und Errichtung</p>
	<p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen) oder außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats oder des Präsidiums</p>

	<p>gebildet werden (zentrale Einrichtungen). Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen und künstlerischen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.</p>
	<p>§ 91 Organisation</p> <p>Die Hochschule regelt die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren innere Struktur durch Satzung. Sie kann darin ferner allgemeine Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Leitung, festlegen und Bestimmungen über die Aufgaben treffen.</p>
<p>§ 92 Zentren für Lehrkräftebildung</p> <p>(1) An jeder Universität besteht ein Zentrum für Lehrkräftebildung als wissenschaftliche Einrichtung. Es dient der Wahrnehmung fachbereichsübergreifender Aufgaben bei der Konzeption und Organisation lehramtsbezogener Studiengänge, entsprechender Weiterbildungsangebote sowie Forschungsvorhaben und der Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung. Es wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge an der Qualitätssicherung nach § 5 mit. Das Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge zur Studienstruktur, zur Studienreform und deren Umsetzung zu erarbeiten, 2. an Prüfungsordnungen mitzuwirken, 3. bei der Abstimmung der Studienangebote aus den Fachbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Curricularen Standards, sowie bei der Organisation des Lehrbetriebs mitzuwirken, 4. an der Studienberatung zu den lehramtsbezogenen Studiengängen nach § 23 mitzuwirken, 5. an der Entwicklung von Angeboten der hochschulischen Weiterbildung für Lehrkräfte mitzuwirken, 	<p>§ 92 Zentren für Lehrkräftebildung</p> <p>(1) An jeder Universität besteht ein Zentrum für Lehrkräftebildung als wissenschaftliche Einrichtung. Es dient der Wahrnehmung fachbereichsübergreifender Aufgaben bei der Konzeption und Organisation lehramtsbezogener Studiengänge, entsprechender Weiterbildungsangebote sowie Forschungsvorhaben und der Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung. Es wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge an der Qualitätssicherung nach § 5 mit. Das Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge zur Studienstruktur, zur Studienreform und deren Umsetzung zu erarbeiten, 2. an Prüfungsordnungen mitzuwirken, 3. bei der Abstimmung der Studienangebote aus den Fachbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Curricularen Standards, sowie bei der Organisation des Lehrbetriebs mitzuwirken, 4. an der Studienberatung zu den lehramtsbezogenen Studiengängen nach § 23 mitzuwirken, 5. an der Entwicklung von Angeboten der hochschulischen Weiterbildung für Lehrkräfte mitzuwirken,

<p>6. schul- und lehramtsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu initiieren, zu beraten, zu unterstützen oder durchzuführen,</p> <p>7. Inhalte und Organisation der lehramtsbezogenen Studiengänge mit der schulpraktischen Ausbildung abzustimmen,</p> <p>8. an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen mitzuwirken, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.</p>	<p>6. schul- und lehramtsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu initiieren, zu beraten, zu unterstützen oder durchzuführen,</p> <p>7. Inhalte und Organisation der lehramtsbezogenen Studiengänge mit der schulpraktischen Ausbildung abzustimmen,</p> <p>8. an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen mitzuwirken, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.</p>
<p>(2) Bei den Aufgabenstellungen im Zentrum für Lehrerbildung wirken das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen und die Studienseminare mit; § 72 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Bei den Aufgabenstellungen im Zentrum für Lehrkräftebildung-Lehrerbildung wirken das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen und die Studienseminare mit; § 72 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) Das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur und Organisation des Zentrums sowie die Mitwirkung im Zentrum für Lehrerbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(3) Das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur und Organisation des Zentrums sowie die Mitwirkung im Zentrum für Lehrkräftebildung-Lehrerbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>
<p>§ 93 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen</p>	<p>§ 93 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen</p>
<p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen dienen den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung, gemäß § 10 Abs. 1.</p>	<p>(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen dienen den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung, gemäß § 10 Abs. 1.</p>
<p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden in der Regel durch einen von den beteiligten Hochschulen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen</p>	<p>(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden in der Regel durch einen von den beteiligten Hochschulen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen</p>

<p>können sie mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form errichtet, geändert oder aufgehoben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für länderübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entsprechend.</p>	<p>können sie mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form errichtet, geändert oder aufgehoben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für länderübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entsprechend.</p>
<p>(3) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen ist eine Einrichtung nach Absatz 1. <u>Für Einrichtungen, die aufgrund des § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung.</u></p>	<p>(3) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen ist eine Einrichtung nach Absatz 1. <u>Für Einrichtungen, die aufgrund des § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung.</u></p>
<p>(4) <u>Für Einrichtungen, die aufgrund § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung. Über Leistungsbezüge der Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.</u></p>	<p>(4) Für Einrichtungen, die aufgrund § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung.</p>
<p>§ 94 Internationale Studienkollegs</p>	
<p>(1) Internationale Studienkollegs bestehen als zentrale Einrichtungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Hochschule Kaiserslautern. Sie haben die Aufgabe, Personen, die sich für ein Studium bewerben und deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, die für ein erfolgreiches Studium zusätzlich erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Sie nehmen diese Aufgabe für alle Hochschulen des Landes wahr. Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium können den Internationalen Studienkollegs weitere oder andere Aufgaben übertragen werden.</p>	<p>(1) Internationale Studienkollegs bestehen als zentrale Einrichtungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Hochschule Kaiserslautern. Sie haben die Aufgabe, Personen, die sich für ein Studium bewerben und deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, die für ein erfolgreiches Studium zusätzlich erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Sie nehmen diese Aufgabe für alle Hochschulen des Landes wahr. Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium können den Internationalen Studienkollegs weitere oder andere Aufgaben übertragen werden.</p>
<p>(2) Die Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg erfolgt durch Einschreibung nach den gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erlassenen</p>	<p>(2) Die Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg erfolgt durch Einschreibung nach den gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erlassenen</p>

<p>nen Vorschriften. Eingeschriebene haben die Rechtsstellung Studierender. Die Zulassung zum Internationalen Studienkolleg kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Erforderliche Beschränkungen der Zulassung regeln die Hochschulen durch Satzung, die der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.</p>	<p>nen Vorschriften. Eingeschriebene haben die Rechtsstellung Studierender. Die Zulassung zum Internationalen Studienkolleg kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Erforderliche Beschränkungen der Zulassung regeln die Hochschulen durch Satzung, die der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.</p>
<p>(3) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch eines Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.</p>	<p>(3) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch eines Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.</p>
<p>(4) Die Internationalen Studienkollegs können zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben mit Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zusammenarbeiten. Die nähere Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Das beteiligte Internationale Studienkolleg wirkt an der Entwicklung des Lehrangebots mit und führt die Feststellungsprüfung durch.</p>	<p>(4) Die Internationalen Studienkollegs können zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben mit Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zusammenarbeiten. Die nähere Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Das beteiligte Internationale Studienkolleg wirkt an der Entwicklung des Lehrangebots mit und führt die Feststellungsprüfung durch.</p>
<p>(5) Andere Einrichtungen in nicht staatlicher Trägerschaft, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind sowie die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für eine Tätigkeit an staatlichen Studienkollegs Voraussetzung sind. Die Gleichwertigkeit stellt das fachlich zuständige Ministerium fest.</p>	<p>(5) Andere Einrichtungen in nicht staatlicher Trägerschaft, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind sowie die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für eine Tätigkeit an staatlichen Studienkollegs Voraussetzung sind. Die Gleichwertigkeit stellt das fachlich zuständige Ministerium fest.</p>
	<p><u>(6) Für Zwecke der Kapazitäts- und Finanzplanung, der Qualitätssicherung und der Sicherung der Chancengleichheit der Internationalen Studienkollegs wird eine Landesstatistik im Sinne des Landesstatistikgesetzes (LStatG) durchgeführt. Hierzu werden folgende</u></p>

	<p><u>Erhebungsmerkmale einmal jährlich durch das Statistische Landesamt erfasst:</u></p> <p><u>1. Einzelangaben zum Ort des Internationalen Studienkollegs, zur Zahl der verfügbaren Plätze und zu den Teilnehmenden am Internationalen Studienkolleg mit Stand vom 1. Dezember nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht,</u></p> <p><u>2. Einzelangaben zu Teilnehmenden an der Feststellungsprüfung im vollständigen Bezugsjahr, unterschieden nach Bestehen und endgültigem Nichtbestehen unter Ausweisung externer Teilnehmender und jeweils differenziert nach Staatsangehörigkeit.</u></p> <p><u>Für die Erhebung besteht Auskunftsspflicht. Auskunftsspflichtig gegenüber dem Statistischen Landesamt sind die Internationalen Studienkollegs und die Einrichtungen nach Absatz 5.</u></p>
<p>§ 95 Materialprüfämter</p> <p>(1) Jeder Hochschule können Aufgaben der amtlichen Materialprüfung übertragen werden, die diese von einer zentralen Einrichtung als Materialprüfamt durchzuführen hat. Gemeinsam mit den fachlich beteiligten Fachbereichen dient das Materialprüfamt der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften.</p> <p>(2) Die Leitung der Materialprüfämter wird dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für die Wirtschaft zuständigen Ministerium angezeigt.</p>	
<p>§ 96 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen und Universitätsklinika</p> <p>(1) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Senats und des jeweiligen Trägers Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt. Die Einzelheiten regelt eine zwischen der Hochschule und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung. Für die</p>	<p>§ 96 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten und Universitätsklinika</p> <p>(1) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Senats und des jeweiligen Trägers Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt. Die Einzelheiten regelt eine zwischen der Hochschule und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung. Für die</p>

<p>Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Satzungen der Hochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule.</p>	<p>Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Satzungen der Hochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule.</p>
<p>(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium kann gemeinsam mit dem für die Krankenhausplanung zuständigen Ministerium und im Einvernehmen mit der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik einem Krankenhaus das Recht verleihen, die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ zu führen, wenn das Krankenhaus in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer der Universitätsmedizin vergleichbaren Weise gewährleistet.</p> <p>*Stand gem. letzter Änderung UMG</p>	<p><u>(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann gemeinsam mit dem für die Krankenhausplanung zuständigen Ministerium und im Einvernehmen mit der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik einem Krankenhaus das Recht verleihen, die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ oder eine andere auf eine Zusammenarbeit mit der betroffenen Universität oder deren Hochschulklinik hinweisende Bezeichnung zu führen. Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung nach Satz 1 ist die Gewährleistung der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer der Universitätsmedizin vergleichbaren Weise. Das Nähere zur Zusammenarbeit des Krankenhauses mit der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik ist in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. zu Gegenstand, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit,</u> <u>2. zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik auf die Wahrnehmung universitärer Aufgaben durch den Kooperationspartner,</u> <u>3. zur Abwicklung für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit,</u> <u>4. zur Haftungsfreistellung der betroffenen Universität und deren Hochschulklinik für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Kooperationspartner oder aus der Verwendung von auf die betroffene Universität oder deren Hochschulklinik hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder</u>

<p><u>der Nachweis sachlich geeigneter und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.</u> <u>Mit der Verleihung des Bezeichnungsrechts nach Satz 1 oder dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach Satz 3 ist kein materieller universitärer Status und keine Beileihung verbunden.</u> <u>Das Land trifft in Bezug auf den Kooperationspartner keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft; dasselbe gilt für die betroffene Universität und deren Hochschulklinik.</u> <u>(3) In der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 ist auch zu regeln, ob und in welchem Umfang der Kooperationspartner sich an der Ausbildung der Studierenden beteiligt. Soweit der Kooperationspartner Pflichtlehreveranstaltungen für den vorklinischen oder den klinischen Teil des Medizinstudiums vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchführt, erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität der betroffenen Hochschulklinik entsprechend.</u></p>	
<p>§ 97 Künstlerische Einrichtungen</p>	
<p>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Einrichtungen sinngemäß.</p>	<p>Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Einrichtungen sinngemäß.</p>
<p>Abschnitt 5</p>	
<p>Musik und Bildende Kunst, Sport</p>	
<p>§ 98 Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz</p>	
<p>(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dienen der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunsterziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Für die künstlerische Weiterbildung durch die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz gilt § 35 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dienen der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunsterziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Für die künstlerische Weiterbildung durch die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz gilt § 35 entsprechend.</p>

<p>(2) Jede Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 nimmt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 wahr. Für den Rat der Hochschule gelten jeweils die für Fachbereiche geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.</p>	
<p>(3) Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz soll dem Rat der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.</p>	
<p>(4) Der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz werden die Finanzmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.</p>	
<p>(5) Die künstlerischen Lehrveranstaltungen an der Kunsthochschule Mainz finden in der Regel in einer Klasse statt. Die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen kann nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden konzentriert werden. Die Kunsthochschule Mainz gewährleistet im Rahmen des Satzes 2 das ordnungsgemäße Studium der eingeschriebenen Studierenden.</p>	
<p>(6) Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	
<p>§ 99 Leitung und Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz</p> <p>(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz werden jeweils von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet, die oder der die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen vertritt; sie oder er wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor oder wahlweise auf Beschluss des Rats von zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützt und vertreten. Diese werden jeweils vom Rat der Hochschule für eine Amtszeit von drei bis</p>	<p>§ 99 Leitung und Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz</p> <p>(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz werden jeweils von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet, die oder der die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen vertritt; sie oder er wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor oder wahlweise auf Beschluss des Rats von zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützt und vertreten. Diese werden jeweils vom Rat der Hochschule für eine Amtszeit von drei bis</p>

sechs Jahren gewählt. Für ihre Aufgaben gelten § 88 und die sonstigen für die Dekanin oder den Dekan geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.	sechs Jahren gewählt. Für ihre Aufgaben gelten § 88 und die sonstigen für die Dekanin oder den Dekan geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.
(2) In der Regel nimmt die Rektorin oder der Rektor ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr. Die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors werden stets im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahrgenommen. § 82 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend.	(2) In der Regel nimmt die Rektorin oder der Rektor ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr. Die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors werden stets im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahrgenommen. § 82 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend.
(3) In begründeten Fällen kann die Stelle der Rektorin oder des Rektors rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Rektorin oder Rektor kann in diesem Fall <u>im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz</u> werden, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen <u>oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt</u> . § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 <u>sowie § 84 Abs. 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes geltend</u> entsprechend.	(3) In begründeten Fällen kann die Stelle der Rektorin oder des Rektors rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Rektorin oder Rektor kann in diesem Fall <u>im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz</u> werden, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.
(4) Die Rektorin oder der Rektor kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt werden, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt.	(4) Die Rektorin oder der Rektor kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt werden, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt.
(5) Die Präsidentin oder der Präsident und das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sollen der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.	(5) Die Präsidentin oder der Präsident und das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sollen der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.
(6) Das Nähere regelt die Grundordnung.	(6) Das Nähere regelt die Grundordnung.
§ 100 Sonderbestimmungen für Sport	§ 100 Sonderbestimmungen für Sport
An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das sportwissenschaftliche Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich. Es nimmt für	An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das sportwissenschaftliche Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich. Es nimmt für

	<p>die Hochschule alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports, wahr. Dem Institut obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit dies eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.</p>
	<p>Teil 5 Finanzwesen</p>
	<p>§ 101 Staatliche Finanzierung</p> <p>Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Belastungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Innerhalb der Hochschule ist entsprechend zu verfahren.</p>
	<p>§ 102 Finanzwesen</p>
	<p>(1) Das Land finanziert die Leistungen der Hochschulen gemäß § 101 im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Soweit es die Bedürfnisse der Hochschule erfordern, sind die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20LHO für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Dabei ist verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Titelgruppen einzurichten und Ausgaben gemäß § 15 Abs. 2 LHO zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Die stärkere Flexibilisierung soll durch die Einführung von Leistungsaufträgen gemäß § 7 b LHO ergänzt werden.</p>
	<p>(2) Die Hochschulhaushalte können auch aus dem Landeshaushalt ausgegliedert werden. Die Ausgliederung aus dem Landeshaushalt ist in der Regel mit einer Umstellung des kameralistischen Systems auf die kaufmännische doppelte Buchführung verbunden. Bei der Ausgliederung der Hochschulhaushalte sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente anzuwenden, die im Landeshaushaltsgesetz im Einzelnen festzulegen sind. Das Nähere regelt</p>

	<p>das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium.</p>
	<p>(3) Die Hochschulen vollziehen ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit (§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, § 76 Abs. 2 Nr. 8, § 86 Abs. 2 Nr. 10).</p>
	<p>(4) Die Hochschulen geben eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt ab, die dem Landtag zugeleitet wird.</p>
	<p>(5) Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium können die Hochschulen für bestimmte Aufgaben eigene Betriebe bilden.</p>
	<p>(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.</p>
	<p>§ 103 Vermögen</p>
	<p>(1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.</p>
	<p>(2) Landesvermögen, das den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Hochschulen verwaltet.</p>
	<p>(3) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.</p>
	<p>(4) Die Hochschulen können Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissens- und Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 2 dies rechtfertigen, 2. die Einrichtung oder das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht, 3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen

erhält und	
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden. Hierzu ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 4 können im Rahmen des § 105 Abs. 3 LHO zugelassen werden.	
(5) Ist eine Hochschule an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, so gilt § 32 LGG entsprechend.	
Teil 6 Aufsicht	
§ 104 Grundsätze	
(1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.	
(2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.	
(3) Das fachlich zuständige Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, die abweichende Zuständigkeitsregelungen enthalten, bleiben unberührt.	
§ 105 Informationspflicht der Hochschule	
Die Hochschule ist verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das fachlich zuständige Ministerium teilnehmen.	
§ 106 Mittel der Aufsicht	
(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind	

<p>sie bereits ausgeführt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.</p> <p>(2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.</p> <p>(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</p> <p>(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben, 2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen. 	
<p>Teil 7 Studierendenschaft</p>	
<p>§ 107 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die eingeschriebenen Studierenden jeder Hochschule bilden eine Studierendenschaft. Die Studierenden an Hochschulen mit Abteilungen oder Fachbereichen an verschiedenen Orten bilden in der Regel besondere örtliche Studierendenschaften. Zur Studierendenschaft zählen auch die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.</p> <p>(2) Die Studierendenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, -ihrer Satzung und ihrer Ordnungen selbst.</p> <p>(3) Jede Studierendenschaft gibt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Satzung, 2. eine Wahlordnung und 	<p>§ 107 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die eingeschriebenen Studierenden jeder Hochschule bilden eine Studierendenschaft. Die Studierenden an Hochschulen mit Abteilungen oder Fachbereichen an verschiedenen Orten bilden in der Regel besondere örtliche Studierendenschaften. Zur Studierendenschaft zählen auch die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.</p> <p>(2) Die Studierendenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, ihrer Satzung und ihrer Ordnungen selbst. <u>Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit werden sie durch die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen unterstützt.</u></p> <p>(3) Jede Studierendenschaft gibt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Satzung, 2. eine Wahlordnung und

<p>3.eine Beitragsordnung.</p> <p>Satzung und Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.</p> <p>(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft in elektronischer Form über die Internetseite der Studierendenschaft zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Für ihre Zusammenarbeit können die Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse bilden. Dieser wird bei wesentlichen Änderungen des Hochschulgesetzes die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>§ 108 Aufgaben</p> <p>(1) Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen, 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen, 3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten, 4. an der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken, 	<p>3.eine Beitragsordnung.</p> <p>Satzung und Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.</p> <p>(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft in elektronischer Form über die Internetseite der Studierendenschaft zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Für ihre Zusammenarbeit können die Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse bilden. Dieser wird bei wesentlichen Änderungen des Hochschulgesetzes die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>§ 108 Aufgaben</p> <p>(1) Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen, 2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen, 3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten, 4. an der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
---	---

<p>5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,</p> <p>6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,</p> <p>7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinzuwirken,</p> <p>8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,</p> <p>9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 3 Satz 5 den Studierendensport zu fördern und</p> <p>10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.</p>	<p>5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,</p> <p>6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,</p> <p>7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinzuwirken,</p> <p>8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,</p> <p>9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 3 Satz 5 den Studierendensport zu fördern und</p> <p>10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.</p>
<p>(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.</p>	<p>(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.</p>
<p><u>(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 stellen die Hochschulen der Studierendenschaft je nach Zweck der Aufgabe personenbezogene Daten der Studierenden im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung auf Anforderung zur Verfügung.</u></p>	

	<p><u>Die Studierendenschaft ist berechtigt, die übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die Studierendenschaft insbesondere zur Abwicklung von Verträgen und zur Dokumentation von Beratungen und sonstigen Serviceleistungen berechtigt, von den Studierenden weitere dafür erforderliche Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</u></p>
<p>§ 109 Organe (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Die Satzung kann weitere Organe vorsehen. (2) Mehrere Studierendenschaften an einer Hochschule (§ 107 Abs. 1 Satz 2) können Studierendenschaftsausschüsse bilden. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studierendenschaften aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung zu erstellen. (3) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahl zum Studierendenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. § 37 Abs. 6 und 7, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Studierendenschaft kann in ihrer Satzung abweichende Regelungen zur Amtszeit sowie zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung treffen. (4) Das Präsidium gibt den Organen der Studierendenschaft mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung.</p>	
<p>§ 110 Beiträge, Haushalt, Haftung (1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind</p>	

<p>die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studierendenparlament beschlossen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.</p>	
<p>(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und 2 Satz 1 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden entsprechende Anwendung, wenn die Studierendenschaft die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft ist unverzüglich nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offen zu legen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.</p>	
<p>§ 111 Rechtsaufsicht</p>	
<p>(1) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 105 und 106 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.</p>	
<p>(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.</p>	
<p>(3) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan und der Jahresabschluss rechtswidrig sind, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.</p>	
<p>Teil 8 Studierendengerichte</p>	
<p>§ 112 Organisation, Rechtsstellung, Aufgaben</p>	<p>§ 112 Organisation, Rechtsstellung, Aufgaben</p>
<p>(1) Es bestehen folgende Studierendengerichte als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts: 1. das Studierendenwerk Kaiserslautern für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Kaiserslautern, und die Hochschule Kaiserslautern,</p>	<p>(1) Es bestehen folgende Studierendengerichte als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts: 1. das Studierendenwerk Kaiserslautern für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität <u>Kaiserslautern-Landau</u>, Campus Kaiserslautern, und die Hochschule Kaiserslautern,</p>

<p>2. das Studierendenwerk Koblenz für die Universität Koblenz und die Hochschule Koblenz,</p> <p>3. das Studierendenwerk Mainz für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne den in Nummer 5 genannten Fachbereich, die Hochschule Mainz sowie die Technische Hochschule Bingen,</p> <p>4. das Studierendenwerk Trier für die Universität Trier und die Hochschule Trier,</p> <p>5. das Studierendenwerk Vorderpfalz mit Sitz in Landau in der Pfalz für den Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, die Rheinland-Pfälzische Technische Universität <u>Kaiserslautern-Landau</u>, Campus Landau, die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und die Hochschule Worms.</p>	<p>2. das Studierendenwerk Koblenz für die Universität Koblenz und die Hochschule Koblenz,</p> <p>3. das Studierendenwerk Mainz für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne den in Nummer 5 genannten Fachbereich, die Hochschule Mainz sowie die Technische Hochschule Bingen,</p> <p>4. das Studierendenwerk Trier für die Universität Trier und die Hochschule Trier,</p> <p>5. das Studierendenwerk Vorderpfalz mit Sitz in Landau in der Pfalz für den Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, die Rheinland-Pfälzische Technische Universität, Campus Landau, die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und die Hochschule Worms.</p>
<p>(2) Organe des Studierendenwerks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat und 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. <p>Jedes Studierendenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.</p>	<p>(2) Organe des Studierendenwerks sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verwaltungsrat und 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. <p>Jedes Studierendenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.</p>
<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Beitragsordnung des Studierendenwerks erfolgt für jede Hochschule, für die es zuständig ist, unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschulrechtlichen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks in elektronischer Form über die Internetseite des Studierendenwerks zugänglich zu machen.</p>	<p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Beitragsordnung des Studierendenwerks erfolgt für jede Hochschule, für die es zuständig ist, unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschulrechtlichen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks in elektronischer Form über die Internetseite des Studierendenwerks zugänglich zu machen.</p>
<p>(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und Studierendenwerke durch Rechtsverordnung ein Studierendenwerk zu bilden, zu ändern und aufzulösen.</p>	<p>(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und Studierendenwerke durch Rechtsverordnung ein Studierendenwerk zu bilden, zu ändern und aufzulösen.</p>

<p>(5) Die Studierendenwerke haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende und Hochschulen <u>außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes der eigenen Standorte</u>. Verpflichtungsdienstleistungen und Betreuungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Studierendenwerke ökologische Aspekte berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Die Studierendenwerke haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes. Verpflichtungsdienstleistungen und Betreuungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Studierendenwerke ökologische Aspekte berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Die Studierendenwerke können zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und ihre Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.</p>	<p>(6) Die Studierendenwerke können zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und ihre Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.</p>
<p>(7) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studierendenwerken im Benehmen mit ihnen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen übertragen.</p>	<p>(7) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studierendenwerken im Benehmen mit ihnen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen übertragen.</p>
<p>(8) Die Studierendenwerke sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben untereinander und mit Hochschulinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen – wie die Förderung des Bildungswesens und die Stei-</p>	<p>(8) Die Studierendenwerke sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben untereinander und mit Hochschulinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen – wie die Förderung des Bildungswesens und die Stei-</p>

<p>gerung des wissenschaftlichen Erfolgs – bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder der Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Vollzugs der Wirtschaftspläne.</p>	<p>gerung des wissenschaftlichen Erfolgs – bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder der Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Vollzugs der Wirtschaftspläne.</p>
<p>(9) Die Studierendenwerke unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>	<p>(9) Die Studierendenwerke unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p>
<p>(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 stellen die jeweiligen Hochschulen nach Absatz 1 den Studierendenwerken je nach Zweck der Aufgabe personenbezogene Daten der Studierenden im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung auf Anforderung zur Verfügung. Die Studierendenwerke sind berechtigt, die übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zu verarbeiten. Darüber hinaus sind die Studierendenwerke insbesondere zur Abwicklung von Verträgen und zur Dokumentation von Beratungen und sonstigen Serviceleistungen berechtigt, von den Studierenden weitere dafür erforderliche Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>	<p>(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 stellen die jeweiligen Hochschulen nach Absatz 1 den Studierendenwerken je nach Zweck der Aufgabe personenbezogene Daten der Studierenden im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung auf Anforderung zur Verfügung. Die Studierendenwerke sind berechtigt, die übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zu verarbeiten. Darüber hinaus sind die Studierendenwerke insbesondere zur Abwicklung von Verträgen und zur Dokumentation von Beratungen und sonstigen Serviceleistungen berechtigt, von den Studierenden weitere dafür erforderliche Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p>
<p>§ 113 Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Er entscheidet, soweit nicht die Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen ist, in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere 1. in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:</p>	<p>§ 113 Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Er entscheidet, soweit nicht die Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen ist, in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere 1. in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:</p>

<p>a) Satzung sowie</p> <p>b) Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studierendenwerks gemäß § 112 Abs. 6 und Stellungnahme zu einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 7;</p> <p>2. in folgenden Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers:</p> <p>a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und Überwachung ihrer Einhaltung,</p> <p>b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie</p> <p>c) Dienstvertrag und Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;</p> <p>3. in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:</p> <p>a) Beratung und Verabschiedung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung,</p> <p>b) Beitragsordnung,</p> <p>c) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p> <p>e) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p> <p>f) Gründung von und Beteiligung an anderen Einrichtungen oder Unternehmen,</p> <p>g) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit er nicht die abschließende Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen hat,</p> <p>h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten <u>sowie</u></p> <p>i) Finanzierung von Investitionen durch Kreditaufnahme <u>sowie</u></p>	<p>a) Satzung sowie</p> <p>b) Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studierendenwerks gemäß § 112 Abs. 6 und Stellungnahme zu einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 7;</p> <p>2. in folgenden Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers:</p> <p>a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und Überwachung ihrer Einhaltung,</p> <p>b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie</p> <p>c) Dienstvertrag und Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;</p> <p>3. in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:</p> <p>a) Beratung und Verabschiedung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung,</p> <p>b) Beitragsordnung,</p> <p>c) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,</p> <p>d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p> <p>e) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,</p> <p>f) Gründung von und Beteiligung an anderen Einrichtungen oder Unternehmen,</p> <p>g) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit er nicht die abschließende Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen hat,</p> <p>h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten <u>sowie</u></p> <p>i) Finanzierung von Investitionen durch Kreditaufnahme <u>sowie</u></p>
---	---

	<p>i) <u>Wahrnehmung von Aufgaben nach § 112 Abs. 6, wenn diese nach § 114 Abs. 6 Satz 3 auch aus Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.</u></p>
<p>(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner sind eine von den Präsidien der beteiligten Hochschulen benannte Kanzlerin oder ein von diesen benannter Kanzler sowie die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks <u>oder im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter</u> Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder nach Satz 1 werden wie folgt in den Verwaltungsrat berufen:</p> <p>1. die Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums wie folgt gewählt:</p> <p>a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern zwei Mitglieder vom Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Kaiserslautern,</p> <p>b) für das Studierendenwerk Koblenz ein Mitglied vom Senat der Universität Koblenz und zwei Mitglieder vom Senat der Hochschule Koblenz,</p> <p>c) für das Studierendenwerk Mainz zwei Mitglieder vom Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied in ständigem zweijährigen Wechsel vom Senat der Hochschule Mainz und dem Senat der Technischen Hochschule Bingen, wobei das Stimmrecht in ständigem dreijährigen Turnus von dem Mitglied der Hochschule Mainz auf das Mitglied der Technischen Hochschule Bingen wechselt;</p> <p>d) für das Studierendenwerk Trier zwei Mitglieder vom Senat der Universität Trier und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Trier, der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität und vom Senat</p>	<p>(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner sind eine von den Präsidien der beteiligten Hochschulen benannte Kanzlerin oder ein von diesen benannter Kanzler sowie die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks <u>oder im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter</u> Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder nach Satz 1 werden wie folgt in den Verwaltungsrat berufen:</p> <p>1. die Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums wie folgt gewählt:</p> <p>a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern zwei Mitglieder vom Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität <u>Kaiserslautern-Landau</u> und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Kaiserslautern,</p> <p>b) für das Studierendenwerk Koblenz ein Mitglied vom Senat der Universität Koblenz und zwei Mitglieder vom Senat der Hochschule Koblenz,</p> <p>c) für das Studierendenwerk Mainz zwei Mitglieder vom Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied in ständigem zweijährigen Wechsel vom Senat der Hochschule Mainz und dem Senat der Technischen Hochschule Bingen, wobei das Stimmrecht in ständigem dreijährigen Turnus von dem Mitglied der Hochschule Mainz auf das Mitglied der Technischen Hochschule Bingen wechselt;</p> <p>d) für das Studierendenwerk Trier zwei Mitglieder vom Senat der Universität Trier und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Trier, e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz je ein Mitglied vom Senat</p>

der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen so- wie je ein Mitglied vom Senat der Hochschule Worms und vom Rat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, wobei das Stimmrecht in ständigem der Hochschule Worms auf das Mitglied des Fachbereichs Transla- tions-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg- Universität Mainz in Germersheim wechselt;

2. die von der Studierendenschaft zu entsendenden Mitglieder wer- den vom Studierendenparlament wie folgt gewählt:

a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Uni- versität, Campus Kaiserslautern und zwei Mitglieder von der Stu- dierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern,

b) für das Studierendenwerk Koblenz drei Mitglieder von der Stu- dierendenschaft der Universität Koblenz und zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz,

c) für das Studierendenwerk Mainz drei Mitglieder von der Studie- rendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied von der Studierendenschaft der Hochschule Mainz und von der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen,

d) für das Studierendenwerk Trier je zwei Mitglieder von der Studie- rendenschaft der Universität Trier und von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Trier sowie ein Mitglied von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Birkenfeld,

e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Uni- versität, Campus Landau, und je ein Mitglied von der Studierend- schaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissen- schaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, von der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Ge-

der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern- Landau und vom Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesell- schaft Ludwigshafen sowie je ein Mitglied vom Senat der Hoch- schule Worms und vom Rat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universi- tät Mainz in Germersheim, wobei das Stimmrecht in ständigem dreijährigen Turnus von dem Mitglied der Hochschule Worms auf das Mitglied des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kultur- wissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim wechselt;

2. die von der Studierendenschaft zu entsendenden Mitglieder wer- den vom Studierendenparlament wie folgt gewählt:

a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Uni- versität Kaiserslautern-Landau, Campus Kaiserslautern, und zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslau- tern,

b) für das Studierendenwerk Koblenz drei Mitglieder von der Stu- dierendenschaft der Universität Koblenz und zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz,

c) für das Studierendenwerk Mainz drei Mitglieder von der Studie- rendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied von der Studierendenschaft der Hochschule Mainz und von der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen,

d) für das Studierendenwerk Trier je zwei Mitglieder von der Studie- rendenschaft der Universität Trier und von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Trier sowie ein Mitglied von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Birkenfeld,

e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Uni- versität Kaiserslautern-Landau, Campus Landau, und je ein Mit- glied von der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-,

<p>Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, von der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und von der Studierendenschaft der Hochschule Worms;</p> <p>3. die Person des öffentlichen Lebens wird auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt.</p> <p><u>Stimmen bei einer Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Studierenden einheitlich ab und werden sie von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats überstimmt, so soll auf ihren Antrag, der spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung eingegangen sein muss, in angemessener Frist eine zweite Beratung desselben Gegenstandes erfolgen; die Umsetzung der Beschlussfassung soll entweder bis zur zweiten Beratung oder, falls kein Antrag gestellt wird, bis zum Ablauf der Antragsfrist ausgesetzt werden.</u></p>	<p>sellschaft Ludwigshafen und von der Studierendenschaft der Hochschule Worms;</p> <p>3. die Person des öffentlichen Lebens wird auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt.</p>
<p>(3) Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann durch Satzung eine Vergütung vorgesehen werden. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>	<p>(3) Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann durch Satzung eine Vergütung vorgesehen werden. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p>(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem stimmberechtigten Kreis der ihm angehörnden Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Person des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Die §§ 38, 39 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3 sowie § 42 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem stimmberechtigten Kreis der ihm angehörnden Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Person des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Die §§ 38, 39 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3 sowie § 42 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>
<p>(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Zuständigkeit, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie oder er kann auf unbestimmte Zeit oder auf Zeit für eine Dauer von bis zu acht Jahren bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen.</p>	<p>(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Zuständigkeit, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie oder er kann auf unbestimmte Zeit oder auf Zeit für eine Dauer von bis zu acht Jahren bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen.</p>

<p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er sorgt für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Verwaltungsrats in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung.</p>	<p>(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er sorgt für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Verwaltungsrats in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung.</p>
<p>(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüssen des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin abschließend über die Angelegenheit. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das fachlich zuständige Ministerium.</p>	<p>(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüssen des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin abschließend über die Angelegenheit. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das fachlich zuständige Ministerium.</p>
<p>§ 114 Wirtschaftsführung, Beiträge, Finanzierung, Vermögen</p>	<p>§ 114 Wirtschaftsführung, Beiträge, Finanzierung, Vermögen</p>
<p>(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch die Satzung geregelt. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch die Satzung geregelt. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Die Studierendenwerke stellen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen mittelfristigen Finanzplan auf. In der Satzung können Untergliederungen nach Betriebsstandort oder anderweitige Untergliederungen vorgesehen werden.</p>	<p>(2) Die Studierendenwerke stellen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen mittelfristigen Finanzplan auf. In der Satzung können Untergliederungen nach Betriebsstandort oder anderweitige Untergliederungen vorgesehen werden.</p>
<p>(3) Die Studierendenwerke bilden Rückstellungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Sie sollen in der Regel zur Abdeckung von Risiken eine allgemeine Betriebsmittelrücklage aus dem Aufkommen der Beiträge bilden.</p>	<p>(3) Die Studierendenwerke bilden Rückstellungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Sie sollen in der Regel zur Abdeckung von Risiken eine allgemeine Betriebsmittelrücklage aus dem Aufkommen der Beiträge bilden.</p>
<p>(4) Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem</p>	<p>(4) Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem</p>

<p>Wirtschaftsprüfer geprüft. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der testierte Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.</p>	<p>Wirtschaftsprüfer geprüft. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der testierte Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.</p>
<p>(5) Die Studierendenwerke erheben angemessene Beiträge von den Studierenden aufgrund ihrer Beitragsordnungen. Die Beiträge sind angemessen, wenn die daraus erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Studierenden ausreichend und erforderlich sind. Zuwendungen, Einnahmen aus Entgelten und die Bildung notwendiger Rücklagen sind bei der Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.</p>	<p>(5) Die Studierendenwerke erheben angemessene Beiträge von den Studierenden aufgrund ihrer Beitragsordnungen. Die Beiträge sind angemessen, wenn die daraus erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Studierenden ausreichend und erforderlich sind. Zuwendungen, Einnahmen aus Entgelten und die Bildung notwendiger Rücklagen sind bei der Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.</p>
<p>(6) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks hat Priorität. Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach Satz 2 dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.</p>	<p>(6) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks hat Priorität. Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach Satz 2 dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden. <u>es sei denn, dass die Inanspruchnahme solcher Mittel bei der Finanzierung eine un-tergeordnete Bedeutung hat und in einer Gesamtbetrachtung im Sinne der Studierenden ist. Über das Vorliegen einer Ausnahme nach Satz 3 entscheidet der Verwaltungsrat mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.</u></p>
<p>(7) Die Studierendenwerke haben ihr für die Aufgabenwahrnehmung erforderliches Vermögen zu erhalten. Für den Betriebszweck nicht mehr benötigte Landesgrundstücke sind an das Land zurückzugeben. Einnahmen aus der Veräußerung nicht mehr benötigten Betriebsvermögens sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerks zu verwenden.</p>	<p>(7) Die Studierendenwerke haben ihr für die Aufgabenwahrnehmung erforderliches Vermögen zu erhalten. Für den Betriebszweck nicht mehr benötigte Landesgrundstücke sind an das Land zurückzugeben. Einnahmen aus der Veräußerung nicht mehr benötigten Betriebsvermögens sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerks zu verwenden.</p>
<p>(8) Investitionen können in Höhe von 80 v. H. der Investitionskosten durch Kreditaufnahmen finanziert werden.</p>	<p>(8) Investitionen <u>sollen höchstens können</u> in Höhe von <u>8580</u> v. H. der Investitionskosten durch Kreditaufnahmen finanziert werden.</p>
<p>§ 115 Personal</p>	

Für das Personal der Studierendenwerke gelten die Bestimmungen für Beschäftigte des Landes entsprechend.	
<p>§ 116 Aufsicht</p> <p>(1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Soweit die Studierendenwerke Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 besorgen oder weitere Aufgaben übernommen haben, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht. Das fachlich zuständige Ministerium kann insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen, die für das Zusammenwirken des Studierendenwerks mit den jeweiligen Hochschulen nach § 2 Abs. 3 und § 112 Abs. 6 und 7 und für eine Aufgabenwahrnehmung nach einheitlichen Grundsätzen nach § 112 Abs. 8 Satz 5 erforderlich sind. Die §§ 105 und 106 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Im Rahmen der Genehmigung der Satzung ist auf eine Ausgestaltung der Wirtschaftsführung nach einheitlichen Grundsätzen hinzuwirken. Die Genehmigung der Beitragsordnung kann außerdem versagt werden, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenwerke für die Studierenden nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Falle kann das fachlich zuständige Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen.</p>	
<p>Teil 9 Hochschulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 117 Anerkennung</p> <p>(1) Nicht staatliche Hochschulen können errichtet und betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. In einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkannte Hochschulen</p>	<p>Teil 9 Nicht staatliche Hochschulen, Niederlassungen, Franchising, Hochschulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 117 Staatliche Anerkennung und Akkreditierungsverfahren</p> <p>(4) Nicht staatliche Hochschulen können errichtet und betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. In einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkannte Hochschulen</p>

gelten auch in Rheinland-Pfalz als staatlich anerkannt. Die Errichtung und der Betrieb der Niederlassung einer ausländischen und nicht dem Satz 2 unterfallenden Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Errichtung und der Betrieb einer Niederlassung in Rheinland-Pfalz dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und

gelten auch in Rheinland-Pfalz als staatlich anerkannt. Die Errichtung und der Betrieb der Niederlassung einer ausländischen und nicht dem Satz 2 unterfallenden Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Errichtung und der Betrieb einer Niederlassung in Rheinland-Pfalz dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und

<p>7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.</p> <p>Die staatliche Anerkennung soll von einer Akkreditierung abhängig gemacht werden.</p>	<p>7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.</p> <p>Die staatliche Anerkennung soll von einer Akkreditierung abhängig gemacht werden.</p> <p><u>(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen in Rheinland-Pfalz nur mit staatlicher Anerkennung des fachlich zuständigen Ministeriums als nicht staatliche Hochschulen errichtet und betrieben werden. Träger einer Einrichtung nach Satz 1 ist, wem deren Handeln rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer Einrichtung nach Satz 1 maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Der Träger oder die Betreiber oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Träger oder den Betreibern stellt den Antrag auf staatliche Anerkennung vor Aufnahme des Betriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 nach. Satz 4 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen des Betriebs oder Studienbetriebs.</u></p>
<p>(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn</p> <p>1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder</p> <p>2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.</p>	<p>(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn</p> <p>1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder</p> <p>2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.</p> <p><u>(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erfolgt die staatliche Anerkennung, wenn gewährleistet ist, dass die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1</u></p> <p><u>1. Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbildung auf Hochschulniveau wahrnimmt, insbesondere</u></p> <p><u>a) das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,</u></p> <p><u>b) Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,</u></p>

- c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vor-
handen oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist;
dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung
einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche
Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld
nicht nahegelegt wird.
- d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die
Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende
Hochschule des Landes erfüllen,
- e) die Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für
entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes ge-
fordert werden, und die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer in einem transparenten, wissenschaftlichen
Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mit-
wirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus-
wählt worden sind.
- f) die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studi-
ums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Geset-
zes mitwirken und
- g) der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert
ist.
2. die Wissenschaftsfreiheit dadurch sicherstellt, dass
- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufga-
benbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbind-
lich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen
Träger zu berücksichtigen,
- b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der
Hochschule nicht zugleich Funktionen bei dem Träger oder den
Betreibern wahrnehmen.

- c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Trägers oder der Betreiber zu beraten und zu beschließen, und
h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungstätigkeiten in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden und die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzt sowie
3. die zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderliche personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, insbesondere
a) ihre Lehrangebote zu dem Hochschultyp angemessenen Anteilen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, und sonstigem Lehrpersonal erbracht werden,
b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,

	<p>c) <u>von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht,</u></p> <p>d) <u>nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine ihrer Aufgabenwahrnehmung angemessene, auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausbildung und Verwaltung ermöglicht, insbesondere einen ausreichenden Zugang zu fachbezogenen Medien, und</u></p> <p>e) <u>ausreichende Vorkehrungen nachweist, um den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.</u></p> <p><u>Die staatliche Anerkennung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt und angemessen befristet werden.</u></p>
<p>(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.</p>	<p><u>(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.</u></p> <p><u>(3) Das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht können einer nicht staatlichen Hochschule verliehen werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Promotions- und habilitationsberechtigte Hochschulen anchlussfähig ist,</u> <u>2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbeitrag der Studiengänge den für Promotions- und habilitationsberechtigten staatlichen Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und</u> <u>3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und ein ebensolches Habilitationsverfahren im Sinne des § 34 verfügt.</u>

	<p><u>Der Träger oder die Betreiber oder die Hochschule im Einvernehmen mit dem Träger oder den Betreibern stellt den Antrag auf Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts vor Aufnahme oder wesentlichen Änderungen des Promotions- oder Habilitationsbetriebs und weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach.</u></p>
<p>(4) Für Hochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.</p>	<p>(4) Für Hochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.</p> <p>(4) Das fachlich zuständige Ministerium soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) einholen, in der das eingereichte Konzept der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 für die geplante nicht staatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Es kann ferner eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei nicht staatlichen Hochschulen überprüft wird (Verfahren der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nicht staatlichen Hochschulen, wenn aufgrund des Berichts nach Absatz 7 Satz 2 erhebliche Zweifel an der Erfüllung der Kriterien des Absatzes 2 begründet sind. Vor Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts an eine nicht staatliche Hochschule soll eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung des Vorliegens der in Absatz 3 genannten Kriterien eingeholt werden (Promotionsrechts- oder Habilitationsrechtsverfahren). Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die Absätze 5 und 6.</p>

(5) Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder Satz 2 sowie von nach Absatz 1 Satz 3 genehmigten Niederlassungen geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

(5) Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder Satz 2 sowie von nach Absatz 1 Satz 3 genehmigten Niederlassungen geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

(5) Der Träger und die Betreiber der Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder der nicht staatlichen Hochschule wirken bei den Verfahren nach Absatz 4 mit. Die Akkreditierungseinrichtung setzt jeweils eine Gutachterkommission ein, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter mindestens ein Mitglied einer nicht staatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied besetzt sein muss. Die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder die nicht staatliche Hochschule, ihr Träger, ihre Betreiber und das fachlich zuständige Ministerium erhalten vor der abschließenden gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Gutachterkommission angefertigten Gutachten. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung zu veröffentlichen.

	<p><u>(6) Mit der gutachterlichen Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung berichtet diese dem fachlich zuständigen Ministerium, ob die Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 oder die nicht staatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 entspricht und benennt hinreichend bestimmt die Bereiche, in denen sie diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Die gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des fachlich zuständigen Ministeriums, ohne dessen Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 ganz oder teilweise vorwegzunehmen.</u></p>
	<p><u>(7) Der Studienbetrieb darf erst nach der staatlichen Anerkennung durch das fachlich zuständige Ministerium aufgenommen werden. Die nicht staatliche Hochschule berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium jährlich über ihre Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen; der Wegfall oder Änderungen dieser Voraussetzungen sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder</u> <u>2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.</u> <p><u>Die beabsichtigte Auflösung einer nicht staatlichen Hochschule und die Einstellung des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.</u></p>
	<p><u>(8) Für nicht staatliche Hochschulen mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen</u></p>

	<p><u>von einzelnen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.</u></p>
	<p><u>(9) Das fachlich zuständige Ministerium kann einer nicht staatlichen Hochschule die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte. Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, nicht staatlichen Hochschulen, Hochschulen im Geltungsbereich des Unionsrechts oder Niederlassungen sonstiger ausländischer Hochschulen, deren Betrieb vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt wurde, geführt werden. Ansonsten ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.</u></p>
<p>§ 118 Bezeichnung</p> <p>Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität, Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.</p>	<p>§ 118 <u>Niederlassungen auswärtiger Hochschulen, Franchising Bezeichnung</u></p> <p><u>Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität, Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.</u></p> <p><u>(1) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens</u></p>

	<p><u>Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, dürfen in Rheinland-Pfalz betrieben werden, soweit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Hochschule nach dem Recht des Sitzlandes zur Verleihung von Hochschulgraden auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der Niederlassung erfolgt,</u> <u>2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der Hochschule geltenden Standards entspricht,</u> <u>3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland der Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist,</u> <u>4. die Niederlassung ausschließlich die im Sitzland der Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,</u> <u>5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Hochschule erfüllen, und</u> <u>6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes der Hochschule erfolgt.</u> <p><u>Die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderungen des Studienbetriebs sind dem fachlich zuständigen Ministerium von der Niederlassung mindestens sechs Monate im Voraus anzuzeigen. Im Falle der Aufnahme und wesentlicher Änderungen des Studienbetriebs ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen und eine Garantieerklärung der Hochschule hierüber beizufügen.</u></p>
	<p><u>(2) Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter ausländischer Hochschulen mit Sitz in einem nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; § 117 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 4 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 5, 6 und 7 Satz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Niederlassung stellt den Antrag auf Genehmigung der</u></p>

	<p><u>Einrichtung und der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung der Hochschule hierüber bei.</u></p> <p><u>(3) Staatliche oder staatlich anerkannte gradverleihende Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, mit dem aufgrund eines Abkommens Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Hochschulbereich besteht, können auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung in Rheinland-Pfalz Studiengänge durchführen (Franchising), wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die gradverleihende Hochschule die akademische Letztverantwortung innehat, insbesondere unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebots sichergestellt und die Prüfungen durchgeführt werden, und sie die im Sitzland anerkannten Hochschulgrade verleiht und hierzu auch dann berechtigt ist, wenn das dieser Verleihung zugrundeliegende Studium an der nicht hochschulischen Bildungseinrichtung erfolgt,</u> <u>2. die Akkreditierung der Studiengänge den im Sitzland der gradverleihenden Hochschule geltenden Standards entspricht,</u> <u>3. die Qualität des Studienangebots nach den im Sitzland der gradverleihenden Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist,</u> <u>4. die nicht hochschulische Bildungseinrichtung ausschließlich die im Sitzland der gradverleihenden Hochschule akkreditierten Hochschulstudiengänge durchführt und nach dem Recht des Sitzlandes auch in Rheinland-Pfalz durchführen darf,</u> <u>5. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der gradverleihenden Hochschule erfüllen, und</u>
--	---

	<p><u>6. der Studienbetrieb im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Sitzlandes der gradverleihenden Hochschule erfolgt. Das Franchising bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die nicht hochschulische Bildungseinrichtung stellt den Antrag auf Genehmigung der Aufnahme oder wesentlichen Änderung des Studienbetriebs mindestens sechs Monate im Voraus, weist dabei das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach und fügt eine Garantieerklärung der gradverleihenden Hochschule hierüber bei.</u></p>
	<p><u>(4) Niederlassungen und nicht hochschulische Bildungseinrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Bewerbung des Studienangebots und bei allen mit diesem im Zusammenhang stehenden Handlungen, darauf hinzuweisen, dass sie selbst keine Hochschule sind und die Studiengänge nicht von ihnen angeboten werden, haben über Namen, Rechtsform und Sitzland der gradverleihenden Hochschule zu informieren und Personen, die an ihren Studienangeboten teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Leistung zu informieren. Die gradverleihenden Hochschulen unterliegen gleichermaßen der Transparenzpflicht nach Satz 1. Der Studienbetrieb darf jeweils erst nach Feststellung der Voraussetzungen oder Erteilung der erforderlichen Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium aufgenommen werden. Dem fachlich zuständigen Ministerium ist die Einstellung des Studienbetriebs von der Niederlassung oder der nicht hochschulischen Bildungseinrichtung mindestens sechs Monate im Voraus, der Wegfall oder eine Änderung im Umfang der staatlichen Anerkennung unverzüglich anzuzeigen. Studierende haben keinen Anspruch auf Beendigung ihres Studiums gegen das Land, die Niederlassung oder die nicht hochschulische Bildungseinrichtung und die gradverleihende Hochschule keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.</u></p>

	<p>(5) <u>Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 geregelten studien- gangsbefugten Kooperationsmodelle zwischen einer gradverlei- henden Hochschule und einem nicht hochschulischen Bildungsträ- ger sind nicht zulässig; die §§ 9, 10, 19 und 20 der Landesverord- nung zur Studienakkreditierung bleiben unberührt. Das fachlich zu- ständige Ministerium kann den Studienbetrieb einer Niederlassung oder einer nicht hochschulischen Bildungseinrichtung untersagen, soweit diese unter Verstoß gegen die Absätze 1 bis 4 Hochschul- studiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder Hoch- schulgrade verleiht.</u></p>
<p>§ 119 Grundordnung, Satzungen, Hochschulprüfungen, Hoch- schulgrade, Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Prüfungsordnungen werden durch die Leitung der Hochschule in freier Trägerschaft genehmigt; die Genehmigung kann versagt o- der die Änderung kann vom fachlich zuständigen Ministerium ver- langt werden, wenn die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 nicht erfüllt sind. § 7 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5, 6 und 7, § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, die §§ 24 bis 27 und 34 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 bis 11, und die §§ 66 und 67 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 119 Grundordnung, Satzungen, Hochschulprüfungen, Hoch- schulgrade, Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Prüfungsordnungen werden durch die Leitung der <u>nicht staatl- ichen Hochschule Hochschule in freier Trägerschaft</u> genehmigt; die Genehmigung kann versagt oder die Änderung kann vom fachlich zuständigen Ministerium verlangt werden, wenn die Voraussetzun- gen des § 117 Abs. <u>2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 4 Satz 5 Nr. 2</u> nicht er- füllt sind. <u>§ 1 Abs. 4, § 7 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5, 6 und 7, § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, die §§ 24 bis 27 und 34 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 Satz 5 bis 10 und Abs. 8 bis 11 34 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 bis 11</u>, und die §§ 66 und 67 Abs. 6 und 7 gelten entspre- chend. <u>Sofern nicht staatliche Hochschulen mit Promotionsrecht mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder nicht staatl- ichen Hochschulen ohne Promotionsrecht kooperative Promotions- verfahren durchführen, gilt § 34 Abs. 7 Satz 2 bis 4 entsprechend.</u></p>
<p>(2) Eine Hochschule in freier Trägerschaft kann Hochschulprüfun- gen abnehmen, wenn die Prüfung aufgrund einer von der Leitung der Hochschule genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird. Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>(2) Eine <u>nicht staatliche Hochschule Hochschule in freier Träger- schaft</u> kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn die Prüfung auf- grund einer von der Leitung der Hochschule genehmigten Prü- fungsordnung abgelegt wird. Das <u>aufgrund von erfolgreich abgeleg- ten Prüfungen</u> gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein ab- geschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.</p>

<p>(3) Eine Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad Prüfung an einer Hochschule des Landes vorgesehen ist. § 30 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Eine <u>nicht staatliche Hochschule</u> Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Hochschule des Landes vorgesehen ist. § 30 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 120 Lehrende</p>	<p>§ 120 Lehrende</p>
<p>(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden; § 117 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den <u>nicht staatlichen Hochschulen</u> Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden; § 117 Abs. 84 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Die Trägerin oder der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die jeweils erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen nach erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes gestatten. Bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.</p>	<p>(2) <u>Der Träger Die Trägerin oder der Träger einer nicht staatlichen Hochschule</u> Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die jeweils erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen nach erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes gestatten. Bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.</p>
<p>(3) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 62 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 62 gelten entsprechend.</p>
<p>(4) Für Habilitierte gilt § 61 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 61 Abs. 3 entsprechend. Die Trägerin oder der Träger kann unter den Voraussetzungen</p>	<p>(4) Für Habilitierte gilt § 61 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 61 Abs. 3 entsprechend. <u>Der Träger Die Trägerin oder der Träger</u> kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Habilitierten, Juniorprofessorinnen</p>

<p>gen des § 61 Abs. 3 Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, die herausragenden Künstlerinnen und Künstlern mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten. § 61 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und anderen Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie herausragenden Künstlerinnen und Künstlern mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten. § 61 Abs. 3 Satz 3, <u>4 und 6</u> und 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe</p> <p>(1) Hochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 117 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist die Trägerin oder der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 117 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 119. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 106 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.</p>	<p>§ 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe, Gebühren</p> <p>(1) Nicht staatliche Hochschulen <u>Hochschulen in freier Trägerschaft</u>, die gemäß § 117 Abs. 1 <u>und 2 staatlich</u> anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 2 <u>oder Abs. 3 und Abs. 81</u> und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist <u>der Träger die Frage-ria-oder-der-Träger einer nicht staatlichen Hochschule</u> Hochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 117 Abs. 7 <u>Satz 3</u> 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 119. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 106 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. <u>Für Niederlassungen gemäß § 118 Abs. 1 und 2 und nicht hochschulische Bildungseinrichtungen gemäß § 118 Abs. 3 gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend; Satz 3 gilt auch für die Hochschulen gemäß § 118 Abs. 1 bis 3 entsprechend.</u></p>
<p>(2) Das Land gewährt einer Hochschule in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 117 Abs. 1 staatlich anerkannt ist, 2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und 3. die Hochschulen des Landes entlastet. <p>Eine Hochschule in freier Trägerschaft arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, wenn ihre Trägerin oder ihr Träger mit dem Betrieb der Hochschule keine Erwerbsabsicht verfolgt. Eine Erwerbsabsicht</p>	<p>(2) Das Land gewährt einer <u>nicht staatlichen Hochschule</u> Hochschule <u>Hochschule in freier Trägerschaft</u> auf Antrag staatliche Finanzhilfe, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß § 117 Abs. 1 <u>und 2</u> staatlich anerkannt ist, 2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und 3. die Hochschulen des Landes entlastet. <p>Eine <u>nicht staatliche Hochschule in freier Trägerschaft</u> arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, wenn der Träger ihre Trägerin oder ihr</p>

<p>besteht nicht, wenn die Einnahmen der Hochschule einschließlich öffentlicher und privater Zuwendungen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Eine Hochschule in freier Trägerschaft entlastet die Hochschulen des Landes, soweit sie Studiengänge anbietet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Erstabschluss führen und 2. die ansonsten mit entsprechender staatlicher Finanzierung an den staatlichen Hochschulen entwickelt werden müssten. <p>Studiengänge an der Katholischen Hochschule Mainz entlasten die Hochschulen des Landes; Satz 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>Träger mit dem Betrieb der Hochschule keine Erwerbsabsicht verfolgt. Eine Erwerbsabsicht besteht nicht, wenn die Einnahmen der Hochschule einschließlich öffentlicher und privater Zuwendungen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Eine <u>nicht staatliche Hochschule</u> <u>Hochschule in freier Trägerschaft</u> entlastet die Hochschulen des Landes, soweit sie Studiengänge anbietet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu einem Erstabschluss führen und 2. die ansonsten mit entsprechender staatlicher Finanzierung an den staatlichen Hochschulen entwickelt werden müssten. <p>Studiengänge an der Katholischen Hochschule Mainz entlasten die Hochschulen des Landes; Satz 4 findet keine Anwendung.</p>
<p>(3) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Trägerin oder dem Träger der jeweiligen Hochschule in freier Trägerschaft zu treffenden Vereinbarung. Dabei werden insbesondere Kosten für das wissenschaftliche Personal berücksichtigt.</p>	<p>(3) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und <u>dem Träger der Trägerin oder dem Träger</u> der jeweiligen <u>nicht staatlichen Hochschule</u> <u>Hochschule in freier Trägerschaft</u> zu treffenden Vereinbarung. Dabei werden insbesondere Kosten für das wissenschaftliche Personal berücksichtigt.</p>
	<p>(4) Für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 2, 3, 7 und 9, § 118 Abs. 2 und 3, § 119 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 und § 120 Abs. 1 bis 3 werden nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes Gebühren vom Träger oder im Falle der Antragstellung durch die Hochschule von dieser erhoben. Zudem erhebt das fachlich zuständige Ministerium <u>seine Auslagen die von diesem seitens der Akkreditierungseinrichtung für die Verfahren gemäß § 117 Abs. 4 bis 6 erhobenen Kosten einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger oder im Falle der Antragstellung durch die Hochschule von dieser</u>; hierfür kann eine Vorausleistung erhoben werden, von der die <u>Durchführung dieser Verfahren abhängig gemacht werden kann</u>.</p>
<p>Teil 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	

	<p>§ 122 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals</p> <p>(1) Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte sowie Direktorinnen und Direktoren sind entsprechend ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes; sie sollen im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots nach Gegenstand und Inhalt selbstständige Lehraufträge erhalten, wenn dies Art und Inhalt ihrer bisherigen Lehrtätigkeit entspricht. Soweit sie nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1974 (GVBl. S. 630), Lehrkräfte für besondere Aufgaben waren, bestimmen sich ihre Dienstaufgaben nach § 58.</p>
	<p>(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die nicht nach § 119 Abs. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) übergeleitet oder übernommen wurden, ist das bis zum 31. August 1978 geltende Beamtenrecht weiterhin anzuwenden. Für die am 1. Oktober 1987 vorhandenen Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten gelten § 52 a Abs. 3 Satz 2 und § 56 a Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) entsprechend; im Übrigen finden die sie betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1987 geltenden Fassung Anwendung.</p>
	<p>(3) Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 119 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) sind auch dann mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt, wenn sie nicht als Professorinnen oder Professorinnen übernommen wurden. Sonstige zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehörende Beamtinnen und Beamte, die</p>

	<p>nach § 119 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, sind der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet.</p>
	<p>§ 123 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung</p> <p>(1) Das Recht der vor dem 1. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen oder Professoren, nach § 193 des Landesbeamtengesetzes in der bis 31. August 1978 geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des bis zum 31. August 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 70 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gilt entsprechend.</p>
	<p>(2) Absatz 1 findet auf Antrag betroffener Professorinnen oder Professoren keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Entpflichtung nicht erfolgt ist. Sind von der Regelung betroffene Professorinnen oder Professoren vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der Besoldungsgruppe berechnet, in die sie zuletzt eingestuft waren.</p>
	<p>(3) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. September 1978 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten im Sinne des Dritten Teils IV. Abschnitt Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. August 1978 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 124 Habilitierte</p>

<p>(1) Habilitierte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 am 1. September 1978 berechtigt waren, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.</p>	
<p>(2) Habilitierte, die nach § 28 Abs. 4 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), am 1. September 2003 berechtigt waren, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ oder „habilitata“ („habil.“) hinzuzufügen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.</p>	
<p>(3) Wer am 1. September 1978 seine Habilitationsschrift gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Habilitationsordnung eingereicht hatte, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen, wenn sie oder er das Habilitationsverfahren bis zum 1. September 1979 abgeschlossen hatte.</p>	
<p>(4) Neben der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ können Bezeichnungen nach Absatz 2 und § 61 Abs. 3 und 4 nicht geführt werden.</p>	
<p>§ 125 Weitergeltung von Studienordnungen und Studienplänen</p>	
<p>Vorhandene Studienordnungen und Studienpläne gelten weiter, bis sie von der Hochschule durch Satzung aufgehoben werden. Dies setzt bei Studienordnungen voraus, dass die Prüfungsordnung selbst den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise festlegt und nicht auf Regelungen von Studienordnungen verweist. Ergänzend zur Prüfungsordnung für einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, kann abweichend von Satz 2 eine Studienordnung erlassen werden, mit der die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen geregelt werden können.</p>	

<p>§ 126 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen</p>	
<p>(1) Seit dem 1. September 2003 ist die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieuren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nicht mehr zulässig. Die am 1. September 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhaberinnen und Inhabern weitergeführt werden. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert.</p>	
<p>(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des Teils 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.</p>	
<p>(3) Den am 1. Januar 2004 vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzlern kann auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen werden.</p>	
<p>§ 127 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 127 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, 1. wer abweichend von § 117 Abs. 5 die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, 1. wer abweichend von § 117 Abs. 5 die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften o-</p>

<p>oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, 2. wer Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade, Titel oder Bezeichnungen verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein, 3. wer gegen Entgelt a) den Erwerb ausländischer Hochschulgrade oder sonstiger hochschulbezogener Grade oder Titel vermittelt oder anbietet, b) das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet, 4. wer der Aufforderung des fachlich zuständigen Ministeriums, die Berechtigung zur Führung eines Grades, Titels oder eines sonstigen hochschulbezogenen Grades oder Titels urkundlich nachzuweisen, nicht nachkommt.</p>	<p>der Fachhochschule oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt, 2. wer Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade, Titel oder Bezeichnungen verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein, <u>3. wer Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,</u> <u>43.</u> wer gegen Entgelt a) den Erwerb <u>von ausländischer</u>-Hochschulgraden oder sonstigen hochschulbezogenen Grad<u>n</u> oder Titeln vermittelt oder anbietet, b) das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet, <u>54.</u> wer der Aufforderung des fachlich zuständigen Ministeriums, die Berechtigung zur Führung eines Grades, Titels oder eines sonstigen hochschulbezogenen Grades oder Titels urkundlich nachzuweisen, nicht nachkommt.</p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das fachlich zuständige Ministerium.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis <u>43</u> können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. <u>54</u> mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das fachlich zuständige Ministerium.</p>
<p>§ 128 Verträge mit den Kirchen Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>	
<p>§ 129 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung</p>	
<p>(1) Vor der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Stellvertreterin (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1) ist die zuständige örtliche Personalvertretung zu hören.</p>	

<p>(2) Das Präsidium beteiligt die zuständige örtliche Personalvertretung an der Erstellung des Gleichstellungsplans (§ 4 Abs. 10). Dem Senat soll ein gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist die Personalvertretung berechtigt, dem Senat eine eigene Stellungnahme vorzulegen; die zuständige örtliche Personalvertretung ist in diesem Falle vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	
<p>§ 130 Übergangsbestimmung für Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungspläne</p>	
<p>Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Gleichstellungsbeauftragten bleiben abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 bis zum Ende des Zeitraums im Amt, für den sie bestellt worden sind. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Gleichstellungspläne müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 angepasst werden.</p>	
<p>§ 131 Übergangsbestimmung für Promotions- und Habilitationsordnungen und die entsprechenden Qualitätssicherungskonzepte</p>	
<p>Die Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten. Bis zu deren jeweiliger Anzeige gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 bedürfen Promotions- und Habilitationsordnungen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.</p>	
<p>§ 132 Übergangsbestimmung für den Senat, das Präsidium, den Verwaltungsrat der Studierendenwerke, das Hochschulkuratorium, die paritätische Gremienbesetzung sowie die Kanzlerinnen und Kanzler</p>	<p>§ 132 Übergangsbestimmung für den Senat, das Präsidium, den Verwaltungsrat der Studierendenwerke, das Hochschulkuratorium, die paritätische Gremienbesetzung sowie die Kanzlerinnen und Kanzler</p>
<p>(1) Eine Neuwahl des Senats, der Mitglieder des Präsidiums oder des Verwaltungsrats der Studierendenwerke aus Anlass dieses</p>	<p>(1) Eine Neuwahl des Senats, der Mitglieder des Präsidiums oder des Verwaltungsrats der Studierendenwerke aus Anlass dieses</p>

<p>Gesetzes findet nicht statt. Die Stellung der Dekaninnen und Dekane, die kraft Amtes stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, bleibt bis zur erstmaligen Neukonstituierung des Senats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt. Die amtierenden Mitglieder der Hochschulleitung nehmen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben, Befugnisse und Funktionen nach Maßgabe des kollegialen Leitungsgefüges wahr.</p>	<p>Gesetzes findet nicht statt. Die Stellung der Dekaninnen und Dekane, die kraft Amtes stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, bleibt bis zur erstmaligen Neukonstituierung des Senats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt. Die amtierenden Mitglieder der Hochschulleitung nehmen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben, Befugnisse und Funktionen nach Maßgabe des kollegialen Leitungsgefüges wahr.</p>
<p>(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Hochschulkuratoriums bleiben unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ende ihrer fünfjährigen Amtszeit im Amt.</p>	<p>(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Hochschulkuratoriums bleiben unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ende ihrer fünfjährigen Amtszeit im Amt.</p>
<p>(3) Für den Hochschulrat, das Hochschulkuratorium und sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer besetzt werden, für Berufungskommissionen, Prüfungskommissionen und für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 erstmals bei der ersten Neukonstituierung des betreffenden Organs oder Gremiums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung; die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten oder berufenen Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.</p>	<p>(3) Für den Hochschulrat, das Hochschulkuratorium und sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer besetzt werden, für Berufungskommissionen, Prüfungskommissionen und für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 erstmals bei der ersten Neukonstituierung des betreffenden Organs oder Gremiums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung; die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten oder berufenen Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.</p>
<p>(4) Der Anspruch der am 24. April 2018 im Amt befindlichen oder nach diesem Tag bestellten Kanzlerinnen und Kanzler, die für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, auf Übertragung desselben Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 83 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), bleibt unberührt; insofern gilt § 83 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), für diese Fälle fort. Die Rechte der Kanzlerinnen und Kanzlern, die nach § 83 Abs. 3 Satz 4 des bisher geltenden Hochschulgesetzes (§ 155 Abs. 2) in</p>	<p>(4) Der Anspruch der am 24. April 2018 im Amt befindlichen oder nach diesem Tag bestellten Kanzlerinnen und Kanzler, die für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, auf Übertragung desselben Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 83 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), bleibt unberührt; insofern gilt § 83 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), für diese Fälle fort. Die Rechte der Kanzlerinnen und Kanzlern, die nach § 83 Abs. 3 Satz 4 des bisher geltenden Hochschulgesetzes (§ 155 Abs. 2) in</p>

<p>ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, bleiben unberührt. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Kanzlerinnen und Kanzlern in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Bestellung von Kanzlerinnen und Kanzlern durch die Präsidentin oder den Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig. § 84 Abs. 3 <u>und 4Satz 4</u> findet keine Anwendung für in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Kanzlerinnen und Kanzler.</p>	<p>ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, bleiben unberührt. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Kanzlerinnen und Kanzlern in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Bestellung von Kanzlerinnen und Kanzlern durch die Präsidentin oder den Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig. § 84 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung für in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Kanzlerinnen und Kanzler.</p>
	<p>§ 133 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.</p>
<p>Artikel 18 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 37 und des Artikels 2 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 37 und Artikel 2 Nr. 3 treten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes am 1. September 2025 und für die Universitäten des Landes am 1. Oktober 2025 in Kraft.</p> <p>(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten außer Kraft:</p> <p>1. die Eignungsprüfungsordnung Sport vom 30. Juni 1981 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2002 (GVBl. S. 473), BS 223-41-1,</p> <p>2. die Eignungsprüfungsordnung Journalistik vom 21. September 1978 (GVBl. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1987 (GVBl. S. 148), BS 223-41-3.</p>	<p>§ 155 Inkrafttreten</p> <p>(1) Es treten in Kraft:</p> <p>1. § 27 Abs. 5 und § 141 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2020,</p> <p>2. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, außer Kraft.</p>

	<p>3. die <u>Eignungsprüfungsordnung Bildende Kunst vom 12. August 1982 (GVBl. S. 313)</u>, zuletzt geändert durch <u>§ 145 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167)</u>, BS 223-41-5, 4.4. die <u>Eignungsprüfungsordnung Musik vom 23. August 1979 (GVBl. S. 276)</u>, zuletzt geändert durch <u>Verordnung vom 26. August 2003 (GVBl. S. 272)</u>, BS 223-41-6.</p>
<p>(3) <u>Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Gesetzes ergangen sind, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.</u></p>	<p>(3) <u>Die Satzungen nach § 30 Abs. 5 Satz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchst. c sollen dem fachlich zuständigen Ministerium bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Verleihung des Bachelorgrads nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14 Buchst. c wird von den betreffenden Universitäten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 wissenschaftlich begleitet und evaluiert; die Universitäten dürfen zu diesem Zweck die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder und Exmatrikulierten verarbeiten. Das Ergebnis der Evaluation nach Satz 2 ist dem fachlich zuständigen Ministerium mitzuteilen, dieses setzt den Landtag Rheinland-Pfalz hierüber in Kenntnis.</u></p>
	<p>(4) <u>Eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 52 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes bestehende Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ bleibt von der Änderung in Artikel 1 Nr. 25 unberührt.</u></p>
	<p>(5) <u>Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unbefristet staatlich anerkannte nicht staatliche Hochschulen findet § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 61 erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.</u></p>
	<p>(6) <u>Für dem fachlich zuständigen Ministerium bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigte Niederlassungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S.</u></p>

<p>373). <u>BS 223-41, findet § 118 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 61 erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.</u></p>	<p><u>(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Präsidentinnen und Präsidenten (§ 80 des Hochschulgesetzes), Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 des Hochschulgesetzes) sowie Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erhalten bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit in dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich in ihrer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung; ihre bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Besoldung oder Vergütungszusammensetzung sowie die ihnen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gegebenenfalls bereits gewährte Ermäßigung nach § 6 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen bleiben unberührt. Die den Leiterinnen und Leitern von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 93 Abs. 1 des Hochschulgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre Leitungstätigkeit in diesen Einrichtungen bereits erteilten Nebenamtigkeitsgenehmigungen bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit in dieser Funktion von den Regelungen dieses Gesetzes unberührt und gelten fort.</u></p>
--	--